



ZWEITER OPFERSCHUTZBERICHT DER LANDESREGIERUNG

FORTSCHREIBUNG
DES ERSTEN OPFERSCHUTZBERICHTS

Unterrichtung durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007
zu LT-Drucksache 15/1107

Stand: 15. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung	11
B.	Die Rechtsstellung des Opfers	14
I.	Die weitere Verbesserung der Rechtsstellung von Opfern im Straf- und Strafverfahrensrecht durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (Zweites Opferrechtsreformgesetz)	14
II.	Besondere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen und bestimmter Personengruppen	19
1.	Zivilgerichtlicher Schutz bei Gewalttaten, Drohungen und Nachstellungen	19
1.1	Allgemeines	19
1.2	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG -)	
2.	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz	21
3.	Schutz von Kindern und Jugendlichen	22
3.1	Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)	22
3.2	Zivilrechtlicher Kinderschutz	23
3.3	Jugendschutz und Jugendmedienschutz	24
4.	Schutz ausländischer Opfer von Menschenhandel	26
4.1	Die Opferschutzrichtlinie	26
4.2	Besonderheiten in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht	27
4.3	Besonderheiten hinsichtlich Sozialhilfeleistungen	28
5.	Schutz überschuldeter Menschen	29
6.	Exkurs: Europarechtliche Rahmenbeschlüsse und Richtlinien, die den Opferschutz betreffen	30

III.	Opferschutz durch Resozialisierung und Sicherung im Justizvollzug	32
IV.	Opferschutz durch den Vollzug der Sicherungsverwahrung	32
V.	Die Ansprüche des Opfers nach dem Opferentschädigungsgesetz	35
C.	Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz	37
I.	Opfer und Geschädigte im Vergleich der Jahre 2009 und 2000	38
1.	Allgemeine Begriffsdefinitionen	38
2.	Entwicklung bei den Straftaten insgesamt	39
3.	Entwicklung bei einzelnen Straftatenobergruppen	42
3.1	Allgemeines	42
3.2	Straftaten gegen das Leben	43
3.3	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	45
3.4	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	48
3.4.1	Körperverletzungsdelikte	49
3.4.2	Misshandlung von Schutzbefohlenen	52
3.4.3	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	52
3.4.3.1	Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung	53
3.4.3.2	„Stalking“	55
3.4.4	Raubdelikte	56
3.5	Diebstahl	58
3.6	Vermögens- und Fälschungsdelikte	61
3.7	Sonstige Straftatbestände des Strafgesetzbuchs	62
3.8	Straftatbestände des Nebenstrafrechts	63
3.9	Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“	64
3.10	Summenschlüssel „Straßenkriminalität“	67

II.	Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2000 bis 2009	68
1.	Entwicklung der Opferzahlen und der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2000 bis 2009	69
1.1	Tabellarische Übersichten	69
1.1.1	Straftaten insgesamt	69
1.1.2	Sexualdelikte	70
1.1.3	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	71
1.1.4	Gewaltkriminalität	72
1.1.5	Straßenkriminalität	73
1.2	Überblick in Diagrammen	74
2.	Entwicklung der Geschädigtenzahlen und der Geschädigten-Tatverdächtigenbeziehungen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2000 bis 2009	77
2.1	Tabellarische Übersichten	77
2.1.1	Straftaten insgesamt	77
2.1.2	Sexualdelikte	78
2.1.3	Straßenkriminalität	79
2.2	Überblick in Diagrammen	80
D.	Maßnahmen zum Opferschutz in Rheinland-Pfalz	82
I.	Vorbeugender Opferschutz	82
1.	Personalverstärkung in den Bereichen Polizei und Justiz	83
2.	Präventionsarbeit im polizeilichen Bereich	84
2.1	Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene	84
2.2	Geförderte Präventionsprojekte	84
2.3	Leitstelle „Kriminalprävention“	88
2.3.1	Landespräventionstage	88
2.3.2	Fachtagungen der Leitstelle „Kriminalprävention“	90
2.3.3	Veröffentlichungen der Leitstelle „Kriminalprävention“	91
2.4	Landespräventionsrat	92
2.5	Förderverein „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz e.V.“	92
2.6	Projekt „Gewaltprävention in Rheinland-Pfalz“ der	93

	Klaus Jensen Stiftung in Kooperation mit der Leitstelle „Kriminalprävention“	
2.7	Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“	93
2.8	Polizeiliche Beratungszentren - „Polizeiläden“	94
2.9	Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“	95
2.10	Kommunikationstechnische Vernetzung der Sicherheitsbehörden	96
3.	Präventionsarbeit im schulischen Bereich	97
3.1	Präventionsmaßnahmen zur Persönlichkeitsstabilisierung	97
3.1.1	„Programm zur Primärprävention (PROPP) - Schülerinnen und Schüler stärken, Konflikte klären“	97
3.1.2	„Prävention im Team (PIT)“	98
3.1.3	„ICH und DU und WIR“	99
3.1.4	„Mobbingfreie Schule - gemeinsam Klasse sein“	100
3.1.5	Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“	101
3.1.6	„Wir im Verein mit dir“	101
3.1.7	Präventionskonzept „easi - Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“	103
3.1.8	Programm „Klasse 2000“	104
3.1.9	„Lions-Quest - Erwachsen werden“	105
3.2	Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt	105
3.3	„Jungenförderung“	108
3.4	Schülerassistentinnen und Schülerassistenten	110
3.5	Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen	110
3.6	Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung	111
3.7	Schulsozialarbeit	112
3.8	Programme gegen Absentismus und Schulverweigerung	113
3.8.1	ESF-Modellprogramm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“	113
3.8.2	Landesförderung „Schulverweigerung“	115
3.9	Fortbildung und Information	116
3.10	Schülerkongresse gegen Rechtsextremismus	116
3.11	Landesprogramm „Zukunftschance Kinder“	117
4.	Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche	118
4.1	Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG)	118
4.2	Projekt „Guter Start ins Kinderleben“	120
5.	Stärkung der Zivilcourage und der Sensibilisierung der Allgemeinheit	121
5.1	Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“	121
5.2	Journalistenwettbewerb zum Thema „Opferschutz“	122
5.3	Initiativen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit	124

6.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität	126
6.1	Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“	126
6.2	Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität	128
6.2.1	Arbeitsgruppe „Neue Wege“	128
6.2.2	Eckpunktepapier zur landesweiten Umsetzung von integrativen Kooperationsmodellen im Jugendstrafrecht	129
6.2.3	Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren („Kids“)	130
6.2.4	Integrative Kooperationsmodelle in Landau und Zweibrücken	131
6.2.5	Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“	131
6.3	Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgruppenspezifischer Aggressionsdelikte	133
7.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen sowie der Gewalt im „öffentlichen Raum“	134
8.	Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug	135
8.1	Allgemeines	135
8.2	Resozialisierung in den Justiz- und Jugendstrafanstalten (Regelvollzug) als Beitrag zum Opferschutz	135
8.3	Resozialisierung und Opferschutz durch Sozialtherapie	137
8.4	Stärkung der personellen Ausstattung für den Jugendstrafvollzug	137
8.5	Stärkung der personellen Ausstattung für weitere Vollzugsprojekte	137
8.6	Bauliche Investitionen	138
8.7	Opferschutz durch Untersuchungshaftvollzug	139
8.8	Ausbau des Jugendarrestvollzugs	139
9.	Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp)	140
10.	Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualtäterinnen und -täter	142
10.1	Allgemeines	142
10.2	Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen	142
10.3	Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz (PAJu) in Ludwigshafen	143
10.4	Psychotherapeutische Ambulanz im Auftrag der Justiz (PAJu) in Trägerschaft von pro familia Trier e.V.	143
10.5	Durchführung von ambulanten Sexualstraftätertherapien durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten	143

11. Gewaltprävention durch Täterarbeit	144
11.1 Täterarbeitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz	144
11.2 Bundesratsinitiative: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung	146
12. Maßnahmen für suchtgefährdete und suchtkranke Personen	148
13. Schutz von homosexuellen Menschen vor Gewalt	152
14. Schutz von Frauen und Mädchen vor Genitalverstümmelung	153
14.1 Allgemeines	153
14.2 Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe	154
14.3 Veranstaltung zum Thema „Genitalverstümmelung“ am 10. Juni 2010	154
15. Schutz vor Straftaten in Zusammenhang mit neuen Medien	155
15.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten	155
15.2 Verbraucherschutz zur Vermeidung von Vermögensschäden durch Betrug und Kostenfallen durch neue Medien	160
16. Schutz überschuldeter Menschen vor unseriöser Schuldnerberatung	161
II. Nachsorgender Opferschutz	162
1. Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsopfern	163
1.1 Allgemeines	163
1.2 Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei	165
1.2.1 Opferbelange in der bisherigen Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei (Diplomstudiengang)	165
1.2.2 Opferbelange in der Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei (Bachelor-Studiengang)	166
1.2.3 Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung	167
1.3 Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz	170

2.	Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel und Internetangebote	175
2.1	Das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren	176
2.2	Der „Leitfaden für Opfer von Straftaten“ und die Broschüre „Als Zeuge vor Gericht“	176
2.3	Infobroschüren „Kriminalitätsoffer finden Hilfe- sprechen Sie mit uns“	176
2.4	Die Broschüre „Kinderschutz und Strafverfolgung“	177
2.5	Informationen für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen	177
2.6	Informationen für die Opfer von „Stalking“	178
2.7	Informationen für Opfer von Sexualdelikten	178
2.8	Informationen zur Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz“	178
2.9	Traumaleitfaden - Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung	179
2.10	Angebot „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“	179
3.	Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern im Allgemeinen	180
3.1	Beratungszentren und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“	180
3.2	Zeugenkontaktstellen	181
3.3	Weitere Zeugenbetreuung und Zeugenbegleitprogramme	184
3.4	Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts	186
4.	Das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)	187
5.	Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz	189
6.	Kooperationskonzept zum Schutz der Opfer von Menschenhandel/Zusammenarbeit mit SOLWODI e.V.	189
7.	Schutz der Opfer von Zwangsheirat	191
8.	Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge	193
9.	Unterstützung der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution bei ihrer Heimkehr	194
9.1	Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution	194
9.2	Landesinitiative „Rückkehr“	195

10.	Bundesratsinitiative: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“	196
11.	Bundesratsinitiative: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien	197
12.	Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutz-einrichtungen	198
12.1	Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser - Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	198
12.2	Autonome Notrufe für vergewaltigte Frauen und Mädchen - Fachstellen für sexualisierte Gewalt	199
12.3	Weitere Hilfen für von Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen	201
13.	Förderung der Kinderschutzdienste und des Deutschen Kinderschutzbundes	202
14.	Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin	203
15.	Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.	204
16.	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	206
16.1	Durchführende Stellen	206
16.2	Finanzierung der freien Träger	208
16.3	Verfahrenszahlen	208
16.4	Bemühungen zur Ausweitung des TOA	209
17.	Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern	209
17.1	Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz	209
17.2	Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz	210
17.3	Projekt „Saubere - sichere Stadt“	214
18.	Opferschutz durch den Einsatz von Videokonferenztechnik	214

19.	Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Opferschutz - AG „FOKUS: Opferschutz“	216
19.1	Allgemeines	216
19.2	Teilnehmerinnen und Teilnehmer	217
19.3	Ziele der Arbeitsgruppe	219
19.4	Bisherige Arbeit	219
19.5	Ausblick	221
20.	Mitarbeit beim Runden Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“	222

E.	Schlussbetrachtung und Ausblick	223
-----------	--	------------

A. Einführung

Auf Beschluss des Landtages des Landes Rheinland-Pfalz vom 24.05.2007 (zu LT-Drs. 15/1107) hatte die Landesregierung im Dezember 2008 den Ersten Opferschutzbericht (LT-Drs. 15/2845) vorgelegt. In diesem Bericht sind die Rechtslage der unterschiedlichen Bereiche und Aspekte des Opferschutzes umfassend erläutert und die Entwicklung der Opferzahlen dargestellt worden. Zudem ist im Ersten Opferschutzbericht das breite Spektrum der von der Landesregierung ergriffenen und unterstützten Maßnahmen und Projekte des vorbeugenden und nachsorgenden Opferschutzes vorgestellt worden. Der Landtag hatte in dem erwähnten Beschluss festgelegt, dass der Opferschutzbericht nach seiner ersten Erstellung künftig alle zwei Jahre fortgeschrieben werden soll. Die erste Fortschreibung, die sich auf die Entwicklung vom Stand des Ersten Opferschutzberichts vom Oktober 2008 bis heute bezieht, liegt nun vor.

Im Zweiten Opferschutzbericht sind zunächst die seit dem letzten Opferschutzbericht eingetretenen wesentlichen Veränderungen der Rechtslage hinsichtlich der Rechtsstellung des Opfers erläutert (Abschnitt B.). Gemäß der Konzeption als Fortschreibung beschränkt sich die Darstellung auf die in der Zwischenzeit eingetretenen wesentlichen Veränderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften. Soweit die Rechtslage in bestimmten Bereichen keine wesentliche Veränderung erfahren hat, kann sie der ausführlichen Darstellung des Ersten Opferschutzberichtes entnommen werden. Anschließend wird die Entwicklung der Opferzahlen der Jahre 2000 bis 2009 erläutert und bewertet (Abschnitt C.). Die Projekte und Maßnahmen, die die Landesregierung auf dem Gebiet des Opferschutzes durchgeführt oder unterstützt hat, sind im Abschnitt D. aufgeführt. Dargestellt sind solche Maßnahmen, die seit Veröffentlichung des Ersten Opferschutzberichts neu hinzugekommen sind. Bei Maßnahmen, die bereits im Ersten Opferschutzbericht erwähnt worden sind und seitdem fortgeführt worden sind, ist die Entwicklung in den letzten beiden Jahren angegeben. Der Bericht ermöglicht somit einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit der Landesregierung auf dem Gebiet des Opferschutzes in den letzten beiden Jahren. Um eine größtmögliche Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit

herzustellen, ist die Grundstruktur des ersten Opferschutzberichts weitestgehend beibehalten worden. Wie im Ersten Opferschutzbericht ist auch bei der Fortschreibung der Opferschutz sowohl unter vorbeugenden als auch unter nachsorgenden Aspekten beleuchtet worden.

Der Zweite Opferschutzbericht dokumentiert, dass die Landesregierung in den letzten beiden Jahren ihre Bemühungen im Bereich des Opferschutzes noch weiter verstärkt und ausgebaut hat. Der praktische Opferschutz für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort wird im Wesentlichen durch die einzelnen Maßnahmen und Projekte gestaltet. Hier belegt der Zweite Opferschutzbericht sowohl die Einführung neuer, aber auch die Weiter- und Fortentwicklung bereits begonnener Aktivitäten. Maßnahmen, die im Ersten Opferschutzbericht als geplant oder beabsichtigt aufgelistet worden waren, sind nunmehr verwirklicht worden. Als wichtige Beispiele hierfür sind die Umsetzung des Informationsaustauschsystems VISIER.rlp oder der Ausbau ambulanter Therapieangebote zu nennen, die den Schutz vor gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern weiter verbessert haben. Das Netz zum Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen ist noch enger geknüpft worden. Die Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Frauen vor jeder Form der Gewalt sind ebenso ausgebaut worden wie auch Projekte im Bereich der speziellen Hilfe für Migrantinnen und Migranten. Auch die bundesweite Vorreiterrolle von Rheinland-Pfalz bei der Umsetzung kooperativer Konzepte aller Verfahrensbeteiligter zur weiteren Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität konnte weiter ausgebaut werden. Die Zeugenkontaktstellen sind mittlerweile als ein wichtiger Beitrag für eine bürgerfreundliche und opferfreundliche Justiz bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften eingerichtet worden. Die Aufzählung ließe sich weiter fortsetzen.

Der Zweite Opferschutzbericht belegt aber auch, dass die Landesregierung neue, ganz aktuelle Schwerpunkte im Bereich des Opferschutzes gesetzt hat: So wurden beispielsweise die Anstrengungen weiter verstärkt, damit Kinder und Jugendliche mit Unterstützung ihrer Eltern und der Schule in der Lage sind, die neuen Medien verantwortungsvoll und gefahrlos zu nutzen. Ein besonderes Augenmerk ist auch auf Maßnahmen gegen die schwere Menschenrechtsverletzung der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen gerichtet worden.

Schließlich ist die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS Opferschutz zu erwähnen, die ihre Arbeit unter Federführung des Justizministeriums im November 2009 aufgenommen hat. Dort beraten fachübergreifend Vertreterinnen und Vertreter der mit Fragen des Opferschutzes befassten Organisationen, Vereine und Behörden über mögliche Lücken im Bereich des Opferschutzes und wie diese gegebenenfalls geschlossen werden können. Bei allen Anstrengungen wird ein völliger Schutz vor Kriminalität natürlich nicht möglich sein. Aber die Bürgerinnen und Bürger haben aber einen Anspruch darauf, dass alle staatlichen Stellen diesbezüglich den größtmöglichen Einsatz erbringen.

Die Landesregierung sieht die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger als eine wichtige Herausforderung nicht nur des Staates und seiner Institutionen, sondern vielmehr der Gesellschaft insgesamt an. Die Einbindung der Gesellschaft in die Bemühungen des Opferschutzes ist daher besonders wichtig. Sie wird insbesondere auch durch die vielfältigen Maßnahmen und Projekte freier Träger deutlich, die auf dem Gebiet des Opferschutzes unverzichtbar sind. Im Zweiten Opferschutzbericht sind beispielhaft für dieses Engagement die Projekte von privaten Organisationen und freien Trägern aufgeführt, die in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Landesregierung durchgeführt werden. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich im Opferschutz für ihre Mitmenschen ehrenamtlich engagieren, gebührt hierfür eine große Anerkennung und ein herzlicher Dank.

B. Die Rechtsstellung des Opfers

Die für die Rechtsposition der Opfer von Straftaten wichtigen Vorschriften aus den unterschiedlichen Bereichen des vorbeugenden und nachsorgenden Opferschutzes sind umfassend im Ersten Opferschutzbericht dargestellt worden (Abschnitt B., Seite 15 ff).

Nachfolgend werden die seitdem eingetretenen wichtigsten Änderungen der entsprechenden gesetzlichen Regelungen erläutert.

I. Die weitere Verbesserung der Rechtsstellung von Opfern im Straf- und Strafverfahrensrecht durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (Zweites Opferrechtsreformgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat am 3. Juli 2009 das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (Zweites Opferrechtsreformgesetz) verabschiedet, das am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist. Es hat die Rechtsstellung von Opfern im Strafverfahren in wichtigen Punkten weiter verbessert. Das Gesetz knüpft an das Opferrechtsreformgesetz vom 1. September 2004 an und sieht Verbesserungen in drei zentralen Bereichen vor: Es stärkt die Verfahrens-, Beistands- und Informationsrechte von Zeuginnen und Zeugen; es stärkt die Rechte von Kindern und jugendlichen Opfern und es ermöglicht weitere Erleichterungen bei der Aussage als Zeugin oder Zeuge.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat den von der damaligen Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/12098) von Anfang an unterstützend begleitet. Vollständig aufgegriffen und in dem Gesetz umgesetzt wurden die Regelungen zum verbesserten Schutz der Opfer von Zwangsheirat und schwerem Stalking. Diese Vorschläge hatte Rheinland-Pfalz bereits in den Bundesrat

als Gesetzentwurf (BR-Drs. 872/07 - siehe auch Abschnitt D.II.10., S. 196) eingebracht.

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Regelungen:

Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer von Zwangsheirat und schweren Fällen der Nachstellung (sogenanntes „Stalking“)

Die zwangsweise Verheiratung stellt eine gravierende Menschenrechtsverletzung dar, deren Folgen die Opfer oft ein Leben lang belasten. Die Opfer von Zwangsverheiratung stehen regelmäßig in einem Zwangs- und Abhängigkeitsverhältnis zum Täter. Sie sind daher in besonderer Weise schutzbedürftig und darauf angewiesen, Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu erhalten. Mit dem Zweiten Opferrechtsreformgesetz ist für die Opfer von Zwangsverheiratungen in § 395 der Strafprozessordnung (StPO) die Befugnis zur Nebenklage geschaffen worden. Daneben können die Opfer dieser schweren Straftaten künftig nach § 397a der StPO unabhängig von den Einkommensverhältnissen die Beiordnung einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts beantragen. Diese neuen Rechte wird es den - weit überwiegend weiblichen - Opfern von Zwangsverheiratungen in der Praxis erheblich erleichtern, ihre Rechte effektiv wahrnehmen zu können.

Ähnlich schutzbedürftig sind die Opfer schwerwiegender Fälle von „Stalking“. Auch diese Delikte greifen erheblich in die Privat- und Intimsphäre ein und führen häufig zu einer erheblichen Traumatisierung. Diese Fälle berechtigten zwar auch nach früherer Rechtslage schon zur Nebenklage durch die Verletzten. Das Zweite Opferrechtsreformgesetz sieht nun aber auch vor, dass die Opfer die Beiordnung eines kostenlosen Opferanwalts oder einer -anwältin beantragen können.

Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft zur Anordnung einer Untersuchung minderjähriger Opfer (§ 81c Abs. 3 Satz 3 der StPO)

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr die Kompetenz, in Eilfällen die Untersuchung minderjähriger Verletzter anzuordnen, die nicht selbst über die Einwilligung entscheiden können und deren gesetzliche Vertreter als Beschuldigte von der Entscheidung ausgeschlossen sind. Künftig können Staatsanwältinnen und

Staatsanwälte in Fällen, in denen eine Richterin oder ein Richter beispielsweise zur Nachtzeit nicht erreichbar ist, die körperlichen Untersuchungen, die zur Beweissicherung bei Verdachtsfällen von Straftaten des sexuellen Missbrauchs oder der Misshandlung von Kindern notwendig sind, selbst anordnen. Die Neuregelung vermeidet somit die Gefahr des Entstehens von Beweisverwertungsverböten in einem möglichen späteren Gerichtsverfahren und schafft Rechtssicherheit. Damit ist auf Anregung von Rheinland-Pfalz eine Forderung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis aufgegriffen worden.

Verbesserung der Stellung von Opfern von Genitalverstümmelungen

Das Zweite Opferrechtsreformgesetz hat die in § 78b des StGB geregelte Anordnung des Ruhens der Strafverfolgung bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres des Opfers auf Vergehen der Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 des StGB erweitert. Da Genitalverstümmelungen zum Nachteil von Mädchen in vielen Fällen von den Eltern veranlasst und geplant werden und die Eltern sich durch diese massive Körperverletzung nach § 225 des StGB strafbar machen, wird durch die Neuregelung die Rechtsstellung von Opfern dieser schweren Menschenrechtsverletzung und gravierenden Straftat erheblich verbessert. Durch die Anordnung des Ruhens der Verjährung bis zum Eintritt des 18. Lebensjahres des Opfers haben die zur Tatzeit meist minderjährigen Opfer von Genitalverstümmelungen nämlich künftig die Möglichkeit, nach Erreichen der Volljährigkeit eine Strafverfolgung des Täters oder der Täterin ohne die Gefahr des Eintretens der Verjährung zu erreichen. Dies ist in den Fällen von Genitalverstümmelung besonders wichtig, da die Opfer und die Täter in den meisten dieser Fälle in einer familiären Gemeinschaft leben oder zumindest früher gelebt haben und somit die Opfer vor Erreichung der Volljährigkeit oft keine Möglichkeit sehen, die Täter anzuzeigen.

Verbesserungen bei der Nebenklage nach § 395 StPO

Ferner wurde der Katalog der in § 395 der StPO aufgeführten Delikte, die zur Nebenklage berechtigen, übersichtlicher gestaltet. Er orientiert sich nun stärker an den Folgen für das Opfer und an seiner Schutzbedürftigkeit. Neu aufgenommen wurden in den Katalog der Delikte, die zur Nebenklage ohne das Hinzutreten weiterer Voraussetzungen berechtigen, der Kinderhandel (§ 236 des StGB) und die

bereits vorstehend erwähnte Nötigung im besonders schweren Fall nach § 240 Abs. 4 des StGB, worunter auch die Nötigung zur Eingehung einer Ehe - die sogenannte Zwangsverheiratung - fällt. Erweitert wurde auch die Zulassung des Opfers zur Nebenklage, wenn dies aus besonderen Gründen - insbesondere wegen der für das Opfer schweren Folgen der Tat - geboten erscheint, damit das Opfer seine Interessen wahrnehmen kann.

Erweiterung der Opferanwaltsregelung nach § 397a StPO

Auch die Vorschriften über die Beiordnung einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts sind übersichtlicher und einfacher gestaltet worden und der Katalog der Delikte, bei denen eine Beiordnung möglich ist, wurde erweitert. Die Beiordnung eines unabhängig vom Einkommen der Verletzten kostenfreien Opferanwalts ist nun bei einer Reihe von Delikten zulässig, wenn die Tat bei dem Opfer zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder möglicherweise noch führen wird. Minderjährige Opfer können künftig bis zu einem Alter von 18 Jahren bei bestimmten Delikten einen kostenlosen Opferanwalt beauftragen, wenn sie ihre Interessen nicht ausreichend selbst wahrnehmen können. Auch die Regelung zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Bestellung eines Opferanwaltes wurde opferfreundlicher gestaltet. Künftig ist für eine solche Bewilligung nicht mehr die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage maßgeblich, sondern der Umstand, dass ein Opfer nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Diese Neuregelung dürfte sehr viel einfacher anzuwenden sein und für die Verletzten auch ohne juristische Kenntnisse darzulegen sein.

Erweiterung der Informationsrechte von Opfern nach § 406h StPO

Das Zweite Opferrechtsreformgesetz verbesserte auch die Informationsrechte von Opfern. Die staatlichen Organe müssen die Opfer von Straftaten künftig möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre Befugnisse hinweisen, die sich aus den §§ 406b bis 406g StPO ergeben (z.B. Mitteilungspflichten des Gerichts, Akteneinsichtsrechte, Anwesenheitsrechte des anwaltlichen Beistands usw.). Besonders wichtig ist, dass die staatlichen Stellen Verletzte auch darauf hinweisen müssen, dass sie Hilfe und Unterstützung von Opferhilfeeinrichtungen in Anspruch nehmen,

Versorgungsansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend machen oder Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen können. Schließlich müssen die Strafverfolgungsbehörden Verletzte über die für traumatisierte Opfer besonders wichtige Möglichkeit der Unterstützung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung informieren.

Stärkung der Rechte von minderjährigen Opfern und Zeugen

Bei zahlreichen Schutzvorschriften zugunsten von Opfern und Zeugen in der Strafprozessordnung wurde mit dem Zweiten Opferrechtsreformgesetz die Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre erweitert. Auch bei 16- und 17-jährigen Zeuginnen und Zeugen kann nun der oder die Angeklagte unter erleichterten Voraussetzungen von der Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden. Zudem muss ihre Vernehmung allein durch den Vorsitzenden Richter durchgeführt und es kann unter erleichterten Bedingungen die Vernehmung durch eine frühere Videovernehmung ersetzt werden.

Erleichterungen bei der Aussage als Zeugin oder Zeuge

Durch das Zweite Opferrechtsreformgesetz wurden die Rechte von Zeuginnen und Zeugen bei polizeilichen Vernehmungen klarer festgelegt. Die Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand (§ 68b StPO) wurde vereinfacht. Die Mitwirkungsrechte der Zeugenbeistände wie beispielsweise das Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen wurden erweitert.

II. Besondere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen und bestimmter Personengruppen

1. Zivilgerichtlicher Schutz bei Gewalttaten, Drohungen und Nachstellungen

1.1 Allgemeines

Für den zivilgerichtlichen Opferschutz haben das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) sowie die Regelungen zur vorläufigen Benutzungsregelung hinsichtlich einer gemeinsam genutzten Wohnung bei (getrennt lebenden) Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gemäß § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bzw. § 14 Lebenspartnerschaftsgesetz besondere Bedeutung.

Das Gewaltschutzgesetz dient der Bekämpfung von Gewalt im Allgemeinen und häuslicher Gewalt im Besonderen sowie dem Schutz vor unzumutbaren Belästigungen. Es regelt die Zulässigkeit von zivilrechtlichen Schutzanordnungen zugunsten des Opfers in Fällen, in denen die Täterin oder der Täter den Körper, die Gesundheit oder Freiheit des Opfers verletzt oder mit einer solchen Handlung gedroht hat. Beim unberechtigten Eindringen in die Wohnung oder in das befriedete Besitztum des Opfers kann das Gericht ebenfalls auf Antrag des Opfers Schutzanordnungen erlassen. Das Gewaltschutzgesetz umfasst auch unzumutbare Belästigung des Opfers durch wiederholte Nachstellung oder Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wozu insbesondere auch Fälle des sogenannten „Stalking“ gehören. Als gerichtliche Schutzanordnungen kommen beispielsweise die Anordnung von Näherungs-, Kontaktaufnahme- oder Betretungsverboten für den Täter in Betracht. Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen sind strafbar; die Opfer solcher Delikte können im Ermittlungs- und Strafverfahren ihre Rechte als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger (§ 395 Abs. 1 Nr. 1e StPO) wahrnehmen.

Die im Gewaltschutzgesetz vorgesehene Regelung zur Wohnungsüberlassung (§ 2 Abs. 1 GewSchG) ist für die Opfer häuslicher Gewalt von besonderer Bedeutung. Sie folgt dem Grundsatz "Wer schlägt, muss gehen!" und gewährt Opfern unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht, die bisher gemeinsam genutzte Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit allein nutzen zu können.

§ 1361b BGB und § 14 Lebenspartnerschaftsgesetz enthalten ebenfalls wichtige Regelungen für die vorläufige Benutzungsregelung bezüglich einer gemeinsam genutzten Wohnung von Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen und -partnern im Fall einer vollzogenen oder beabsichtigten Trennung.

1.2 Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG)

Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG) hat den zivilgerichtlichen Opferschutz nach dem Gewaltschutzgesetz erheblich verbessert. Die gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen, das Verfahrensrecht und die Voraussetzungen für den Erlass einstweiliger Anordnungen sind durch dieses Gesetz vereinfacht und opferfreundlicher gestaltet worden. So sind jetzt für alle Gewaltschutzsachen einheitlich die Familiengerichte zuständig. Auf die nach früherer Rechtslage für die Zuständigkeit maßgebliche, in der Praxis jedoch oft schwierig zu prüfende Frage, ob die Parteien einen gemeinsamen Haushalt führen oder während der letzten sechs Monate geführt haben, kommt es nach der Neuregelung nicht mehr an. Mit der Reform gilt nun auch einheitlich das Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die im neuen Recht vorgesehene Möglichkeit, Anordnungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes unabhängig von der Durchführung eines Hauptsacheverfahrens beantragen zu können, erweist sich für Gewaltschutzverfahren als sehr vorteilhaft. Die ins Gesetz aufgenommene Regelung, dass in den Fällen des § 1 GewSchG in der Regel ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden anzunehmen ist, hat eine für den Opferschutz wichtige

klarstellende Funktion. Daraus ergibt sich, dass das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen hat, ob aufgrund einer glaubhaft gemachten Gefahrenlage von einer mündlichen Verhandlung vor Erlass eines Beschlusses abzusehen ist. Mit der neuen Regelung, dass der Grundsatz des Hinwirkens auf eine gütliche Einigung in Gewaltschutzsachen nicht gilt, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Verstoß gegen eine in einem Vergleich übernommene Verpflichtung nicht nach § 4 GewSchG strafbewehrt ist und deshalb ein Vergleich für eine effektive Durchsetzung der Rechte des Opfers im Verhältnis zu einer Entscheidung durch das Gericht weniger gut geeignet ist.

2. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz

Zentrale Aufgabe der Polizei ist die Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Dementsprechend weist § 1 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) der Polizei die Aufgabe zu, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, Vorbereitungen zur Gefahrenabwehr zu treffen und Straftaten vorbeugend zu bekämpfen. Damit die Polizei diese Aufgabe erfüllen kann, enthält das Gesetz ein breit gefächertes Handlungsinstrumentarium.

Bereits durch das Landesgesetz zur Änderung des POG und anderer Gesetze vom 2. März 2004 (GVBl. S. 202) erfuhr das rheinland-pfälzische Polizeirecht auch im Bereich des Opferschutzes wichtige Neuerungen. Insoweit wird auf die Darstellung im Ersten Opferschutzbericht Bezug genommen.

Das geplante Gesetz zur Novellierung des POG, das voraussichtlich am 15. Dezember 2010 verabschiedet wird, soll vorsehen, den Anwendungsbereich der polizeilichen Befugnis zu Aufenthalts-, Kontakt- und Näherungsverboten gem. § 13 Abs. 4 POG, der bislang auf Fälle der Gewalt in engen sozialen Beziehungen begrenzt ist, zu erweitern, so dass künftig entsprechende Maßnahmen z. B. auch zum Schutz von Stalking-Opfern ergriffen werden können. Außerdem soll die Gefahrenschwelle zum polizeilichen Einschreiten von einer gegenwärtigen Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter auf eine dringende Gefahr herabgesenkt werden.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche bedürfen des Schutzes der Allgemeinheit in besonderem Maße. Nicht selten sind sie Angriffen, Gefahren und Verletzungen hilflos ausgeliefert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form der Kriminalität muss daher für alle staatlichen Stellen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt eine vordringliche Aufgabe sein (siehe auch Abschnitte D I 3 und 4, S. 97).

3.1 Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)

Das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG), das der rheinland-pfälzische Landtag am 7. März 2008 verabschiedet hat und das am 21. März 2008 in Kraft getreten ist, regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung. Im Wesentlichen sind folgende Ziele zu benennen:

- Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes sowie die
- Förderung von Kindergesundheit, besonders durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder.

Die von der Landesregierung zur Umsetzung des LKindSchuG getroffenen Maßnahmen sind im Abschnitt D I 4.1, S. 118, erläutert.

Die Einzelheiten zu den Regelungen des LKindSchuG sind im Ersten Opferschutzbericht (dort im Abschnitt B II 4.2, S. 93) dargestellt.

3.2 Zivilrechtlicher Kindesschutz

Auch das Zivilrecht enthält spezielle Vorschriften zum Schutz von Kindern. Sie wurden durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zum Kindesunterhaltsrecht, das Kinderrechtsverbesserungsgesetz, das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls und zuletzt durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz- FGG-RG) eingeführt bzw. modifiziert.

Die zentrale Vorschrift des zivilrechtlichen Kindesschutzes ist § 1666 BGB. Sie ermächtigt das Familiengericht zum Einschreiten, wenn durch bestimmte Verhaltensweisen der Eltern das Kindeswohl gefährdet ist. § 1666 BGB wurde zuletzt durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, das am 21. Juli 2008 in Kraft getreten ist, modifiziert. Die Hürden für die Anrufung der Familiengerichte wurden durch Veränderung der Tatbestandsvoraussetzungen abgebaut und Handlungsmöglichkeiten beispielhaft aufgezählt (etwa das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen). Damit wird verdeutlicht, dass die Familiengerichte nicht erst dann angerufen werden sollen, wenn es um den tiefgreifendsten Eingriff, nämlich den Entzug der elterlichen Sorge, geht. Die frühzeitige Einschaltung des Familiengerichts ist ein Beitrag zur Prävention, der den Hilfeprozess schneller in Gang setzt. Flankiert wird dieses Ziel von weiteren Änderungen, die durch das genannte Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls eingeführt wurden. Hierzu zählen:

- das Erörterungsgespräch zwischen dem Familiengericht und den Eltern (§ 157 FamFG),
- die regelhafte Überprüfung durch das Gericht, wenn es von weitergehenden Maßnahmen abgesehen hatte (§ 166 Abs. 3 FamFG),
- das ausdrückliche Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Verfahren, in denen es um die Gefährdung des Kindeswohls geht (§ 155 Abs. 1 FamFG).

3.3 Jugendschutz und Jugendmedienschutz

Ob Alkoholausschank, Verkauf von Tabakwaren, Abgabe von Filmen oder Computerspielen sowie der Disco- und Kinobesuch: Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Für den Jugendschutz in den elektronischen Medien (Internet, Fernsehen, Rundfunk) ist der zum 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder die Rechtsgrundlage. Die wesentlichen Kernpunkte des JuSchG und des JMStV wurden bereits im 1. Opferschutzbericht der Landesregierung ausführlich dargestellt, so dass hierauf verwiesen werden kann.

Die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, die zum 1. Januar 2011 in Kraft treten soll, basiert auf den im Oktober 2007 vorgelegten Evaluierungsergebnissen. Vor dem Hintergrund des Amoklaufs von Winnenden stand der altersgemäße Zugang zu Online-Inhalten, insbesondere zu Online-Computerspielen, im Fokus der Fortentwicklung des Staatsvertrages.

Im Zuge der Novellierung werden die Regelungsansätze des JMStV und des JuSchG weiter vereinheitlicht, um der fortschreitenden Medienkonvergenz Rechnung zu tragen. Darüber hinaus führt die Novellierung dem Evaluierungsergebnis folgend zu einer Stärkung des bewährten Systems der regulierten Selbstregulierung.

Kernpunkte der Novellierung:

- Wesentliche Neuerung ist die Einführung einer freiwilligen Alterskennzeichnung von Internetangeboten (§ 5 JMStV). Hierbei werden die Altersstufen des JuSchG (0, 6, 12, 16, 18 Jahre) zu Grunde gelegt, sodass ein nutzerfreundliches, alle Medien einschließendes Alterskennzeichnungssystem etabliert wird. Sobald anerkannte Jugendschutzprogramme auf dem Markt sind, hat der Inthalteanbieter mit der Alterskennzeichnung eine zusätzliche Möglichkeit, seiner staatsvertraglichen Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen, nachzukommen. Die Alterskennzeichnung von Angeboten kann auf zwei Ebenen erfolgen: durch den Anbieter selbst oder durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle.

- Um die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen zu fördern und diese flächendeckend zu etablieren, werden die rechtlichen Voraussetzungen fortentwickelt (§ 11 JMStV). Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Filtersysteme, die Erziehungsberechtigte zum Schutz ihrer minderjährigen Kinder vor schädlichen Inhalten am Rechner installieren und für die gewünschte Altersstufe aktivieren können. Inhalte, die mit einer höheren Altersstufe gekennzeichnet sind, werden von dem Programm ausgefiltert und sind für das Kind nicht sichtbar. Der Nutzer entscheidet durch Einstellung des Jugendschutzprogramms auch darüber, ob nicht gekennzeichnete Seiten für das Kind ausgefiltert oder zugelassen werden: Ein Jugendschutzprogramm gilt als anerkannt, wenn es von einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle positiv beurteilt und diese Beurteilung von der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) nicht innerhalb von vier Monaten beanstandet wurde. Der eingeführte Begriff „Stand der Technik“ soll künftige technische Verbesserungen in die Fortentwicklung von Jugendschutzprogrammen einbeziehen und diese einer dauerhaften Optimierung unterwerfen. Internetzugangsvermittler werden verpflichtet, ihren Kunden ein anerkanntes Jugendschutzprogramm anzubieten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 JMStV).
- Die Finanzierung des 1997 von den Jugendministern der Länder gegründeten und organisatorisch an die KJM angebotenen jugendschutz.net wird durch den Wegfall der zeitlichen Befristung dauerhaft abgesichert (§ 18 JMStV).
- Grundsätzlich bleiben die Zuständigkeiten der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Telemedienbereich nach dem Regime des JMStV und im Trägermedienbereich nach dem JuSchG bestehen. Den Selbstkontrollen der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware (USK) wird jedoch ermöglicht über eine fiktive Anerkennung als Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle auch unter dem Regime des JMStV tätig zu werden (§ 19 Abs. 4 JMStV). Ihr Tätigkeitsfeld wird in diesem Rahmen jedoch auf Angebote ihrer Kerntätigkeitsbereiche, Filme und Spielprogramme, beschränkt, wenn diese zum Herunterladen im Internet angeboten werden.
- Anbieter werden im Rahmen der Ordnungswidrigkeiten privilegiert, wenn sie sich zur Alterskennzeichnung ihres Angebotes eines sogenannten Klassifizierungssystems einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ordnungsgemäß bedienen. Das ist ein elektronisches System, das den Anbieter durch einen Katalog jugendschutzrelevanter Fragen, die mit Ja oder

Nein zu beantworten sind, führt und als Ergebnis ein Alterskennzeichen für das Angebot erstellt. Dadurch soll jedem Anbieter die freiwillige Alterskennzeichnung ermöglicht werden. Die Verhängung einer Geldbuße gegen den Anbieter ist bei korrekter Anwendung dieses Systems ausgeschlossen. Sinn dieser Regelungen ist es, dass der Anbieter nicht aus Sorge vor einem Bußgeldverfahren wegen einer möglicherweise zu niedrigen Alterskennzeichnung seines Angebots von der freiwilligen Alterskennzeichnung absieht. Unabhängig davon unterliegt er weiterhin allen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und ist zur Korrektur einer für sein Angebot zu niedrigen Alterskennzeichnung verpflichtet.

Die Länder haben sich angesichts der dynamischen Entwicklung der Medien darauf verständigt, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten erneut zu evaluieren.

4. Schutz ausländischer Opfer von Menschenhandel

4.1 Die Opferschutzrichtlinie

Am 29. April 2004 ist die Richtlinie 2004/81/EG des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, verabschiedet worden (ABl. L 261 vom 6. August 2004, S. 19). Mit der so genannten Opferschutzrichtlinie soll der Rechtsrahmen der Europäischen Union für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung dadurch verstärkt werden, dass Personen, denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde oder die Opfer des Menschenhandels sind, ein Aufenthaltstitel von begrenzter Gültigkeitsdauer erteilt wird. Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels, der mit einer Reihe von Leistungen verbunden ist, sollen die Betroffenen ermutigt werden, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren. Die Maßnahme soll helfen, mutmaßliche Täterinnen und Täter zu überführen. Die Richtlinie ist nur hinsichtlich der Opfer des Menschenhandels zwingend umzusetzen. Die Mitgliedstaaten können sie aber auch auf Opfer von Schleuserkriminalität anwenden.

Die Richtlinie war bis zum 6. August 2006 in nationales Recht umzusetzen. In der Bundesrepublik Deutschland gelang dies erst mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970). Auf Grundlage der vom Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 4. August 2006 den Bundesländern gegebenen Hinweise zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie wurde den Ausländerbehörden mit Rundschreiben vom 31. August 2007 eine bestimmte Verfahrensweise beim Umgang mit ausländischen Opfern von Menschenhandel vorgegeben. Diese wurde später in die am 31. Oktober 2009 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz übernommen. Die wesentlichen Regelungen werden nachfolgend dargestellt.

4.2 Besonderheiten in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht

Auch die Bestimmungen des Aufenthaltsrechts können im Strafverfahren Bedeutung erlangen. Namentlich in Menschenhandelsverfahren ergeben sich Wechselwirkungen. So kann Ausländerinnen oder Ausländern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden, selbst wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind (§ 25 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG]). Die Aufenthaltserlaubnis darf ihnen nur erteilt werden, sofern

- ihre vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne ihre Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
- sie jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen haben und
- sie ihre Bereitschaft erklärt haben, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuginnen oder Zeugen auszusagen.

Nach § 50 Abs. 2a AufenthG steht ihnen eine mindestens einmonatige Bedenkzeit zu. Die Bedenkzeit ermöglicht den Betroffenen, sich zu erholen und dem Einfluss der Täterinnen bzw. Täter zu entziehen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und im Strafprozess aussagen wollen. Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die entsprechenden Ausführungen im 1. Opferschutzbericht (Abschnitt B. II. 5.2, S. 102) Bezug genommen.

Um den Schutz der Opfer und damit auch die Strafverfolgung in den Fällen von Menschenhandel zu verbessern, arbeiten die beteiligten Stellen in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2004 nach dem „Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen des Menschenhandels“ zusammen. Dieses Konzept wurde im Jahr 2008 aktualisiert und insbesondere an die Neuregelungen im Aufenthaltsrecht angepasst.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Kooperationskonzeptes wird auf den diesbezüglichen Abschnitt D.II.6, S. 189, Bezug genommen.

4.3 Besonderheiten hinsichtlich Sozialhilfeleistungen

Bei Bedürftigkeit entscheidet der kommunale Leistungsträger des Wohnortes über die Gewährung von Sozialleistungen. Hierbei sind 3 Fallgruppen zu unterscheiden:

- Opfer von Menschenhandel, denen für die Dauer des Verfahrens, in welchem sie als Zeuginnen oder Zeugen zur Verfügung stehen, eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a oder Abs. 5 AufenthG) oder eine Duldung (§ 60a AufenthG) erteilt wurde oder die vollziehbar ausreisepflichtig, also insbesondere unerlaubt eingereist und nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels, sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz), haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

- Opfer von Menschenhandel, die nicht nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind und die nicht erwerbsfähig sind, haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Sozialhilfe nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII.
- Opfer von Menschenhandel, die nicht nach dem AsylbLG leistungsberechtigt und die erwerbsfähig sind, haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach § 19 SGB II. Dabei ist eine Person erwerbsfähig, wenn ihr die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II schließt den Anspruch nach den §§ 23 ff SGB XII aus.

5. Schutz überschuldeter Menschen

Immer mehr Menschen nehmen die Unterstützung der Schuldnerberatungsstellen in Anspruch. Die laufenden Beratungsfälle stiegen im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 % von 12.750 auf 13.319. Die individuellen Problemlagen der Ratsuchenden verlangen eine (zeit)intensive Aufarbeitung der persönlichen Lebenssituationen, um einen nachhaltigen Beratungserfolg zu erzielen.

Vor dem Hintergrund überlasteter Schuldnerberatungsstellen und langer Wartezeiten drängen immer mehr gewerbliche, oftmals auch unseriöse Schuldenregulierer auf den Markt, die mit Hilfe des Internets oder anderer Medien Beratungsleistungen offerieren und die Situation überschuldeter Menschen ausnutzen. Der Landesgesetzgeber hat mit dem am 23. Dezember 2008 in Kraft getretenen neuen Landesausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO) eine Gesetzeslücke zum Schutz von Schuldnerinnen und Schuldnern geschlossen. Unseriösen Schuldenregulierern wird es damit unmöglich gemacht, eine Anerkennung als anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Rheinland-Pfalz zu bekommen. Das Landesausführungsgesetz benennt ausdrücklich die Personengruppen, die geeignet sind, im Sinne der Insolvenzordnung tätig zu werden. Darüber hinaus wird festgeschrieben, dass die Beratung von den anerkannten Schuldnerberatungsstellen unentgeltlich geleistet werden muss und dass nicht

zusätzlich Kredit-, Finanz- oder Finanzvermittlungsdienste gewerblich angeboten werden dürfen.

6. Exkurs: Europarechtliche Rahmenbeschlüsse und Richtlinien, die den Opferschutz betreffen

Auf europäischer Ebene werden derzeit ebenfalls verschiedene Maßnahmen für Verbesserungen im Bereich des Opferschutzes diskutiert, die hier - da es sich derzeit noch nur um entsprechende Vorschläge handelt - lediglich kurz erwähnt werden sollen:

Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung

Ziel dieser von zwölf Mitgliedsstaaten ergriffenen Initiative [PE-CONS 2/10] für eine Europäische Schutzanordnung ist, den grenzüberschreitenden Schutz der Opfer von Straftaten gegen Wiederholungstaten desselben Täters gegen dasselbe Opfer innerhalb Europas zu verbessern. In der Richtlinie ist daher vorgesehen, dass Verbote oder Verpflichtungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates zum Schutz einer gefährdeten Person gegen eine gefährdende Person erlassen worden sind, in den anderen Mitgliedstaaten nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ebenfalls Wirkung entfalten, sofern sich die gefährdete Person dorthin begeben will. In der Stellungnahme vom 26. März 2010 hat der Bundesrat den Ansatz des Richtlinienvorschlags, dem Opfer von Gewalttaten und Bedrohungen die Möglichkeit zu geben, einer bereits erwirkten Schutzanordnung in einem anderen Mitgliedstaat Geltung zu verschaffen, ohne dass dort ein vollständig neues Verfahren betrieben werden muss, begrüßt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz

Am 29. März 2010 hat die Europäische Kommission auf Grundlage des Lissabonvertrages ihren Rahmenbeschlussvorschlag zur Bekämpfung des

Menschenhandels aus dem Jahr 2009 überarbeitet und erneut in der Form eines Richtlinienvorschlags [KOM(2010) 95 endg.; Ratsdok. 8157/10] vorgelegt. Über die Richtlinie sollen Menschenhändler effektiver verfolgt, der Opferschutz gestärkt und neuen Fällen moderner Sklaverei vorgebeugt werden. Ziel ist nach wie vor, Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel festzulegen, um Strafverfolgung und Anklage auch bei Auslandstaten sicherzustellen. Polizei- und Justizbeamte sollen unabhängig von einer Anzeige des Opfers und mit Instrumenten, wie sie im Bereich der organisierten Kriminalität zur Verfügung stehen, ermitteln können. Ferner sollen Prävention und Opferschutz gestärkt werden. Opfer von Menschenhandel sollen etwa durch Zeugenschutz, medizinische Behandlung oder auch psychologische Hilfe unterstützt werden. Für das gesamte Strafverfolgungsverfahren, auch für die Beantragung einer finanziellen Entschädigung, soll kostenloser Rechtsbeistand zur Verfügung stehen. Besonderes Augenmerk legt der Vorschlag auf den Schutz von Kindern.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 7. Mai 2010 festgestellt, dass er das Anliegen des Richtlinienvorschlags, dem illegalen Menschenhandel eine entschlossene Reaktion entgegenzusetzen, grundsätzlich unterstützt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kinder sowie der Kinderpornografie

Mit diesem Vorschlag [KOM(2010) 94 endg.] soll das Instrumentarium zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung auf europäischer Ebene verbessert werden. Neben Änderungen des materiellen Strafrechts zielt der Vorschlag auch auf Erleichterungen bei der Verfolgung von im Ausland begangenen Straftaten, auf Erweiterungen von Opferschutzbestimmungen, die gewährleisten sollen, dass Opfer leichter Zugang zu Rechtsbehelfen haben und ihre Teilnahme an Strafverfahren ihnen nicht zum Nachteil gerät, sowie auf die Förderung der Prävention vor entsprechenden Straftaten.

In seiner Stellungnahme vom 7. Mai 2010 hat der Bundesrat auch diesen Vorschlag grundsätzlich unterstützt.

III. Opferschutz durch Resozialisierung und Sicherung im Justizvollzug

Dem Strafvollzug kommt die Aufgabe zu, die Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Im Jugendstrafvollzug kommt dieser Aufgabe insbesondere im Hinblick auf die im Jugendalter und in der Adoleszenz noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung eine besondere Bedeutung zu. In der Untersuchungshaft werden Beschuldigte sicher untergebracht, um die Durchführung eines Strafverfahrens sicherzustellen. Die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Erreichung der Vollzugsziele sind im Abschnitt D.I.8, S. 135, dargestellt.

IV. Opferschutz durch den Vollzug der Sicherungsverwahrung

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung ist die „ultima ratio“ des deutschen Strafrechts. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten Täterinnen und Tätern.

Nach derzeit (noch) geltender Rechtslage können Gerichte durch Urteil gegen erwachsene Täterinnen und Täter, die schwerwiegende Straftaten begangen haben, neben der Verhängung einer Freiheitsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen auch die Sicherungsverwahrung nach § 66 des Strafgesetzbuches (StGB) als Maßregel der Besserung und Sicherung anordnen („primäre“ Sicherungsverwahrung). Daneben besteht die Möglichkeit der Anordnung der vorbehaltenen und der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§§ 66a und b Strafgesetzbuch). Auch bei nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Heranwachsenden kann das Gericht bei schwer wiegenden Straftaten nach § 66a StGB bzw. 106 Abs. 5 Jugendgerichtsgesetz (JGG) im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten („vorbehaltene“ Sicherungsverwahrung). Unter noch strengeren Voraussetzungen ist die Anordnung der nachträglichen

Sicherungsverwahrung bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Täterinnen und Tätern möglich.

Dieses System steht, nicht zuletzt wegen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009, vor einer grundlegenden Neukonzeption. Der Entscheidung liegt folgende Fallkonstellation zugrunde:

Bis zum Jahr 1998 war die Dauer des Vollzuges der Sicherungsverwahrung auf maximal zehn Jahre begrenzt. Zum 31. Januar 1998 wurde diese Befristung aufgehoben, die Sicherungsverwahrung konnte nunmehr unbefristet vollzogen werden. Die Aufhebung der Höchstfrist gilt auch für Verurteilte, gegen die die Sicherungsverwahrung vor dem Jahr 1998 angeordnet wurde bzw. die die Taten, wegen derer die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, vor diesem Zeitpunkt begangen haben. Diese nachträgliche Entfristung verstößt nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen das Rückwirkungsverbot im Strafrecht und damit gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.

Ob die Entscheidung, die einen hessischen Sicherungsverwahrten betrifft, für alle vergleichbaren Fälle gilt, in denen die Verwahrten die Taten vor dem Wegfall der Höchstfrist begangen haben und sich länger als zehn Jahre in Sicherungsverwahrung befinden (sogenannte Altfälle), wird durch die Obergerichte unterschiedlich beurteilt. Einige Oberlandesgerichte haben bei Verurteilten, die unter diese Altfallregelung fallen und bei denen Gutachter von einer fortbestehenden Gefährlichkeit ausgehen, im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt und die Entlassung der Verurteilten angeordnet. In Rheinland-Pfalz ist es bisher nicht zu Entlassungen gekommen.

Um eine einheitliche Rechtsprechung zu erreichen, hat der Gesetzgeber im Juli 2010 die Möglichkeit der Divergenzvorlage an den Bundesgerichtshof geschaffen. Gegenwärtig sind dort mehrere Verfahren - darunter auch aus Rheinland-Pfalz - anhängig. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes liegt noch nicht vor.

Auch beim Bundesverfassungsgericht sind verschiedene Verfassungsbeschwerden anhängig, über die ebenfalls noch nicht entschieden ist.

Das Ministerium der Justiz, das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen haben bereits ein Konzept erarbeitet, welches den Umgang mit Personen regelt, die möglicherweise aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes trotz bestehender Gefährlichkeit aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen sind. Dieses basiert auf der derzeit geltenden Rechtslage und beschreibt, welche Maßnahmen in Rheinland-Pfalz vor und nach der im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte möglicherweise erfolgenden Entlassung von Personen aus der Sicherungsverwahrung durchgeführt werden. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Verhängung und Überwachung von Weisungen zu, die im Rahmen der Führungsaufsicht durch die Gerichte angeordnet werden können.

Das Recht der Sicherungsverwahrung soll nach den Plänen der Bundesregierung grundlegend überarbeitet werden. Die Regierungskoalitionen haben am 29. Oktober 2010 den "Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen" in den Bundestag eingebracht, der noch in diesem Jahr verabschiedet werden soll. Nach diesem Entwurf sollen die primäre Sicherungsverwahrung konsolidiert, die vorbehaltene ausgebaut und der Anwendungsbereich der nachträglichen beschränkt werden. Im Rahmen der primären Sicherungsverwahrung sollen zukünftig nur noch besonders schwere Taten, insbesondere allgemeingefährliche Straftaten sowie Sexual- und Gewaltstraftaten, die Anordnung der Sicherungsverwahrung rechtfertigen. Andere gewaltlose Straftaten sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Sicherungsverwahrung nur rechtfertigen können, wenn sie von besonderer Schwere sind.

Daneben sieht der Gesetzentwurf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die elektronische Überwachung von Weisungen der Führungsaufsicht und die unbefristete Führungsaufsicht auch für Gewalttäter vor. Änderungen der primären Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende sind nicht beabsichtigt.

Für die sogenannten Altfälle, die möglicherweise aufgrund der Rechtsprechung des EGMR zu entlassen sind sowie für Personen, die sich in nachträglicher Sicherungsverwahrung befinden, sieht der Gesetzentwurf unter bestimmten Voraussetzungen die Unterbringung in geschlossenen Therapieeinrichtungen vor. Nach dem Therapieunterbringungsgesetz können Personen untergebracht werden, die unter einer psychischen Störung leiden und von denen aufgrund dieser Störung eine Gefahr für bedeutende Rechtsgüter Dritter ausgeht. Diese Unterbringung wird durch die Zivilgerichte angeordnet und ist auf 18 Monate befristet, sofern sie nicht verlängert wird. In dieser Zeit ist der Untergebrachte zu therapieren.

Mit dem Inkrafttreten dieser Regelung ist bereits Anfang des Jahres 2011 zu rechnen.

V. Die Ansprüche des Opfers nach dem Opferentschädigungsgesetz

Selbst größte Anstrengungen zur Kriminalitätsverhütung werden nicht verhindern können, dass Menschen durch Straftaten zu Schaden kommen. Umso wichtiger ist es, dem Opfer so rasch und so umfassend wie möglich zu helfen. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leistet das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Es gewährt unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung bei gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen gemäß den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetz vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1580 ff.) sind unter bestimmten Voraussetzungen erstmals auch Gewalttaten im Ausland in den Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes einbezogen worden (§ 3a des Gesetzes).

Berechtigte, die ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben, erhalten Leistungen auch für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Gewalttaten im Ausland, die sie nach dem 30. Juni 2009 während eines

vorübergehenden Auslandsaufenthaltes von längstens sechs Monaten erlitten haben.

Da die Leistungen für im Ausland erlittene Gewalttaten nach § 3a des Opferentschädigungsgesetzes lediglich Ausfluss des allgemeinen Fürsorgegedankens sind und nicht durch einen Aufopferungstatbestand begründet werden, bleiben sie hinter den übrigen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts zurück.

Neben dem Anspruch auf Heilbehandlung kann eine Einmalzahlung in Betracht kommen, deren Höhe abhängig ist vom Grad der Schädigungsfolgen. Bei den Leistungen handelt es sich um nachrangige Leistungen sowohl gegenüber anderen öffentlichen und privaten Sicherungs- und Versorgungssystemen als auch gegenüber Leistungen, die Geschädigte und Hinterbliebene aufgrund von Regelungen der Europäischen Union durch den Staat erhalten, in dem sich die Gewalttat ereignet hat. Leistungen der Kriegsopferfürsorge kommen in diesen Fällen nicht in Betracht.

In Rheinland-Pfalz werden Anträge von Berechtigten mit gewöhnlichem und rechtmäßigem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz, die nach dem 30. Juni 2009 während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland Opfer einer Gewalttat werden, zentral beim Amt für soziale Angelegenheiten Trier, Moltkestraße 19, 54292 Trier, bearbeitet.

Gegenwärtig steht das Opferentschädigungsgesetz erneut auf dem gesetzgeberischen Prüfstand. Inhaltlich geht es um eine umfassende Reform des Gesetzes.

C. Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz

Die nachfolgende Darstellung bildet, wie bereits im Ersten Opferschutzbericht, in zwei Abschnitten die Opferentwicklung in den vergangenen zehn Jahren ab: Dem erläuternden Vergleich der Opfer- und Geschädigtenzahlen der Jahre 2009 und 2000 (Unterabschnitt I) folgen tabellarische und grafische Übersichten zur Darstellung der Entwicklung in diesem Zeitraum (Unterabschnitt II.).

Die statistischen Angaben beruhen auch in diesem Bericht auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für Rheinland-Pfalz.

Bei der Analyse der nachfolgend dargestellten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sich schon aufgrund des langen Zeitraums zwischen den Vergleichsjahren 2000 und 2009 nicht unerhebliche Veränderungen ergeben können. Insbesondere müssen zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen (in Kraft treten des § 238 StGB/ „Stalking“ am 31. März 2007) die Entwicklung und Weiterentwicklung neuer Kriminalitätsformen bzw. Begehungsweisen (z.B. im Zusammenhang mit dem Internet) sowie der Aspekt einer nach wie vor zunehmenden Sensibilisierung der Allgemeinheit und einer gestiegenen Anzeigebereitschaft in bestimmten Deliktfeldern in die Bewertung einfließen.

Die Entwicklung der Opfer- und Geschädigtenzahlen sowohl in den einzelnen Deliktsbereichen als auch innerhalb der einzelnen Altersgruppen verlaufen im Berichtszeitraum nicht gleichförmig. Während in einzelnen Deliktsbereichen spürbare Rückgänge bei den Opfer- bzw. Geschädigtenzahlen zu verzeichnen sind, sind in anderen Deliktsfeldern Zunahmen zu registrieren. Gleiches gilt für die erfassten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen in einzelnen Deliktsbereichen. Zunehmende Anteile jener Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat mit dem Tatverdächtigen in einer Beziehung standen, können ein Indikator dafür sein, dass u. a. das Gewaltschutzgesetz und das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehung Wirkung zeigten und die Opfer heute eher bereit sind,

Täter aus dem sozialen Nahraum anzuzeigen. Schon aus den vorgenannten Gründen ist eine differenzierte Betrachtung der Opfer- und Geschädigtenzahlen auch im Zweiten Opferschutzbericht unerlässlich.

Daneben verfolgt die Landesregierung mit einer differenzierten Auseinandersetzung mit den Opferzahlen das Ziel, möglichen Handlungsbedarf zu erkennen und mit zusätzlichen gezielten Maßnahmen den Opferschutz weiter zu optimieren, damit sich die Menschen in Rheinland-Pfalz auch in Zukunft so sicher wie bisher fühlen können. Die Anstrengungen der Landesregierung werden durch die im Abschnitt D. dargelegte Fülle und Bandbreite der Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes sowohl in präventiver als auch in nachsorgend unterstützender Hinsicht dokumentiert.

I. Opfer und Geschädigte im Vergleich der Jahre 2009 und 2000

1. Allgemeine Begriffsdefinitionen

Die bundesweite Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) unterscheidet zwischen „Geschädigten“ und „Opfern“.

Geschädigte bzw. Geschädigter im Sinne der nachfolgenden statistischen Aussagen ist, wer Opfer einer Straftat wurde, wobei grundsätzlich jede Art von Schädigung und Benachteiligung in Betracht kommen kann. Die rheinland-pfälzische PKS lässt im Gegensatz zu den anderen Bundesländern eine Differenzierung der Geschädigten zu nach

- natürlichen Personen,
- dem Staat,
- Firmen und anderen juristischen Personen und
- unbekannt.

Bei den geschädigten natürlichen Personen gestattet die rheinland-pfälzische PKS darüber hinaus auch eine differenzierte Betrachtung nach Geschlecht, Altersgruppe und einer möglichen Vorbeziehung des Geschädigten zur bzw. zum Tatverdächtigen (Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung) wie z.B. Verwandtschaft oder Bekanntschaft.

Opfer im Sinne der nachfolgenden statistischen Aussagen sind natürliche Personen, deren Leib oder Leben bzw. Gesundheit unmittelbar gefährdet oder geschädigt wurden. So scheiden Deliktsarten wie Diebstahls-, Fälschungs- und Vermögensdelikte bei der bundesweit einheitlichen Opfererfassung aus. Die Deliktsarten, bei denen die bundesweite PKS eine Opfererfassung vorsieht, sind für alle Länder in einem Katalog abschließend dargestellt. Hierzu gehören insbesondere die Sexualdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit (insbesondere Menschenraub, Freiheitsberaubung, Nötigung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Menschenhandel), und Gewaltkriminalität (darunter insbesondere Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Raub, räuberische Erpressung und gefährliche und schwere Körperverletzung).

Zu den Opfern werden anonymisierte Informationen über das Geschlecht, das Alter sowie einer möglichen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfasst.

Die nachfolgenden Ausführungen geben Aufschluss über die Zahlen der Geschädigten und Opfer im Vergleich der Jahre 2009 und 2000.

2. Entwicklung bei den Straftaten insgesamt

Festzustellen ist, dass die *Gesamtzahl* der Opfer bzw. Geschädigten auch über den Zeitraum von 2000 bis 2009 hinweg betrachtet - angestiegen ist. Allerdings sind hinsichtlich verschiedener schwerer Delikte wiederum deutliche Rückgänge bei den Opfer- und Geschädigtenzahlen zu verzeichnen.

Bei den 283.162 in Rheinland-Pfalz im Jahr 2009 erfassten Straftaten wurden 301.532 Geschädigte registriert. Im Jahr 2000 war es bei 270.202 Straftaten eine Zahl von 279.196 Geschädigten. Bei den Geschädigten handelte es sich um:

	2009	2000	Zu-/ Abnahme
natürliche Personen	185.504	172.490	+ 13.014
den Staat	47.490	38.242	+ 9.248
Firmen und andere juristische Personen	65.350	61.075	+ 4.275
unbekannt	3.188	7.389	- 4.201

Von den 185.504 natürlichen Personen waren 74.930 = 40,4% (2000 = 39,0%) weiblichen und 110.574 = 59,6% (2000 = 61,0%) männlichen Geschlechts. Der Bevölkerungsanteil der Männer beträgt demgegenüber leicht ansteigend 49,1%, der der Frauen leicht fallend 50,9%. Weibliche Personen tragen in Rheinland-Pfalz damit trotz Erhöhung des Anteils um 1,8% im Zehnjahresvergleich immer noch ein geringeres Risiko Geschädigte einer Straftat zu werden.

Die geschädigten natürlichen Personen gehörten folgenden Altersgruppen an:

	2009	2000
Geschädigte natürl. Personen insgesamt	185.504	172.490
Kinder (unter 14 Jahren)	6.867 (3,7%)	7.308 (4,2%)
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahren)	24.952 (13,5%)	21.119 (12,2%)
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahren)	127.592 (68,8%)	122.135 (70,8%)
Erwachsene (ab 60 Jahren)	26.093 (14,1%)	21.928 (12,7%)

Die betroffenen Altersgruppen der geschädigten natürlichen Personen verteilen sich auf die Gesamtbevölkerung wie folgt:

	den gesch. Personen		Anteil an der Bevölkerung		Belastungszahl	
	2009	2000	2009	2000	2009	2000
Kinder (unter 14 Jahren)	3,7%	4,2%	12,9%	15,3%	1.325	1.183
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahren)	13,5%	12,2%	8,1%	7,6%	7.609	6.892
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahren)	68,8%	70,8%	53,6%	53,4%	5.911	5.672
Erwachsene (ab 60 Jahren)	14,1%	12,7%	25,4%	23,7%	2.550	2.300

Anteil natürlicher Personen an den Geschädigten insgesamt

Die Belastungszahl (d.h. die Zahl der geschädigten natürlichen Personen, errechnet auf 100.000 Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) ist nach wie vor bei Jugendlichen und Heranwachsenden am höchsten.

Die folgende Aufstellung gibt die Straftaten wieder, bei denen zwischen den geschädigten natürlichen Personen und den Tatverdächtigen eine Beziehung bestand und zeigt zugleich die Veränderungen von 2009 gegenüber 2000 auf.

	2009	2000	Zu-/ Abnahme
Geschädigte natürl. Personen	185.504	172.490	+ 13.014 (7,5%)
Verwandschaft	16.716 (9,0 %)	7.927 (4,6%)	+ 8.789 (110,9%)
Bekanntschaft	18.744 (10,1%)	18.664 (10,8%)	+ 80 (0,4%)
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	381 (0,2%)	846 (0,5%)	- 465 (55,0%)
Flüchtige Vorbeziehung	18.690 (10,1%)	25.620 (14,9%)	- 6.930 (27,0%)
Keine Vorbeziehung bzw. Vorbeziehung ungeklärt	130.973 (70,6%)	119.433 (69,2%)	+ 11.540 (9,7%)

Der Anteil der Straftaten, bei denen die geschädigten natürlichen Personen zu den Tatverdächtigen in einer verwandtschaftlichen Beziehung standen, ist von 4,6% im Jahr 2000 auf 8,2% in 2007 und auf 9,0% in 2009 gewachsen. Mit ursächlich hierfür dürfte die anhaltend steigende Anzeigebereitschaft der Opfer gegenüber Tätern auch aus dem sozialen Nahbereich sein. Opfer von z.B. häuslicher Gewalt lösen sich heute eher aus ihrer Rolle des anonymen Opfers und wenden sich zunehmend an die Polizei und andere Hilfsorganisationen. Mit dem flächendeckenden Ausbau von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt wurden die Hilfsangebote für solche Opfer nicht nur weiter ausgedehnt, sondern aus Opfersicht auch in erreichbarer Nähe angesiedelt.

Der Anteil der Straftaten, bei denen eine flüchtige Vorbeziehung bestand, ging hingegen von 14,9% auf 10,1% zurück.

3. Entwicklung bei einzelnen Straftatenobergruppen

3.1 Allgemeines

Die Entwicklung der Geschädigtenzahlen in den vergangenen zehn Jahren verlief in den einzelnen Straftatenobergruppen nicht gleichförmig. So stehen z.B. einem Anstieg der Geschädigtenzahlen bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit weiterhin erfreulich deutliche Rückgänge bei den Straftaten gegen das Leben und den Diebstahlsdelikten gegenüber. Dies wird durch die nachstehende Tabelle verdeutlicht.

Geschädigtenzahlen der Straftatenobergruppen	2009	2000	Zu-/ Abnahme
Straftaten gegen das Leben	133	200	- 67
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2.495	2.839	- 344
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	47.273	31.975	+ 15.298
Diebstähle insgesamt davon:	93.452	110.635	- 17.183
-Diebstähle ohne erschwerende Umstände	54.633	57.144	- 2.511
-Diebstähle unter erschwerenden Umständen	38.819	53.491	- 14.672
Vermögens- und Fälschungsdelikte	58.594	55.823	+ 2.771
Sonstige Straftatbestände StGB	71.867	53.876	+ 17.991
Strafrechtliche Nebengesetze	26.982	23.579	+ 3.403

Die folgenden Ausführungen stellen die Entwicklung der Opfer- bzw. Geschädigtenzahlen in den einzelnen Straftatengruppen näher dar.

3.2 Straftaten gegen das Leben

Von Straftaten gegen das Leben waren im Jahr 2009 insgesamt 133 Personen betroffen. Hierbei blieb es in 70 Fällen (= 52,6%) beim Versuch. Für das Jahr 2000 weist die PKS in dieser Straftatengruppe 201 Opfer aus. In 94 Fällen (= 46,8%) endete die Tat im Versuchsstadium. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, dass die Opferzahlen unter Berücksichtigung der Versuchstaten 2009 gegenüber 2000 um

ca. 34% und unter Außerachtlassung der Versuchstaten um ca. 41% deutlich gesunken sind.

Bei den Straftaten gegen das Leben in ihrer Gesamtheit waren im Jahr 2009 56% der Opfer männlich und 44% der Opfer weiblich. Im Jahr 2000 belief sich der Anteil der männlichen Opfer auf 61%, der Anteil der weiblichen Opfer auf 39%.

Die anschließende Tabelle zeigt die Verteilung der Opferzahlen auf die einzelnen Deliktsbereiche und Altersgruppen in den Jahren 2000 und 2009. Die hierin enthaltenen Versuchsfälle sind in Klammern ausgewiesen.

Straftaten gegen das Leben	Geschädigte natürliche Personen insgesamt		Kinder unter 14 Jahre		Jugendliche und Heranwachsende		Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre		Erwachsene ab 60 Jahre	
	2009	2000	2009	2000	2009	2000	2009	2000	2009	2000
Mord	20 (10)	48 (15)	-	5 (1)	1 (1)	4 (2)	11 (7)	32 (11)	8 (2)	7 (1)
- Mord i.Z.m. Raubdelikten	1 (-)	1 (-)	-	-	-	-	-	-	1 (-)	1 (-)
- Mord i.Z.m. Sexualdelikten	1 (-)	1 (-)	-	-	-	-	1 (-)	-	-	1 (-)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	75 (60)	99 (78)	7 (5)	4 (3)	6 (5)	11 (10)	52 (44)	72 (56)	10 (6)	12 (9)
Fahrlässige Tötung (nicht i. V. m. Verkehrsunfall)	36 (-)	53 (-)	4 (-)	8 (-)	1 (-)	4 (-)	18 (-)	25 (-)	13 (-)	16 (-)
Abbruch der Schwangerschaft	2 (-)	1 (1)	-	-	-	-	2 (-)	1 (1)	-	-

Aus der Gegenüberstellung der Opferzahlen in den einzelnen Deliktsbereichen ergibt sich, dass im Deliktsbereich „Mord“ die Opferzahlen aus 2009 gegenüber 2000 um ca. 58%, im Deliktsbereich „Totschlag und Tötung auf Verlangen“ um ca. 24% und im Deliktsbereich „Fahrlässige Tötungen, die nicht in Verbindung mit einem Verkehrsunfall stehen“, um ca. 32% gesunken sind.

Die in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklung der Opferzahlen bei Straftaten gegen das Leben ist nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt. So ist bei den gravierendsten Taten, den Morddelikten, lediglich bei den Erwachsenen ab 60 Jahren ein leichter Anstieg um einen Fall zu verzeichnen, während bei Kindern,

Jugendlichen und Heranwachsenden sowie bei Erwachsenen unter 60 Jahre erhebliche Rückgänge festzustellen sind.

Der strafbewehrte Abbruch der Schwangerschaft wird in der bundesweiten Opferstatistik nicht ausgewiesen. Er ist hier jedoch für Rheinland-Pfalz zusätzlich in der Opferstatistik erfasst und in der Gesamtzahl der Opfer berücksichtigt.

Für 2000 weist die PKS bei den Straftaten gegen das Leben in 150 Fällen (= 74,6%) eine Beziehung des Opfers zur bzw. zum Tatverdächtigen aus. Für 2009 wurden in 97 Fällen (= 72,9%) eine Opfer-Tatverdächtigenbeziehung registriert. Die Art der Opfer-Tatverdächtigenbeziehung in den einzelnen Deliktsbereichen für 2000 und 2009 wird in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Straftaten gegen das Leben	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
Mord	20 (48)	10 (19)	6 (16)	- (1)	- (2)	4 (6)	- (4)
- Mord i.Z.m. Raubdelikten	1 (1)	-	-	-	- (1)	1 (-)	-
- Mord i.Z.m. Sexualdelikten	1 (1)	- (1)	1 (-)	-	-	-	-
Totschlag und Tötung auf Verlangen	75 (99)	36 (34)	11 (31)	1 (8)	9 (8)	17 (11)	1 (7)
Fahrlässige Tötung (nicht i. V. m. Verkehrsunfall)	36 (53)	5 (7)	6 (11)	-	11 (12)	10 (13)	4 (10)
Abbruch der Schwangerschaft	2 (1)	2 (-)	- (1)	-	-	-	-

Opfer-Tatverdächtigenbeziehung bei Straftaten gegen das Leben 2009 (Daten aus 2000 in Klammern)

Aus der vorstehenden Tabelle folgt, dass sowohl 2000 als auch 2009 etwa drei von vier Opfern zum Zeitpunkt der Tat in einer Beziehung zum Tatverdächtigen standen.

Bei einer genauen Betrachtung der Entwicklungen innerhalb der einzelnen Deliktsbereiche werden für 2009 gegenüber 2000 nicht nur unerhebliche Abweichungen der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung deutlich. Standen 2000 die

Opfer einer Mordtat zu etwa 73% mit dem jeweiligen Tatverdächtigen in einem verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis, waren es 2009 80%. Während 2000 bei Morddelikten ca. 33% der ermittelten Tatverdächtigen dem Verwandtenkreis des Opfers angehörten, waren es 2009 ca. 40%. Bei den Totschlagsdelikten stammten 2000 ca. 34% der Tatverdächtigen aus der Verwandtschaft des Opfers. 2009 nahm dieser Täterkreis einen Anteil von 48% ein.

Raub- und Sexualmorde sind, wie die Tabellen belegen, sowohl 2000 wie 2009 eher die Ausnahme.

Bei den fahrlässigen Tötungen waren 2000 etwa 34% und 2009 ca. 31% der Tatverdächtigen dem Verwandten- und Bekanntenkreis des Opfers zuzurechnen.

3.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zählen u.a. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Widerstandsunfähiger, exhibitionistische Handlungen, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei. Ferner werden dieser Deliktgruppe die Beschaffung, der Besitz und die Verbreitung pornografischer Schriften zugerechnet, die jedoch in die bundesweite Opfererfassung der PKS keine Aufnahme finden.

Insgesamt ging die Zahl der in diesem Deliktsbereich erfassten Geschädigten im Vergleich der Jahre 2000 und 2009 um 344 (= - 12,1%) auf 2.495 zurück.

Diese positive Entwicklung betrifft sowohl weibliche als auch männliche Geschädigte. Die Straftaten richteten sich im Jahr 2009 in 2.121 Fällen gegen weibliche und in 374 Fällen gegen männliche Personen. Für 2000 weist die PKS in diesem Deliktsbereich mit 2.376 weiblichen und 463 männlichen Geschädigten noch um 10,7% bzw. 19,2% höhere Geschädigtenzahlen aus.

Nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Geschädigtenzahlen und die Anteile der Altersgruppen in diesem Deliktsbereich dar.

Geschädigte von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2009	2000
Geschädigte natürliche Personen insgesamt davon:	2.495	2.839
Kinder (unter 14 Jahre)	908 (36,4%)	1.293 (45,5%)
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	669 (26,8%)	681 (24,0%)
Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	855 (34,3%)	808 (28,5%)
Erwachsene ab 60 Jahre	63 (2,5%)	57 (2,0%)

Geschädigtenzahlen und Anteile der Altersgruppen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, nahmen die Opferzahlen 2009 gegenüber 2000 bei den Kindern um 29,8% und bei den Jugendlichen und Heranwachsenden um 1,8% ab. Bei den Erwachsenen bis unter 60 Jahre verzeichnet die PKS einen Anstieg der Opfer um 47 Fälle (= + 5,8%). Bei den Erwachsenen ab 60 Jahre, die in diesem Deliktsbereich nur einen geringen Opferanteil von 2,0 % bzw. 2,5% einnehmen, verzeichnete die Polizei für das Jahr 2009 sechs Fälle mehr als vor zehn Jahren.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, entwickelten sich die Opferzahlen in den einzelnen Deliktsbereichen und Altersgruppen unterschiedlich.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Geschädigte natürliche Personen insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung	340 (334)	14 (19)	131 (122)	187 (187)	8 (6)
Sonstige sexuelle Nötigung	396 (361)	18 (20)	181 (158)	190 (173)	7 (10)
sexueller Missbrauch von Kindern	794 (1.187)	794 (1.187)	-	-	-

Entwicklung der Opferzahlen in den Altersgruppen (Daten aus 2000 in Klammern)

2000 standen 49,6 % und im Jahr 2009 59,4 % der Opfer zum Tatverdächtigen in einer Vorbeziehung. Dass nicht mehr die oder der Unbekannte zahlenmäßig als Täterin oder Täter von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dominieren, sondern die Tatverdächtigen in diesem Deliktsfeld zunehmend dem Verwandten- und Bekanntenkreis der Geschädigten zuzurechnen sind, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Opfer insgesamt	Verwandschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung bzw. ungeklärt
2000	2.839	319	813	28	249	1.430
%-Anteil	100,0%	11,2%	28,6%	1,0%	8,8%	50,4%
2009	2.495	436	727	6	312	1.014
%-Anteil	100,0%	17,5%	29,1%	0,2%	12,5%	40,6%

Der Anteil der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die keine Vorbeziehung zu der bzw. dem Tatverdächtigen hatten oder bei denen die Vorbeziehung ungeklärt blieb, hat sich im Vergleich der Jahre 2000 und 2009 von 50,4% auf 40,6% verringert. Zunahmen sind hingegen bei den Opfern erfolgt, die mit dem bzw. der Tatverdächtigen verwandt waren. Ihr Anteil ist von 11,2 % auf 17,5 % gewachsen. Auch der Anteil der Opfer, die zur bzw. zum Tatverdächtigen eine flüchtige Vorbeziehung hatten, nahm von 8,8 % auf 12,5 % zu.

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass sowohl 2000 als auch 2009 die unter Gewaltanwendung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses begangenen und angezeigten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in der überwiegenden Mehrheit nicht durch Fremde, sondern durch Personen verübt wurden, die zum Opfer in einem Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsverhältnis standen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung	Opfer insgesamt	Verwandschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
Vergewaltigung u. schwere sexuelle Nötigung 2000	334	62 (18,6%)	143 (42,8%)	3 (0,9%)	32 (9,6%)	64 (19,2%)	30 (9,0%)
Vergewaltigung u. schwere sexuelle Nötigung 2009	340	112 (32,9%)	107 (31,5%)	3 (0,9%)	44 (12,9%)	55 (16,2%)	19 (5,6%)

Opferzahlen und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

Vor allem der Anteil der Opfer, die mit der bzw. dem Tatverdächtigen verwandt waren, ist 2009 gegenüber 2000 von 18,6% auf 32,9% angestiegen. Die Anteile der

Opfer, die keine Vorbeziehung zur bzw. zum Tatverdächtigen hatten, ist hingegen von 19,2% auf 16,2% gesunken.

Durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Juli 1997 sind die vormals in den §§ 177, 178 des Strafgesetzbuches (StGB) geregelten Straftatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung in der am 1. April 1998 in Kraft getretenen Neufassung des § 177 StGB zusammengeführt und die Beschränkung auf nichteheliche Taten aufgehoben worden. Diese Ausdehnung der Strafbarkeit dürfte auch dazu beigetragen haben, dass der Anteil der Opfer, die zur tatverdächtigen Person in einem verwandtschaftlichen Verhältnis standen, auf 32,9% deutlich angestiegen ist.

Wie die nachfolgende Tabelle ausweist, standen 2009 auch im Deliktsbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit 55,8% mehr als die Hälfte der Opfer zur bzw. zum Tatverdächtigen in einem Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsverhältnis. 2000 lag dieser Prozentsatz bei 44,7%.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
Sexueller Missbrauch von Kindern 2000	1187	174 (14,7%)	357 (30,1%)	13 (1,1%)	92 (7,8%)	402 (33,9%)	149 (12,6%)
Sexueller Missbrauch von Kindern 2009	794	143 (18,0%)	300 (37,8%)	1 (0,1%)	88 (11,1%)	224 (28,2%)	38 (4,8%)

Opferzahlen und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

3.4 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Zur Gruppe der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gehören vor allem Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung, aber auch Raubstraftaten. Zu berücksichtigen ist, dass der von dieser Straftatengruppe ebenfalls umfasste Straftatbestand der Nachstellung, das so genannte „Stalking“ im Jahr 2007 erstmals Berücksichtigung finden konnte; die Vorschrift ist am 31. März 2007 in Kraft getreten.

Bei dieser Straftatengruppe wurden 2009 insgesamt 47.273 (2000 = 31.975) Opfer ermittelt, davon waren 28.805 (20.280) männlich = 60,9% (63,4%) und 18.468 (11.695) weiblich = 39,1 % (36,6%). 21.382 (14.273) Geschädigte waren Opfer einer (vorsätzlichen leichten) Körperverletzung.

Die Opferzahlen bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit verteilen sich auf die Altersgruppen wie folgt:

Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2009	2000
Kinder (unter 14 Jahre)	3.114 / 6,6%	2.748 / 8,6%
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	11.752 / 24,9%	7.010 / 21,9%
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	29.625 / 62,7%	20.197 / 63,2%
Erwachsene (ab 60 Jahre)	2.782 / 5,9%	2.019 / 6,3%

Opferzahlen und -anteile der Altersgruppen bei Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit

3.4.1 Körperverletzungsdelikte

Die Opferstatistik wird maßgeblich von den Opferzahlen der Körperverletzungsdelikte beeinflusst. So erfolgten 2000 ca. 62,3% der insgesamt 35.045 statistischen Opfererfassungen im Zusammenhang mit einem Körperverletzungsdelikt. 2009 stieg die Anzahl der insgesamt in der PKS erfassten Opfer gegenüber 2000 auf 49.855 Personen an. Gleichzeitig stieg der durch Körperverletzungsdelikte bedingte Anteil an der Gesamtopferzahl auf ca. 65,1% an. Bei der Bewertung der Zahlen ist aber zu berücksichtigen, dass die versuchte Körperverletzung erst seit dem 1. April 1998 strafbar ist. Damit hat auch der Gesetzgeber auf die zunehmende Ächtung von Gewalt in der Gesellschaft reagiert. Die Zunahme der registrierten Körperverletzungsdelikte dürfte daher auch auf eine erhöhte Sensibilisierung der Allgemeinheit und die damit einhergehende gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein.

2009 wurden insgesamt 32.454 Personen Opfer einer Körperverletzung, 2000 waren es 21.842. Innerhalb der Altersgruppen ergibt sich folgendes Bild:

Opfer von Körperverletzungsdelikten	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
2000	21.842	2.215	5.431	13.028	1.168
2009	32.454	2.474	9.247	19.312	1.421

Entwicklung der Opferzahlen in den Altersgruppen

Die nachstehende Tabelle belegt auf Täterseite in allen Altersgruppen eine deutliche Steigerungsrate. Gleichzeitig ist den vorliegenden Zahlen zu entnehmen, dass die Tatverdächtigen-Steigerungsraten bei der Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden und der Altersgruppe der Erwachsenen bis 60 Jahre unter den Steigerungsraten bei der Opfererfassung liegen, während die Tatverdächtigen-Steigerungsraten bei der Altersgruppe der Erwachsenen ab 60 Jahre höher ausfallen als die bei der Opfererfassung. Bei Kindern liegen die Steigerungsraten bei den Tatverdächtigen und bei den Opfern fast auf dem gleichen Niveau

wegen Körperverletzung ermittelte Tatverdächtige (TV)	Tatverdächtige insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
2000	18.802	981	4.618	12.324	879
2009	25.656	1.089	6.936	16.465	1.166

Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen in den Altersgruppen

Die Opfer von Körperverletzungsdelikten waren 2000 in 35,8% der Fälle weiblich und in 64,2% der Fälle männlich. 2009 betrafen diese Delikte zu 35,7% weibliche und zu 64,3 % männliche Personen. Eine Opferverlagerung zu Lasten eines Geschlechts lässt sich demnach für diesen Zehnjahreszeitraum nicht bestätigen.

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass die Anteile weiblicher Opfer innerhalb der einzelnen Altersgruppen unterschiedlich hoch ausfallen und auch in der Entwicklung von 2000 bis 2009 geringfügig differieren. So ist 2009 gegenüber 2000 der Opferanteil der weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden um 0,5%, der Kinder um 0,8% und der der Erwachsenen über 60 Jahre um 0,3% angestiegen, während er bei den Erwachsenen unter 60 Jahre um 0,1% zurückging.

Anteil weibl. Opfer an den Opfern gesamt	weibl. Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendl. und Heranwachsende	Erw. 21 bis unter 60 Jahre	Erw. ab 60 Jahre
Körperverletzung 2000	7.812 (35,8%)	723 (32,6%)	1.625 (29,9%)	4.988 (38,3%)	476 (40,8%)
Körperverletzung 2009	11.602 (35,7%)	827 (33,4%)	2.807 (30,4%)	7.384 (38,2%)	584 (41,1%)

Entwicklung der weibl. Opferzahlen in den Altersgruppen (%-Anteile an jeweiligen Opfern insgesamt)

Zwischen Opfern und Tatverdächtigen bei Körperverletzungsdelikten bestanden, wie die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zahlen belegen, 2000 in 42,9% und 2009 in 41,5% der Fälle eine verwandtschaftliche bzw. bekanntchaftliche Vorbeziehung. Während 2000 bei etwa jeder siebten Tat die oder der Tatverdächtige aus dem Verwandtenkreis des Opfers stammt, traf dies 2009 bei mehr als jeder fünften tatverdächtigen Person zu. Gleichzeitig ist der Anteil der Tatverdächtigen aus dem Bekanntenkreis des Opfers von 28,7% auf 18,9% gesunken. Der Anteil der Körperverletzungsdelikte, bei denen zwischen Opfer und Täter keine Vorbeziehung bestand oder eine solche Beziehung nicht geklärt wurde, lag 2009 mit insgesamt 40,5% nahezu auf dem gleichen Wert wie im Jahr 2000 mit 40,8%.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Körperverletzungsdelikten	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
Körperverletzung 2000	21.842 (100%)	3.114 (14,3%)	6.263 (28,7%)	336 (1,5%)	3.416 (15,6%)	6.330 (29,0%)	2.383 (10,9%)
Körperverletzung 2009	32.454 (100%)	7.328 (22,6%)	6.141 (18,9%)	179 (0,6%)	5.666 (17,5%)	11.864 (36,6%)	1.276 (3,9%)

Opferzahlen (männlich und weiblich) und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

Eine isolierte Betrachtung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen von weiblichen Opfern zeigt, dass die tatverdächtigen Personen bei den Körperverletzungsdelikten sowohl 2000 als auch 2009 in über 60% der Fälle dem Verwandten- oder Bekanntenkreis des Opfers angehörte, wobei Anzahl und Anteil der Tatverdächtigen aus dem Verwandtenkreis des Opfers 2009 erhebliche Zuwachsraten aufweisen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung weiblicher Opfer	w. Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekannschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
Körperverletzung 2000	7.812 (100%)	2.185 (28,0%)	2.796 (35,8%)	75 (1,0%)	925 (11,8%)	1.320 (16,9%)	511 (6,5%)
Körperverletzung 2009	11.602 (100%)	5.190 (44,7%)	2.312 (19,9%)	29 (0,2%)	1.531 (13,2%)	2.340 (20,2%)	200 (1,7%)

Weibliche Opferzahlen und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

3.4.2 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Im Deliktsbereich der Misshandlung von Schutzbefohlenen ist die Anzahl der Opfer aus 2009 gegenüber 2000 spürbar angestiegen. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, haben innerhalb der Altersgruppen unterschiedliche Entwicklungen stattgefunden. Während 2009 die Opferzahlen vor allem bei Kindern anstiegen, nahmen sie in den Altersgruppen bis unter 60 Jahre ab. Eine zunehmende Sensibilisierung und Anzeigebereitschaft der Bevölkerung dürften dazu beigetragen haben, dass der Verdacht einer Kindesmisshandlung heute eher zur Anzeige gelangt und damit einhergehend das in diesem Deliktbereich vermutete hohe Dunkelfeld eine zunehmende Aufhellung erfahren hat.

Misshandlung von Schutzbefohlenen	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Opfer 2000	242	166	58	8	10
Opfer 2009	319	252	49	3	15

Opfer-Altersgliederung im Deliktbereich „Misshandlung von Schutzbefohlenen“

3.4.3 Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Zu den Straftaten gegen die persönliche Freiheit zählen insbesondere Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung und seit 2007 auch der Straftatbestand der Nachstellung.

3.4.3.1 Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung

In der nachfolgenden Tabelle sind die Opferzahlen der Straftaten Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung der Jahre 2000 und 2009 gegenübergestellt.

Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung (ab 2007 inkl. Nachstellung)	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Opfer 2000	8.273	337	1.164	6.113	659
Opfer 2009	12.721	518	1.927	9.116	1.160

Entwicklung der Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit

In diesem Deliktsbereich, der von den Fällen der Bedrohungen und Nötigungen dominiert wird, fielen die Steigerungsraten 2009 gegenüber 2000 bei Straftaten und Opfern aller Altersgruppen hoch aus. Auch in diesem Deliktsbereich dürfte der Anstieg der Opferzahlen wesentlich auf ein verändertes Werteverständnis und eine zunehmende Anzeigebereitschaft der Bevölkerung zurückzuführen sein. Nicht allein die Gewaltanwendung als solche, sondern bereits die Drohung mit Gewalt veranlasst die Betroffenen in zunehmendem Maße, sich an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden.

2000 waren 60,6% der Opfer im vorgenannten Deliktsbereich männlich und 39,4% weiblich. 2009 ging der Opferanteil der männlichen Personen auf 53,3% zurück, während jener der weiblichen Personen auf 46,7% deutlich anstieg.

Ob und in welcher Größenordnung die Opfer von Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung mit den Tatverdächtigen eine Vorbeziehung unterhielten, zeigen die nachfolgenden Tabellen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung (ab 2007 inkl. Nachstellung)	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
2000	8.273 (100%)	994 (12,0%)	1.914 (23,1%)	114 (1,4%)	1.149 (13,9%)	2.885 (34,9%)	1.217 (14,7%)
2009	12.721 (100%)	2.430 (19,1%)	2.497 (19,6%)	56 (0,4%)	2.269 (17,8%)	4.710 (37,0%)	759 (6,0%)

Opferzahlen gesamt und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung weiblicher Opfer bei Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung (ab 2007 inkl. Nachstellung)	w. Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
2000	3.263 (100%)	725 (22,2%)	990 (30,3%)	39 (1,2%)	387 (11,9%)	706 (21,6%)	416 (12,7%)
2009	5.945 (100%)	1.852 (31,2%)	1.241 (20,9%)	20 (0,3%)	898 (15,1%)	1.588 (26,7%)	346 (5,8%)

Weibliche Opferzahlen und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung männlicher Opfer bei Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung (ab 2007 inkl. Nachstellung)	m. Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
2000	5.010 (100%)	269 (5,4%)	924 (18,4%)	75 (1,5%)	762 (15,2%)	2.179 (43,5%)	801 (16,0%)
2009	6.776 (100%)	578 (8,5%)	1.256 (18,5%)	36 (0,5%)	1.371 (20,2%)	3.122 (46,1%)	413 (6,1%)

Männliche Opferzahlen und deren prozentuale Verteilung auf die Beziehungsebenen

Den vorstehenden Tabellen ist zu entnehmen, dass 2009 mehr als die Hälfte der weiblichen Opfer zu den Tatverdächtigen in einem verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis standen und davon über 30% der Tatverdächtigen zur engsten Beziehungsebene des Opfers, der Verwandtschaft, gehörten. Auch diese

Entwicklung dürfte eher auf eine weitere Aufhellung des Dunkelfeldes zurückzuführen sein, begünstigt dadurch, dass den Opfern solcher Beziehungstaten vermehrt Hilfsangebote, wie z.B. ein flächendeckendes Netz von Interventionsstellen im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen zur Verfügung steht (vgl. Abschnitt D. II. 4, S. 187).

Bei den männlichen Opfern liegt der Anteil, welcher zu den Tatverdächtigen in einer engeren Beziehung stand, deutlich hinter dem der weiblichen Opfer zurück. Im Gegensatz zu den weiblichen Opfern bestand 2009 bei den männlichen Opfern in nahezu der Hälfte der Fälle (= 46,1%) keine und in weiteren ca. 20% nur eine flüchtige Vorbeziehung zu den Tatverdächtigen.

3.4.3.2 „Stalking“

Am 31. März 2007 trat der Straftatbestand der Nachstellung, das so genannte „Stalking“, in Kraft. Von den insgesamt 789 in der PKS 2007 erfassten Opfern waren 163 (= 20,7%) männlich und 626 (= 79,3%) weiblich. Im Jahr 2009 hat die Polizei in diesem Deliktsbereich 1.364 Opfer erfasst. Davon waren 22,7% männlich und 77,3% weiblich. Die Verteilung der Opfer auf die einzelnen Altersgruppen zeigt die nachfolgende Tabelle.

Nachstellung § 238 StGB	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heran- wachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Opfer 2007	789	5	85	662	37
Opfer 2009	1.364	27	184	1.068	85

Opferzahlen des „Stalking“

Wie die anschließende Übersicht verdeutlicht, stand die überwiegende Zahl der Opfer von Nachstellungen zu den Tatverdächtigen in einer Vorbeziehung, wobei die Tatverdächtigen aus dem Verwandtenkreis und Bekanntenkreis des Opfers deutlich dominierten.

Opfer-Tatverdächtigen-beziehung bei Nachstellungen	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntheit	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
„Stalking“ 2007	789 (100%)	292 (37,0%)	215 (27,2%)	4 (0,5%)	109 (13,8%)	94 (11,9%)	75 (9,5%)
„Stalking“ 2009	1.364 (100%)	522 (38,3%)	394 (28,9%)	2 (0,1%)	174 (12,8%)	140 (10,3%)	132 (9,7%)

3.4.4 Raubdelikte

2009 hat die Polizei für Rheinland-Pfalz insgesamt 1.532 Raubdelikte registriert, 15 Fälle weniger als 2000 (1.547 Fälle). Gleichzeitig nahm 2009 mit 1.786 erfassten Opfern die Opferanzahl gegenüber 2000 mit 1.745 Opfern um 41 Personen zu. Die Gesamtzahl der Opfer verteilt sich 2009 auf 1.109 männliche (= 62,1%) und 677 (= 37,9%) weibliche Personen. Im Jahr 2000 belief sich der Anteil der männlichen Opfer auf 67,9% und der weiblichen auf 32,1%.

Zu einigen ausgewählten Raubstraftaten folgt nachstehend eine differenzierte Darstellung der Opferzahlen für 2009 und in Klammern für 2000 unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersgruppen.

	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Raub, räub. Erpressung u. räub. Angriff auf Kraftfahrer insgesamt	1.786 (1.745)	75 (133)	446 (400)	1.066 (1.020)	199 (192)
- auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	59 (96)	7 (2)	1 (6)	48 (85)	3 (3)
- auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	225 (250)	1 (-)	11 (11)	198 (226)	15 (13)
- auf Geld- und Werttransporte	2 (15)	-	- (1)	1 (13)	1 (1)
- räub. Angriff auf Kraftfahrer	20 (34)	- (1)	3 (5)	12 (23)	5 (5)
- Zechenschlussraub	7 (11)	-	-	5 (10)	2 (1)
- Handtaschenraub	134 (120)	-	10 (3)	50 (28)	74 (89)
- sonst. Raubüberfälle auf Straßen, Wegen, Plätzen	620 (584)	40 (73)	279 (240)	265 (238)	36 (33)
- Raubüberfälle in Wohnungen	85 (95)	- (5)	20 (7)	42 (71)	23 (12)

Opferzahlen und -anteile der Altersgruppen bei Raubdelikten

Dass bei Raubdelikten in der überwiegenden Mehrzahl zwischen den Opfern und den Tatverdächtigen keine Vorbeziehung bestand, lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Raubdelikten	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekannschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
2000	1.745 (100%)	34 (1,9%)	193 (11,1%)	20 (1,1%)	127 (7,3%)	833 (47,7%)	538 (30,8%)
2009	1.786 (100%)	42 (2,4%)	146 (8,2%)	5 (0,3%)	183 (10,2%)	1.122 (62,8%)	288 (16,1%)

Bei einer näheren Betrachtung der einzelnen Begehensformen der Raubdelikte zeigt sich im Hinblick auf die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen im Deliktsbereich der

Raubüberfälle in Wohnungen ein abweichendes Bild. Hier bestand, wie die nachfolgende Tabelle belegt, sowohl 2000 als auch 2009 bei der Mehrzahl der registrierten Straftaten eine Vorbeziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Raubdelikten in Wohnungen	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
2000	95 (100%)	10 (10,5%)	34 (35,8%)	6 (6,3%)	10 (10,5%)	19 (20%)	16 (16,8%)
2009	85 (100%)	10 (11,8%)	25 (29,4%)	1 (1,2%)	18 (21,2%)	20 (23,5%)	11 (12,9%)

3.5 Diebstahl

Im Deliktsbereich „Diebstahl“ hat die Polizei 2009 insgesamt 88.014 Fälle registriert. Das sind 19.941 Fälle weniger als im Jahr 2000 (107.955). Im gleichen Zeitraum nahm die Anzahl der Geschädigten insgesamt um 17.183 ab. Von dieser positiven Entwicklung betroffen waren auch die geschädigten natürlichen Personen, deren Anzahl im Zehnjahresvergleich um 15,6% gesunken ist. Bevor sich die weiteren Ausführungen differenziert mit der Entwicklung der Geschädigtenzahlen bei den natürlichen Personen befassen, zeigt die nachstehende Tabelle Verlagerungen innerhalb der Geschädigtenkategorien auf.

	insgesamt		Diebstahl unter erschwerenden Umständen		Diebstahl ohne erschwerende Umstände	
	2000	2009	2000	2009	2000	2009
Geschädigte insgesamt	110.635	93.452	53.491	38.819	57.144	54.633
natürliche Personen	72.172 (65,2%)	60.879 (65,1%)	41.080 (76,8%)	28.009 (72,2%)	31.092 (54,4%)	32.870 (60,2%)
sonstige Geschädigte	38.463 (34,8%)	32.573 (34,9%)	12.411 (23,2%)	10.810 (27,8%)	26.052 (45,6%)	21.763 (39,8%)

Anteil natürlicher Personen an den Geschädigten insgesamt

Bei den Diebstählen unter erschwerenden Umständen ist die Anzahl der geschädigten natürlichen Personen um ca. 32% zurückgegangen; bei den Diebstählen ohne erschwerende Umstände stieg sie dagegen um 5,7%. Eine

wesentliche Ursache für die deutliche Abnahme der „sonstigen Geschädigten“ liegt in dem kontinuierlichen Rückgang der Fallzahlen beim einfach gelagerten Ladendiebstahl.

Die Anzahl der durch Diebstahlsdelikte geschädigten natürlichen Personen ging von 72.172 im Jahr 2000 auf 60.879 im Jahr 2009 zurück. Der Rückgang der Geschädigtenzahlen betrifft jedoch nicht alle Altersgruppen, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

Geschädigte natürl. Personen beim Diebstahl insgesamt	Geschädigte natürliche Personen insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
2000	72.172	1.431	8.948	52.597	9.196
2009	60.879	1.324	6.970	41.375	11.210

Entwicklung der Geschädigtenzahlen bei Diebstahlsdelikten unter Berücksichtigung von Altersgruppen

Während 2009 in allen Altersgruppen unter 60 Jahren die Anzahl der Geschädigten deutlich zurückging, stieg sie bei den Erwachsenen ab 60 Jahren ebenso deutlich an. Eine Ursache für diese gegenläufige Entwicklung der Geschädigtenzahlen innerhalb der Altersgruppen dürfte, wie die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, in den demographischen Veränderungen zu finden sein. Mit einer Zuwachsrate von 1,7% weist der Bevölkerungsanteil der Erwachsenen ab 60 Jahren den deutlichsten Anstieg auf. Obwohl der Geschädigtenanteil bei dieser Altersgruppe leicht angestiegen ist, haben Seniorinnen und Senioren bei Diebstahlsdelikten hinter der Altersgruppe der Kinder immer noch das geringste Risiko, Geschädigte eines Diebstahls zu werden.

	Bevölkerung		Anteil an den geschädigten natürl. Pers. insgesamt	
	2000	2009	2000	2009
Kinder (unter 14 Jahre)	15,3%	12,9%	2,0%	2,2%
Jugendliche und Heranwachsende	7,6%	8,1%	12,4%	11,4%
Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	53,4%	53,6%	72,9%	68,0%
Erwachsene ab 60 Jahre	23,7%	25,4%	12,7%	18,4%

Entwicklung der Bevölkerungs- und Geschädigtenanteile in den Altersgruppen

Die rückläufigen Geschädigtenzahlen bei Diebstahlsdelikten sind ausschließlich auf die Entwicklung der Fallzahlen in der Untergruppe der Diebstähle unter erschwerenden Umständen zurückzuführen. In diesem Deliktsbereich gingen, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, die Geschädigtenzahlen um 31,8% zurück. Von dieser positiven Entwicklung sind alle Altersgruppen betroffen. Eine Ausnahme bilden lediglich die Erwachsenen über 60 Jahre. Hier ist die Anzahl der Geschädigten im Zehnjahresvergleich geringfügig gestiegen.

Geschädigte natürl. Personen beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen	Geschädigte natürliche Personen insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
2000	41.080	459	4.255	31.592	4.774
2009	28.009	360	2.306	20.393	4.950

Entwicklung der Geschädigtenzahlen beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Im Deliktsbereich „Diebstahl ohne erschwerende Umstände“ stieg im gleichen Zeitraum die Anzahl der geschädigten natürlichen Personen insgesamt an ausschließlich beeinflusst durch die Entwicklung bei den Geschädigtenzahlen für Personen über 60 Jahre.

Geschädigte natürl. Personen beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände	Geschädigte natürliche Personen insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
2000	31.092	972	4.693	21.005	4.422
2009	32.870	964	4.664	20.982	6.260

Entwicklung der Geschädigtenzahlen beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Bei 7.768 (2000: 8.828) natürlichen Personen, die 2009 Opfer eines Diebstahls wurden, erfolgte der Diebstahl in bzw. aus Wohnungen. 2.293 (2000: 2.324) der Bestohlenen waren Erwachsene ab 60 Jahre. Das entspricht einer Quote von 29,5% (2000: 26,3%). 1.770 (= 22,8%; 2000: 1.732 = 19,6%) der Geschädigten standen in einer Vorbeziehung zum Tatverdächtigen.

Auch bei Taschendiebstählen (Gesamt 2009: 2.801; 2000: 2.159) war die Altersgruppe Erwachsene ab 60 Jahre mit 966 Fällen (2000: 528 Fälle)

überproportional vertreten. Ihr Anteil an den geschädigten natürlichen Personen insgesamt belief sich auf 34,5%. Von diesem Deliktsbereich waren 2009 mit einem Anteil von 67,8% weibliche Personen häufiger betroffen als männliche.

Bei Diebstahlsdelikten nimmt der Anteil jener Fälle, in denen zwischen den Geschädigten und den Tatverdächtigen eine Vorbeziehung bestand, eher eine untergeordnete Rolle ein. Dennoch spiegelt die nachstehende Tabelle wider, dass auch in diesem Deliktsbereich vermehrt Beziehungstaten zur Anzeige gelangen.

	Diebstahl insgesamt		Diebstahl unter erschwerenden Umständen		Diebstahl ohne erschwerende Umstände	
	2000	2009	2000	2009	2000	2009
Geschädigte nat. Personen insgesamt	72.172	60.879	41.080	28.009	31.092	32.870
Beziehungstaten	4.228 (5,9%)	5.243 (8,6%)	996 (2,4%)	913 (3,3%)	3.232 (10,4%)	4.330 (13,2%)

Anzahl und Prozentanteile der Beziehungstaten bei Diebstahlsdelikten

Bei den natürlichen Personen sind männliche Personen im Bereich der Diebstahlsdelikte nach wie vor häufiger als Geschädigte vertreten als Personen weiblichen Geschlechts, wenngleich auch hier eine weitere Verlagerung zu Ungunsten weiblicher Geschädigter festzustellen ist.

% - Anteile der geschäd. nat. Personen nach Geschlecht	Diebstahl insgesamt		Diebstahl unter erschwerenden Umständen		Diebstahl ohne erschwerende Umstände	
	2000	2009	2000	2009	2000	2009
männlich	62,9%	58,5%	67,9%	64,7%	56,2%	53,2%
weiblich	37,1%	41,5%	32,1%	35,3%	43,8%	46,8%

Geschädigtenanteile bei Diebstahlsdelikten nach Geschlecht

3.6 Vermögens- und Fälschungsdelikte

Zu den Vermögens- und Fälschungsdelikten gehören insbesondere die verschiedenen Varianten des Betruges, die Unterschlagung, die Untreue und die Urkundenfälschung. Für diesen Deliktsbereich registrierte die Polizei 2009 insgesamt

58.594 Geschädigte, 2.771 mehr als 2000. In 44,8% der Fälle (2000: 52,9%) waren natürliche Personen die Geschädigten. Die geschädigten natürlichen Personen gehörten folgenden Altersgruppen an:

	2009	2000
natürliche Personen insgesamt	26.265 (100%)	29.551 (100%)
Kinder (unter 14 Jahren)	181 (0,7%)	678 (2,3%)
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	1.561 (5,9%)	1.672 (5,7%)
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	19.891 (75,7%)	21.636 (73,2%)
Erwachsene (ab 60 Jahre)	4.632 (17,6%)	5.565 (18,8%)

Geschädigtenzahlen und Anteile der Altersgruppen bei Vermögens- und Fälschungsdelikten

2009 hatten in diesem Deliktsbereich 20,3% der geschädigten natürlichen Personen eine Vorbeziehung zum Tatverdächtigen (2000: 65,3%). Der ungewöhnlich hohe Anteil der Opfer mit einer Vorbeziehung zum Täter im Jahr 2000 resultiert aus einem Sammelverfahren wegen Abrechnungsbetruges in 14.647 Fällen, bei dem eine Vielzahl von Patienten geschädigt wurde.

Bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten waren im Jahr 2009 62,2% der Geschädigten männlichen und 37,8% weiblichen Geschlechts. Im Jahr 2000 belief sich der Anteil der männlichen Geschädigten auf 56,1%, der Anteil der weiblichen Geschädigten auf 43,9%.

Die Vermögens- und Fälschungsdelikte haben in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Aufgrund von Sammelverfahren gegen einzelne Täter oder Tätergruppen, die eine Vielzahl von Einzelpersonen schädigten, kommt es in der PKS wiederholt zu starken Schwankungen der Fall- und Geschädigtenzahlen. Im Vergleich der Jahre 2009 und 2000 ist ein Rückgang der geschädigten natürlichen Personen zu beobachten.

3.7 Sonstige Straftatbestände des Strafgesetzbuchs

Zu den sonstigen Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs (StGB) gehören u.a. Widerstandsdelikte gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche

Ordnung, Straftaten gegen die Umwelt, Unterhaltspflichtverletzungen und Sachbeschädigungen. In dieser Straftatengruppe registrierte die Polizei 2009 insgesamt 71.867 Geschädigte, 17.991 mehr als 2000. In 66,2% der Fälle (2000: 65,3%) waren natürliche Personen die Geschädigten. Sie gehörten den folgenden Altersgruppen an:

	2009	2000
Geschäd. natürl. Personen insgesamt	47.604 (100%)	35.174 (100%)
Kinder (unter 14 Jahren)	1.304 (2,7%)	1.138 (3,2%)
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	3.902 (8,2%)	2.738 (7,8%)
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	35.080 (73,7%)	26.322 (74,8%)
Erwachsene (ab 60 Jahre)	7.318 (15,4%)	4.976 (14,1%)

Geschädigtenzahlen und Anteile der Altersgruppen bei sonstigen Straftatbeständen StGB

Zumeist handelte es sich hierbei um Geschädigte einer Sachbeschädigung (2009: 22.602 = 47,5% (2000: 18.945 = 53,9%). Bei den Straftaten der Verletzung der Unterhaltspflicht sind Kinder am häufigsten die Opfer (2009: 653 Kinder; 2000: 604 Kinder).

Bei den sonstigen Straftatbeständen des StGB waren im Jahr 2009 60,9% der Geschädigten männlich und 39,1% weiblich. Im Jahr 2000 belief sich der Anteil der männlichen Geschädigten auf 62,9%, der Anteil der weiblichen Geschädigten auf 37,1%.

3.8 Straftatbestände des Nebenstrafrechts

Zu der Straftatengruppe „strafrechtliche Nebengesetze“ zählen u.a. Straftaten auf dem Wirtschafts- und Umweltsektor, Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz, nach dem Sprengstoffgesetz und dem Waffengesetz sowie nach dem Datenschutzgesetz. Durch Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze wurden insgesamt 26.982 (2000: 23.579) natürliche und juristische Personen geschädigt, darunter 855 (2000: 578) natürliche Personen. Anstiege bei den geschädigten natürlichen Personen hat die Polizei hierbei insbesondere bei

Datenschutzverletzungen (2009: 179; 2000: 5) oder Verletzungen des Urheberrechts (2009: 127; 2000: 17) registriert.

3.9 Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“

Unter dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ werden in der PKS Delikte wie u.a. Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme zusammengefasst.

Den zahlenmäßigen Schwerpunkt der Gewaltkriminalität bilden hierbei regelmäßig die Delikte der gefährlichen und schweren Körperverletzung. 2009 weist die PKS insgesamt 10.133 Fälle von Gewaltkriminalität aus, davon 8.158 Delikte (= 80,5%) der gefährlichen und schweren Körperverletzung. 2000 registrierte die Polizei unter diesem Summenschlüssel 7.484 Fälle, davon 5.448 Delikte (= 72,8%) der gefährlichen und schweren Körperverletzung.

Gegenüber dem Jahr 2000 stiegen die Fallzahlen der Gewaltkriminalität um 2.649 Delikte an. Ursächlich hierfür ist der Fallzahlenanstieg bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung um 2.710 Straftaten, der vor allem auch auf das veränderte Anzeigeverhalten und die größere Ächtung von Gewalt in der Gesellschaft zurückzuführen ist. Bei den Delikten der Gewaltkriminalität weist die PKS für 2009 insgesamt 11.902 Opfer aus, 3.325 Opfer mehr als 2000.

In der nachstehenden Tabelle sind, getrennt nach den einzelnen Deliktsbereichen, die Opferzahlen aus 2009 denen aus 2000 (in Klammern) gegenübergestellt. Die Opferzahlen aus 2009 bei Straftaten gegen das Leben liegen deutlich hinter denen aus 2000 zurück. Seit Einführung der bundesweit einheitlichen PKS im Jahr 1971 hat die Polizei in keinem Jahr zuvor weniger Straftaten gegen das Leben registriert als in 2009. Die Opferzahlen bei den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen sowie bei den Raubdelikten sind im Zehnjahresvergleich nahezu gleich geblieben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Opfer von Sexualstraftaten in engen sozialen

Beziehungen heute eher als vor zehn Jahren zu einer Anzeigeerstattung bereit sind. Bei den Raubdelikten steht einem Anstieg der Opfer um 2,3% ein Rückgang der angezeigten Straftaten um 1,0% gegenüber.

Gewaltkriminalität	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Gewaltkriminalität insgesamt	11.902 (8.577)	721 (661)	3.650 (2.358)	6.999 (5.104)	532 (454)
Mord	20 (48)	- (5)	1 (4)	11 (32)	8 (7)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	75 (99)	7 (4)	6 (11)	52 (72)	10 (12)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	340 (334)	14 (19)	131 (122)	187 (187)	8 (6)
Raub, räub. Erpressung u. räub. Angriff auf Kraftfahrer	1.786 (1.745)	75 (133)	446 (400)	1.066 (1.020)	199 (192)
Körperverletzung mit Todesfolge	8 (8)	1 (-)	- (2)	2 (4)	5 (2)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	9.656 (6.336)	620 (499)	3.063 (1.817)	5.671 (3.785)	302 (235)
Erpresserischer Menschenraub	11 (6)	1 (-)	2 (2)	8 (4)	-
Geiselnahme	6 (1)	3 (1)	1 (-)	2 (-)	-

Opferzahlen und -anteile der Altersgruppen bei der Gewaltkriminalität (Daten aus 2000 in Klammern)

Alle Altersgruppen weisen 2009 bei der Gewaltkriminalität in ihrer Summe gestiegene Opferzahlen aus, was auf die Entwicklung bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten zurückzuführen ist. Innerhalb der einzelnen Deliktsbereiche verlaufen die Opferzahlen der vier Altersgruppen jedoch nicht gleichförmig, wie der vorangestellten Tabelle zu entnehmen ist.

Der Anteil von Jugendlichen und Heranwachsenden an den Opfern von Gewaltkriminalität insgesamt ist von 27,5% in 2000 auf 30,7% in 2009 gestiegen, während die Opferanteile aller anderen Altersgruppen im Zehnjahresvergleich abnahmen.

Auf die Ausführungen zu den einzelnen Deliktsbereichen in den vorangehenden Abschnitten wird Bezug genommen.

Bei den Delikten der Gewaltkriminalität waren im Jahr 2009 70,9% der Opfer männlich und 29,1% weiblich. Im Jahr 2000 belief sich der Anteil der männlichen Opfer auf 70,2%, der Anteil der weiblichen Opfer auf 29,8%.

2009 bestand in 47,4% der registrierten Gewaltdelikte eine Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen. 2000 belief sich dieser Anteil auf 48,5%.

Die nachstehende Tabelle stellt die zahlenmäßige Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigenbeziehungen sowohl in der Gesamtheit der Gewaltkriminalität, als auch auf die einzelnen Deliktbereiche verteilt dar. Die in Klammern ausgewiesenen Werte betreffen die Zahlen aus 2000.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Gewaltkriminalität	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
Gewaltkriminalität insgesamt	11.902 (8.577)	1.578 (770)	2.001 (2.036)	78 (151)	1.986 (1.205)	5.381 (3.052)	878 (1.363)
Mord	20 (48)	10 (19)	6 (16)	- (1)	- (2)	4 (6)	- (4)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	75 (99)	36 (34)	11 (31)	1 (8)	9 (8)	17 (11)	1 (7)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	340 (334)	112 (62)	107 (143)	3 (3)	44 (32)	55 (64)	19 (30)
Raub, räub. Erpressung u. räub. Angriff auf Kraftfahrer	1.786 (1.745)	42 (34)	146 (193)	5 (20)	183 (127)	1.122 (833)	288 (538)
Körperverletzung mit Todesfolge	8 (8)	2 (1)	2 (3)	-	2 (1)	2 (3)	-
Gefährliche und schwere Körperverletzung	9.656 (6.336)	1.370 (620)	1.728 (1.649)	68 (119)	1.746 (1.031)	4.177 (2.133)	567 (784)
Erpresserischer Menschenraub	11 (6)	1 (-)	-	1 (-)	2 (4)	4 (2)	3 (-)
Geiselnahme	6 (1)	5 (-)	1 (1)	-	-	-	-

Opfer-Tatverdächtigenbeziehung bei der Gewaltkriminalität (Daten aus 2000 in Klammern)

Auch insoweit wird hinsichtlich der einzelnen Deliktsbereiche im Übrigen auf die Ausführungen in den vorangehenden Abschnitten Bezug genommen.

3.10 Summenschlüssel „Straßenkriminalität“

In dem Summenschlüssel „Straßenkriminalität“ sind Straftaten zusammengefasst, die im öffentlichen Raum begangen werden, darunter Diebstähle an und aus Kraftfahrzeugen, Raubdelikte, gefährliche und schwere Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen.

Die Zahl der Delikte der Straßenkriminalität hat sich im Vergleich der Jahre 2009 und 2000 nur moderat verändert (+1.240 Fälle; 2,0% auf 62.612 Fälle).

Die Anzahl der registrierten geschädigten natürlichen Personen ist hierbei jedoch von 53.695 auf 50.776 gesunken. Das entspricht einer Abnahme um 2.919 Geschädigte bzw. 5,4%. Dabei hat die Zahl der Geschädigten männlichen Geschlechts um 2.857 bzw. 8,1% und die der weiblichen Geschädigten um 62 bzw. 0,3% abgenommen

Die Geschädigtenzahlen bei den Delikten der Straßenkriminalität verteilen sich auf die Altersgruppen wie folgt:

	2009	2000
Geschäd. natürl. Personen insgesamt	50.776 (100%)	53.695 (100%)
Kinder (unter 14 Jahren)	968 (1,9%)	954 (1,8%)
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	6.456 (12,7%)	7.098 (13,2%)
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	36.287 (71,5%)	40.805 (76,0%)
Erwachsene (ab 60 Jahre)	7.065 (13,9%)	4.838 (9,0%)

Die Geschädigtenzahlen bei Kindern unter 14 Jahren und Erwachsenen ab 60 Jahre nahmen 2009 gegenüber 2000 zu, während in den Altersgruppen Jugendliche/ Heranwachsende und Erwachsene bis unter 60 Jahre ein Rückgang der Geschädigtenzahlen zu verzeichnen ist.

Dass bei den Delikten der Straßenkriminalität in der überwiegenden Mehrzahl zwischen den Geschädigten und den Tatverdächtigen keine Vorbeziehung bestand, lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung bei Delikten der Straßenkriminalität	Geschädigte natürliche Personen insgesamt	Verwandtschaft	Bekannschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	Keine bzw. ungeklärte Vorbeziehung
2000	53.695	301 (0,6%)	1.293 (2,4%)	74 (0,1%)	922 (1,7%)	51.105 (95,2%)
2009	50.776	674 (1,3%)	1.578 (3,1%)	38 (0,1%)	1.904 (3,7%)	46.582 (91,7%)

II. Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2000 bis 2009

Die nachfolgenden tabellarischen und grafischen Übersichten bieten einen Überblick über die Entwicklung der Opferzahlen und der Opfer-Tatverdächtigenbeziehungen (vgl. Unterabschnitt 1.) sowie über die Entwicklung der Geschädigtenzahlen und der Geschädigten-Tatverdächtigenzahlen (vgl. Unterabschnitt 2.) in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2000 bis 2009.

Hinsichtlich der Definitionen des Opferbegriffs und des Geschädigtenbegriffs wird auf die Ausführungen unter Abschnitt C.I.1. Bezug genommen.

1. Entwicklung der Opferzahlen und der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2000 bis 2009

1.1 Tabellarische Übersichten

1.1.1 Straftaten insgesamt

Delikt	Jahr	Opfer			davon:											
		gesamt	männlich	weiblich	bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	2000	34 980	20 846	14 134	4 055	2 140	1 915	7 709	4 932	2 777	21 108	12 546	8 562	2 108	1 228	880
	2001	36 701	21 367	15 334	4 096	2 133	1 963	8 123	5 109	3 014	22 319	12 939	9 380	2 163	1 186	977
	2002	41 459	24 159	17 300	4 633	2 394	2 239	9 188	5 745	3 443	25 090	14 564	10 526	2 548	1 456	1 092
	2003	45 088	26 302	18 786	4 717	2 472	2 245	10 067	6 388	3 679	27 534	15 848	11 686	2 770	1 594	1 176
Straftaten	2004	45 954	26 936	19 018	4 570	2 436	2 134	10 551	6 708	3 843	27 997	16 174	11 823	2 836	1 618	1 218
insgesamt	2005	48 091	28 298	19 793	4 261	2 154	2 107	11 488	7 349	4 139	29 590	17 261	12 329	2 752	1 534	1 218
	2006	48 372	28 754	19 618	4 250	2 269	1 981	12 221	7 889	4 332	29 287	17 025	12 262	2 614	1 571	1 043
	2007	49 618	29 694	19 924	4 304	2 398	1 906	12 518	8 126	4 392	30 013	17 504	12 509	2 783	1 666	1 117
	2008	49 576	29 130	20 446	4 238	2 395	1 843	12 071	7 582	4 489	30 380	17 481	12 899	2 887	1 672	1 215
	2009	49 855	29 264	20 591	4 020	2 242	1 778	12 392	7 778	4 614	30 563	17 557	13 006	2 880	1 687	1 193

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																	
		gesamt	männlich	weiblich	Verwandschaft			Bekanntschaft			Landsmann (nur bei Nicht-Deutschen)			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	2000	34 980	20 846	14 134	4 593	1 308	3 285	9 256	4 753	4 503	509	367	142	4 965	3 429	1 536	11 103	7 908	3 195	4 554	3 081	1 473
	2001	36 658	21 334	15 324	4 801	1 261	3 540	9 662	4 835	4 827	410	320	90	5 258	3 534	1 724	11 664	8 181	3 483	4 863	3 203	1 660
	2002	41 459	24 159	17 300	5 887	1 704	4 183	9 744	4 783	4 961	439	330	109	6 784	4 577	2 207	13 466	9 397	4 089	5 139	3 368	1 771
	2003	45 088	26 302	18 786	6 631	1 799	4 832	8 632	3 793	4 839	488	362	106	8 696	5 786	2 910	15 396	10 921	4 475	5 265	3 641	1 624
Straftaten	2004	45 954	26 936	19 018	6 315	1 752	4 563	8 240	3 489	4 751	356	280	76	9 783	6 422	3 361	15 869	11 243	4 626	5 391	3 750	1 641
insgesamt	2005	48 091	28 298	19 793	6 961	1 943	5 018	8 750	3 663	5 087	335	266	69	10 061	6 682	3 379	16 423	11 770	4 653	5 561	3 974	1 987
	2006	48 372	28 754	19 618	6 784	1 960	4 824	9 234	3 896	5 338	319	266	53	10 001	6 534	3 467	16 843	12 332	4 511	5 191	3 766	1 425
	2007	49 618	29 694	19 924	6 534	2 448	4 086	8 467	4 638	3 829	272	210	62	9 136	6 183	2 953	19 360	14 201	5 159	2 849	2 014	835
	2008	49 576	29 130	20 446	10 417	2 715	7 702	8 665	4 830	3 835	251	201	50	8 628	5 784	2 834	19 260	14 011	5 249	2 355	1 579	776
	2009	49 855	29 264	20 591	10 402	2 849	7 553	9 541	5 339	4 202	257	193	64	8 458	5 726	2 732	18 744	13 485	5 259	2 453	1 672	781

1.1.2 Sexualdelikte

Delikt	Jahr	Opfer			davon:											
					bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	2000	2 806	444	2 362	1 290	285	1 005	600	94	586	782	60	722	54	5	49
	2001	2 800	405	2 395	1 229	277	952	640	64	576	886	57	829	45	7	38
	2002	3 260	505	2 755	1 452	325	1 127	823	99	724	909	70	839	76	11	65
	2003	3 071	445	2 626	1 342	275	1 067	813	88	725	855	66	789	61	16	45
Sexual-	2004	3 074	449	2 625	1 276	287	989	758	90	668	976	67	909	64	5	59
delikte	2005	2 839	394	2 445	1 184	241	943	727	86	641	851	56	795	77	11	66
	2006	2 668	361	2 307	1 036	214	822	739	68	671	844	74	770	49	5	44
	2007	2 627	369	2 258	1 033	246	787	677	66	611	862	50	812	55	7	48
	2008	2 418	352	2 066	965	226	739	607	56	551	780	60	720	66	10	56
	2009	2 402	341	2 061	884	196	688	619	64	555	836	74	762	63	7	56

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																	
					Verwandtschaft			Bekanntschaft			Landsmann (nur bei Nicht- Deutschen)			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
	2000	2 806	444	2 362	318	38	280	808	156	652	28	3	25	243	52	191	1 018	145	873	391	50	341
	2001	2 800	405	2 395	355	36	319	761	120	641	10	0	10	326	70	256	1 006	143	863	342	36	306
	2002	3 260	505	2 755	438	50	388	823	146	677	13	0	13	364	64	300	1 218	200	1 018	404	45	359
	2003	3 071	445	2 626	469	57	412	750	129	621	8	0	8	365	58	327	1 178	172	1 006	281	29	252
Sexual-	2004	3 074	449	2 625	387	39	348	810	148	662	3	2	1	521	87	434	1 060	136	924	293	37	256
delikte	2005	2 839	394	2 445	412	52	360	723	123	600	9	1	8	397	60	337	1 085	141	944	213	17	196
	2006	2 668	361	2 307	391	46	345	712	82	630	6	1	5	329	56	273	1 004	143	861	226	33	193
	2007	2 627	369	2 258	494	42	452	739	130	609	4	0	4	372	60	312	892	120	772	126	17	109
	2008	2 418	352	2 066	497	56	441	609	102	507	7	0	7	304	46	258	912	138	774	89	10	79
	2009	2 402	341	2 061	428	50	378	691	117	574	6	0	6	301	42	259	857	122	735	119	10	109

1.1.3 Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Delikt	Jahr	Opfer			davon:															
		gesamt	männlich	weiblich	bis unter 14 Jahre				14 bis unter 21 J.				21 bis unter 60 J.				ab 60 J.			
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	
	2000	8 387	5 065	3 322	400	237	163	1 179	687	492	6 149	3 686	2 463	659	455	204				
	2001	9 262	5 457	3 805	521	288	233	1 318	715	603	6 746	4 023	2 723	677	431	246				
	2002	10 379	6 093	4 286	606	339	267	1 516	809	707	7 426	4 401	3 025	831	544	287				
Straftaten gg. die pers. Freiheit	2003	11 364	6 569	4 795	570	344	226	1 638	879	759	8 181	4 688	3 493	975	658	317				
	2004	11 273	6 523	4 750	553	313	240	1 461	751	710	8 330	4 822	3 508	929	637	292				
	2005	11 622	6 656	4 966	529	290	239	1 630	850	780	8 521	4 902	3 619	942	614	328				
	2006	11 566	6 517	5 049	578	351	227	1 746	863	883	8 308	4 669	3 639	934	634	300				
	2007	12 192	6 633	5 559	522	305	217	1 766	841	925	8 810	4 755	4 055	1 094	732	362				
	2008	12 851	6 766	6 085	546	309	237	1 909	893	1 016	9 303	4 639	4 464	1 093	725	368				
	2009	13 033	6 844	6 189	565	325	240	2 059	899	1 160	9 247	4 857	4 390	1 162	763	399				

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																							
		gesamt	männlich	weiblich	Verwandtschaft				Bekanntschaft				Landsmann (nur bei Nicht- Deutschen)				Flüchtige Vorbeziehung				Keine Vorbeziehung				ungeklärt			
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
	2000	8 387	5 065	3 322	1 067	306	761	1 934	931	1 003	116	75	41	1 157	767	390	2 892	2 182	710	1 221	804	417						
	2001	9 262	5 457	3 805	1 136	315	821	2 283	1 111	1 172	97	71	26	1 256	817	439	3 153	2 277	876	1 337	866	471						
	2002	10 379	6 093	4 286	1 309	400	909	2 345	1 141	1 204	97	65	32	1 711	1 107	604	3 628	2 561	1 067	1 289	819	470						
Straftaten gg. die pers. Freiheit	2003	11 364	6 569	4 795	1 459	409	1 050	2 082	894	1 188	111	77	34	2 131	1 331	800	4 121	2 904	1 217	1 460	954	506						
	2004	11 273	6 523	4 750	1 320	367	953	1 838	741	1 097	94	67	27	2 376	1 448	928	4 169	2 923	1 246	1 476	977	499						
	2005	11 622	6 656	4 966	1 500	400	1 100	2 066	843	1 223	83	58	25	2 383	1 516	867	4 081	2 833	1 248	1 509	1 006	503						
	2006	11 566	6 517	5 049	1 429	383	1 046	2 122	851	1 271	87	69	18	2 589	1 515	1 074	4 027	2 828	1 199	1 312	871	441						
	2007	12 192	6 633	5 559	2 211	461	1 750	2 025	963	1 062	78	47	31	2 296	1 413	883	4 890	3 328	1 562	692	421	271						
	2008	12 851	6 766	6 085	2 596	565	2 031	2 343	1 170	1 173	61	42	19	2 274	1 355	919	4 888	3 270	1 618	689	364	325						
	2009	13 033	6 844	6 189	2 553	633	1 920	2 525	1 259	1 266	66	37	29	2 280	1 374	906	4 844	3 128	1 716	765	413	352						

1.1.4 Gewaltkriminalität

Delikt	Jahr	Opfer			davon:											
		gesamt	männlich	weiblich	bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Gewaltkriminalität	2000	8 577	6 022	2 555	661	472	189	2 358	1 773	585	5 104	3 545	1 559	454	232	222
	2001	8 920	6 065	2 855	622	424	198	2 538	1 890	648	5 242	3 501	1 741	517	250	267
	2002	10 385	7 085	3 300	725	499	226	2 946	2 137	809	6 147	4 155	1 992	567	294	273
	2003	11 574	7 984	3 590	761	499	262	3 250	2 393	857	6 892	4 756	2 136	671	336	335
	2004	11 747	8 029	3 718	819	563	256	3 453	2 544	909	6 826	4 607	2 219	649	315	334
	2005	12 048	8 428	3 620	644	436	208	3 621	2 687	934	7 195	5 014	2 181	588	291	297
	2006	11 875	8 445	3 430	636	423	213	3 796	2 890	906	6 910	4 837	2 073	533	295	238
	2007	12 164	8 818	3 346	759	541	218	3 854	2 971	883	6 991	4 997	1 994	560	309	251
	2008	11 892	8 396	3 496	701	496	205	3 728	2 779	949	6 915	4 826	2 089	548	295	253
	2009	11 902	8 443	3 459	721	488	233	3 650	2 770	880	6 999	4 911	2 088	532	274	258

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																	
		gesamt	männlich	weiblich	Verwandtschaft		Bekanntschaft		Landsmann (nur bei Nicht- Deutschen)		Flüchtige Vorbeziehung		Keine Vorbeziehung		ungeklärt							
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
Gewaltkriminalität	2000	8 577	6 022	2 555	770	255	515	2 036	1 280	756	151	130	21	1 205	936	269	3 052	2 396	656	1 363	1 025	338
	2001	8 920	6 065	2 855	776	228	548	2 050	1 219	831	142	127	15	1 246	925	321	3 212	2 491	721	1 494	1 075	419
	2002	10 385	7 085	3 300	985	330	655	2 098	1 238	860	158	140	18	1 646	1 239	407	3 751	2 894	857	1 747	1 244	503
	2003	11 574	7 984	3 590	1 105	379	726	1 806	958	848	140	120	20	2 226	1 711	515	4 421	3 423	998	1 876	1 393	483
	2004	11 747	8 029	3 718	1 128	404	724	1 759	924	835	99	89	10	2 430	1 830	600	4 505	3 447	1 058	1 826	1 335	491
	2005	12 048	8 428	3 620	1 129	389	740	1 795	942	853	116	100	16	2 398	1 799	599	4 570	3 627	943	2 040	1 571	469
	2006	11 875	8 445	3 430	1 046	392	654	1 832	975	857	109	97	12	2 331	1 758	573	4 743	3 803	940	1 814	1 420	394
	2007	12 164	8 818	3 346	1 426	490	936	1 715	1 160	555	62	56	6	2 298	1 807	491	5 555	4 452	1 103	1 108	853	255
	2008	11 892	8 396	3 496	1 577	499	1 078	1 729	1 153	576	63	56	7	2 070	1 628	442	5 539	4 392	1 147	914	668	246
	2009	11 902	8 443	3 459	1 578	550	1 028	2 001	1 333	668	78	69	9	1 986	1 552	434	5 381	4 276	1 105	878	663	215

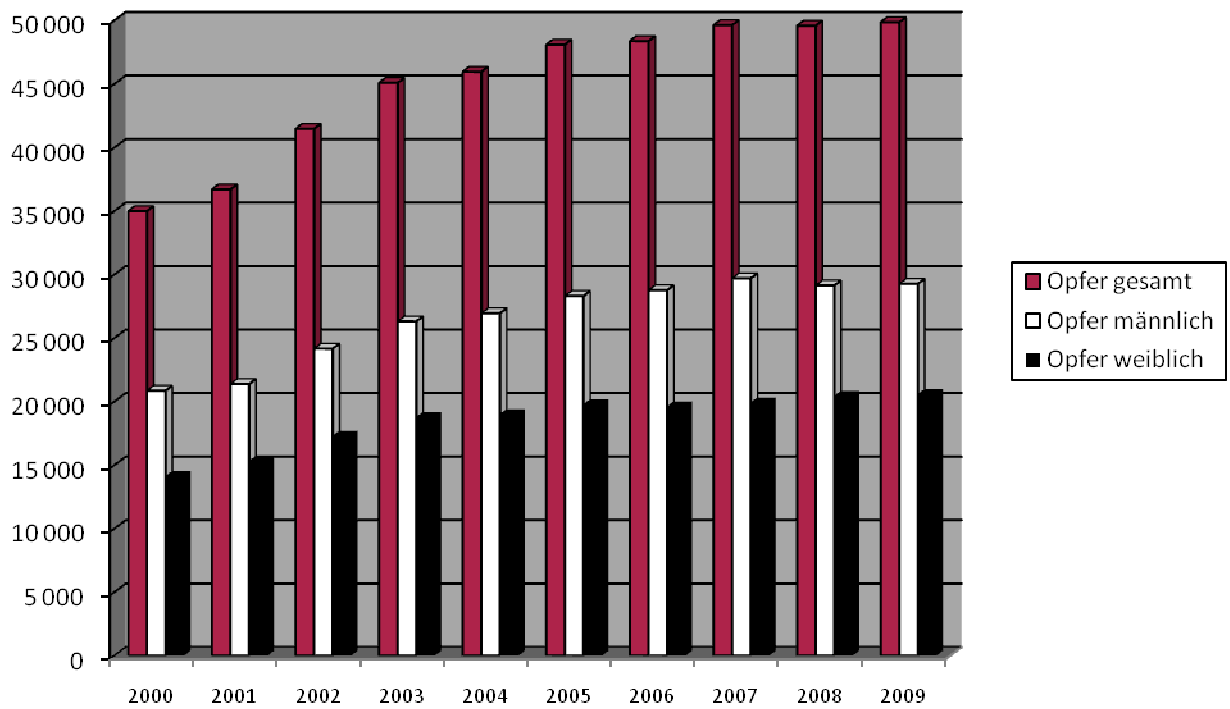
1.1.5 Straßenkriminalität

Delikt	Jahr	Opfer			davon:											
		gesamt	männlich	weiblich	bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straßen- krimina- lität	2000	3 565	2 330	1 235	342	236	106	1 221	819	402	1 766	1 188	578	236	87	149
	2001	4 176	2 767	1 409	324	224	100	1 478	1 078	400	2 110	1 379	731	264	86	178
	2002	5 512	3 764	1 748	496	310	186	1 935	1 392	543	2 749	1 945	804	332	117	215
	2003	5 919	4 226	1 693	426	300	126	2 132	1 578	554	3 012	2 208	804	349	140	209
	2004	5 548	3 905	1 643	415	301	114	2 129	1 595	534	2 672	1 889	783	332	120	212
	2005	5 728	4 148	1 580	323	227	96	2 135	1 599	536	2 947	2 205	742	323	117	206
	2006	5 902	4 413	1 489	323	210	113	2 400	1 849	551	2 939	2 251	688	240	103	137
	2007	6 312	4 793	1 519	406	302	104	2 476	1 951	525	3 154	2 412	742	276	128	148
	2008	6 387	4 846	1 541	396	297	99	2 507	1 953	554	3 208	2 481	727	276	115	161
	2009	6 553	5 002	1 551	390	273	117	2 540	2 014	526	3 349	2 595	754	274	120	154

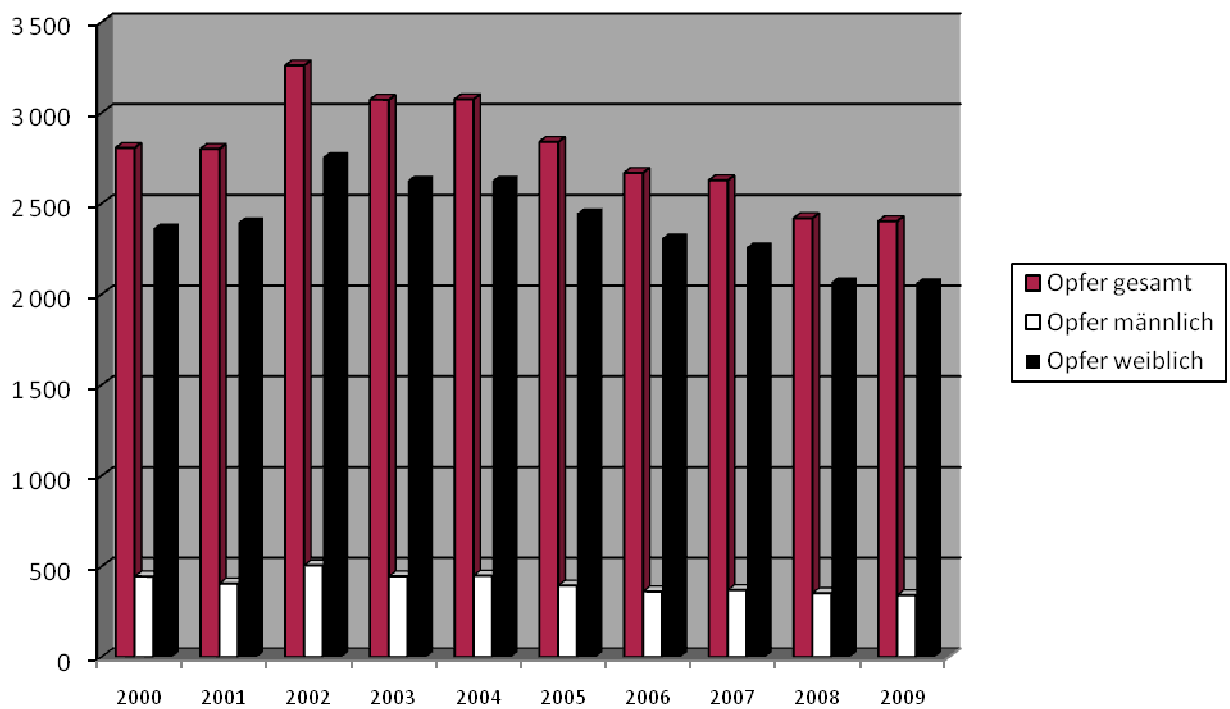
Delikt	Jahr	Opfer			davon:																	
		gesamt	männlich	weiblich	Verwandtschaft			Bekannntschaft			Landsmann (nur bei Nicht- Deutschen)			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straßen- krimina- lität	2000	3 565	2 330	1 235	55	28	27	546	380	166	40	34	6	449	337	112	1 813	1 159	654	662	392	270
	2001	4 176	2 767	1 409	68	23	45	627	401	226	35	35	0	561	441	120	2 031	1 338	693	854	529	325
	2002	5 512	3 764	1 748	91	42	49	681	467	214	69	64	5	790	628	162	2 674	1 803	871	1 207	760	447
	2003	5 919	4 226	1 693	103	42	61	560	358	202	60	49	11	1 087	839	248	2 989	2 121	868	1 120	817	303
	2004	5 548	3 905	1 643	95	48	47	479	328	151	34	30	4	1 103	864	239	2 835	1 932	903	1 002	703	299
	2005	5 728	4 148	1 580	75	39	36	462	316	146	58	49	9	1 096	863	233	2 921	2 054	867	1 116	827	289
	2006	5 902	4 413	1 489	90	41	49	523	332	191	41	39	2	1 126	897	229	3 041	2 262	779	1 081	842	239
	2007	6 312	4 793	1 519	108	46	62	699	522	177	30	28	2	1 119	905	214	3 618	2 729	889	738	563	175
	2008	6 387	4 846	1 541	143	64	79	679	492	187	29	27	2	1 093	901	192	3 874	2 914	960	569	448	121
	2009	6 553	5 002	1 551	127	58	69	866	608	256	30	27	3	1 081	886	195	3 856	2 962	894	593	461	132

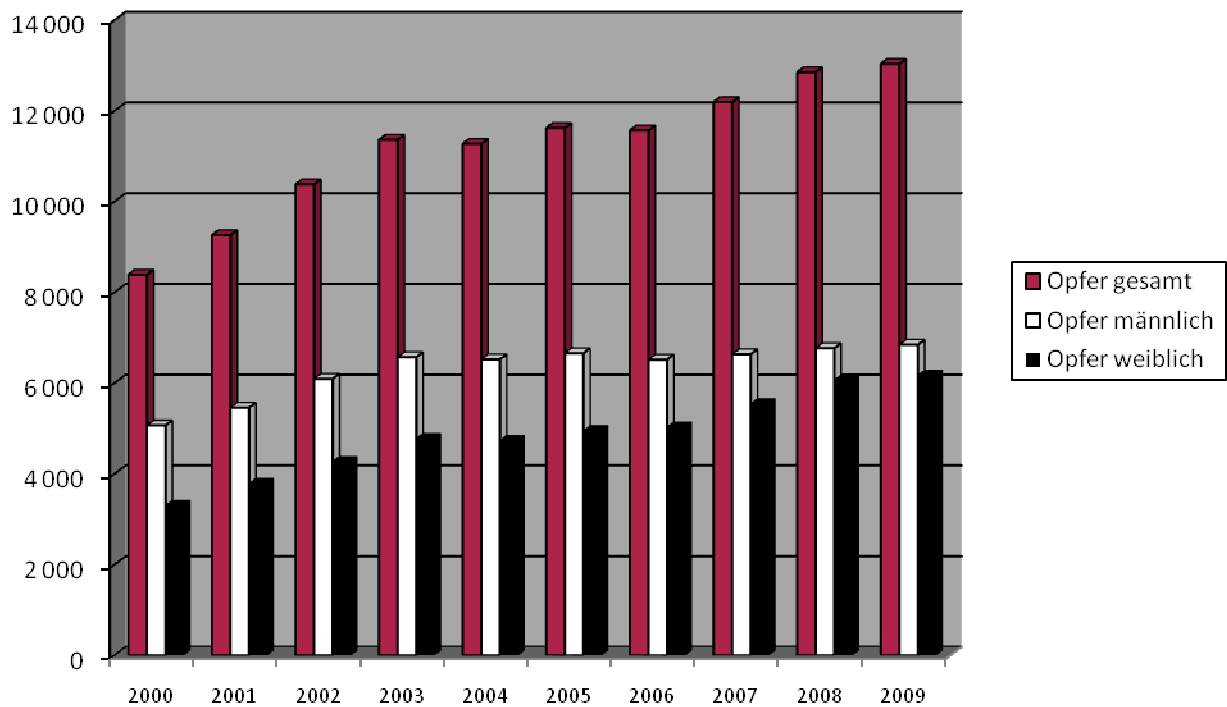
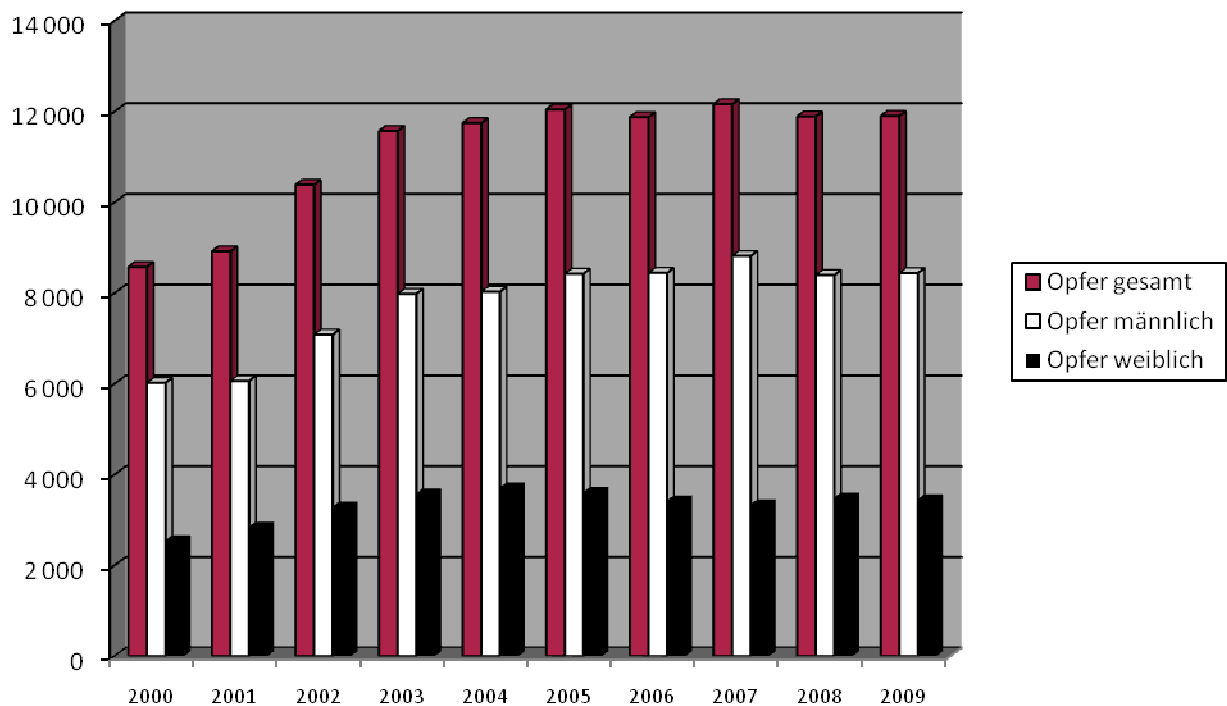
1.2 Überblick in Diagrammen

Entwicklung der Opferzahlen insgesamt

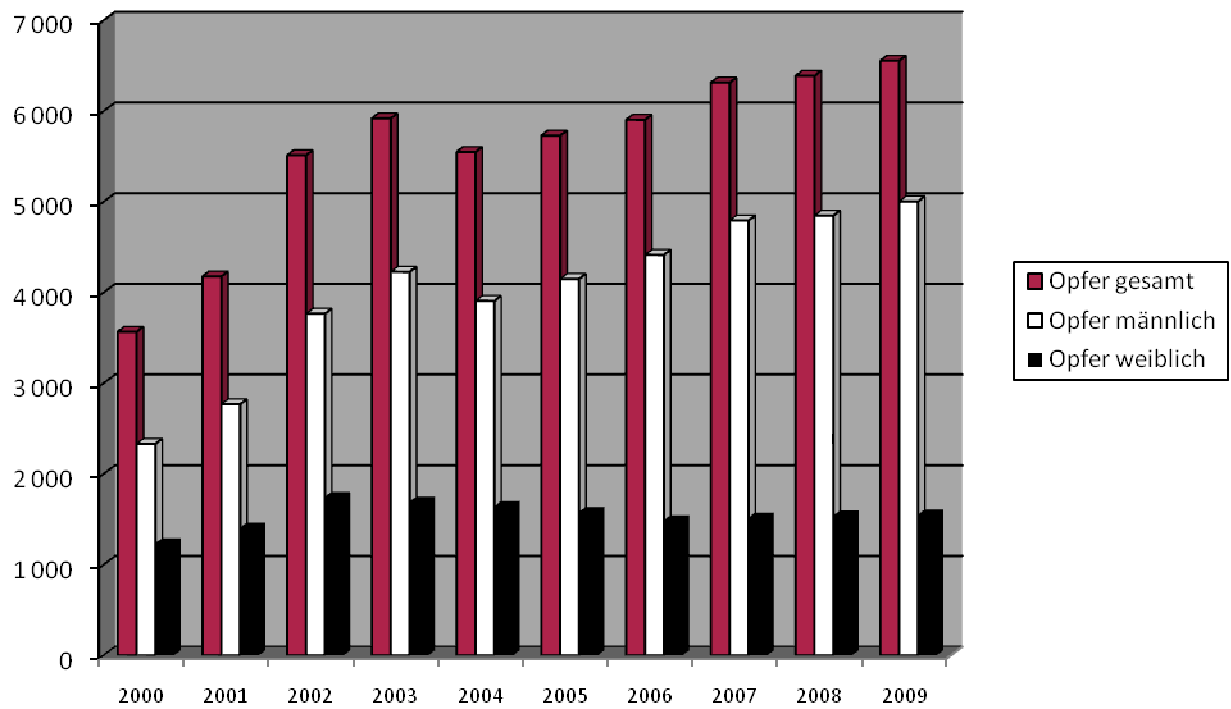


Opferzahlen - Sexualdelikte



Opferzahlen - Straftaten gegen die persönliche Freiheit**Opferzahlen - Gewaltkriminalität**

Opferzahlen - Straßenkriminalität



2. Entwicklung der Geschädigtenzahlen und der Geschädigten-Tatverdächtigenbeziehungen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2000 bis 2009

2.1 Tabellarische Übersichten

2.1.1 Straftaten insgesamt

Delikt	Jahr	Geschädigte		davon:												
		gesamt	männlich	bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.			
				G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	
	2000	172 490	105 285	67 205	7 308	4 002	3 306	21 119	12 887	8 232	122 135	75 802	46 333	21 928	12 594	9 334
	2001	164 281	100 380	63 901	6 880	3 779	3 101	21 827	13 352	8 475	115 367	71 532	43 835	20 207	11 717	8 490
	2002	182 918	109 762	73 156	7 787	4 222	3 565	23 358	13 817	9 541	128 070	78 086	49 984	23 703	13 637	10 066
	2003	191 747	114 514	77 233	8 372	4 535	3 837	25 104	15 016	10 088	132 380	80 229	52 151	25 891	14 734	11 157
Straftaten	2004	196 053	114 951	81 102	8 235	4 389	3 846	25 324	15 105	10 219	135 557	80 745	54 812	26 937	14 712	12 225
insgesamt	2005	192 040	114 112	77 928	7 443	3 915	3 528	25 597	15 293	10 304	132 539	80 213	52 326	26 461	14 691	11 770
	2006	192 806	116 385	76 421	7 181	3 947	3 234	26 848	16 140	10 708	133 782	81 983	51 799	24 995	14 315	10 680
	2007	187 122	112 406	74 716	7 009	3 981	3 028	25 132	15 092	10 040	130 286	78 941	51 345	24 695	14 392	10 303
	2008	191 199	113 611	77 588	6 996	3 946	3 050	25 032	14 669	10 363	132 311	79 776	52 535	26 860	15 220	11 640
	2009	185 504	110 574	74 930	6 867	3 856	3 011	24 952	14 628	10 324	127 592	77 080	50 512	26 093	15 010	11 083

Delikt	Jahr	Geschädigte		davon:																		
		gesamt	männlich	weiblich	Verwandschaft		Bekanntschaft			Landsmann (nur bei Nicht- Deutschen)			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt			
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
	2000	172 490	105 285	67 205	7 927	2 868	5 059	18 664	10 197	8 467	646	598	248	25 620	14 112	11 508	31 069	20 987	10 082	88 364	56 523	31 841
	2001	164 281	100 380	63 901	8 238	2 804	5 434	18 641	9 758	8 883	655	486	169	12 211	7 796	4 415	33 518	22 077	11 441	91 018	57 459	33 559
	2002	182 918	109 762	73 156	10 093	3 628	6 465	18 635	9 520	9 115	686	501	185	16 852	10 044	6 808	41 308	27 074	14 234	95 344	58 995	36 349
	2003	191 747	114 514	77 233	11 196	3 875	7 321	16 343	7 935	8 408	705	520	185	21 033	12 967	8 066	43 328	28 676	14 652	99 142	60 541	38 601
Straftaten	2004	196 053	114 951	81 102	10 866	3 754	7 112	14 748	6 826	7 922	554	411	143	26 072	14 635	11 437	43 893	28 961	14 932	99 920	60 364	39 556
insgesamt	2005	192 040	114 112	77 928	11 717	4 026	7 691	15 581	7 081	8 500	518	398	120	23 871	14 882	8 989	45 888	30 133	15 755	94 465	57 592	36 873
	2006	192 806	116 385	76 421	11 065	3 830	7 235	16 482	7 468	9 014	472	377	95	24 742	14 807	9 935	47 788	32 390	15 398	92 257	57 513	34 744
	2007	187 122	112 406	74 716	15 300	4 795	10 505	16 243	8 890	7 353	400	298	102	19 291	12 279	7 012	61 785	40 785	20 980	74 103	45 349	28 754
	2008	191 199	113 611	77 588	16 492	5 167	11 325	17 272	9 609	7 683	380	300	80	19 774	12 296	7 478	73 855	47 896	25 959	63 426	38 343	25 083
	2009	185 504	110 574	74 930	16 716	5 459	11 257	18 744	10 445	8 299	381	280	101	18 680	11 775	6 915	67 231	44 018	23 213	63 742	38 597	25 145

2.1.2 Sexualdelikte

Delikt	Jahr	Geschädigte		davon:												
				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.			
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	2000	2 834	458	2 376	1 293	286	1 007	681	95	586	803	70	733	57	7	50
	2001	2 888	455	2 433	1 244	281	963	648	70	578	949	96	853	47	8	39
	2002	3 388	574	2 814	1 478	328	1 150	837	109	728	994	124	870	79	13	66
	2003	3 153	488	2 665	1 354	276	1 078	820	91	729	914	102	812	65	19	46
Sexualdelikte	2004	3 182	504	2 678	1 298	296	1 002	797	109	688	1 018	91	927	69	8	61
	2005	2 941	451	2 490	1 202	250	952	762	103	659	898	86	812	79	12	67
	2006	2 800	407	2 393	1 065	223	842	799	85	714	882	90	792	54	9	45
	2007	2 733	413	2 320	1 057	262	795	728	82	646	892	62	830	56	7	49
	2008	2 527	396	2 131	1 000	252	748	655	65	590	805	69	736	67	10	57
	2009	2 492	373	2 119	906	212	694	669	77	592	854	77	777	63	7	56

Delikt	Jahr	Geschädigte		davon:																		
				Verwandtschaft			Bekanntschaft			Landsmann (nur bei Nicht- Deutschen)			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt			
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
	2000	2 834	458	2 376	319	39	280	813	158	655	28	3	25	244	52	192	1 024	148	876	406	58	348
	2001	2 888	455	2 433	356	36	320	765	121	644	10	0	10	331	71	260	1 040	165	875	386	62	324
	2002	3 388	574	2 814	441	51	390	838	154	684	13	0	13	369	66	303	1 263	231	1 032	464	72	392
	2003	3 153	488	2 665	470	57	413	757	131	626	8	0	8	389	60	329	1 208	189	1 019	321	51	270
Sexualdelikte	2004	3 182	504	2 678	394	42	352	829	158	671	3	2	1	538	95	443	1 096	158	938	322	49	273
	2005	2 941	451	2 490	415	54	361	748	135	613	9	1	8	407	68	339	1 116	163	953	246	30	216
	2006	2 800	407	2 393	398	50	348	750	92	658	6	1	5	360	63	297	1 042	161	881	244	40	204
	2007	2 733	413	2 320	497	42	455	769	144	625	4	0	4	400	69	331	916	128	788	147	30	117
	2008	2 527	396	2 131	503	59	444	644	115	529	7	0	7	330	60	270	940	151	789	103	11	92
	2009	2 492	373	2 119	433	52	381	727	133	594	6	0	6	312	45	267	874	129	745	140	14	126

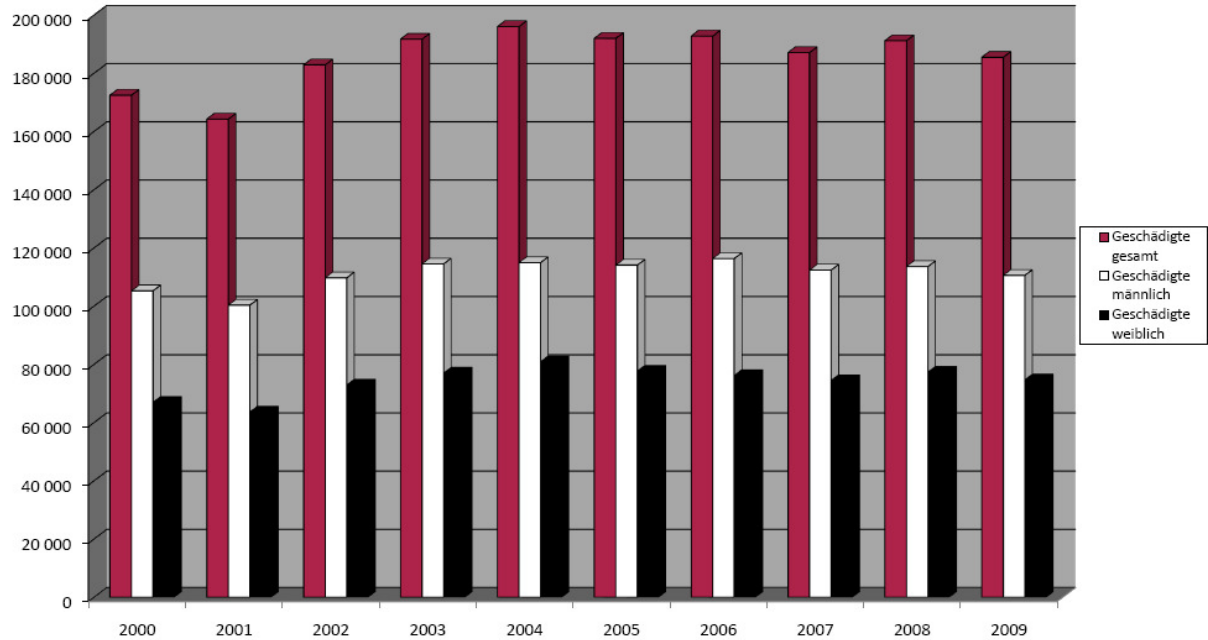
2.1.3 Straßenkriminalität

Delikt	Jahr	Geschädigte						davon:											
		gesamt	männlich		weiblich		bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.			
							G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	
Straßenkriminalität	2000	53 695	35 438	18 257	954	671	283	7 098	4 879	2 219	40 805	26 912	13 893	4 838	2 976	1 862			
	2001	56 058	36 660	19 398	982	681	301	7 697	5 312	2 385	41 917	27 332	14 585	5 462	3 335	2 127			
	2002	59 439	38 100	21 339	1 146	773	373	7 884	5 351	2 533	44 030	28 284	15 746	6 379	3 692	2 687			
	2003	61 057	38 689	22 368	1 163	793	370	8 345	5 692	2 653	44 633	28 299	16 334	6 916	3 905	3 011			
	2004	59 350	37 327	22 023	1 058	738	320	7 924	5 433	2 491	43 320	27 277	16 043	7 048	3 879	3 169			
	2005	56 493	35 880	20 613	1 004	674	330	7 341	5 064	2 277	41 437	26 343	15 094	6 711	3 799	2 912			
	2006	55 491	35 712	19 779	881	587	294	7 323	5 011	2 312	40 817	26 261	14 556	6 470	3 853	2 617			
	2007	53 515	34 621	18 894	951	683	268	6 680	4 732	1 948	39 367	25 311	14 056	6 517	3 895	2 622			
	2008	55 309	35 401	19 908	993	691	302	6 973	4 890	2 083	39 805	25 374	14 431	7 538	4 446	3 092			
	2009	51 884	33 330	18 554	983	693	290	6 527	4 577	1 950	37 181	23 811	13 370	7 193	4 249	2 944			

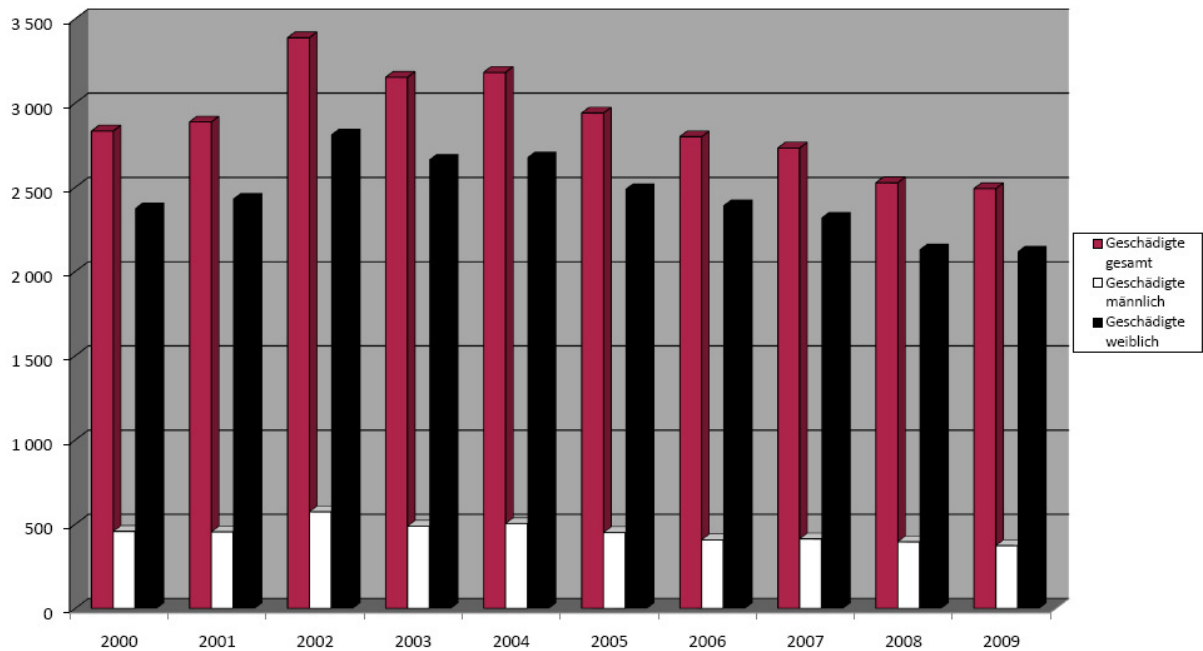
Delikt	Jahr	Geschädigte						davon:																
		gesamt	männlich		weiblich		Verwandtschaft			Bekanntschaft			Landsmann (nur bei Nicht- Deutschen)			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
							G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straßenkriminalität	2000	53 695	35 438	18 257	301	147	154	1 293	865	428	74	60	14	922	676	246	6 941	4 503	2 438	44 164	29 187	14 977		
	2001	56 058	36 660	19 398	368	172	196	1 411	905	506	74	65	9	1 063	802	261	7 361	4 797	2 364	45 781	29 919	15 862		
	2002	59 439	38 100	21 339	426	201	225	1 432	917	515	98	87	11	1 497	1 123	374	8 544	5 518	3 026	47 442	30 254	17 188		
	2003	61 057	38 689	22 368	442	225	217	1 227	765	462	84	65	19	1 860	1 359	501	8 860	5 725	3 135	48 584	30 550	18 034		
	2004	59 350	37 327	22 023	447	234	213	1 015	643	372	58	47	11	1 904	1 404	500	8 147	5 265	2 882	47 779	29 734	18 045		
	2005	56 493	35 880	20 613	425	211	214	1 075	652	423	84	68	16	1 964	1 456	508	8 398	5 412	2 986	44 547	28 081	16 466		
	2006	55 491	35 712	19 779	414	199	215	1 117	642	475	60	56	4	1 945	1 456	489	8 102	5 570	2 532	43 853	27 789	16 064		
	2007	53 515	34 621	18 894	585	272	313	1 373	949	424	40	36	4	1 967	1 501	466	12 490	8 516	3 974	37 060	23 347	13 713		
	2008	55 309	35 401	19 908	662	285	377	1 472	1 003	469	68	58	10	1 983	1 499	484	18 678	12 240	6 438	32 446	20 316	12 130		
	2009	51 884	33 330	18 554	680	299	381	1 591	1 102	489	38	34	4	1 923	1 449	474	16 069	10 581	5 468	31 583	19 865	11 718		

2.2 Überblick in Diagrammen

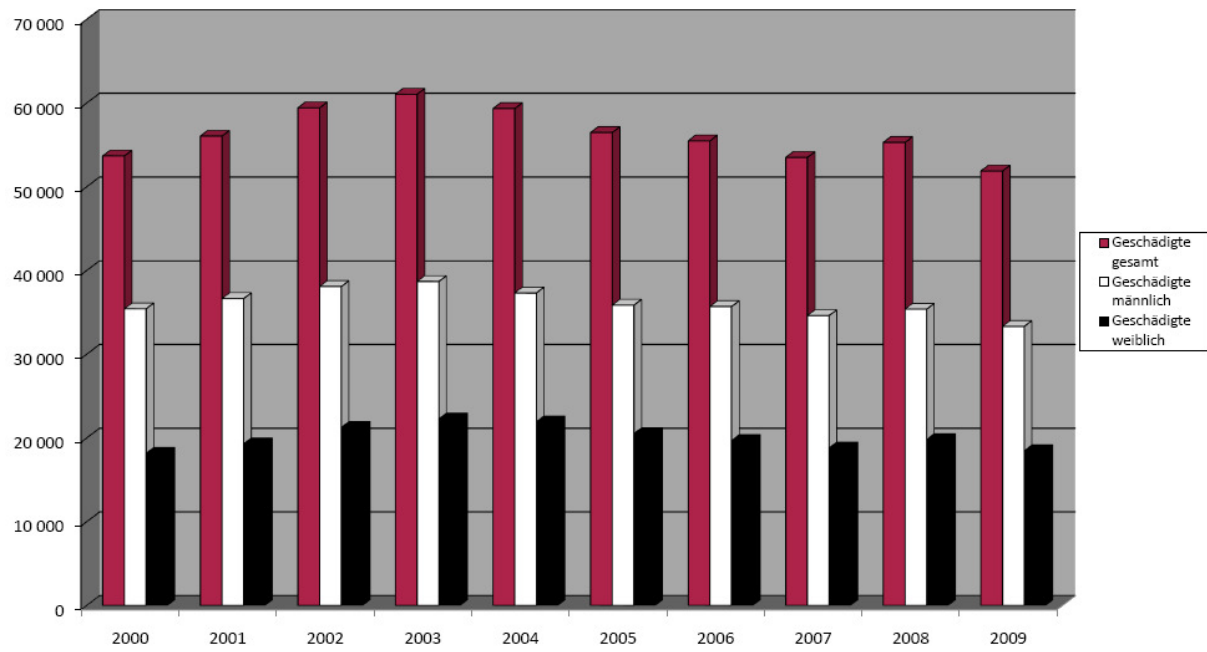
Geschädigtenzahlen (insgesamt)



Geschädigtenzahlen - Sexualdelikt



Geschädigtenzahlen – Straßenkriminalität



D. Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz

Nachfolgend sind die von der Landesregierung im Bereich des vorbeugenden und nachsorgenden Opferschutzes durchgeführten oder unterstützten Projekte und Maßnahmen dargestellt. Gemäß der Konzeption des Zweiten Opferschutzberichts als eine Fortschreibung der seit dem Ersten Opferschutzbericht eingetretenen Entwicklung beschränkt sich die Darstellung auf die nach der Veröffentlichung des Ersten Opferschutzberichts neu durchgeführten Maßnahmen. Erläutert werden zudem die seitdem eingetretenen Entwicklungen bei Maßnahmen, die weiterhin durchgeführt oder unterstützt werden. Bezüglich der grundsätzlichen Erläuterungen hinsichtlich dieser fortgeführten Maßnahmen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Ersten Opferschutzbericht Bezug genommen. Die Darstellung soll einen Überblick über das breite Spektrum der von der Landesregierung verfolgten und unterstützten Projekte geben. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt sie nicht.

I. Vorbeugender Opferschutz

Die Landesregierung hat auch in den letzten beiden Jahren einen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Vorbeugung der Begehung von Straftaten gelegt. Eine wirkungsvolle Prävention und somit die Verhinderung, dass jemand überhaupt zum Opfer einer Straftat wird, ist nämlich der beste Opferschutz. Dazu wurde zunächst das hohe Niveau der Prävention das in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren erreicht wurde, langfristig gesichert. Daneben wird ständig geprüft und überlegt, wie die Prävention durch neue Maßnahmen oder die Weiterentwicklung bestehender Projekte noch verbessert werden kann. Mit zahlreichen Maßnahmen aus den unterschiedlichen Bereichen hat die Landesregierung dies in den letzten beiden Jahren getan.

1. Personalverstärkung in den Bereichen Polizei und Justiz

Eine gute personelle Ausstattung der Polizei und der Justiz ist für einen effektiven Schutz der Menschen in Rheinland-Pfalz unverzichtbar. Die Sicherheitsstrategie der Landesregierung „P.R.O.: Sicherheit in Rheinland-Pfalz“, die die drei Säulen **P**rävention, **R**eaktion, **O**pferhilfe beinhaltet, sieht spürbare Personalverstärkungen sowohl im Bereich der Polizei als auch im Bereich der Justiz vor. Durch eine schnelle und effektive Arbeit der Strafverfolgungsbehörden müssen Straftäter ermittelt werden, damit sie ihre Taten nicht fortsetzen können. Die möglichst umfassende und schnelle Aufklärung von Straftaten erhöht das Risiko für Täterinnen bzw. Täter entdeckt zu werden und trägt somit wesentlich zur Verbrechensverhütung von Straftaten bei. In Rheinland-Pfalz haben sich die Voraussetzungen hierfür u.a. durch deutliche personelle Verstärkungen im Bereich der Justiz weiter verbessert: So sind über die schon 2008 zusätzlich bereit gestellten sechs Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hinaus im Doppelhaushalt 2009/2010 insgesamt 20 Planstellen bei den Staatsanwaltschaften und zehn bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit neu geschaffen worden.

Ebenso ist im Bereich der Polizei eine gute und personelle Ausstattung wichtig, um allgemeine Kriminalität bekämpfen zu können. Dies gilt aber ebenso für die Schwerpunktsetzungen im Bereich der Bekämpfung der Jugendkriminalität und den besonders sozialschädlichen Kriminalitätsformen der Wirtschaftsstraftaten oder der Korruption, sowie mit Blick auf die Verhinderung terroristischer Anschläge oder rechtsextremer Gewalt und der Bewältigung von Amok-Lagen.

In den letzten Jahren hat die Landesregierung durch eine vermehrte Einstellung von Angestellten im Rahmen so genannter Spezialistenprogramme den Polizeivollzugsdienst verstärkt. Über die Spezialistenprogramme wurden Fachleute mit spezifischen beruflichen Kenntnissen eingestellt, die die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei der Ermittlungstätigkeit unterstützen und zugleich entlasten. Hierzu zählen etwa Wirtschaftsfachleute oder EDV-Expertinnen und EDV-Experten.

Die sichtbare Präsenz der Polizei trägt in erheblichem Maße dazu bei, Straftaten im öffentlichen Raum, insbesondere auch Aggressionsdelikte, zu verhindern. Sie stärkt zugleich das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Mit zahlreichen internen Maßnahmen stellt die Polizei sicher, dass die Polizeistärke insbesondere zu ereignisreichen Zeiten am höchsten ist. Auch konnte dadurch die Kontrolldichte im öffentlichen Raum, etwa im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit, deutlich erhöht werden.

Ferner wird angestrebt, über die bisherigen Planungen hinaus zusätzliche Mittel bereit zu stellen und im Haushalt 2011 25 weitere Einstellungsmöglichkeiten für Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter zu schaffen.

2. Präventionsarbeit im polizeilichen Bereich

2.1 Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene

Auf Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom September 1996 wird das Netz der kriminalpräventiven Räte weiter ausgebaut. Insgesamt haben 107 rheinland-pfälzische Kommunen ein solches Gremium eingerichtet. Kriminalprävention ist keine Pflichtaufgabe der Kommunen, sie widmen sich dieser Thematik freiwillig. Auf Antrag fördert die Leitstelle "Kriminalprävention" die Projekte der Präventionsgremien, die zu unterschiedlichen Themenfeldern initiiert werden.

2.2 Geförderte Präventionsprojekte

Die nachfolgende Übersicht vermittelt einen Überblick über das Spektrum der im Jahr 2008 und 2009 unterstützten Projekte:

	Geförderte Projekte 2008 und 2009
2008	
Grundschule Moselweiß	Koblenzer Präventionsprojekt
Stadtjugendamt Pirmasens	Gewaltprävention im BVJ an der BBS Pirmasens
Stadtverwaltung Bingen	Klasse 2000
Stadtverwaltung Ingelheim	Selbstbehauptungsprojekte für Mädchen/junge Frauen

David-Roentgen-Schule, Neuwied	Konfliktbearbeitung und Mediation
Verbandsgemeinde Kusel	Mitternacht-Streetball-Turnier
Verbandsgemeindeverwaltung Adenau	Aktion Anlassen 2008
Hermann-Gmeiner-Schule Daaden	Seminar „Die Welt, in der wir leben ...“
Jugendmigrationsdienst Montabaur	5. Frühjahrssportfest
Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim	Starke Eltern, starke Kinder
Kreisverwaltung Cochem	Was sind das nur für Menschen?
Stadtverwaltung Idar-Oberstein	Anti-Aggressivitäts-Training
Stadtverwaltung Koblenz	Frühjahrs-Sportnacht + Herbst-Sportnacht 2008
Kreisverwaltung Altenkirchen	Anti-Mobbing-Training
Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg	Alkohol und Jugendschutz
Jugendallianz Kaiserslautern	8. Streetballnight
Stadtverwaltung Ingelheim	Selbstbehauptungsprojekte für Jungen
Jugendpflege Waldmohr	Trainingslager mit sozialpädagogischer Betreuung
Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim	„Sicher-Stark-Kurse für Kinder 2008“
Sportjugend Rheinessen, Mainz	Zuschuss zur Durchführung des Kooperationsprojektes „Wir im Verein mit Dir“
Regionale Schule Plaidt	Förderung des Musical-Projektes „Eine wunderbare Freundschaft“
Weisser Ring, Vallendar	Kraft gegen Gewalt
Stadtverwaltung Ludwigshafen	Publikation Leitfaden Schulschwänzen
Grundschule Koblenz	Projekt Faustlos
Kriminalpräventiver Rat Kastellaun	Fahrsicherheitstraining 2008
Verbandsgemeinde Hachenburg	Präventionstheater „Ganz schön blöd“
AK Gewaltprävention AG Frieden e.V., Trier	Projektwochen zur Gewaltprävention
Nicolaus-August-Otto- Realschule Nastätten	Medienkompetenz
Stadtverwaltung Koblenz	Kinoprojekt „Lauf um dein Leben“
Türkisch-Islamische Union Ingelheim	Schöpfungswoche 2008 Mensch und Natur
Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach	Fähigkeiten bei Konfrontation durch Selbstbehauptung und Selbstverteidigung
Ballance 2006 1. Rate	Finanzierung des Projektes ballance 2006
Sportjugend Rheinland-Pfalz	Sport mit muslimischen Mädchen
Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen	Internationales Jugendfußballturnier in München
Gemeindeverwaltung Hassloch	Andechser Bier- und Straßenfest, Andechser Jugendzelt
Nezahat Tiril, Neuwied	Theaterstück: „Günter gider Mersine, Mehmet Das tersine“
Stadtverwaltung Bingen	Selbstsicher und stark
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden	Aktion: „Wer nichts tut, macht mit“
Gemeinde Nierstein Kulturbüro	Jugend-Aktionstag
Juso AG Maifeld, Polch	Rock gegen Rechts
Kriminalpräventiver Rat der Verbandsgemeinde Kastellaun	Starke Mädchen – Starke Jungs
Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim	Preventi – Kurse für Kinder
Stadtverwaltung Germersheim	Gemeinsam Fahren – gemeinsames Erleben – im Bus zum Freibad
Diakonisches Werk im Westerwaldkreis, Westerburg	Future Camp

Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen	Sommernachtsräumchen – Eine Woche lang Künstler sein
Europäische Kunstakademie Trier	„Ballkünstler – Ein Tor verbindet“, Workshop zum Thema Fußball
Notruf Trier	Fortbildung für Lehrer und Lehrerinnen –Leitfaden für Schulen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen	Integration muslimischer MitbürgerInnen
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems	Skatenight 2008
Stadtverwaltung Ingelheim, Jugendabteilung	Medientag
Kinderschutzdienst Rhein-Lahn, Lahnstein	Koblenzer Präventionsprogramm gegen sexuellen Missbrauch für Grundschulen
Hauptschule Daun	Das Modell, Multiplikatorenprojekt zur schulischen Sucht- und Gewaltprävention/Intervention
Verbandsgemeinde Bad Marienberg	„Dialog der Kulturen“
Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim	Zuschuss zu: „Klassen-Teamtraining“

2009	
Kriminalinspektion Idar- Oberstein	Gewalt gegen Kinder
Polizeidirektion Montabaur	Bürgerbefragung in Montabaur
Polizeipräsidium Trier	Dance 4Teens
Polizeipräsidium Westpfalz	Initiative Sicheres Kaiserslautern
Polizeidirektion Neuwied	Kinoprojekt 2009
Kriminalpräventiver Rat Bingen	"Selbst sicher und stark"
Kreis Südliche Weinstraße	4. Präventionswochen des Landkreises Südliche Weinstraße zur Thematik: Jugendgewalt / Zivilcourage in 2009
Verein zur Förderung der Methode Puppenspiel in der Kriminalprävention	Ehrenbreitsteiner Tage
Verbandsgemeinde Treis- Karden	Fahrsicherheitstraining für junge Fahranfänger
Verbandsgemeinde Treis- Karden	Deeskalations- und Selbstbehauptungstraining für die männliche Jugend
Verbandsgemeinde Treis- Karden	Deeskalations- und Selbstbehauptungstraining für junge Frauen
Verbandsgemeinde Maifeld	Projekt zum Thema „Sucht“
Verbandsgemeinde Adenau	Spaß ohne Alkohol 2009
Realschule Polch	Unterstützung bei der Realisierung des Aktionstages gegen Alkoholmissbrauch
Kreis Altenkirchen	Gewalt in engen sozialen Beziehungen
Dr. Kurt-Schöllhammer-Schule Simmern	Gewaltpräventionsprojekt
Hauptschule Polch	Unterstützung bei der Realisierung des Aktionstages gegen Alkoholmissbrauch
ballance 2006 Koblenz	ballance 2006
Jugendmigrationsdienst des RDW im Westerwaldkreis Montabaur	6. Frühjahrssportfest in Montabaur
Kath. Kirchengemeinde Bad Marienberg	Rock gegen Gewalt
Notruf e. V. Mainz	Druckkosten für die Erstellung des Mädchenfaltblattes
Stadt Ingelheim	Jedes Mädchen kann sich wehren
Türkische islamische Union Ingelheim	Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
Verbandsgemeinde Adenau	Aktion Anlassen 2009

Gemeinde Bobenheim-Roxheim	Mut tut gut
Kriminalpräventiver Rat Daaden (Hermann Gmeiner Schule)	Seminar: „Die Welt in der wir leben“
Stadt Koblenz	Frühjahrs- + Herbstsportnacht
Verbandsgemeinde Ramstein- Miesebach	"Kontakt auf der Straße" Hilfen zur Integration, zur Sucht- und Gewaltprävention und zur Lebensgestaltung
Jugendallianz Kaiserslautern	9. Streetballnight Kaiserslautern
Verbandsgemeinde Flammersfeld	Freizeit Tipps und Tricks 2009/2010
Förderverein der Grundschule Monreal	Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Kindern
Stadt Koblenz	Türkisches Theater „Die Zukunft nicht verpassen“
Kriminalpräventiver Rat Bingen	Projekttag Gewaltprävention
Stadt Bingen	Workshop zum Thema „Jugendliche an ihrem Arbeitsplatz erreichen“
Verbandsgemeinde Ramstein- Miesebach	Gewaltprävention-Deeskalation-Training
Stadt Germersheim	Gemeinsam fahren – gemeinsam leben - im Bus zum Freibad
Fußballverband Rheinland Koblenz	Ferienfreizeit für sozialschwache Kinder und Kinder mit Migrationshintergrund
Stadt Koblenz	Präventionsbericht 2007 / 2008
AK Gewaltprävention Trier	Projektwochen zur Gewaltprävention
Stadt Bingen	Aktionstag easi
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	"Wer nichts tut, macht mit"
Verbandsgemeinde Gau- Algesheim	Selbstsicher und stark, Selbstbehauptungskurse für Grundschul Kinder, Selbst - Sichere und Starke Mädchen Klassen 1 - 4, Coole Jungs - Starke Kerle Klassen 1 - 4, Gewaltpräventionstraining für die 8. Klassen, Erlebnisfreizeit für 13 - 15jährige Mädchen
Frauen und Mädchen Notruf Speyer	Postkarten Aktion "K.O. Tropfen"
Stephanus-Schule Polch	Aufenthalt der Klasse 9b in der Jugendbegegnungsstätte
Verbandsgemeinde Schweich	"Stay gold"
Kulturbüro Rheinland-Pfalz, Koblenz	Aufführung in der Regionalen Schule Pellenz: Shangilia moto wa africa
Gemeinde Neuhofen	Besuch KZ-Gedenkstätte
Verbandsgemeinde Wolfstein	Auftaktveranstaltung des Kriminalpräventiven Rates
Stadt Bingen	Projekttag zur Gewaltprävention
Verbandsgemeinde Ulmen	"Sommernachtsräumchen"
DGB Rheinland Pfalz (NDC) Mainz	Bundesteamtreffen NDC
Notrufstellen und Landessportbund zum Thema sexueller Missbrauch	Flyer "Schweigen schützt die Falschen"
Stadt Ingelheim	Kriminalpräventive Sicherheitspartnerschaft / Jubiläum
Grundschule Langenfeld	Mein Körper gehört mir
Förderverein Frauen und Kinder in Not Landau	10 Jahre Stopp – du bist unschlagbar
Autonomes Frauenhaus Neustadt	K.O. Tropfen Flyer
Notruf Interventionsstelle Trier	Kleiner Flyer im Scheckkartenformat
Lindenschule Bad Breisig	Mediation für die Grundschule
Förderverein Rabenkopf Grundschule Wackernheim	Selbstbehauptungstraining
Harth GmbH Mainz	Broschüre Jubiläum Kriminalpräventiver Rat Rüdeshheim
Frauennotruf Trier	Tagung Rituelle Gewalt
Verbandsgemeindeverwaltung Treis-Karden	Theaterpädagogisches Projekt

Stadt Koblenz	Broschüre „Ratgeber in Sicherheitsfragen“
Verbandsgemeinde Rüdesheim	Veranstaltung Jubiläum Kriminalpräventiver Rat Rüdesheim
Verbandsgemeinde Kusel	Jugendkalender zur Fußballweltmeisterschaft 2010
Realschule plus Nachtsheim	„Natürlich bin ich stark“
Förderverein Hahnenmühle Nastätten	Jubiläum Jugendhaus Hahnenmühle
Verbandsgemeinde Ulmen	Deeskalations- und Selbstbehauptungstraining
IGS Polch	Klassenübergreifendes Zirkusprojekt

2.3 Leitstelle „Kriminalprävention“

Die Aufgaben der Leitstelle „Kriminalprävention“ wurden bereits im Ersten Opferschutzbericht der Landesregierung näher dargestellt (vgl. Abschnitt D.1.2.3).

2.3.1 Landespräventionstage

12. Landespräventionstag "Im Alter sicher leben" am 24. September 2009 in Kaiserslautern

Am 24. September 2009 befasste sich der Landespräventionstag nach 1999 erneut mit dem Thema "Sicherheit im Alter". Zielgruppen der Veranstaltung in Kaiserslautern waren in erster Linie Seniorinnen und Senioren, insbesondere Seniorensicherheitsberater, die Vertreter des Plenums und der Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates, der kriminalpräventiven Gremien und der Polizei. Auch Sicherheitsberaterinnen und -berater für Senioren aus dem Saarland, Belgien und Luxemburg nahmen teil.

Das Veranstaltungsprogramm umfasste ein Impulsreferat zu dem Thema „Sicherer Hafen oder gefährliche Zone – Kriminalitäts- und Gewaltgefahren im Alter“, dem sich Projektpräsentationen zu den Themen „Wunschoma – Wunschopa“ und „Seniorensicherheitsberater“ anschlossen.

In einem Theaterspiel folgten weitere Projektdarstellungen zum Themenschwerpunkt „Solidargemeinschaft der Generationen“. Den Abschluss bildete eine Gesprächsrunde über unterschiedliche Themenbereiche, wie beispielsweise

„Barrierefreies Wohnen“, „Sturzprophylaxe“ und „Finanzangelegenheiten“.

13. Landespräventionstag "Initiativ gegen Rechts - Handlungsmöglichkeiten und Ansätze" am 20. September 2010 in Bitburg

„Initiativ gegen Rechts – Handlungsmöglichkeiten und Ansätze“ hieß das Motto des diesjährigen Landespräventionstages. Dazu lud das rheinland-pfälzische Innenministerium am 20. September 2010 in die Stadthalle in Bitburg ein.

Auf dem Programm standen fachspezifische Vorträge und Erfahrungsberichte aus der Praxis, u. a. aus der Schulsozialarbeit. Fachreferenten stellten Modellprojekte gegen Rechtsextremismus vor. Zielgruppen der Veranstaltung waren Pädagoginnen und Pädagogen, Multiplikatoren in der Jugendarbeit sowie Vertreter der Kriminalpräventiven Gremien und der Polizei.

Im Rahmen des Landespräventionstags fand am St.-Willibrord–Gymnasium Bitburg ein Aktionstag zum Thema Rechtsextremismus statt. Hauptreferenten waren der Zeitzeuge und Vorsitzende der jüdischen Kulturgemeinde Koblenz, Dr. Heinz Kahn, und der Reformpädagoge Otto Herz. Die Leitstelle "Kriminalprävention" initiierte an dem Gymnasium weiterhin die Ausstellung der Heinrich Böll Stiftung Rheinland-Pfalz „Tatort – Rheinland Pfalz“. Diese richtete sich vor allem an Jugendliche und bot die Möglichkeit, sich mit den Erscheinungsformen „moderner“ Neonazis auseinander zu setzen.

Darüber hinaus fand am Vormittag eine Fortbildungsveranstaltung für Lehrerinnen und Lehrer zum Thema „Medienkompetenz“ im Skala-Kino in Bitburg statt. Der Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz präsentierte in Kooperation mit dem Institut für Kino und Filmkultur den Film „Die Welle“.

Zum Abschluss des Landespräventionstages veranstaltete der Landespräventionsrat/die Leitstelle "Kriminalprävention" in Kooperation mit "bigFM", Radiosender für Jugendliche und junge Erwachsene, in der Stadthalle in Bitburg ein Konzert „gegen Rechts“. Höhepunkte des Abends waren Deutschlands aktuell erfolgreichstes Pop-Duo "ich+ich" und der Reggae-Sänger "Patrice".

Die Initiatoren setzten mit dem Gesamtprogramm des diesjährigen Landespräventionstages (Schulaktionstag, Lehrerfortbildungsveranstaltung, Konzert, etc.) ein deutliches Zeichen gegen Ausländerfeindlichkeit, gegen rechte Gesinnungen und für mehr Toleranz gegenüber Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund.

2.3.2 Fachtagungen der Leitstelle „Kriminalprävention“

Fachtagung am 31. März 2009: „Dialog zwischen muslimischen Organisationen, Kommunen und Sicherheitsbehörden in Rheinland-Pfalz“

Integration geschieht lokal. Sie gelingt oder scheitert also auch lokal. Es geht um konkrete Menschen in konkreten Lebenszusammenhängen. Um über Kultur und Religionsgrenzen hinweg die Integration zu fördern, muss der begonnene Dialog zwischen muslimischen Organisationen, Kommunen und Sicherheitsbehörden in Rheinland-Pfalz fortgeführt und vertieft werden. Daher hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ am 31. März 2009 eine Folgeveranstaltung zu der Fachtagung vom 13. Februar 2008 ausgerichtet.

175 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Bereichen Polizei, Kommunen und muslimischen Vereinen und Organisationen kamen auf Einladung in die Fatih-Sultan-Moschee in Ingelheim. Sie versuchten auszuloten, wo Kooperationen zwischen den einzelnen Professionen sinnvoll oder schlicht notwendig erscheinen. Die Fachtagung trug mit einem Mix aus wissenschaftlichen Vorträgen und Informationen über konkrete Projekte dazu bei, den Handelnden die Bedeutung der Thematik erneut bewusst zu machen und neue Anregungen für die Integrationsarbeit zu vermitteln.

Fachtagung am 20. Mai 2009: „Vom Casting bis zur Aufführung – Planung, Organisation und Durchführung eines Schülermusicals“

Das Seminar richtete sich an rheinland-pfälzische Lehrerinnen und Lehrer. Die 95 Teilnehmerinnen und Teilnehmer besuchten zunächst die Aufführung des Musicals „Eine wundervolle Freundschaft“ der Regionalen Schule Plaidt-Pellenz im Kurfürstlichen Schloss in Mainz. Im Anschluss referierten die für das Schülermusical verantwortlichen Lehrer der ausrichtenden Schule über die Auswahl eines

geeigneten Werks, Casting, Probephase, Rahmenbedingungen (Schaffung der finanziellen und technischen Grundlagen, Motivation des Kollegiums zur Mitarbeit) und Aufführung. Ziel war es, Anregungen und Hilfestellungen für eigene Projekte an Schulen zu geben.

Fachtagung am 27. und 28. Oktober 2009: „Dialog zwischen muslimischen Organisationen und Sicherheitsbehörden“

Landespolizeischule, Leitstelle „Kriminalprävention“ und Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz veranstalteten diese bundesweite Fachtagung. Ziel war neben dem bundesweiten Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Sicherheitsbehörden die Erörterung neuer interkultureller Methoden, Strategien und Instrumentarien sowie Problemstellungen bei deren praktischen Umsetzung. Teilnehmer waren neben Vertretern des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der Landeskriminalämter vor allem Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus Rheinland-Pfalz.

Für das Impulsreferat konnte Frau Dr. Naika Foroutan von der Humboldt Universität Berlin gewonnen werden. In Ihrem Vortrag „Dialog in der praktischen Anwendung: Möglichkeit und Grenzen“ skizzierte sie die Lage innerhalb der islamischen Gemeinde auf Grundlage ihrer Forschungsergebnisse. Anschließend diskutierte eine Expertenrunde – bestehend aus Wissenschaftlern und Polizeipraktikern – das Thema „Dialog mit Moscheevereinen – Quo Vadis?“. Am folgenden Tag referierte der Islamwissenschaftler des Landeskriminalamtes über Radikalisierungsmechanismen im islamischen Milieu und Aspekte der staatlichen Prävention. Abschließend berichteten Polizeipraktiker aus Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen über den Fortgang der dort bereits vor Jahren initiierten Projekte mit muslimischen Gemeinden, gewonnene Erfahrungen und etablierte Netzwerke.

2.3.3 Veröffentlichungen der Leitstelle „Kriminalprävention“

Zu ihren Veranstaltungen und Projekten (z.B. Benefizfußballspiel am 6. Juli 2009, Fachtagungen, Landespräventionstage) gibt die Leitstelle Dokumentationen heraus. Weiterhin erhält in jedem Jahr ein kriminalpräventiver Rat die Möglichkeit, seine

Aktivitäten und Aktionen in einer Broschüre vorzustellen (aktuell: Broschüre des kriminalpräventiven Rates der VG Rüdeshcim/Nahe). Seit dem Jahr 2002 erscheint vierteljährlich die Zeitschrift „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz“ in einer Auflage von 2.000 bis 3.000 Exemplaren. Die Vorstände von Landespräventionsrat und Förderverein „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz e.V.“ werden darüber hinaus regelmäßig mit einem „Newsletter“ per E-Mail über aktuelle Themen, Projekte und Termine informiert.

2.4 Landespräventionsrat

Der Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz und die eingerichteten Arbeitsgruppen setzten im Berichtszeitraum ihre Arbeit fort. Thematische Schwerpunkte sind dabei "Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen", Zivilcourage ("Wer nichts tut, macht mit"), "Gewaltprävention, Konfliktbewältigung und Deeskalationsstrategien in Schulen" sowie "Macht und Missbrauch in Institutionen".

In der Plenumsitzung am 21. April 2010 in Mainz gab der Vorstandsvorsitzende des Landespräventionsrates Dr. Ammer seinen Rechenschaftsbericht ab. Frau Inge Kloepfer, Frankfurter Allgemeine Zeitung, referierte zu dem Thema „Aufstand der Unterschicht“ – Gesellschaftliche Entwicklung, Risikofaktoren und zu erwartende Folgen“.

2.5 Förderverein „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz e.V.“

Im November 2001 gründete sich der Förderverein „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz e.V.". Der Förderverein des Landespräventionsrates verfolgt das Ziel, durch finanzielle Unterstützung von Präventionsmaßnahmen und Projekten die Kriminalität zu verringern bzw. zu verhüten. Er

- fördert Forschungsvorhaben,
- initiiert die Durchführung von präventiven Projekten zur Bekämpfung der Kriminalität,
- unterstützt sie finanziell,
- forciert die Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Ziele und
- spricht potenzielle Förderer an.

	Geförderte Projekte 2008 und 2009
Lebensberatung Saarburg	Kriminalprävention bei Delinquenten unter 14 Jahren - 2. Rate
Sozialdienst Katholischer Frauen Mainz	Gewaltprävention für Kinder nach häuslicher Gewalt - Pro Kids
Schauspiel Kollektiv Lüneburg	3 Vorstellungen "Flasche leer" in den Schulen in Polch

2.6 Projekt „Gewaltprävention in Rheinland-Pfalz“ der Klaus Jensen Stiftung in Kooperation mit der Leitstelle „Kriminalprävention“

Die wesentlichen Empfehlungen, die von der Klaus-Jensen-Stiftung aus dem Projekt gewonnen und in dem Abschlussbericht dargestellt sind, werden von der Leitstelle "Kriminalprävention" weiter umgesetzt. Im Fokus steht dabei zunächst die Verbesserung der Vernetzung der Akteure, die im Bereich "Gewaltprävention" tätig sind und deren Fort- und Weiterbildung. Insoweit wird auf die dargestellten Landespräventionstage und Fachtagungen verwiesen.

2.7 Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“

Auch der Interregionale Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“, in dem die Leitstelle und das Polizeipräsidium Trier ständig vertreten sind, widmet sich den Opferschutzkonzepten der an der Kooperation beteiligten Länder. Die beteiligten Länder haben u.a. vereinbart:

- eine enge Kooperation auf dem Gebiet des Opferschutzes,
- den Aufbau eines Experten-Netzwerks,
- die Befähigung der Polizeien in der Großregion zu einer kompetenten, grenzüberschreitenden Opferinformation,
- die Gewährleistung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Polizeien in der Region,
- die Durchführung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des polizeilichen Opferschutzes,
- die Verwirklichung einer bürgerorientierten Projektarbeit,
- die Ergänzung der Internetpräsentationen der Polizei durch mehrsprachige opferschutzbezogene Informationen.

Eine Arbeitsgruppe befasst sich mit der Umsetzung von Handlungsempfehlungen, die durch das Saarland nach einer vergleichenden Untersuchung des polizeilichen Opferschutzes in der Großregion entwickelt wurden. Die Arbeitsgruppe erstellte bislang ein in deutscher und französischer Sprache vorliegendes Falblatt mit opferschutzbezogenen Informationen und Präventionshinweisen, das sich u.a. an Touristen und Berufspendler richtet. Zur Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit entwickelte sie einen mehrsprachigen Internetauftritt, der die Internetseiten der Polizeien ergänzen soll und der vom Gipfel der Großregion betreut wird (www.grossregion.net). Mit einer Plakataktion „Opferschutz - Wir helfen gemeinsam“ betonte sie in Polizeidienststellen diese polizeiliche Aufgabe. Die Unterarbeitsgruppe „Kriminalprävention“ und die Arbeitsgruppe stellten diese Ergebnisse am 5. Mai 2009 im Rahmen der Europawoche in Saarbrücken vor.

2.8 Polizeiliche Beratungszentren - „Polizeiläden“

Die Polizeipräsidien Mainz, Trier, Rheinpfalz (in Ludwigshafen) und Westpfalz (in Kaiserslautern) haben Polizeiliche Beratungszentren "Polizeiläden" in zentraler Innenstadtlage eingerichtet. So ist vielen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geboten, sich über Verkehrs- und Kriminalprävention zu informieren oder Opferberatung verstärkt in Anspruch zu nehmen.

Eine Ausnahme in räumlicher Hinsicht ist das Polizeiliche Beratungszentrum des Polizeipräsidiums Koblenz. Aufgrund der Nähe zum Stadtzentrum befinden sich die Räumlichkeiten zurzeit noch im Gebäude des Polizeipräsidiums.

Mit der Einrichtung der Polizeilichen Beratungszentren - "Polizeiläden" will die Polizei die Schwellenängste der Bevölkerung vor dem Betreten von Polizeidienststellen und dem Dialog mit der Polizei abbauen. Ziele sind dabei auch die Reduzierung der Kriminalität und der Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung, eine Festigung des Vertrauens in die Arbeit der Polizei sowie verstärkter Opferschutz.

Ausführungen zu der Rahmenkonzeption Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz erfolgen unter D.II.3.1 (S. 180).

Die Polizeilichen Beratungszentren nehmen mit Blick auf den vorbeugenden Opferschutz u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Konzeptionelle Erarbeitung von Präventionskonzepten in der Verkehrs- und Kriminalprävention und Beratung gemäß den Richtlinien über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung,
- Umsetzung bundes- und landesweiter Präventionsprogramme auf Präsidialebene,
- Auswertung der regionalen Kriminalitätsslage für gezielte verhaltens- und deliktorientierte Präventionsmöglichkeiten,
- Verhaltensorientierte Beratung zu allen Kriminalitätsbereichen sowie die Beratung potenziell gefährdeter Personen oder Zielgruppen,
- Sicherungstechnische Fachberatung unter Einsatz technischer Exponate,
- Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen zur Verkehrs- und Kriminalprävention.

Zu den Aufgaben im Rahmen des nachsorgenden Opferschutzes und der Opferberatung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt D.II.3.1 Bezug genommen.

2.9 Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“

Die im Jahre 1997 begonnene Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberater für Seniorinnen und Senioren“ durch die Polizei in Zusammenarbeit mit den Seniorenbeiräten der Städte und Gemeinden sowie den Leitstellen „Älter werden“ wird weiter fortgeführt. Thematisch wird die Maßnahme der aktuellen Kriminalitätsslage angepasst.

Die ehrenamtlich tätigen Seniorinnen und Senioren informieren andere ältere Menschen u.a. über folgende Themen:

- Organisation und Arbeitsweise der Polizei sowie Kriminalitätsentwicklung,
- Seniorinnen und Senioren als Opfer von Diebstahl (insbesondere Trickdiebstahl), Raub und Wohnungseinbrüchen,
- Hinweise und Tipps zu Haustürgeschäften, Gewinnmitteilungen und „Kaffeefahrten“,
- Sicherungsmaßnahmen an Häusern und Wohnungen,
- Sicherer Geldverkehr,
- Sicherheit im Straßenverkehr und
- Opferhilfe am Beispiel des WEISSEN RINGS.

Die ca. 600 ausgebildeten „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberater für Senioren“ dienen als Bindeglied zwischen Polizei und Senioren und helfen, mögliche Hemmschwellen, Ängste und Vorurteile älterer Menschen gegenüber der Polizei abzubauen.

2.10 Kommunikationstechnische Vernetzung der Sicherheitsbehörden

Für die enge Zusammenarbeit aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus, aber auch in anderen Kriminalitätsbereichen und zur Gefahrenabwehr, ist ihre kommunikationstechnische Vernetzung unabdingbare Voraussetzung. Diesem Ziel dient die Einführung des Digitalfunks, der sie in die Lage versetzt, verschlüsselt und in hoher Qualität Informationen auszutauschen.

Das Netz wird abschnittsweise in Betrieb gehen und soll in Rheinland-Pfalz bis Ende 2012 flächendeckend aufgebaut sein.

3. Präventionsarbeit im schulischen Bereich

3.1 Präventive Maßnahmen zur Persönlichkeitsstabilisierung

Bei den gewaltpräventiven Programmen geht es nicht vorrangig um Gewalt- oder Suchtprävention, sondern vielmehr um Primärprävention. Diese Form der Prävention zielt auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie orientiert sich an den von der Weltgesundheitsorganisation benannten Faktoren der psychischen Gesundheit. Diese sind unter anderem kritisches Denken, positives Selbstwertgefühl, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, Umgang mit Gruppendruck und andere mehr. Im Zuge der Programme geht es also vorrangig darum, die Person zu stärken, die soziale Kompetenz zu fördern, allgemein gültige Normen und Werte zu vermitteln, aber auch um Konfliktbearbeitung und Deeskalationstraining. Für dieses Arbeitsfeld stellt die Landesregierung seit 1994 Haushaltsmittel in sechsstelliger Höhe zur Verfügung (in den Jahren 1994 bis 2001 Beträge im Rahmen von 100.000 bis 230.000 DM, in den Jahren 2002 bis 2008 jeweils etwa 100.000 Euro und seit 2009 170.000 Euro).

Verantwortet werden die staatlichen Programme (ProPP, PiT sowie Ich und Du und Wir) vom Schulpsychologischen Dienst am Pädagogischen Landesinstitut (Kontakt: oliver.appel@ifb.bildung-rp.de).

3.1.1 „Programm zur Primärprävention (PROPP) - Schülerinnen und Schüler stärken - Konflikte klären“

Das Programm zur Primärprävention wendet sich an die Klassenstufen 5 und 7 aller Schulen des Landes. In insgesamt 40 Schulstunden, verteilt auf ein Schuljahr, wird ein systematisches Trainingsprogramm zu den Bereichen Selbstkonzept, Sozialkompetenz und Konfliktbewältigung durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass das Programm von mindestens zwei Lehrkräften als Team-Teaching durchgeführt und von Schulleitung, Klassenkonferenz, Eltern- und Schülerschaft konzeptionell mitgetragen wird. Sind diese Voraussetzungen erfüllt,

erhalten die Schulen die umfangreichen Trainingsmaterialien und begleitende Fortbildungsveranstaltungen.

Nähere Informationen zu den Inhalten und zu den Teilnahmebedingungen sind über den Schulpsychologischen Dienst am Pädagogischen Landesinstitut zu erhalten.

3.1.2 „Prävention im Team (PIT)“

Das von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Instituts für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung (IFB) und des Landeskriminalamts (LKA) als Modell für Rheinland-Pfalz in Anlehnung an Materialien aus Schleswig-Holstein erarbeitete und mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 an Schulen verschiedener Schularten eingeführte Programm PIT („Prävention im Team“) wird fortgeführt.

Ziele des Programms sind:

- Stärkung des Normenbewusstseins von Jugendlichen,
- Erprobung, Erfahrung und Aneignung sozialer Kompetenzen,
- Auf- und Ausbau des Selbstbewusstseins, des Selbstwertgefühls und der Eigenverantwortlichkeit,
- Entwicklung von Fähigkeiten zu konstruktiver Problemlösung,
- Verbesserung des sozialen Klimas und Wecken von Verantwortung für gefährdete Mitschülerinnen und Mitschüler.

Den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 6 bis 8 wird durch das Programm PIT deutlich, dass es sich lohnt, sich über das Zusammenleben, die eigene Persönlichkeit und das individuelle Verhalten Gedanken zu machen.

Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind die beste Prävention vor Sucht, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt. Sie können zu einer Verringerung der von und an Kindern und Jugendlichen inner- und außerhalb der Schule begangenen Straftaten beitragen.

Lehrerinnen und Lehrer wird durch das Programm PIT die Möglichkeit eröffnet, in einer konstruktiven Art die Themenfelder „Sucht“, „Fremdenfeindlichkeit“ und „Gewalt“ zu bearbeiten, indem

- Normenbewusstsein, Normenverletzungen und Jugendkriminalität fächerübergreifend (insbesondere im 7. Schuljahr) aufgegriffen werden und
- Schülerinnen und Schüler für Gefahren und Konsequenzen der Jugendkriminalität sensibilisiert werden.

Einführungsveranstaltungen zu PIT finden in regelmäßigem Turnus durch das Pädagogische Landesinstitut in Kooperation mit dem LKA statt.

PIT ist als weiterer Bestandteil eines Gesamtpräventionskonzeptes zur Primärprävention entwickelt worden und baut idealerweise auf dem Programm zur Primärprävention (PROPP) – vgl. Erster Opferschutzbericht, Abschnitt D. I. 3.1.1 - auf. Beide Programme können aber auch unabhängig voneinander durchgeführt werden.

In Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Landesinstitut und dem LKA Rheinland-Pfalz wird PIT aktuell evaluiert. Mit ersten Ergebnissen ist Ende 2010 zu rechnen.

3.1.3 „ICH und DU und WIR“

„Ich und Du und Wir“ (IDW) wurde vom ehemaligen Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung (IFB) entwickelt. Das Programm IDW ist ein Präventionsprogramm für den Grundschulbereich, das klassenstufenbezogen die unterschiedlichen Ebenen des sozialen Lernens mit den Kindern aktiv bearbeitet. Es sind konkrete Übungen vorgegeben, die von den Lehrkräften direkt mit den Klassen durchgeführt werden können. IDW vermittelt aufeinander aufbauend Kompetenzen im Umgang mit sich selbst (ICH), im Umgang mit dem anderen (DU) und dem Verhalten in Gruppen (WIR). In den einzelnen Übungen werden Teilbereiche von komplexen Verhaltensweisen fokussiert, die den Kontakt, Kommunikation, Kooperation, Angstabbau und Vertrauen fördern sollen. Es ist ein Programm, das schulintern, möglichst in allen Klassen, durchgeführt wird.

Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz und die LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz unterstützen dessen Verbreitung. Sie sponsern für vier Jahre (2007 bis 2011) Lehrmaterialien und Fortbildungen von Lehrkräften an 200 rheinland-pfälzischen Grundschulen. Mittlerweile haben sich bereits 180 Grundschulen für die Teilnahme an dem Programm beworben.

Nähere Informationen zu den Inhalten und zu den Teilnahmebedingungen sind über den Schulpsychologischen Dienst am Pädagogischen Landesinstitut zu erhalten.

3.1.4 „Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“

Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein!" wurde im Auftrag der Techniker Krankenkasse (TK) vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) Hamburg entwickelt. In der Pilotphase an zwölf Hamburger Schulen wurde das Projekt evaluiert und zeigte vor allem im Hinblick auf die Faktoren "Aggression" und "Diskriminierung" positive Effekte.

Mittlerweile wird das Präventionsprogramm auch in anderen Bundesländern erfolgreich umgesetzt und nun auch vom Schulpsychologischen Dienst in Rheinland-Pfalz angeboten. Primäres Ziel des Programms ist es, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern für mobbingbegünstigende Strukturen zu sensibilisieren und ihnen gleichzeitig Verhaltensvariationen vorzustellen, mit welchen diese aufgelöst werden können.

Das Präventionsangebot richtet sich an alle weiterführenden Schulen in Rheinland-Pfalz. In Fortbildungsveranstaltungen werden interessierte Lehrerinnen und Lehrer durch den schulpsychologischen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz in das Programm und seine Materialien eingeführt. Kern des Programms ist eine Projektwoche, die in den fünften und siebten Klassenstufen durchgeführt wird. Durch Rollenspiele und Übungen lernen Schülerinnen und Schüler Konfliktsituationen zu lösen und Regeln für ein friedliches und respektvolles Miteinander zu erarbeiten. Zur Unterstützung erhalten die Schulen einen "Anti-Mobbing-Koffer", bestehend aus Unterrichtsmaterialien, Anleitungen, DVDs und

weiterem Informationsmaterial. Die TK stellt für die Schulen im Land insgesamt 1.000 Koffer zu Verfügung. Das Programm ist 2010 gestartet.

3.1.5 Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“

Vertreterinnen und Vertreter des Schulpsychologischen Dienstes am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz, der Koordinierungsstelle „Demokratie lernen und leben“ und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur haben das Projekt konzeptioniert.

Das Projekt ist ein neues Angebot für weiterführende Schulen in Rheinland-Pfalz (Klassenstufen 7 bis 10). Es schließt an die bewährten Programme „Ich und Du und Wir“ (Grundschule), „Programm zur Primärprävention“ (Orientierungsstufe) und „Prävention im Team“ (Klassenstufe 7) an, indem es Schulen bei der Förderung der Persönlichkeit, der sozialen Kompetenz und des Lernens ihrer jugendlichen Schülerinnen und Schüler unterstützt.

Da für Schülerinnen und Schüler ab der Pubertät Übungen und Spiele, wie sie in den Programmen für jüngere Schülerinnen und Schüler üblich sind, im Sinne der Gewaltprävention nicht verfangen, verfolgt dieses Programm den Gedanken, dass Schulen, die ihre Schülerinnen und Schüler an Entscheidungsprozessen beteiligen, die Formen selbstgesteuerten Lernens umsetzen, die sich öffnen und kooperative Arbeitsformen zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und außerschulischen Partnern etablieren, ihren Schülern damit entscheidende Kompetenzen auf dem Weg zu verantwortungsvollen Persönlichkeiten geben und damit gewaltpräventiv handeln.

Das Schulentwicklungsprogramm ist mit dem Schuljahr 2010/2011 gestartet.

3.1.6 „Wir im Verein mit dir“

Das saarländische Ministerium des Innern und für Sport und das dortige Bildungsministerium haben das Kooperationsprojekt zwischen Grundschulen und Sportvereinen „wir im Verein mit dir“ entwickelt. Ziel dieses Projektes ist,

Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 4 das Angebot der Sportvereine vorzustellen und für eine Mitgliedschaft in Sportvereinen zu werben. Sport ist eine in jeder Beziehung sinnvolle Freizeitbetätigung. Kinder lernen auf diese Weise Regeln zu akzeptieren und können Anerkennung erfahren. Die Möglichkeit soziale Beziehungen außerhalb des Elternhauses und der Schule zu knüpfen, kann letztlich auch verhindern, dass Kinder und Jugendliche straffällig werden.

Das Projekt wurde erstmals am 27. Juni 2002 an der Theodor-Heuss-Grundschule in Mainz-Hechtsheim als Modell erprobt. „Herzstück“ des Projektes ist ein dreistündiges Vormittagsprogramm, in dem eine Moderatorin oder ein Moderator den Schülerinnen und Schülern die Projekthalte vermittelt. Ein Liedermacher, ein Clown und ein afrikanischer Trommler begleiten durch das Programm. Die ortsansässigen Sportvereine erhalten die Möglichkeit, verschiedene Sportarten vorzustellen.

Aufgrund des erfolgreichen Verlaufs der Pilotveranstaltung in Mainz-Hechtsheim sprachen sich neben den beteiligten Fachleuten auch die Vorstandsmitglieder des Landespräventionsrates dafür aus, das Projekt ab dem Schuljahr 2003/2004 an jeweils sechs bis sieben rheinland-pfälzischen Grundschulen durchzuführen. Mit der Organisation der Umsetzungsphase in Rheinland-Pfalz war zunächst eine Projektgruppe beauftragt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sportjugend Pfalz, Rheinhessen und Rheinland, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, der Sportabteilung des Ministeriums des Innern und für Sport und der Leitstelle „Kriminalprävention“ zusammensetzte. Die Federführung oblag der Leitstelle „Kriminalprävention“. Seit dem Jahr 2006 ist das Projekt durch die regionalen Verbände der Sportjugend in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und dem Ministerium des Innern und für Sport weitergeführt worden.

Für Rheinland-Pfalz kann bisher als Fazit herausgestellt werden, dass sich der hohe organisatorische Aufwand gelohnt hat. Die Veranstaltungen sind von den Schülerinnen und Schülern, den Schulen, den Kommunen, den Sportvereinen und von der Presse sehr positiv aufgenommen worden. Die Medien haben umfangreich über die Aktionen in den Grundschulen berichtet.

3.1.7 Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“

Das LKA wird weiterhin das seit 1999 bestehende integrative Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“ für 10 - 13 jährige Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe, deren Eltern sowie andere Bezugspersonen anbieten.

Das Organisationsteam einer „easi“-Aktion besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde, z.B. aus dem Ordnungsamt, der Jugendhilfe, in der Regel den Jugendpflegerinnen oder Jugendpflegern, der örtlichen Polizei (Jugendsachbearbeiterinnen bzw. Jugendsachbearbeiter oder Beauftragte für Jugendsachen), Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LKA.

Die Polizei ist maßgeblich in die organisatorische und finanzielle Unterstützung eingebunden. Sie nimmt aber auch mit einem interessanten Aktions- und Informationsangebot an dem Konzept teil.

Die Gemeinden unterstützen die Veranstaltungen, stellen Räume und Sachmittel zur Verfügung und sind an den Veranstaltungen durch Repräsentantinnen und Repräsentanten vertreten. Eine Beteiligung der Bürgerschaft erfolgt über die Einbeziehung der Vereine und sonstigen Organisationen, die sich mit jungen Menschen befassen sowie durch Eltern und Bezugspersonen, die für junge Menschen Verantwortung tragen.

Alle in der Gemeinde vertretenen Schularten, unabhängig vom jeweiligen Schultyp, können sich beteiligen. Den Schülerinnen und Schülern sollen an einem „Aktionstag“ die vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in ihrem Lebensumfeld mit dem Ziel aufgezeigt werden, sie auf diese Weise in das gesellschaftliche Umfeld zu integrieren.

Im Vordergrund steht die Beschäftigung mit förderungswürdigem und sozial verträglichem Verhalten. In Gruppen von ca. 15 Personen müssen an einzelnen Stationen vorgegebene Aufgaben erfüllt werden. Diese reichen, je nach den vorhandenen Möglichkeiten vor Ort von Tanzvorführungen, Musikdarbietungen,

Fußball, Kletterübungen bis hin zu Schachspielen oder sonstigen Freizeitbeschäftigungen.

Aktuell werden jährlich ca. 10 Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz angeboten. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist abhängig von der Größe des Standortes und liegt durchschnittlich bei ca. 500 Schülerinnen und Schülern. So werden pro Jahr etwa 3.000 bis 5.000 Schülerinnen und Schüler mit diesem präventiven Ansatz erreicht.

Bezugspersonen der Schülerinnen und Schüler erfahren in einer gesonderten Veranstaltung Hintergrundinformationen und werden mit Hilfsangeboten, insbesondere aus dem örtlichen Bereich vertraut gemacht.

Für die Lehrerinnen und Lehrer wird zusätzlich eine Fortbildungsveranstaltung zu den Themen Sucht- und Drogenprävention, Gewaltprävention und Fremdenfeindlichkeit angeboten.

Auf Wunsch der Lehrerschaft werden in den letzten Jahren vermehrt die Themenbereiche „Neue Medien“, „Mobbing“ und „Gewaltprävention“ behandelt.

Die Nachfrage zu einer Behandlung der Thematik „Sucht und Drogenprävention“ ist weiterhin leicht rückläufig.

In der Regel nehmen zwischen 8 und 20 Lehrerinnen und Lehrer an den Fortbildungsveranstaltungen teil.

Eine Fortführung des Präventionskonzeptes „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“ ist auch für die nächsten Jahre vorgesehen.

3.1.8 Programm „Klasse 2000“

Das von den Lions Clubs geförderte Programm „Klasse 2000“ dient der Gesundheitsförderung, Gewalt- und Suchtvorbeugung an Grundschulen. Das ganzheitliche Konzept geht davon aus, dass die Förderung einer gesunden

Entwicklung von Kindern der beste Beitrag zur Vorbeugung vor Suchterkrankungen ist. In dem Projekt geht es um den Erwerb von Wissen, die Entwicklung von Einstellungen und das Einüben von Verhaltensweisen. Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. und das Pädagogische Landesinstitut bieten für Lehrkräfte entsprechende Fortbildungsveranstaltungen an.

3.1.9 „Lions-Quest - Erwachsen werden“

Das Programm „Lions-Quest - Erwachsen werden“ wird von Lions Clubs International Foundation verantwortet und vom Land unterstützt. Es dient der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der 10- bis 15-jährigen Jugendlichen und hilft jungen Menschen bei der Bewältigung von Problemen und Gefährdungen. Interessierte Lehrkräfte können an Fortbildungsveranstaltungen des Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstituts der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz teilnehmen.

3.2 Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt

Bei Präventionsveranstaltungen für Eltern und Erwachsene werden Informationsmaterialien des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)“ wie etwa die Broschüre „So schütze ich mein Kind“ eingesetzt. Diese beinhalten u.a. Verhaltenshinweise zum Schutz vor sexueller bzw. sexualisierter Gewalt. Solche Gewalt wird durch die bei den Polizeipräsidien eingerichteten Polizeipuppenbühnen bei Auftritten in Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen spielerisch vor Kindern, Eltern und Erzieherinnen und Erziehern angesprochen. Daneben erfolgt eine Thematisierung im Rahmen von Präventionsveranstaltungen z.B. durch Beauftragte für Jugendsachen, Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverkehrsschule, der Kommissariate 15 (Polizeiliche Kriminalprävention) sowie der Kommissariate 2 (Gewalt gegen Frauen und Kinder) an Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur fördert Veranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Schulen, die entsprechende Informationsveranstaltungen oder Kurse anbieten wollen, wenden sich an das Ministerium und erhalten von dort finanzielle Förderung.

Im Zuständigkeitsbereich des Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur sind verschiedene Präventionsprogramme vorhanden, die sich mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ auseinandersetzen. Der Fokus dieser Präventionsprogramme ist, Kinder und Jugendliche stark zu machen und ihre Resilienz zu fördern. Es geht also um die Stärkung der psychischen Widerstandskraft einer Person. In diesem Sinne können die Präventionsprogramme dann auch positiv im Falle eines sexuellen Missbrauchs durch Lehrkräfte wirken, da Schülerinnen und Schüler durch ein positive Selbstkonzept unter anderem in der Fähigkeit bestärkt werden sollen, sich vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Damit können die Präventionsprogramme, die sich mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ beschäftigen, eben auch einen Beitrag dazu leisten, Fälle von sexuellem Missbrauch an Schulen überhaupt zu thematisieren und zu bearbeiten.

Beispiele:

Präventionsprogramme

- **Koblenzer Präventionsprojekt gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen und Jungen**

Das im Jahr 2004 entstandene Koblenzer Präventionsprojekt geht auf die Initiative der Grundschule Moselweiß in Koblenz zurück. Das Projekt beinhaltet die Fortbildung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher, die Elternfortbildung, ein Unterrichtskonzept für die Vor- und Grundschule und die Möglichkeit, die Theaterstücke "Mein Körper gehört mir" oder "Die große Nein-Tonne" in die Schule zu holen.

Finanziert wird das Projekt durch die Stiftung Zukunft der Sparkasse Koblenz, durch das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz und durch private Spender.

Die regionale Vernetzung in Koblenz hat dafür gesorgt, dass bereits 9 Kindergärten bzw. Kindertagesstätten und 17 Grundschulen das Programm als festen Baustein in ihre Arbeit integriert haben. Das Projekt wurde am 15. März 2010 mit dem Präventionspreis der Landesärztekammer ausgezeichnet.

- **Ganzheitliches Präventionsprojekt gegen sexualisierte Gewalt/
Frauennotrufe Rheinland-Pfalz**

Das Ganzheitliche Präventionsprojekt gegen sexualisierte Gewalt wurde von der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Notrufe angestoßen und in seiner Entstehung und in der inhaltlichen Ausgestaltung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und das Pädagogische Landesinstitut (PL) begleitet. Das Ziel des Projekts besteht darin, Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und Lehrkräfte für Fälle drohender oder bestehender sexueller Gewalt zu sensibilisieren. Auf Seiten der Schülerinnen und Schüler geht es wie in anderen Präventionsprogrammen darum, sie mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten und sie stark zu machen. Inhaltlich ist das Programm so konzipiert, dass es an Ganztagschulen in Schülergruppen im Alter von 12 bis 14 über ein halbes Jahr durchgeführt wird. Geplant sind 15 Einheiten von je 90 Minuten. Behandelt werden die Themenfelder Geschlechteridentität, Rollenverhalten, Liebe, Partnerschaft, Sexualität, Selbstbehauptung, Sexualisierte Gewalt und Hilfsmöglichkeiten.

Im Vorfeld der Reihe werden die Lehrkräfte fortgebildet und die Eltern informiert und in das Programm einbezogen.

3.3 „Jungenförderung“

- **Modellprojekt „Die geschlechtsbewusste Grundschule“**

Internationale Bildungsstudien wie PISA und IGLU zeigen: Beim Kompetenzerwerb in schulischen Fächern hinken Jungen häufig den Leistungen von Mädchen hinterher. Besonders im sprachlichen Bereich lagen die Werte für Jungen unter dem Gesamtdurchschnittswert und noch deutlicher unter den Durchschnittsleistungen der Mädchen.

Darüber hinaus zeigen Jungen – nicht nur in der Schule – deutlich häufiger Auffälligkeiten im Sozialverhalten als Mädchen.

Nachdem deutlich wurde, dass spezielle Ansätze für Jungen nötig sind, müssen diese möglichst früh greifen und bereits im Grundschulalter ansetzen. Der erweiterte Zeitrahmen und die pädagogischen Freiräume der Ganztagsgrundschulen bieten besonders gute Voraussetzungen, um solche Ansätze zu entwickeln und zu erproben.

Im Rahmen des Modellprojekts „Die geschlechtsbewusste Grundschule - Jungenförderung in der Ganztagschule“, das die Fachstelle Jungenarbeit des Paritätischen Bildungswerks Rheinland-Pfalz/Saarland im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur durchführt, werden daher an drei Ganztagsgrundschulen in Rheinland-Pfalz Konzepte erprobt, die dann auf möglichst viele Grundschulen übertragen werden können.

Das Modellprojekt beinhaltet folgende Aspekte:

- Die Kategorie „Gender“ soll als entlastender Faktor in der schulischen Arbeit erkannt und berücksichtigt werden.
- Interessen und Bedürfnisse von Jungen sollen im Schulalltag angesprochen werden.
- Die unterschiedlichen Lernbedingungen von Mädchen und Jungen sollen in der Unterrichtsgestaltung Berücksichtigung finden.

- Dem Problem der fehlenden männlichen Lehrkräfte an Grundschulen soll durch kreative Lösungen, z.B. durch Netzwerke im Sozialraum, begegnet werden.

Hauptziel ist es, dass zum Ende der Projektlaufzeit 2010 eine konzeptionell verankerte Jungenförderung an der jeweiligen Schule existiert.

Zum Transfer des Modellprojekts werden Fachtagungen durchgeführt sowie eine Dokumentation erstellt.

- **Modellprojekt „Sozial engagierte Jungs“**

„Sozial engagierte Jungs“ ist ein Freiwilligendienst für Jungen ab 14 Jahre.

Männliche Jugendliche der Klassenstufen 9 und 10 im Alter von 14 bis 17 Jahren arbeiteten ehrenamtlich ein bis zweimal in der Woche drei bis vier Stunden nachmittags in Tageseinrichtungen für Kinder sowie Ganztagsgrundschulen mit. Ihre Aufgaben umfassen die Betreuung, Begleitung und Unterstützung von Kindern. Gemeinsames Spielen, Vorlesen, Freizeitgestaltung oder kleine Hilfsdienste gehören zu ihren Tätigkeiten.

Die Jungen und männlichen Jugendlichen lernen soziale und pädagogische Arbeitsfelder kennen und bekommen einen Einblick in ein Arbeitsumfeld, das nach wie vor zu den so genannten Frauenberufen zählt. Die Erfahrungen sollen den Jungen bei ihrer beruflichen Orientierung helfen. Sie erlernen in Reflexionsgesprächen während der Projektlaufzeit einen differenzierten Umgang mit ihren eigenen und mit gesellschaftlichen Geschlechterrollen-Stereotypen.

Die Jungen werden von ehrenamtlichen männlichen Mentoren betreut und begleitet und in persönlichen sowie beruflichen Fragen beraten und unterstützt. Als Ansprechpartner für die Jungen führen die Mentoren regelmäßige Gespräche mit den Jungen, aber auch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen durch.

Das Modellprojekt „Sozial engagierte Jungs“, das die Fachstelle Jungenarbeit des Paritätischen Bildungswerks Rheinland-Pfalz/Saarland im Auftrag des

Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur durchführt, wird an zehn Standorten in Rheinland-Pfalz umgesetzt. Das Projekt läuft bis Herbst 2011.

3.4 Schülerassistentinnen und Schülerassistenten

In Kooperation mit dem Ministerium für Wissenschaft, Bildung, Jugend und Kultur leitet die Sportjugend Rheinland-Pfalz mit der Schülerassistenten-Ausbildung Schülerinnen und Schüler ab dem 8. Schuljahr an, in den Pausen und Freistunden mit- und eigenverantwortlich Freizeitangebote für Mitschülerinnen und Mitschüler zu organisieren und durchzuführen. Über eine Vielfalt von Bewegungsangeboten soll es zur Kanalisierung und Kompensation angestauter Aggressionen und damit zur Vermeidung von Gewalt in den Schulen kommen. Zu den Inhalten gehören u.a. eine Einführung ins Fair-Play-Verhalten oder Aufbau und Nutzung eines Anti-Aggressions-Parcours.

Die Ausbildung der Schüler- bzw. Elternassistentinnen und -assistenten umfasst 30 Stunden. Nach Abschluss der Ausbildung sind Eltern und Schülerinnen bzw. Schüler auch befähigt, neben den schulorientierten Aufgaben ehrenamtliche Tätigkeiten im Sportverein zu übernehmen.

3.5 Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen

Das Kriseninterventionsteam des Schulpsychologischen Dienstes am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz hat in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen erstellt.

Der Leitfaden zielt darauf ab, Schulleitungen und Kollegien bei nicht alltäglichen und besonders belastenden Ereignissen zu unterstützen und ihnen mit dieser Handreichung vorbeugende Maßnahmen zur Bewältigung von solchen Krisensituationen an die Hand zu geben. Nicht alltägliche Krisen sind außergewöhnliche Ereignisse mit individuellen oder dramatischen Auswirkungen, die

das Leben und Lernen in der Schule vorübergehend erheblich beeinträchtigen. Gerade solche Situationen erfordern ein besonders besonnenes Vorgehen durch Schulleitung und Lehrkräfte, die jedoch bei einer Krisenbewältigung auf außerschulische Unterstützung zurückgreifen können, z.B. auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes in Rheinland-Pfalz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und weiterer professioneller Unterstützungssysteme.

3.6 Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung

Beim ehemaligen Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz wurden Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten zu Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention qualifiziert. Seit dem Schuljahr 2005/2006 war eine erste Gruppe von Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention verantwortlich für:

- Beratung und Information zu Möglichkeiten schulischer Gewaltprävention und zur Kooperation mit außerschulischen Partnern,
- Planung und Durchführung von Studientagen,
- Begleitung von Steuergruppen und schulinternen Arbeitsgemeinschaften sowie
- Implementierung und Begleitung von Präventionsprogrammen.

Im Schuljahr 2009/2010 wurde aufbauend auf dieser Gruppe von Fachleuten eine neue Gruppe von Beraterinnen und Beratern für Prävention und Gesundheitsförderung eingerichtet. Dieser neue Beraterkreis wurde mit mehr Ressourcen ausgestattet und ist neben der Schulberatung vor allem mit dem Aufbau von Schulnetzwerken betraut. Schulen, die mit diesem Personenkreis zusammen arbeiten wollen, können sich an das Pädagogische Landesinstitut wenden.

3.7 Schulsozialarbeit

Das Land fördert die Einrichtung von Stellen der Schulsozialarbeit an Hauptschulen seit 1995. Seit dem modellhaften Beginn an einer ersten Hauptschule in Rheinland-Pfalz (Barbarossa-HS in Kaiserslautern) hat sich die Schulsozialarbeit bis heute zu einem erfolgreichen Modell an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule entwickelt. Mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 wurde der Förderschwerpunkt auf Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten, ausgedehnt.

Gesetzliche Grundlage für Schulsozialarbeit ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (§ 13 des Sozialgesetzbuches VIII).

Unter Schulsozialarbeit werden sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer dauerhaft vereinbarten gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule – bzw. von Fachkräften der Jugendhilfe einerseits und Lehrkräften andererseits – verstanden, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort der Schule sowie im Umfeld der Schule ermöglicht wird. Schulsozialarbeit bringt jugendspezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein, die auch bei einer Erweiterung des beruflichen Auftrages der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Schule allein realisiert werden können. Schulsozialarbeit ist also eine zusätzliche pädagogische Ressource, die den schulischen Alltag und das schulische Leben bereichert.

Schule und Jugendhilfe treten als gleichberechtigte Partner in eine strukturierte Kooperation ein, die ein klares gemeinsames Ziel postuliert: die Implementierung von Sozialpädagogik am Ort Schule. Schulsozialarbeit ist dabei auch auf das Gemeinwesen orientiert, bezieht bewusst das weitere soziale Umfeld von Schule in die konkrete Arbeit mit ein. Damit wird am Lernort Schule eine zusätzliche, anders ausgerichtete pädagogische Fachkompetenz etabliert, die auch auf eine Öffnung von Schule und Erweiterung des nicht-formellen Lernens zielt.

Am Ende des Jahres 2006 wurden Schulsozialarbeitsstellen an 82 allgemeinbildenden Schulen gefördert. Nach dem in den Jahren 2007 und 2008

begonnenen Ausbau an allen Hauptschulen und der ab 2009/2010 vorgenommenen Erweiterung auf Stellen an Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten, sind mittlerweile an insgesamt 221 allgemeinbildenden Schulen landesgeförderte Schulsozialarbeitsstellen eingerichtet. Hierfür wird eine Fördersumme von jährlich rund 4,3 Mio. Euro aufgewendet. Noch im Verlauf des Jahres 2010 ist ein weiterer Ausbau vorgesehen.

3.8 Programme gegen Absentismus und Schulverweigerung

3.8.1 ESF-Modellprogramm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“

Das ESF-Modellprogramm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schüler mit schulverweigernder Haltung in das Regelschulsystem zu (re-)integrieren. Dieses Ziel soll vor allem durch ein Unterstützungsprogramm erreicht werden, das sich auf ganzheitliches Lernen ausrichtet und schulische, soziale sowie emotionale Bildung und Förderung einbezieht.

Dies setzt eine enge Vernetzung der Jugendhilfe mit den verschiedenen Kooperationspartnern auf örtlicher Ebene voraus (vor allem Schulen, soziale Dienste und Einrichtungen, örtlich relevante Bildungs- und andere Träger sowie u. U. mit der Polizei).

Die Zielgruppe des Programms sind Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemeinbildende Schule besuchen,
- sich in Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) befinden oder einen entsprechenden – durch das Jugendamt bestätigten – Hilfebedarf haben,
- als „Schulverweigerer“ gelten,
- durch die Verweigerungshaltung einen Schulabschluss sichtbar gefährden.

Die Umsetzung auf örtlicher Ebene erfolgt durch entsprechende Koordinierungsstellen. Diese dienen als zentrale Anlaufstelle, die die Koordination

aller für die schulische und soziale Integration erforderlichen Unterstützungsangebote übernimmt, gegebenenfalls einleitet und begleitet, mit allen Beteiligten (Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Fachkräften sozialer Dienste etc.) abstimmt und deren Erfolg kontrolliert.

Die örtlichen Träger werden durch eine bundeszentrale Regiestelle unterstützt, die immaterielle Serviceleistungen zur Verfügung stellt (wie z. B. Trägerberatung, Begleitung und Qualifizierung der Fachkräfte, Bereitstellung von Handlungsanleitungen und –empfehlungen).

In Rheinland-Pfalz partizipieren mittlerweile neun Projekte an dem Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“:

- der Internationale Bund in Simmern mit den schulischen Kooperationspartnern HS Kirchberg und RGS Sohren-Büchenbeuren sowie den außerschulischen Kooperationspartnern (Kreisjugendamt Simmern, „Konzertierte Aktion Ausbildungs- und Beschäftigungsoffensive im Rhein-Hunsrück-Kreis“ etc.),
- die Arbeitsförderbetrieb gGmbH der Stadt Worms mit den schulischen Kooperationspartnern HS Diesterwegschule Worms, HS Nibelungenschule Worms, HS Staudingerschule und HS Kerschensteinerschule sowie den außerschulischen Kooperationspartnern (Stadtjugendamt Worms, ARGE Worms, IHK, HWK etc.),
- die ZAB gGmbH (Zentrum für Arbeit und Bildung) in Frankenthal mit dem schulischen Kooperationspartner HS Friedrich-Ebert-Schule Frankenthal und den außerschulischen Kooperationspartnern (Stadtjugendamt Frankenthal, Stadtjugendring, Sucht- und Drogenberatung etc.),
- der Internationale Bund Cochem mit den schulischen Kooperationspartnern IGS Zell und RGS Kaisersesch,
- die Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft Mainz mit den schulischen Kooperationspartnern SfL Windmühlenschule sowie allen Mainzer

Hauptschulen,

- die Katholische Kirchengemeinde St. Peter Sinzig mit den schulischen Kooperationspartnern SfL Janusz-Korczak-Schule Sinzig sowie der RGS Sinzig,
- die CJD Außenstelle Mainz mit den schulischen Kooperationspartnern HS Matthäus-Merian-Schule Oppenheim, GHS Pestalozzi-Schule Ingelheim, GHS Budenheim und RGS Gau-Algesheim,
- der Internationale Bund Idar-Oberstein mit den schulischen Kooperationspartnern RGS Sohren-Büchenbeuren, Außenstelle Rhaunen, RGS Herrstein, GHS Algenrodt, HS Heidensteilschule Idar-Oberstein und RGS Idar-Oberstein,
- der Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e. V., Mayen.

3.8.2 Landesförderung „Schulverweigerung“

Bereits seit mehreren Jahren werden Landesmittel für Projekte, die der Schulverweigerung begegnen, bereit gestellt. Die Mittel entstammen aus dem Haushaltstitel „Förderung der Jugendsozialarbeit“.

Folgende vier Projekte werden vom MBWJK pro Jahr gefördert:

- CJD Kirchheimbolanden, „Mit Aktion aus der Passivität“ – Projekt für schulverweigernde und schulverdrossene Jugendliche am Standort Kaiserslautern (17.000 Euro/Jahr)
- CJD Kirchheimbolanden, „Mit Aktion aus der Passivität“ – Projekt für schulverweigernde und schulverdrossene Jugendliche am Standort Kirchheimbolanden (17.000 Euro/Jahr)
- Palais e. V. Trier, „Schulverweigerung – Mobile Jugendsozialarbeit mit schul-

verdrossenen und schulverweigernden Schülern“ am Standort Trier (17.000 Euro/Jahr)

- Internationaler Bund Bad Kreuznach, Schulverweigerungsprojekt „Stellwerk“ am Standort Stadt und Landkreis Bad Kreuznach (20.000 Euro/Jahr).

3.9 Fortbildung und Information

Die schulpsychologischen Beratungszentren bieten vielfältige Fortbildungsangebote für den Bereich des sozialen Erlernens der Gewaltprävention und -intervention. Schulen erhalten bedarfsorientiert Unterstützung. Darüber hinaus werden verschiedene Kurse und Tagungen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten. Die Fridtjof-Nansen-Akademie hat einen eigenen inhaltlichen Schwerpunkt zur Gewalt- und Drogenprävention mit unterschiedlichen Zielgruppen für Seminare aufgebaut. Sie werden als theorie- und praxisbezogene Workshops mit starker Handlungsorientierung gestaltet und richten sich mit spezifischer didaktischer Ausrichtung an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, aber auch unmittelbar an Jugendliche.

Wichtige Informationen zu dem Themenkreis „Gewaltprävention“ sind auch den Veröffentlichungen des Pädagogischen Zentrums (PZ) zu entnehmen. Bedeutsam ist im vorliegenden Zusammenhang namentlich das Heft „Pädagogische Beiträge“ (2/06) zum Thema „Gewalt“. Darüber hinaus stellen die von dem Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung herausgegebene „Handreichung für Streitschlichtung/Mediation“, die PZ-Information „Streitschlichtung durch Schülerinnen und Schüler“ und das ebenfalls über das PZ erhältliche Grundschulprogramm „Kinder lösen Konflikte selbst! Streitschlichtung in der Grundschule“ Hilfsmittel in diesem Bereich dar.

3.10 Schülerkongresse gegen Rechtsextremismus

In diesem Sinne einer konsequenten Bekämpfung des Rechtsextremismus haben das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (MBWJK) und das

Ministerium des Innern und für Sport (ISM) im Jahr 2008 gemeinsam die Veranstaltungsreihe "Schülerkongresse gegen Rechtsextremismus" konzipiert. Die regionalen Kongresse sollen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur Information und zum Austausch geben. Sie sollen zudem sensibilisieren und motivieren, sich aktiv und dauerhaft mit dem Thema Rechtsextremismus auseinanderzusetzen. Die teilnehmenden Jugendlichen sollen später an ihren Schulen von den Erfahrungen und von den Informationen berichten und so zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden. Schülerkongresse gab es bisher in Koblenz, Kaiserslautern und Trier. Ludwigshafen und Mainz werden 2011 und 2012 als Standorte folgen.

3.11 Landesprogramm „Zukunftschance Kinder“

Das Programm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen, die dem Opferschutz dienlich sind. So stellt für manche Kinder der frühzeitige Besuch einer Kindertagesstätte (Rechtsanspruch für Zweijährige sowie der Ausbau von Krippenplätzen) eine präventive Maßnahme dar, da eine Förderung dieser Kinder früher als bisher beginnen kann und entsprechend auch Plätze zur Verfügung stehen. Mit aktuell über 23.000 genehmigten Plätzen gibt es bereits für 24,1 Prozent der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte. Gegenüber Februar 2006 – dem Start des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ – stellt dies ein Plus von 15.400 Plätzen dar, was einer Verdreifachung der Plätze entspricht. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab zwei Jahren ist seit dem 1.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Beitragsfreiheit für den Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr eingeführt.

Das Fortbildungsprogramm für Erzieherinnen und Erzieher bietet Möglichkeiten, Fortbildungen zu Themen rund um den Opferschutz durchzuführen.

In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten, die von allen großen rheinland-pfälzischen Trägerorganisationen mitgetragen werden, wurde darüber hinaus dem Thema Resilienzförderung ein eigenständiges Kapitel gewidmet und diese als Querschnittsthema von Kindertagesstätten definiert (vgl. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen, Seiten 29 bis 32). Die Bildungs- und

Erziehungsempfehlungen stellen die Grundlage für die Arbeit in Kindertagesstätten dar. Hier heißt es: „Mit Resilienz ist die Kraft eines Menschen gemeint, mit der er ungünstige Lebensumstände und Bedingungen des Aufwachsens, belastende Ereignisse und Erlebnisse und schwierige Beziehungskonstellationen positiv bewältigen kann.“ Kindertagesstätten sollen mit ihrer pädagogischen Arbeit Basiskompetenzen fördern (z.B. positives Selbstkonzept, Kontrollüberzeugung und Gefühl der Selbstwirksamkeit, Fähigkeit, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen etc.), die die Grundlage für Resilienz sind.

Weiterhin wurden gemeinsam mit den großen rheinland-pfälzischen Trägerorganisationen die „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ erarbeitet, die in Kürze veröffentlicht werden. Hier ist im Qualitätsaspekt 2.2 die Entwicklung und Förderung von Basiskompetenzen wie z.B. die Resilienzförderung genannt. Der Qualitätsaspekt 2.7 hebt die Sicherung des Kindeswohls als wichtiges Kriterium der Arbeit einer Kindertagesstätte hervor.

4. Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche

4.1 Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)

Das am 21. März 2008 in Kraft getretene Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung.

Das Land unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes zum einen durch eine finanzielle Förderung - die Jugendämter erhalten rund 1,4 Mio. Euro und die Gesundheitsämter rund 600.000 Euro jährlich. Zum anderen wurde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung -Landesjugendamt- eine Servicestelle eingerichtet, die die Jugend- und auch Gesundheitsämter bei der Umsetzung des Landesgesetzes unterstützt.

Unterstützung wird geleistet beim Aufbau und der Begleitung der lokalen Netzwerke, der Erarbeitung von Empfehlungen sowie bei der Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen.

Durch die Verknüpfung von Prävention, frühen Hilfen und der gesetzlichen Verankerung von Kindergesundheit mit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und der Sicherstellung einer Fachberatung durch die Servicestelle beim Landesjugendamt hat das Landesgesetz bundesweit Vorbildcharakter.

Seit dem Jahr 2009 ist das Ziel des Aufbaus lokaler Netzwerke in allen Jugendamtsbezirken erreicht. An den landesweit insgesamt 33 lokalen Netzwerken sind alle 41 Jugendämter beteiligt, da sich entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit in geeigneten Fällen zwei bis vier Jugendämter zur Bildung eines gemeinsamen Netzwerkes zusammengeschlossen haben.

Das Landesgesetz regelt die Sicherstellung eines verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen. Hierfür wurde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine Zentrale Stelle eingerichtet, die zentrale Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einladungswesen an das Zentrum für Kindervorsorge beim Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg übertragen hat. Von dort werden an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter kurz vor Anstehen einer Früherkennungsuntersuchung die Einladungsschreiben, dem der Vordruck einer Untersuchungsbestätigung beigelegt ist, die durch die Ärztin oder den Arzt dem Zentrum für Kindervorsorge zugeleitet wird, versendet. Geht dem Zentrum für Kindervorsorge keine Information über die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchung zu, erhalten die Eltern ein entsprechendes Erinnerungsschreiben. Geht trotz Erinnerung keine Untersuchungsbestätigung im Zentrum für Kindervorsorge ein, wird das zuständige Gesundheitsamt eingeschaltet. Es erfolgt eine zeitnahe und gezielte Kontaktaufnahme durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter, um die Eltern zu motivieren, die Früherkennungsuntersuchung im Interesse eines gesunden Aufwachsens ihres Kindes zu nutzen. Werden trotz der fachlichen Beratung durch das Gesundheitsamt die Früherkennungsuntersuchungen durch die Eltern nicht genutzt, wird das

zuständige Jugendamt eingeschaltet. Das beschriebene Verfahren gilt für die Früherkennungsuntersuchungen der Untersuchungsstufen U4 bis U9. Zur Früherkennungsuntersuchung J1 erfolgt nur eine Einladung an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

Das zentrale Einladungswesen wurde sukzessive von Juli 2008 eingeführt. Seit Juni 2009 erfolgen alle Verfahrensschritte (Einladungen, Erinnerungen und Meldungen) für die entsprechenden Früherkennungsuntersuchungen.

4.2 Projekt „Guter Start ins Kinderleben“

Das Bund-Länder-Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ stand Pate für das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit. Die Modellphase des Projekts lief bis Ende 2008 in den Städten Trier und Ludwigshafen und hatte drei zentrale Ansatzpunkte:

Es ging um

- das frühzeitige Erkennen von riskanten Lebensverläufen,
- die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie
- den Aufbau interdisziplinärer Kooperationen an der Schnittstelle von Jugend- und Gesundheitshilfe.

Eine besondere Rolle in dem Projekt spielten die Geburtskliniken. Für sie wurde ein Screeninginstrument entwickelt, um pflegerisches und ärztliches Personal für Risikokonstellationen zu sensibilisieren und jungen Eltern entsprechende Hilfen und Unterstützungen zu vermitteln. In den Kliniken wurden auch Hebammen für die Nachsorge von Familien mit Belastungsfaktoren geschult. In den Schulungen des Projekts „Hebammen beraten Familien“ haben sie gelernt, sicherer Problemlagen zu erkennen und die notwendigen Unterstützungen außerhalb des medizinischen Systems zu vermitteln. Die Ergebnisse zeigen, dass Mütter und Väter gerade in den Tagen vor und nach der Geburt ihres Kindes offen und bereit für Unterstützungs- und Beratungsangebote sind.

Auf Grund der guten Erfahrungen aus der Modellphase hat im Jahr 2009 die landesweite Implementierung begonnen. An nunmehr insgesamt 17 Geburtskliniken erfolgt, zumeist in enger Abstimmung mit den Jugendämtern, die Umsetzung des Projektes. Bei Geburten wird der Screeningbogen „Lupe“ eingesetzt und für das Klinikpersonal werden Inhouse-Schulungen durchgeführt.

5. Stärkung der Zivilcourage und der Sensibilisierung der Allgemeinheit

5.1 Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“

Auf Initiative der Leitstelle "Kriminalprävention" wirbt die rheinland-pfälzische Polizei mit ihren Kooperationspartnern seit dem Jahr 2000 für mehr Zivilcourage in der Gesellschaft.

Trotz ihrer langen Laufzeit hat die Kampagne nichts an Aktualität eingebüßt und konnte auch Akteure aus dem Bereich Sport für die Mitarbeit gewinnen. Durch neue Kooperationen sollen weitere Zielgruppen, beispielsweise bei Breitensportveranstaltungen, erreicht und der Bekanntheitsgrad der Kampagne erhöht werden.

Auf Grundlage eines Kooperationsvertrages, der im Januar 2008 zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport / Leitstelle „Kriminalprävention“ und dem Leichtathletikverband Rheinland unterzeichnet wurde, werben rheinland-pfälzische Spitzensportlerinnen und -sportler auf ihren Wettkampftrikots für mehr Zivilcourage.

Auch der Kegel-Sport-Club Polch unterstützt seit der Kegel-Bundesliga-Saison der Frauen 2008 die Präventionskampagne des Landes sowohl mit dauerhaft aufgestellten Transparenten in der Kegelsporthalle Polch als auch mit einer Werbeaufschrift auf dem Wettkampftrikot.

Ebenso wird seit dem Jahr 2008 beim "münz-Firmenlauf", dem größten Laufereignis dieser Art am Mittelrhein, für mehr Zivilcourage geworben. Das Teilnehmerfeld umfasst über 10.000 Sportler aus über 700 Firmen. Der Veranstalter hat die Kampagne auf der Homepage und in Newslettern vorgestellt und einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer liefen die Strecke in entsprechend bedruckter Wettkampfkleidung.

Im Sommer 2009 hat die Leitstelle mit dem Sportbund Rheinland einen weiteren Kooperationsvertrag geschlossen.

Die Stiftung "Kriminalprävention" hat die Kampagne "Wer nichts tut, macht mit" am 30. Oktober 2009 in Münster mit dem "Deutschen Förderpreis für Kriminalprävention" ausgezeichnet. Maßgebliche Begründung war die Nachhaltigkeit der Kampagne.

Die Präventionskampagne wird auch 2010 fortgesetzt. Im September und Oktober findet jeweils ein Aktionstag in den Einkaufszentren von Mainz, Koblenz, Ludwigshafen, Trier und Zweibrücken statt.

Begleitend lobt der Minister des Innern und für Sport jährlich den Preis für Zivilcourage aus. Er zeichnet Personen aus, die sich im besonderen Maße durch Zivilcourage für ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger eingesetzt haben.

5.2 Journalistenwettbewerb zum Thema „Opferschutz“

Das Ministerium der Justiz hatte im Jahr 2008 in Kooperation mit dem Deutschen Journalistenverband, Landesverband Rheinland-Pfalz, und der Fachgruppe Medien des ver.di Landesbezirks Rheinland-Pfalz erstmals einen Journalistenpreis ausgelobt. Um den mit 2.500 Euro dotierten Preis konnten sich Journalistinnen und Journalisten aus den unterschiedlichen Kategorien (Printmedien, Internet, Fernsehen und Hörfunk) bewerben.

Nach einer Entscheidung der Jury, der Justizminister Dr. Heinz Georg Bamberger, Justizstaatssekretärin Beate Reich sowie Vertreterinnen und Vertreter des

Deutschen Journalisten-Verbandes, von ver.di und der Opferhilfeorganisation WEISSER RING angehören, wurden zwei Beiträge als Gewinner des 1. Journalistenpreises „Opferschutz“ auserkoren:

Zum einen ist dies Frank Frenzel mit seinem Fernsehbeitrag "Unschuldig - als Brandstifter im Gefängnis" für den mdr sowie Michael Jungmann mit seinem Zeitungsartikel "Mein Engel wurde umgebracht - in meinem Bauch", erschienen in der Saarbrücker Zeitung / Pfälzischer Merkur. Justizminister Dr. Bamberger verlieh den Preis in einer Feierstunde am 16. September 2009 in Mainz an die beiden Gewinner. Als Begründung der Jury führte er aus, dass sich die Beiträge der beiden Gewinner dadurch auszeichnet hätten, dass sie jegliche voyeuristische Betroffenheit vermieden und dem Rezipient oder der Rezipientin ein Gefühl für das Opfer und dessen Weg vermittelt hätten. Bei der Preisverleihung betonte der Justizminister, dass Opferschutz kein Luxus, sondern die Verbesserung des Opferschutzes vielmehr Schlüssel zu einer gewaltfreieren Gesellschaft sei. Diesem Anspruch hätten die ausgezeichneten Beiträge in besonderer Weise entsprochen.

Nach dem erfolgreichen Verlauf des ersten Journalistenwettbewerbs hat das Ministerium der Justiz 2010 nunmehr zum zweiten Mal den Journalistenpreis zum Thema "Opferschutz" ausgelobt. Auch diesmal erfolgt der Wettbewerb in Kooperation mit dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Journalistenverbandes und der Fachgruppe Medien des ver.di Landesbezirkes Rheinland-Pfalz. Der Jury des zweiten Journalistenpreises gehören Staatsminister Dr. Heinz Georg Bamberger, Justizstaatssekretärin Beate Reich, Sabine Krösser als Vertreterin des Deutschen Journalistenverbandes (DJV), Annegret Kaiser als Vertreterin von ver.di und Karl-Heinz Weber, Vorsitzender des WEISSEN RINGES Rheinland-Pfalz, an.

Die erneute Auslobung des Journalistenpreises soll auch dokumentieren, dass trotz der im Opferschutz gerade in jüngster Zeit erreichten Fortschritte die weitere Sensibilisierung der Bevölkerung, der Medien und auch der Politik auch künftig eine vorrangige Aufgabe sein muss. Nähere Einzelheiten zu dem Wettbewerb sind auf der Internetseite des Justizministeriums unter www.justiz.rlp.de abrufbar.

5.3 Initiativen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Dem Rechtsextremismus liegt eine Weltanschauung zugrunde, die von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit geprägt ist. Rechtsextremistische Hetze richtet sich gegen ethnische und religiöse Minderheiten, Behinderte und Obdachlose, politische Gegner und viele andere, die von den Rechtsextremisten als „Feinde“ diffamiert werden. Immer wieder entlädt sich der so erzeugte Hass in Gewalt.

Der Rechtsextremismus ist eine Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat und das friedliche gesellschaftliche Zusammenleben. Seine konsequente, dauerhafte Bekämpfung hat daher in Rheinland-Pfalz Priorität. In diesem Sinne wurde im Jahr 2008 beim rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz die Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus eingerichtet. Die Agentur initiiert und koordiniert Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, unterhält ein Internet-Informationsportal für die Landesverwaltung, berät die Kommunen in Fragen der Rechtsextremismusprävention und führt selbst sowie mit Kooperationspartnern wie der Landeszentrale für politische Bildung eine Vielzahl von öffentlichen Informationsveranstaltungen durch. Mit Broschüren und Handreichungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wird nachhaltig über die Gefahren berichtet, die vom Rechtsextremismus ausgehen. Schwerpunkte bei der Präventionsarbeit sind die Zielgruppen Jugend sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Über diese und die schulischen Maßnahmen der Präventionsarbeit hinaus dienen die folgenden Projekte der Bewusstseinsbildung und Unterstützung im Umgang mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit.

Mitbürgerinnen und Mitbürger, die von Vorkommnissen mit einem rechtsextremistischen, antisemitischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund betroffen sind, können sich jederzeit an die Landeskoordinierungsstelle des Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus im Landesjugendamt wenden. Im Beratungsnetzwerk arbeiten Expertinnen und Experten aus verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen zusammen. Betroffene werden vor Ort

von den Fachkräften des Beratungsnetzwerks schnell, unbürokratisch und kostenlos beraten (Tel.: 06131/967185; E-Mail: beratungsnetzwerk@lsjv.rlp.de). Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.beratungsnetzwerk-rlp.de.

Wenn Jugendliche sich rechtsextrem orientieren oder sich einer rechtsextremistischen Gruppe anschließen, sind Eltern oft die ersten Leidtragenden. Sie sorgen sich um die Zukunft ihres Kindes, geben sich häufig selbst die Schuld und befürchten z.B. eine negative Beeinflussung der Geschwister. Als Bestandteil der Maßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz gegen den Rechtsextremismus bietet die „Elterninitiative gegen Rechts“ Angehörigen von Jugendlichen, die in den Einflussbereich der rechten Szene geraten sind, Unterstützung und Hilfe. Sie ist Teil des übergeordneten Aktionsprogramms „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und wird gefördert vom bundesweiten Programm „entimon – gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bietet qualifizierte Beratung und Informationen für Angehörige und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und fördert die Vernetzung betroffener Eltern, Selbsthilfegruppen, örtlicher Fachkräfte und Hilfestrukturen. Betroffene Eltern werden auf Wunsch vor Ort von Fachkräften der „Elterninitiative gegen Rechts“ schnell, unbürokratisch und kostenlos beraten. Die telefonische Beratung erfolgt auf Wunsch auch anonym (Tel.: 06131/967520; E-Mail: elterninitiative@lsjv.rlp.de).

Eine Kontaktaufnahme bzw. eine Onlineberatung ist darüber hinaus innerhalb des Online-Kommunikationsportals „komplex“ („Kommunikationsplattform gegen Extremismus“) möglich. Dort sind auch für Eltern aufbereitete Informationen zum Thema Rechtsextremismus zu finden (www.komplex-rlp.de). „komplex“ ist als Modellprojekt des Landesjugendamtes entstanden. Mit „komplex“ wurde ein Gegenpol zu den Angeboten der extremen Rechten installiert, die das Internet intensiv als Werbemedium nutzen. Die Plattform wendet sich mit drei individuellen Zugängen an Jugendliche, Eltern und Fachkräfte, die sich mit dem Thema „Rechtsextremismus“ auseinandersetzen müssen. Neben Sachinformationen zum Themenbereich „Rechtsextremismus“ insgesamt, dessen Entwicklung und Erscheinungsformen, sowie Hinweisen und Anlaufstellen bietet die Plattform auch

die Möglichkeit, informelle Netzwerke aufzubauen oder in moderierten Chats und Foren Tipps, Erfahrungen und Erlebnisse auszutauschen. Zusätzlich wird ein niedrigschwelliger Zugang zu Information, Beratung und Hilfen für betroffene Jugendliche und Eltern eröffnet. Die neue Internet-Plattform „komplex“ ist nach dem speziell für Jugendliche gestarteten „Aussteigerprogramm (R)AUSwege“, dem Konzept „Elterninitiativen gegen Rechts“ und dem „Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus“ das vierte Projekt auf Landesebene, das unter der Federführung des Landesjugendamts zu dem Problembereich Rechtsextremismus gestartet wurde.

6. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität

6.1 Einrichtung von "Häusern des Jugendrechts"

Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Heranwachsender ist von Geburt an kriminell. Delinquenz ist die Folge einer Reihe von Fehlentwicklungen im Leben junger Menschen, die auf verschiedenen Ursachen beruhen können. Diese Fehlentwicklungen zu korrigieren ist in erster Linie das Ziel des geltenden Jugendstrafrechts, das maßgeblich vom Erziehungsgedanken geprägt ist. Das geltende Jugendstrafrecht bietet bereits ein sehr flexibles und vielseitiges Instrumentarium zur Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen. Es muss schnell und effektiv zur Anwendung gebracht werden.

Eine optimale erzieherische Wirkung können hierbei nur solche Sanktionen entfalten, die der Persönlichkeit des Täters, seiner aktuellen Lebenssituation und den Hintergründen der Tat Rechnung tragen. Die verhängte Sanktion muss zu dem jungen Täter oder Täterin „passen“ und sie muss der Tat möglichst sofort folgen. Vor allem dann erkennen die Jugendlichen einen Zusammenhang zwischen der begangenen Tat und der gegen sie verhängten Sanktion.

Die Landesregierung hat mit den „Häusern des Jugendrechts“ sehr gute Erfolge erzielen können. In diesen Einrichtungen arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe sowie freie Träger im wahrsten Sinne des Wortes „unter einem

Dach“ zusammen. Die so kurzen Informationswege und die frühzeitige Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe ermöglichen eine zeitnahe und individuell auf den jeweiligen Erziehungsbedarf zugeschnittene Reaktion auf delinquentes Verhalten. Wesentliches Element der Konzeption ist die Durchführung von Fallkonferenzen aller Beteiligten der verschiedenen Behörden. Daneben zielen die Häuser des Jugendrechts auf den Ausbau ambulanter Maßnahmen, die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, die Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation sowie die Stärkung der Zusammenarbeit mit Schulen und der Prävention ab.

Ferner sind eine verstärkte Berücksichtigung der Belange des Opfers und der Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens durch den Ausbau des gerade auch im Jugendstrafverfahren wichtigen Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) weitere Schwerpunkte dieser Einrichtungen.

Auch 2009 und 2010 wurde konsequent das Ziel verfolgt, flächendeckend in allen Oberzentren des Landes „Häuser des Jugendrechts“ einzurichten. Bei der Umsetzung dieses Ziels ist Rheinland-Pfalz bundesweit Vorreiter

Neben dem seit 2005 erfolgreichen Haus des Jugendrechts in Ludwigshafen haben im Frühjahr 2008 Staatsanwaltschaft, Polizei, Stadt und als freie Träger der Verein Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V., der Internationale Bund (IB) sowie der Verein „spielende, lachende und lernende Kinder“ ihre Arbeit im „Haus des Jugendrechts“ in Mainz aufgenommen. In Zusammenarbeit mit der Jugend- und Drogenberatungsstelle „Brücke“ in Mainz wird dort u.a. das „SKOLL-Selbstkontrolltraining“ durchgeführt, das darauf abzielt, im Rahmen einer Frühintervention jungen Menschen einen verantwortungsvollen Umgang mit „Suchtstoffen“ zu vermitteln. Im Februar 2010 ist ein Förderverein gegründet worden, um die Arbeit der Einrichtung finanziell zu unterstützen.

Als dritte Einrichtung dieser Art wurde im September 2009 das Haus des Jugendrechts in Kaiserslautern eröffnet. Hier haben sich Polizei, Staatsanwaltschaft und als freier Träger der Pfälzische Verein für Straffälligenhilfe für die vernetzte Zusammenarbeit unter einem Dach entschieden. Als besonderes Projekt wird dort in Trägerschaft des Arbeits- und Sozialpädagogischen Zentrums einmal wöchentlich ein Präventionsprogramm zum Thema „Jugenddelinquenz und Sport“ angeboten, bei

dem Jugendliche lernen sollen, ihr eigenes Gewaltpotential zu erkennen, Bedürfnisse gewaltfrei durchzusetzen und sich mit der Straftat auseinanderzusetzen. Die Jugendhilfe der Stadt Kaiserslautern hat sich bislang noch nicht zu einer dauerhaften Mitwirkung als Bewohner dieses Hauses entschließen können und will vor einer Entscheidung die ersten Erfahrungen dieser Einrichtung abwarten.

In Trier erfolgte im Januar 2010 der Spatenstich zu einem Haus des Jugendrechts, nachdem sich Polizei, Staatsanwaltschaft, die Jugendämter der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg sowie als freie Träger die Arbeitsgemeinschaft Starthilfe Trier und das Jugendwerk Don Bosco für eine Zusammenarbeit in einer solchen gemeinsamen Einrichtung entschieden hatten. Die Fertigstellung des Gebäudes und die Arbeitsaufnahme in dieser Einrichtung wird Anfang 2011 erwartet.

Schließlich sind auch in Koblenz entsprechende Planungen fortgeschritten. Dort haben Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Staatsanwaltschaft und Stadtjugendamt ein gemeinsames Konzept für ein Haus des Jugendrechts erarbeitet, das im Herbst 2010 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde und nun dem Stadtrat zur Entscheidung vorliegt.

6.2 Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität

6.2.1 Arbeitsgruppe "Neue Wege"

Die Arbeitsgruppe „Neue Wege“, der alle Kooperationspartner des „Hauses des Jugendrechts“ in Ludwigshafen angehören, setzt zur Optimierung der Bekämpfung der Kriminalität jugendlicher „Problemtäter“ weiterhin auf ein Konzept, das bewusst auf eine Definition eines bestimmten Kreises von Mehrfach- oder Intensivtätern verzichtet, um die bei jungen Täterinnen und Tätern besonders wichtige Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen. Der polizeiliche Leiter des Sachgebietes Jugendkriminalität fungiert als „Konferenzmanager“ bei den gemeinsamen Fallbesprechungen der Kooperationspartner. Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendhilfe nehmen in den Terminen regelmäßig die Aufgabe von Fallmanagern

wahr, die für die Einbeziehung aller zu beteiligenden Stellen und die Rückmeldung an die Kooperationspartner verantwortlich sind.

Im Zentrum des zum „Haus des Jugendrechts“ gehörenden Konzepts steht ein täterorientierter Ermittlungsansatz und die zentrale Bearbeitung aller von minderjährigen Tatverdächtigen verübten Straftaten. Dies gilt auch für die Straftaten heranwachsender Tatverdächtiger, soweit es sich dabei um „Mehrfach- und Intensivtäter“ handelt. Ausgenommen hiervon sind Delikte aus dem Bereich der Kapital- und Sexualdelikte.

6.2.2 Eckpunktepapier zur landesweiten Umsetzung von integrativen Kooperationsmodellen im Jugendstrafrecht

In einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz mit seiner Vielzahl an ländlich strukturierten Regionen können schon aus organisatorischen Gründen nicht überall „Häuser des Jugendrechts“ eingerichtet werden. Zur wirksamen Bekämpfung von Jugendkriminalität muss es aber auch in den ländlichen Gebieten eine effektive und möglichst institutionalisierte Kooperation zwischen Justiz, Polizei und Jugendhilfe geben. Das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium der Justiz haben im August 2009 ein Eckpunktepapier vorgelegt, das die allgemeinen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für diese sogenannte integrativen Kooperationsmodelle formuliert. Unter Berücksichtigung der Strukturmerkmale des bereits zuvor in Bad Kreuznach als Pilotprojekt erarbeiteten und umgesetzten Konzeptes „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ - kurz „Kids“ - werden darin als zentrale Punkte u.a. die Kontinuität der verantwortlichen Personen, die gleichberechtigte Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen sowie die Durchführung von Fallkonferenzen als wichtiges Instrument der Kooperation hervorgehoben. Das Eckpunktepapier soll den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen als Orientierungshilfe bei der Organisation von festen Kooperationsmodellen dienen.

6.2.3 „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“)

Das erste Konzept zur Kooperation von Justiz, Polizei und Jugendhilfe außerhalb einer festen Einrichtung ist unter der Bezeichnung „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“) entwickelt worden. Nach umfangreichen Vorarbeiten starteten die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach, die Polizeidirektion Bad Kreuznach sowie die Jugendämter der Stadt und des Landkreises Bad Kreuznach im Oktober 2008 mit ihrer fallbezogenen Zusammenarbeit. Im März 2009 wurde das Konzept nach den ersten Praxiserfahrungen weiter entwickelt. Seitdem finden regelmäßig Fallkonferenzen aller beteiligten Behörden statt.

Der dort praktizierte Ansatz der strukturierten Zusammenarbeit umfasst dabei sowohl Taten leichter und mittlerer Kriminalität als auch Rohheitsdelikte, Taten von Mehrfach- und Intensivtätern sowie das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit besonders beeinträchtigende Taten. Eignet sich ein Fall für die Behandlung in einer Fallkonferenz, wird dort festgelegt, welche erzieherische Maßnahme zu ergreifen und wie weiter vorzugehen ist und im Anschluss das Verfahren beschleunigt fortbetrieben.

Die Konzeption versteht sich weder als Ersatz noch als Konkurrenz für die an den Standorten der Polizeipräsidien eingerichteten oder geplanten „Häuser des Jugendrechts“. Sie stellt vielmehr eine sinnvolle Ergänzung zur Beschleunigung von Jugendstrafverfahren in Mittelzentren, namentlich an den Standorten der Polizeidirektionen, dar. Sie entspricht damit der Schwerpunktsetzung in der Sicherheitsstrategie der Landesregierung „P.R.O.: Sicherheit in Rheinland-Pfalz“ Jugendkriminalität effektiv zu bekämpfen.

Bis Ende des Jahres 2010 werden die beteiligten Kooperationspartner einen Bericht über ihre Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Konzeption vorlegen. Auf Grundlage dieses Berichts wird geprüft, ob und wie diese Konzeption auch an weiteren Standorten, an denen kein „Haus des Jugendrechts“ geplant ist, umgesetzt werden kann.

6.2.4 Integrative Kooperationsmodelle in Landau und Zweibrücken

Ähnlich dem Konzept „Kids“ in Bad Kreuznach sind auch im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften Landau und Zweibrücken seitens der dort beteiligten Institutionen Konzepte zur Beschleunigung und Optimierung der Abläufe im Jugendstrafverfahren erarbeitet worden, die die wesentlichen Aspekte des Eckpunktepapiers zur landesweiten Umsetzung von integrativen Kooperationsmodellen berücksichtigen.

Das „Gemeinsame Konzept von Staatsanwaltschaft, Jugendgerichten, Polizei und Jugendämtern zur Beschleunigung und Optimierung der Abläufe im Jugendstrafverfahren in Zweibrücken, Pirmasens und dem Kreis Südwestpfalz“ regelt seit Anfang 2010 schriftlich die dortige Praxis der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den einzelnen Behörden.

Die entsprechende Konzeption im Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz sieht u.a. die Durchführung von Fallkonferenzen vor, die bei den Amtsgerichten Kandel, Germersheim und Landau - Zweigstelle Bad Bergzabern - institutionalisiert worden ist.

6.2.5 Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“

In bislang über 160 Sitzungen hat die seit mehr als 25 Jahren bestehende Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“ auf der Basis praktischer Erfahrungen zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Reaktionen auf delinquentes Verhalten Jugendlicher auf den Weg gebracht. Die interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe entwickelte unter anderem eine „Diversionsstrategie“ für die Praxis des Jugendstaatsanwalts nach § 45 Jugendgerichtsgesetz, die in Rheinland-Pfalz als erstem Bundesland eingeführt wurde. Auf die Arbeitsgruppe gehen auch die „Grundaussagen für einen Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht im Land Rheinland-Pfalz“ gemäß dem „Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der

Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 20. November 1992“ zurück.

Ende 2009 hat die Arbeitsgruppe eine Broschüre zu dem Thema „Erziehungsmaßnahmen - Umsetzung und neue Wege“ vorgestellt. Die Broschüre richtet sich u.a. an Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie möchte Anregungen und Hilfe bei der Suche und der Auswahl von Erfolg versprechenden ambulanten Erziehungsmaßnahmen bieten. Sie weist beispielhaft auf aktuell zur Verfügung stehende, zum Teil auch weniger bekannte Angebote hin. Diese reichen von pädagogisch begleiteten Arbeitsleistungen über Anti-Gewalt-Trainingskurse und sozialpädagogische Projekte wie „Kunst statt Knast“ oder Kultur-Projekten, Angebote für Suchtkranke und den Täter-Opfer-Ausgleich bis hin zur sozialpädagogischen Entschuldungshilfe, der Arbeit mit jugendlichen Tätern des sexuellen Missbrauchs oder dem Angebot der ambulanten Behandlung von Computerspiel- und Internetsucht. Die Broschüre enthält zahlreiche Anregungen für die Praxis beim Finden der für den jeweiligen Jugendlichen erzieherisch optimalen Sanktion und Hilfestellung. Sie regt zudem zur kreativen Entwicklung und Ausgestaltung ambulanter Projekte an.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe ihre vor einigen Jahren erstmals aufgelegten „Informationen, Empfehlungen und Hinweise über die mit Jugendhilfe befassten Behörden und Institutionen zur Zusammenarbeit mit Schulen im Bereich der Jugenddelinquenz“ aktualisiert und in einer Neuauflage veröffentlicht.

Zuletzt hat die Arbeitsgruppe eine empirische Studie zum Jugendarrest vorgelegt, die auf der Befragung von Jugendrichterinnen und Jugendrichter basiert.

Als nächstes wird sie sich der Thematik der Ausgestaltung der Opferrechte im Jugendstrafverfahren widmen.

6.3 Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgruppen-spezifischer Aggressionsdelikte

Die Landesregierung begegnet Aggressionsdelikten, die von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum begangen werden, mit einer Rahmenkonzeption, mit der Maßnahmen gegen jugendliche Gewalttäter, insbesondere auch Mehrfach- und Intensivtäter, enger vernetzt und weiter optimiert werden sollen.

Aggressionsdelikte im Sinne des Konzepts sind namentlich Raub- und vorsätzliche Körperverletzungsdelikte sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Sachbeschädigungen.

Das zum 1. Mai 2008 in Kraft getretene Konzept sieht u.a. folgende Neuerungen vor:

- Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Straftaten liegt grundsätzlich bei der für den Wohnsitz der oder des Tatverdächtigen zuständigen Polizeiinspektion (Wohnortprinzip).
- Die Bearbeitung der Jugendsachen erfolgt grundsätzlich durch die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizeiinspektionen, sofern nicht ein „Haus des Jugendrechts“ eingerichtet ist.
- Am Sitz des Polizeipräsidiums werden die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizeiinspektionen in einem gemeinsamen Sachgebiet „Jugend“ zusammengefasst.
- Am Sitz der Polizeidirektion erfolgt die Bearbeitung von Jugendsachen in einem gemeinsamen Sachgebiet „Jugendkriminalität“ der Polizei- und Kriminalinspektion.

Mit gezielter Schwerpunktsetzung an Brennpunkten erzeugt die Polizei einen hohen Kontrolldruck. Hierzu gehören auch Kontrollen auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättenrechts. Sichtbare Polizeipräsenz verhindert Kriminalität und stärkt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

7. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen sowie der Gewalt im „öffentlichen Raum“

Pilotprojekt zur Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen

Eine relativ geringe Anzahl von Straftäterinnen und Straftätern ist für eine relativ große Anzahl von Straftaten verantwortlich. Die Landesregierung widmet diesem Personenkreis erhöhte Aufmerksamkeit. In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport hat das Polizeipräsidium Mainz im Jahr 2007 ein auf seine strukturellen Rahmenbedingungen abgestimmtes Konzept zur Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern entwickelt und auf dieser Basis die "AG M.I.T.T.E." (Arbeitsgruppe Mehrfach- und Intensivtäter / Täterorientierte Ermittlungen) eingerichtet, zunächst für die Dauer eines Jahres. In dem Projekt befasst sich die Polizei in besonderer Weise mit Personen, die gewohnheits- oder gewerbsmäßig Straftaten mit den Schwerpunkten Eigentums kriminalität, Gewaltkriminalität und Beschaffungskriminalität begehen und von denen angenommen werden kann, dass sie weitere Straftaten von erheblichem Ausmaß oder erheblicher Bedeutung verüben werden. Besonderes Augenmerk richtet das Konzept auf suchtmittelabhängige Straftäterinnen und Straftäter, die Diebstähle aus Kraftfahrzeugen begehen (indirekte Beschaffungskriminalität). Wesentlicher Bestandteil des Projekts ist die intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft, bei der einer bestimmten Dezernentin bzw. einem bestimmten Dezernenten oder einer bestimmten Abteilung Strafsachen von Intensivtätern und -täterinnen übertragen sind. Nach der Evaluierung erfolgte Ende 2008 die Verlängerung des Projekts für weitere zwei Jahre und die Anbindung an die Polizeidirektion Mainz.

Inzwischen haben auch weitere Polizeipräsidien vergleichbare Projekte entwickelt. Das Thema Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern ist zudem Bestandteil der Sicherheitsstrategie der Landesregierung „P.R.O. Sicherheit in Rheinland-Pfalz“.

8. Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug

8.1 Allgemeines

Zur Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung wird neben Maßnahmen und Programmen der besonderen Rückfallprophylaxe bei Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -tätern schon im Regelvollzug und insbesondere im Jugendstrafvollzug für Gefangene aller Deliktgruppen ein breites Spektrum an Maßnahmen ergriffen. Hierzu gehören beispielsweise Schulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen, soziale Hilfen, sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, Anti-Gewalt-Training, Sucht- und Schuldnerberatung, Psychotherapie, Täter-Opfer-Ausgleich (in geeigneten Fällen) sowie Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement. In den Sozialtherapeutischen Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs und des Justizvollzugs stehen spezielle Behandlungsprogramme zur Resozialisierung für Straftäter mit schwieriger Delikt- und/oder Persönlichkeitsstruktur zur Verfügung.

Zur Fortführung und zum weiteren Ausbau eines effektiven Strafvollzuges hat die Landesregierung vielfältige Maßnahmen bereits ergriffen und weitere beabsichtigt:

8.2 Resozialisierung in den Justiz- und Jugendstrafvollzugsanstalten (Regelvollzug) als Beitrag zum Opferschutz

An den drei Standorten des Jugendstrafvollzugs (Schifferstadt, Wittlich, Zweibrücken) wurden die Entlassungsvorbereitung durch die Einrichtung eines zusätzlichen strukturell und personell verankerten Übergangsmanagements verbessert. Das Case-Management in schwierigen Einzelfällen und das Knüpfen und Pflegen von Netzwerken zu den Akteuren des Arbeitsmarkts und sozialen Hilfesystems werden damit optimiert.

Bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt steht der Bau eines neuen Hauses für den Offenen Vollzug (Freigänger) bevor.

An den drei Standorten des Jugendstrafvollzugs wurden Elemente der Sexualpädagogik und Erlebnispädagogik eingeführt. Zuvor hatten zahlreiche Personalmitglieder entsprechende Fortbildungen mit namhaften Kooperationspartnern besucht. In der Jugendstrafanstalt Schifferstadt wurden Elemente eines Hochseilklettergartens errichtet und in Zweibrücken eine Boule-Bahn erbaut.

In der Jugendstrafanstalt Schifferstadt und der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken werden Gefangene in Kooperation mit dem Südwestdeutschen Fußballverband und der DFB-Stiftung Sepp Herberger in dem Fußball-Projekt "Anpfiff 2010" zu Schiedsrichtern ausgebildet. Von dem Perspektivenwechsel vom "Rechts-Brecher" zum "Schieds-Richter" sowie der Möglichkeit einer künftigen Einbindung in das soziale Gefüge eines Fußballvereins werden positive Effekte auf die Rückfälligkeit erwartet.

Derzeit wird das Projekt "Anstoß für ein neues Leben" der DFB-Stiftung Sepp Herberger vorbereitet, bei der der Südwestdeutsche Fußballverband ebenfalls eine tragende Rolle spielt. An den drei Standorten des Jugendstrafvollzugs werden die "Anstoß-Teams" regelmäßig trainieren und Freundschaftsspiele gegen andere Mannschaften austragen. Die Sportgruppen werden durch prominente Projektpaten aus der Bundesliga begleitet. In der Haftzeit sollen sich junge Gefangene beruflich qualifizieren, mithilfe des Projekts nach Haftentlassung in Arbeitsstellen und in einen der mehr als 26.000 DFB-Mitgliedsvereine vermittelt werden. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse und die Mitgliedschaft in Fußballvereinen sind gute Voraussetzungen für ein künftiges Leben ohne Straftaten. Mit dem Eintritt in einen Fußballverein eröffnen sich oft neue Freundeskreise und neue Lebensperspektiven.

8.3 Resozialisierung und Opferschutz durch Sozialtherapie

Im Jahr 2008 wurden in den Jugendstrafanstalten Schifferstadt und Wittlich jeweils zwei sozialtherapeutische Abteilungen eingerichtet. Jede dieser Abteilungen umfasst zehn Plätze, so dass insgesamt 40 sozialtherapeutische Plätze für männliche Jugendstrafgefangene im rheinland-pfälzischen Jugendstrafvollzug zur Verfügung stehen.

8.4 Stärkung der personellen Ausstattung für den Jugendstrafvollzug

Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene rheinland-pfälzische Landesjugendstrafvollzugsgesetz (LJStVollzG) hat die Voraussetzungen für einen humanen, zeitgemäßen und konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafvollzug geschaffen. Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung und der Drogenberatung Gefangenen, die Einrichtung von sozialtherapeutischen Abteilungen und das so genannte Übergangsmanagement haben nach dem LJStVollzG hier eine besondere Bedeutung. Für die verstärkte Wahrnehmung der sich aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergebenden Aufgaben wurde die personelle Ausstattung verbessert. So wurden dabei u.a. das Übergangsmanagement verbessert und die Drogenberatung verstärkt sowie die Kriminologische Forschung etabliert. Zur Erreichung dieser Ziele wurden insgesamt 99 zusätzliche Stellen geschaffen, die überwiegend bereits besetzt sind.

8.5 Stärkung der personellen Ausstattung für weitere Vollzugsprojekte

Die Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug wird in personeller Hinsicht durch mehr Personal und die fortlaufende Qualifizierung des Personals gewährleistet. So wurden etwa für den Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) Wittlich, einschließlich der Einrichtung einer Abteilung des offenen Vollzuges für Frauen bei der JVA Rohrbach und für die Jugendarrestanstalt Worms in den Jahren 2007 und 2008 insgesamt 113 Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst (für Anwärtnerinnen und

Anwärter) bereitgestellt.

Die personelle Ausstattung wurde durch die Bereitstellung zusätzlicher Stellen im Haushalt 2009/ 2010 u.a. in den Bereichen Neubau der JVA Wittlich, der dortigen Einrichtung einer Abteilung "Krisenintervention für psychisch auffällige Strafgefangene (KIPS)", der Behandlungsangebote und der forensisch/ psychotherapeutischen Ambulanz bei der Sozialtherapeutischen Anstalt in Ludwigshafen weiter verbessert. Für die Einrichtung eines Freigängerhauses soll die personelle Ausstattung der Jugendstrafanstalt Schifferstadt weiter erhöht werden.

8.6 Bauliche Investitionen

Die von einer erweiterten Sicherheitsgruppe beim Ministerium der Justiz zur Optimierung der Sicherheit der rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen (Sicherheitspaket) im Jahr 2001 erarbeiteten Empfehlungen umfassten bauliche, sicherheitstechnische und organisatorische Maßnahmen und beliefen sich auf ein Kostenvolumen von ca. 40 Millionen Euro. Zum 31. Dezember 2007 waren nach Angaben des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 25 Millionen Euro fertig gestellt. Soweit möglich wurden im Zuge dieser Maßnahmen die Außensicherungen der Anstalten durch Außen- und Innenzäune verstärkt und mit geeigneter Videotechnik ausgestattet. Des Weiteren wurden in den meisten Justizvollzugsanstalten neue Türschleusensysteme, neue Gepäckdurchleuchtungsgeräte sowie moderne Personennotruf- und Zellenrufanlagen installiert. Um die umfangreiche neue Sicherheitstechnik steuern und kontrollieren zu können, wurden zudem in allen Anstalten Sicherheitszentralen eingerichtet. Anfang 2010 wurde in der JVA Wittlich ein neues Haftgebäude mit über 600 neuen Haftplätzen in Dienst gestellt; hierfür hat das Land rund 72 Millionen Euro investiert. Die Ausführung des Sicherheitspakets soll weiter fortgesetzt werden. Als Großmaßnahmen befinden sich u.a. noch der Neubau des Pfortengebäudes der JVA Diez sowie die Installation einer Personennotrufanlage in der JVA Zweibrücken in der Ausführung. Mit der Fertigstellung dieser Maßnahmen ist voraussichtlich im Juli 2011 zu rechnen. Im Mai 2010 wurde darüber hinaus der Grundstein für den Neubau eines

Wirtschaftsgebäudes mit Küche und Werkstätten in der JVA Zweibrücken gelegt (Fertigstellung voraussichtlich Ende 2012), wodurch auch die bauliche Sicherheit der Anstalt weiter verbessert wird.

8.7 Opferschutz durch Untersuchungshaftvollzug

Am 1. Januar 2010 ist das rheinland-pfälzische Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetz (LUVollzG) in Kraft getreten. Gemäß § 2 LUVollzG hat der Untersuchungshaftvollzug die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. § 6 Abs. 4 S 2 LUVollzG verpflichtet die Anstalt, den Untersuchungsgefangenen auf Wunsch Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

Bei jungen Untersuchungsgefangenen sieht § 67 LUVollzG zusätzlich vor, den Vollzug der Untersuchungshaft erzieherisch zu gestalten und die Fähigkeiten der jungen Untersuchungsgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern.

8.8 Ausbau des Jugendarrestvollzugs

Gemäß § 13 des Jugendgerichtsgesetzes ist der Jugendarrest dann einzusetzen, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem jungen Menschen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Jugendarrest soll als Vorgeschmack auf das Gefängnis die jungen Täterinnen und Täter von weiteren Gesetzesbrüchen abhalten. Gleichzeitig sollen durch den Vollzug des Jugendarrests erzieherische Ziele erreicht werden. Daraus folgt die pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrests. Jugendarrest wird in der Jugendarrestanstalt in Worms vollzogen. Dort stehen heute 35 Arrestplätze zur Verfügung. Daneben stehen auf Grund einer Vereinbarung mit dem Saarland 13 Plätze in der Jugendarrestanstalt Lebach für rheinland-pfälzische Arrestanten zur

Verfügung, für die Rheinland-Pfalz die anfallenden Sach- und Personalkosten übernimmt. Seit einigen Jahren ist bundesweit zu beobachten, dass die Jugendgerichte wieder zunehmend Jugendarrest verhängen. Aufgrund dessen reicht die Kapazität in Worms nicht mehr aus. Da auch diese Plätze nicht ausreichen, sowie zur Ermöglichung einer rascheren Vollstreckung verhängter Jugendarreste ist beabsichtigt, in Koblenz eine neue Jugendarrestanstalt mit 30 Arrestplätzen zu bauen. Die bauliche Umsetzung ist in den Jahren 2011 und 2012 vorgesehen.

9. Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp)

Das ressortübergreifende Konzept „VISIER.rlp“ (Vorbeugendes Informations-Austauschsystem zum Schutz vor Inhaftierten und Entlassenen Rückfalltätern) ist umgesetzt. Die Aufnahme des praktischen Wirkbetriebes begann mit der Einrichtung der polizeilichen Kontaktstelle beim Landeskriminalamt und der Datenbank VISIER.rlp am 2. Februar 2009. Die rechtliche Umsetzung des Programms erfolgte durch ein gemeinsames Rundschreiben der drei beteiligten Ministerien vom 17. Dezember 2008.

VISIER.rlp regelt insbesondere einen Informationsfluss zwischen Polizei- und Justizbehörden, wobei dieser grundsätzlich in beide Richtungen zu gewährleisten ist: Der Justiz kommt nach der Konzeption die Aufgabe zu, die nach einer Prüfung als zu Präventionszwecken erforderlich angesehenen Informationen an die Polizeibehörden zu übermitteln. Auf Seiten der Justiz sind sowohl die Justizvollzugsanstalten und Staatsanwaltschaften als auch die Gerichte, Führungsaufsichtsstellen und die Bewährungshilfe in die Informationsübermittlung an die Polizei eingebunden. Als justizielle Kontaktstellen fungieren die Generalstaatsanwaltschaften. Bei im Maßregelvollzug Untergebrachten berichten die Maßregelvollzugsanstalten der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei. Das Konzept regelt auch die Mitteilung relevanter Erkenntnisse von Seiten der Polizei an die Justiz. Auf Seiten der Polizei kommt neben den örtlichen VISIER-Ansprechpartnerinnen und -partnern der beim Landeskriminalamt eingerichteten polizeilichen Kontaktstelle eine zentrale Bedeutung zu. Dort wird die Datenbank VISIER.rlp geführt. Die Polizei wird durch den von VISIER.rlp strukturierten

Informationsfluss in die Lage versetzt, die nach dem Polizeigesetz möglichen präventivpolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen.

Nach den bisher von der Polizei und der Justiz übermittelten Berichten haben sich die im Konzept vorgesehene Kommunikations- und Meldewege sowie die Ablaufprozesse in der Zwischenzeit konsolidiert. Vereinbarungsgemäß wird das Konzept derzeit nach einem Jahr Wirkbetrieb evaluiert. Es ist vorgesehen, die hierfür erforderlichen Beiträge aller beteiligten Stellen zusammen zu fassen. Diese werden dann einer umfassenden Analyse und Bewertung unterzogen. Fragen der länderübergreifenden Zusammenarbeit und Vernetzung der Programme zur Überwachung rückfallgefährdeter Haftentlassener werden polizeilicherseits in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe behandelt. Derzeit verfügen elf weitere Bundesländer über ähnliche oder vergleichbare Konzepte wie VISIER.rlp.

Seit Juni 2010 ist ein Konzept zur Umsetzung einer sogenannten systematischen Retrograd-Erfassung in Kraft. Diese „Rückwärtserfassung“ hat die Aufnahme von Personen in das Programm VISIER.rlp zum Ziel, die bereits vor dem Wirkbetrieb aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassen worden sind. Auch diese Personen können eventuell noch als gefährlich anzusehen sein. Zur Klärung dieses Sachverhaltes ist die Identifizierung in Frage kommender Personen erforderlich. Diese erfolgt unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien durch die Führungsaufsichtsstellen der Justiz. Ergibt diese Prüfung Anhaltspunkte für eine weitere Gefährlichkeit und damit für eine mögliche Rückfalltat erfolgt eine Meldung an die Polizei. Dort wird eine Aufnahme dieser Personen in VISIER.rlp vorbereitet und durchgeführt.

10. Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -straftäter

10.1 Allgemeines

Mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht waren Regelungen über forensische Ambulanzen in das Strafgesetzbuch eingeführt worden.

Auch wenn damit keine ausdrückliche Verpflichtung zum Auf- oder Ausbau forensischer Ambulanzen (BT-Drucks. 16/1993, S. 2, 20, 29) verbunden war, bestand nach Auffassung der Landesregierung insbesondere im Interesse eines effektiven Opferschutzes ein Bedürfnis zur Verbesserung der Nachsorge durch die Schaffung solcher forensischer Ambulanzen. Dieses Ziel wurde und wird mit den nachfolgenden Ansätzen verfolgt.

10.2 Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen

Die oft lange Verweildauer im Maßregelvollzug mit der Gefahr einer Hospitalisierung sowie das häufige Fehlen von sozialen Bezügen erfordert im Hinblick auf eine Entlassung in Freiheit eine schrittweise Eingliederung in die Gesellschaft. Eine ambulante Nachsorge trägt dazu bei, die Integrations- und Verselbstständigungsprozesse erfolgreich abzuschließen. Eine weitere wichtige Aufgabe der forensischen Ambulanz ist die Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen und das Auffangen von Krisen. Hierzu muss sie auch aufsuchend tätig werden können.

An allen drei Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes (Pfalzkllinikum/Klingenmünster, Rheinhessen-Fachklinik/Alzey, Klinik Nette-Gut/Weißenthurm) sind nach umfangreichen Vorarbeiten einer interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe seit dem 1. Juli 2008 forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachbetreuung von

beurlaubten und entlassenen Maßregelvollzugspatienten tätig. Darüber hinaus erarbeitet das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen mit dem Ministerium der Justiz und den Trägern der Einrichtungen eine Vereinbarung, die die Voraussetzungen definiert, unter denen auch ehemalige Strafgefangene in den forensischen psychiatrischen Ambulanzen bei den Maßregelvollzugseinrichtungen behandelt werden können. Ferner ist die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes beabsichtigt, der unter anderem ausdrückliche gesetzliche Regelungen für die Nachsorge im Maßregelvollzug vorsehen wird.

10.3 Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz (PAJu) in Ludwigshafen

Zur ambulanten Nachsorge insbesondere für aus dem Strafvollzug entlassene Straftäterinnen und Straftäter wurde im Jahr 2009 durch das Justizministerium eine Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz an die Sozialtherapeutische Anstalt in Ludwigshafen angegliedert.

10.4 Psychotherapeutische Ambulanz im Auftrag der Justiz (PAJu) in Trägerschaft von pro familia Trier e.V.

Parallel dazu wurde das Angebot einer ambulanten Behandlung und Betreuung von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern im Rahmen einer von pro familia betriebenen Psychotherapeutischen Ambulanz als Projekt etabliert. Diese Psychotherapeutische Ambulanz hat in Trier ihre Arbeit im Oktober 2009 aufgenommen; sie wird durch das Justizministerium finanziert.

10.5 Durchführung von ambulanten Sexualstraftätertherapien durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Im Haushalt des Justizministeriums stehen in den Jahren 2009 und 2010 Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 50.000 Euro zur Verfügung, damit

Sexualstraftäter bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bzw. Psychotherapeutinnen und -therapeuten die Therapien durchführen können, die ihnen als gerichtliche Weisungen im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht erteilt wurden. Auf die Übernahme der Kosten besteht kein Anspruch. Sie ist nur möglich, wenn der Verurteilte die Kosten nicht selbst tragen kann und eine Behandlung in den psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz oder den forensischen Ambulanzen des Maßregelvollzuges nicht möglich ist. Neben den bereits erwähnten Ambulanzen stellt die Möglichkeit der Kostenübernahme für Sexualstraftätertherapien einen wichtigen Beitrag zum vorbeugenden Opferschutz dar.

11. Gewaltprävention durch Täterarbeit

Die Arbeit mit Täterinnen und Tätern ist ein wichtiges Element zur Verbesserung der Gewaltprävention und des Opferschutzes. Die Täterarbeit richtet sich im Wesentlichen an Männer, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Im Rahmen strukturierter so genannter Täterprogramme sollen auf Täterseite Verhaltens- und Wahrnehmungsänderungen bewirkt werden. Zur Vermeidung neuerlicher Gewalttaten soll den Tätern die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme und zur Selbstkontrolle vermittelt werden.

11.1 Täterarbeitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sind Täterarbeitseinrichtungen im Zuge des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen ("RIGG"; vgl. Abschnitt D.II.4, S. 187) mittlerweile in allen Landgerichtsbezirken eingerichtet worden. Mit dem Ziel eines umfassendes Präventions- und Interventionskonzepts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist u.a. eine Rahmenkonzeption zur Einrichtung eines Täterarbeitsprogramms entwickelt worden, die nach wie vor die Arbeitsgrundlage bildet.

Nach einer Ausschreibung durch das Ministerium des Innern und für Sport im Jahr 2007 konnten bundesweit einmalig Täterarbeitseinrichtungen in allen

Landgerichtsbezirken eingerichtet werden, die unter der Bezeichnung „CONTRA HÄUSLICHE GEWALT!“ arbeiten.

Die Träger der Täterarbeitseinrichtungen „CONTRA HÄUSLICHE GEWALT!“ ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Landgerichtsbezirk	Trägereinrichtung
Trier	pro familia OV Trier e.V.
Koblenz	Verein Bewährungshilfe e.V. Koblenz
Bad Kreuznach	Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V.
Frankenthal	Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Frankenthal e.V.
Landau	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz
Kaiserslautern	Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V.
Zweibrücken	Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.
Mainz	Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V.

Der Täterarbeitseinrichtung in Mainz kommen als zentraler Servicestelle zudem die Aufgaben einer Koordinierungsstelle zu.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Einrichtungen liegt in der Ausgestaltung und Durchführung von geschlossenen Gruppensitzungen, wobei jedes Programm in der Regel 24 solcher Sitzungen umfasst, aber auch Folgesitzungen möglich sind. Zudem gehören Erst- und Einzelgespräche zu den Aufgaben der Einrichtungen. Das Ministerium des Innern und für Sport bezuschusst die Täterarbeitseinrichtungen in den Landgerichtsbezirken mit jeweils bis zu 35.000 Euro jährlich.

Nach dem im April 2010 vorgelegten Jahresbericht der Servicestelle für Täterarbeit Rheinland-Pfalz für das Jahr 2009 waren landesweit 363 (2008: 328, 2007: 181) Falleingänge bei den Täterarbeitseinrichtungen zu verzeichnen. Sie haben darüber hinaus noch 100 laufende Fälle aus dem Vorjahr zum Abschluss geführt. Somit

wurden im Jahr 2009 insgesamt 463 Fälle von den Täterarbeitseinrichtungen bearbeitet.

Knapp 18% der Klienten sind so genannte Selbstmelder. Etwa 6% der Klienten sind dem Hinweis der Polizei zum Aufsuchen der Beratungsstelle „Contra Häusliche Gewalt!“ gefolgt. Landesweit stellen die Zugänge über „Sonstige“ (u.a. Hilfs- und Beratungsstellen, wie Frauenunterstützungseinrichtungen, Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Rechtsanwältinnen und -anwälte, Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten) mit fast 20% den größten Anteil dar.

Mit der im nachfolgenden Abschnitt vorgestellten Gesetzesinitiative verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Voraussetzungen dafür zu verbessern, im Wege justizieller Weisung geeignete Personen zu einem Täterprogramm anzuhalten.

11.2 Bundesratsinitiative: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung

Rheinland-Pfalz hatte im Mai 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung (BR-Drs. 314/08) in den Bundesrat eingebracht. Dieser Gesetzentwurf hat das Ziel, durch eine Erweiterung des rechtlichen Rahmens zur Durchführung von Täterprogrammen den vorbeugenden Opferschutz weiter zu verbessern. In dem Gesetzentwurf ist deshalb vorgesehen, die in der Strafprozessordnung und dem Strafgesetzbuch vorgesehenen Möglichkeiten zu erweitern, Straftäter durch staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Weisungen Täterprogrammen zuweisen zu können. In diesen Programmen sollen den Tätern Fähigkeiten zur Verantwortungsübernahme und Selbstkontrolle ihres Verhaltens vermittelt werden. Ausgangspunkt der Gesetzesinitiative ist der Umstand, dass es nach der bisherigen Gesetzeslage in vielen Fällen aus Rechtsgründen nicht möglich war, Täter, bei denen die Absolvierung eines Täterprogramms im konkreten Fall als Erfolg versprechend und angemessen anzusehen ist, in ein solches Täterprogramm zu vermitteln. Als besonderes praktisches Problem hat sich hierbei insbesondere die im Rahmen einer vorläufigen Einstellung nach § 153a StPO vorgesehene Frist von sechs Monaten erwiesen, in der ein Täterprogramm absolviert sein muss. Denn die in § 153a

Abs. 1 Satz 3 StPO vorgesehene Frist von sechs Monaten lässt sich nicht mit den bundesweiten Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit - Häusliche Gewalt (Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt vom 11. Mai 2007) in Einklang bringen. Als weiteres Problem hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Teilnahme an einem Täterprogramm nicht in dem abschließenden Katalog möglicher Weisungen und Auflagen bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59a Abs. 2 StGB enthalten ist. Gerade die Sanktion der Verwarnung mit Strafvorbehalt ist aber für die in Rede stehenden Täter besonders geeignet, da die mit ihr verbundene gerichtliche Schuldfeststellung eine Genugtuung auf Seiten des Opfers bewirken kann. Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung sieht deshalb vor, dass die in § 153a StPO vorgesehene Frist für den Fall der Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen, auf bis zu ein Jahr festgesetzt werden kann. Zudem soll die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen, in den Katalog der Weisungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59a StGB aufgenommen werden.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf von Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 13. Juni 2008 mit großer Mehrheit angenommen und die Einbringung in den Deutschen Bundestag beschlossen (BT-Drs. 314/08 [B]). Auch die Bundesregierung begrüßte das grundsätzliche Anliegen dieser Gesetzesinitiative (vgl. BT-Drs. 16/10068, S. 8). Die weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs durch den Deutschen Bundestag konnten jedoch nicht mehr in der 16. Legislaturperiode des Bundestages abgeschlossen werden. Mit dem Ende der Legislaturperiode des Deutschen Bundestags im September 2009 unterfiel der Gesetzentwurf der Diskontinuität.

Da die Notwendigkeit des Gesetzentwurfs unverändert fortbesteht, hat Rheinland-Pfalz zusammen mit dem Land Sachsen-Anhalt den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung in unveränderter Fassung am 23. Februar 2010 erneut in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 93/10). Insbesondere die in Rheinland-Pfalz in allen Landgerichtsbezirken bestehenden Täterarbeitseinrichtungen haben die Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten zur Anordnung von Auflagen und Weisungen zur Durchführung von Täterarbeitsprogrammen für ihre praktische Arbeit als wichtig angesehen. Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 5. März 2010 beschlossen, den

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drs. 93/10 - Beschluss).

12. Maßnahmen für suchtgefährdete und suchtkranke Personen

Auf Grund der Feststellung, dass ein großer Teil der Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss begangen wird und die Polizei in zunehmendem Maße mit den Auswirkungen unkontrollierten Alkoholkonsums konfrontiert wird, hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes (IMK) in ihrer 185. Sitzung am 6./7. Dezember 2007 in Berlin die Eindämmung des Alkoholmissbrauchs zur Gewaltprävention und die konsequente Durchsetzung des Jugendschutz- und Gaststättengesetzes zu einem Schwerpunktthema erklärt. Das Konzept sieht unter anderem die primärpräventive Sensibilisierung und Aufklärung an Schulen unter Nutzung der Präventionsmaterialien des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)“ vor. ProPK erhielt weiterhin den Auftrag, eine Kampagne gegen Alkoholmissbrauch zu konzipieren. Die ProPK-Kampagne „Don't drink too much - stay gold“ startete im Dezember 2008. Die Leitstelle „Kriminalprävention“ ergänzt diese mit der landesweiten Kampagne „Vorbild sein. Gegen Alkoholmissbrauch. Für die Jugend.“, um Erwachsene für ihre Vorbildfunktion in Bezug auf übermäßigen Alkoholkonsum zu sensibilisieren. Die Schirmherrin, die damalige Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Frau Sabine Bätzing, sowie Herr Staatsminister Karl Peter Bruch präsentierten die Kampagne im Rahmen eines Aktionstages am 23. Oktober 2008 in Polch der Öffentlichkeit.

Weitere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kampagne "Vorbild sein. Gegen Alkoholmissbrauch. Für die Jugend." :

Selbstverpflichtung zum maßvollen Umgang mit Alkohol in der 5. Jahreszeit - Kooperation mit den Zugmarschällen aus Mainz, Koblenz und Ludwigshafen:

Am 9. September 2009 unterzeichneten Frau Gesundheitsministerin Dreyer und Herr Innenstaatssekretär Lewentz mit den Zugmarschällen/Zugleitern der Fastnachtsumzüge in Mainz, Koblenz und Ludwigshafen eine "Selbstverpflichtung zum

maßvollen Umgang mit Alkohol in der 5. Jahreszeit". Die Aktiven der Vereine verpflichten sich danach, während der Umzüge keinen Alkohol zu trinken, kein alkoholhaltiges Wurfmaterial zu verwenden und ihre jungen Mitglieder auf suchtpräventive Angebote aufmerksam zu machen.

Seitens der Leitstelle "Kriminalprävention" werden als Alternative zum alkoholhaltigen Wurfmaterial 60.000 "de Beukelaer-Rollen" mit einem Hinweis auf die Kampagne "Vorbild sein. Gegen Alkoholmissbrauch. Für die Jugend." den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.

Artikel Schülerzeitschrift "SPIESSER":

In den Ausgaben der Jugendzeitschrift "SPIESSER" Mai bis August 2009 und September/Okttober 2009 waren jeweils doppelseitige Beiträge zu den beiden Kampagnen abgedruckt. Die Zeitschrift erscheint bundesweit in einer Druckauflage von 1.000.000 Exemplaren fünfmal jährlich. In Rheinland-Pfalz werden 50.000 Exemplare an Schulen verteilt, Zielgruppe sind Jugendliche zwischen 14 und 22 Jahren.

Schülerwettbewerb Buttons / Sticker:

Nach einem von der "SPIESSER-Redaktion" vorgeschlagenen Wettbewerbskonzept hat die Leitstelle "Kriminalprävention" Jugendliche aufgerufen, einen Sticker oder Button zum Thema "Vorbildhafter Umgang mit Alkohol" zu gestalten. Hierzu war bis zum 30. April 2010 ein Online-Tool auf der Homepage "www.vorbild-sein.com" installiert, das die kreative Sticker-Gestaltung ermöglichte. Über die Sticker und Buttons entschied eine Jury am 9. Juni 2010. Die fünf besten Motive werden mit einem Sachpreis ausgezeichnet und zum Teil als zusätzliche Werbemittel in größerer Stückzahl hergestellt.

Die Vorteile des Konzepts sind:

- Jugendliche setzen sich mit dem Thema kreativ auseinander,
- der Bekanntheitsgrad der Homepage "www.vorbild-sein.com" wird gesteigert und

- die Sticker und Buttons weisen auf die Kampagne hin und können als zusätzliche Werbemittel genutzt werden.

Einsatz des „Promo-Fahrzeuges“:

Nach entsprechenden Werbemaßnahmen folgten 17 Studentinnen und Studenten der Universität Koblenz der Einladung zu einer Informationsveranstaltung am 17. Juni 2009 auf dem Unicampus. Hierbei erfolgte eine ausführliche Vorstellung der Kampagnen und, mit Unterstützung durch den Polizeipsychologen Peter Pfeiffer, eine Unterweisung bezüglich der geplanten Einsätze. Das "Promo-Fahrzeug" war mit einem Team von je vier Studentinnen und Studenten am 30. August 2009 beim Straßenfest in Rennerod und am 10. Oktober 2009 beim Lukasmarkt in Mayen eingesetzt. Die Einsätze erfolgen in enger Abstimmung mit den Initiatoren und/oder der Polizei. Beide Einsätze fanden eine positive Resonanz in der Zielgruppe. Um die Präsenz bei den Festen noch nachhaltiger zu gestalten hat die Leitstelle Kriminalprävention einen Infostand mit Zelt angeschafft. Anfragen weiterer Kommunen liegen vor. Im Jahr 2010 sind dreizehn Einsätze des „Promo-Fahrzeuges“ geplant.

DVD-Produktion:

Auf Initiative der Leitstelle "Kriminalprävention" hat im Frühjahr 2009 eine Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern der Polizei (Vertretern des LKA, einem „Beauftragten für Jugendsachen“ der Polizeidirektion Landau, einem Vertreter des K/15 des Polizeipräsidiums Westpfalz, des „Hauses der Jugendrechts“ der Stadt Mainz und des Beratungszentrums des Polizeipräsidiums Mainz) in Kooperation mit der Agentur "H&A Medien GmbH" ein Konzept für eine interaktive DVD erarbeitet, die Polizeibeamtinnen und -beamten zur Verfügung gestellt werden soll, die auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit schwerpunktmäßig Kontakt zu Schülern, Lehrern, Eltern, Festveranstaltern und Kommunen (insbesondere zu den kriminalpräventiven Gremien) haben.

Ziel war, den vorgenannten Polizeibeamten Module für einen Vortrag vor den Zielgruppen Schüler/Jugendliche, Erwachsene/Pädagogen und Veranstalter/ Kommunen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollten aktuelle Zahlen z. B. in Bezug auf

Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden unter Alkoholeinfluss, aufrüttelnde Fotos, Informationen zu vorhandenen Kampagnen (z. B. „Don't drink too much – stay gold“; „Vorbild sein. Gegen Alkoholmissbrauch. Für die Jugend.“, „Mach Dir nix vor“) sowie Videoclips abrufbar sein.

Weiterhin konnte die „Medienzentrale der Polizei“ als Kooperationspartner gewonnen werden, die beispielsweise Video-Interviews mit betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden in einer "Suchtklinik" führte, eine typische Gesprächssituation zwischen Vater und Sohn bezüglich des Angebotes von alkoholischen Getränken bei einer Geburtstagsfeier als Audiodatei erstellte und die technische Realisierung des Projektes übernahm.

Am 25. Januar 2010 übergab Staatsminister Karl Peter Bruch die erstellte Multiplikatoren-DVD an die Vertreter der Polizeibehörden. Die Auflagenhöhe der DVD beträgt 500 Stück.

Kooperation mit der Kampagne "Don't drink and drive":

Der Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz hat sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu einer Kooperation mit der Verkehrssicherheitskampagne "Don't drink and drive" entschlossen. Initiatoren dieser Kampagne sind der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V., die Deutsche Weinakademie GmbH, der Deutsche Brauer-Bund e.V. sowie der Verband Deutscher Sektkellereien e.V. Die Schirmherrschaft hat Herr Dr. Ammer, Vorstandsvorsitzender des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz, übernommen.

Ziel der Zusammenarbeit war, die Zahl der alkoholbedingten Unfälle in Rheinland-Pfalz zu reduzieren und möglichst viele junge Menschen mit der Botschaft zu erreichen, dass Alkohol und Auto fahren nicht zusammen passen.

Am 29. April 2010 fand eine Pressekonferenz als Auftaktveranstaltung statt. Das Konzept sah vor, dass geschulte Promoterteams im April/Mai 2010 im Rahmen einer "Don't drink and drive - Party-Patrol" zehn Diskotheken in Rheinland-Pfalz aufsuchen

und den Diskobesuchern mit einem Fahrsimulator die Auswirkungen von Alkohol auf die Fahrtüchtigkeit verdeutlichen. Die Botschaft dabei war stets "Wer fährt, bleibt nüchtern!".

13. Schutz von homosexuellen Menschen vor Gewalt

Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet Diskriminierungen wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und auch der sexuellen Identität. Dennoch sind Lesben und Schwule nach wie vor verdeckten und offenen Diskriminierungen und Gewalt ausgesetzt. Das Berliner MANEO-Projekt hat nachgewiesen, dass vor allem homosexuelle Männer Opfer von Gewalt werden. Die Anfeindungen im Alltag reichen von rechtlichen Benachteiligungen, unangenehmen sexuellen Anspielungen am Arbeitsplatz, beleidigenden Witzen, gesellschaftlichen Ausgrenzungen, Beschimpfungen bis hin zu körperlicher Gewalt. Studien beweisen, dass die Selbstmordrate bei homosexuellen Jugendlichen viermal höher ist als bei heterosexuellen Jugendlichen.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz setzt sich gegen Diskriminierungen jedweder Art und für eine tolerante, offene Gesellschaft ein. Das Land Rheinland-Pfalz fördert seit dem Jahr 2006 QueerNet Rheinland-Pfalz, den landesweiten Zusammenschluss von Lesben und Schwulen, mit derzeit 15.000 Euro pro Jahr.

Nach der Verabschiedung des „Landesgesetzes zur Einbeziehung von Lebenspartnerschaften in Rechtsvorschriften des Landes“ durch den rheinland-pfälzischen Landtag am 15. September 2009 sind damit Lebenspartnerschaften im gesamten Landesrecht gleichgestellt. Nunmehr geht es darum, die Akzeptanz von Lesben und Schwulen im gesellschaftlichen Miteinander zu stärken. Dies geschieht unter anderem durch Diskussionsrunden mit Entscheidungsträgern und Fachleuten zu Fragen der Gleichstellung, Informationen über die Homepage von QueerNet zu den regionalen Gruppen, Angeboten und Aktivitäten, Flyern über das Netzwerk und Schwerpunktthemen wie Homophobie bei Jugendlichen sowie Teilnahme an landesweiten Veranstaltungen zu gesellschaftlichen Themen und Veranstaltungen wie beispielsweise „Ehrenamt“ oder „Integration“.

Im Jahr 2009 hat die „Bar jeder Sicht“ in Mainz als Teil von QueerNet den Brückenpreis des Ministerpräsidenten Kurt Beck in der Kategorie „Ehrenamtliches Engagement gegen soziale Benachteiligung, Ausgrenzung und Diskriminierung“ gewonnen. Der Preis steht für die Anerkennung von schwul/lesbischer Arbeit und ist Ansporn, das Engagement für Vielfalt in der Gesellschaft fortzusetzen.

Das ehrenamtliche Netzwerk stößt jedoch an die Grenzen seiner Möglichkeiten, sich in Vernetzungen einzubringen. Neben der Arbeit von QueerNet sind daher weitere Anstrengungen notwendig, um das Anders-sein und die gleichberechtigte Teilhabe von Lesben und Schwulen in allen Institutionen, Strukturen und in den Köpfen der Menschen als Aufgabe und gleichzeitig gesellschaftlichen Gewinn zu erkennen.

14. Schutz von Frauen und Mädchen vor Genitalverstümmelung

14.1 Allgemeines

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat in einem einstimmigen Beschluss vom 5. Februar 2010 die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, die meist in afrikanischen sowie in einigen Ländern Asiens praktiziert wird, als schwere Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung der Frau verurteilt. Er hat festgestellt, dass Genitalverstümmelungen Verletzungen des Rechts auf körperliche Unversehrtheit mit schlimmsten körperlichen und seelischen Folgen sind. Keine kulturelle oder religiöse Tradition könne dieses Handeln rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag einstimmig die Landesregierung aufgefordert, gezielt Maßnahmen zur Aufklärung sowie Präventionsmaßnahmen zum Schutz bedrohter Mädchen und Frauen anzubieten bzw. in bereits bestehende Beratungsangebote zu integrieren. Sie soll weiterhin über Zufluchtsmöglichkeiten aufklären sowie darauf hinwirken, dass die von der Thematik betroffenen Berufsgruppen, wie beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte und Gesundheitspersonal sowie Beschäftigte von Polizei und Justiz, verstärkt sensibilisiert werden.

Die von Rheinland-Pfalz mit weiteren Bundesländern ergriffene Gesetzesinitiative, durch die die Sanktionsmöglichkeiten bei Genitalverstümmelungen durch die Schaffung einer ausdrücklichen strafrechtlichen Regelung verbessert werden sollen, wird unter Abschnitt D.II.11, S. 197, näher dargestellt.

14.2 Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe

Unter Federführung des Ministeriums der Justiz hat sich im Jahr 2010 eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur gebildet, die, dem Landtagsentschluss entsprechend, zu der Thematik Vorschläge erarbeiten soll. Sie hat ihre Arbeit bereits aufgenommen und neben einer ersten Bestandsaufnahme des schon vorliegenden Informations- und Aufklärungsmaterials bereits in - bislang - zwei Besprechungen zahlreiche mögliche Maßnahmen zur Verhinderung weiblicher Genitalverstümmelung erörtert.

14.3 Veranstaltung zum Thema „Genitalverstümmelung“ am 10. Juni 2010

Um eine noch breitere Öffentlichkeit für die Problematik zu erreichen, hat das Ministerium der Justiz außerdem am 10. Juni 2010 eine Podiumsdiskussion veranstaltet, an der neben Vertreterinnen und Vertretern der rheinland-pfälzischen Justiz insbesondere zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen wie UNICEF und UNESCO, Menschenrechtsorganisationen wie der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM), des Vereins „Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.“ (FIM) und auch der rheinland-pfälzischen Frauenverbände teilgenommen haben.

15. Schutz vor Straftaten in Zusammenhang mit neuen Medien

15.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten

Neue Medien wie das Internet, Fernsehen oder Mobilfunktelefon werden inzwischen von allen Generationen genutzt und sind fester Bestandteil der Kultur geworden. Sie bringen aber neben all ihren Chancen auch Risiken und Gefahren mit sich. Neben jugendbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Inhalten können unzulässige und strafrechtlich relevante Angebote über das Internet einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus ermöglicht das Internet sich über aktuelle Themen zu informieren und sich mit anderen Nutzern auszutauschen. Strafrechtlich relevante Angebote existieren im Internet zu den unterschiedlichsten Tatkomplexen. So nutzen beispielsweise Rechtsextreme in den vergangenen Jahren immer intensiver und professioneller das Internet, um rassistische und neonazistische Propaganda zu verbreiten, wobei das web. 2.0 eine immer größere Rolle spielt. Darüber hinaus wird das Internet für die Verbreitung von kinderpornografischen Angeboten missbraucht oder Pädosexuelle nutzen das Medium, um sich in Foren mit anderen über ihre Phantasien auszutauschen und bestärken sich gegenseitig darin, diese auch auszuleben. Das Internet birgt zusätzlich die Gefahr, dass diese Personen über Chatrooms und soziale Netzwerke Kontakt mit unerfahrenen Kindern- und Jugendliche aufnehmen, um sich anschließend mit diesen zum Zwecke eines sexuellen Missbrauchs zu treffen (so genanntes Grooming). Auch jugendgefährdende und -beeinträchtigende Angebote, die Selbstgefährdungen wie Selbstverletzungen und Suizid propagieren, breiten sich in den vergangenen Jahren zunehmend aus.

Für Inhalte, die der Öffentlichkeit durchs Internet zugänglich gemacht werden, gelten grundsätzlich die allgemeinen Straftatbestände des Strafgesetzbuches. Sofern jugendschutzrelevante Inhalte im Internet angeboten werden, ist darüber hinaus § 23 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) von Bedeutung. Diese Vorschrift ist die einzige Strafnorm des JMStV. Sie erfasst das Verbreiten und Zugänglichmachen bestimmter Angebote in Rundfunksendungen und Telemedien, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung zur schweren Jugendgefährdung

unzulässig sind. Der Strafrahmen sieht für die vorsätzliche oder fahrlässige Begehung Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen vor. Die Strafbestimmung des JMStV soll dazu dienen Strafbarkeitslücken zu vermeiden, welche sich aus der auf Trägermedien beschränkten Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes ergeben.

Die zentrale Zuständigkeit für die Ahndung von kinderpornografischen Angeboten liegt beim Bundeskriminalamt (BKA). Die Recherche und Kontrolle des Internets auf jugendgefährdende und jugendbeeinträchtigende Inhalte ist hingegen Kernaufgabe von jugendschutz.net. Die Länder haben jugendschutz.net 1997 als Zentralstelle eingerichtet, um den Jugendschutz im Internet zu verbessern. Im Kalenderjahr 2009 untersuchte Jugendschutz.net 6.304 Webseiten auf Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen. Beinahe ein Drittel der Untersuchungen sind auf eigene Recherchen zurückzuführen, während die restlichen Untersuchungen aufgrund von Hinweisen erfolgen. Der Stelle gelingt es inzwischen in 80 % der Fälle jugendgefährdende Inhalte über Kontakte zu in- und ausländischen Providern aus dem Netz entfernen zu lassen. Jugendschutz.net arbeitet bei Kinderpornografie eng mit dem Bundeskriminalamt zusammen. Sofern Straftatbestände einschlägig sein könnten, gibt jugendschutz.net die entsprechenden Fälle sofort an das Bundeskriminalamt ab, damit die Täter ermittelt und bestraft werden können. Daher ermittelt jugendschutz.net in der Regel nach kinderpornografischen Inhalten nicht proaktiv, weil hier die Täterermittlung im Vordergrund steht.

Die neuen Medien bringen neben all ihren Chancen auch Risiken und Gefahren mit sich. Damit Nutzer nicht zu Opfern werden, indem sie beispielsweise unwissentlich mit rechtsextremistischen Inhalten in Kontakt kommen oder in Grooming-Fälle verwickelt werden, ist der Erwerb von Medienkompetenz für alle Nutzerinnen und Nutzer unerlässlich. Es gilt in diesem Zusammenhang insbesondere Kinder und Jugendliche vor gefährlichen Einflüssen zu schützen, indem sie zu Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit geführt werden. Der Erwerb von Medienkompetenz ist daher für die rheinland-pfälzische Landesregierung von hohem Stellenwert. Sowohl im schulischen als auch außerschulischen Sektor besteht daher ein großes, vielseitiges Angebot zur Förderung des Medienkompetenzerwerbs:

Mit dem 10-Punkte-Programm der Landesregierung „Medienkompetenz macht Schule“ wurde in enger Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und der IT-Zentralstelle im Ministerium des Innern und für Sport und in Abstimmung mit weiteren Ressorts ein umfassendes Programm zur Förderung von Medienkompetenz für den Schulbereich auf den Weg gebracht. Erklärtes Ziel des Programms ist die Förderung der Kompetenzen aller an Schule Beteiligten, der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und Eltern. Das Programm versteht sich als Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung mit digitalen Medien und ist damit intensiv in den Orientierungsrahmen Schulqualität (ORS) eingebunden.

Zur Umsetzung des Programms wurden neben umfangreichen Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte unter anderem folgende Angebote entwickelt:

Es wurden "Landesmoderatorinnen und -moderatoren Jugendmedienschutz" ausgebildet, die in regionalen Veranstaltungen Lehrkräfte für die Aufgabe einer bzw. eines "Jugendmedienschutzberaterin bzw. -beraters" qualifizieren. Inzwischen haben ca. 1.200 Lehrkräfte das Angebot wahrgenommen. Allen Schulen wird zudem ein umfassender Reader mit Unterrichtsmaterialien zu den relevanten Themen kostenlos zur Verfügung gestellt.

An 38 Modellschulen wurden darüber hinaus Schülerinnen und Schüler zu „Medienschouts“, bzw. Jugendmedienschutzmoderatorinnen und -moderatoren ausgebildet. Sie sollen weitere „Scouts“ in der Schule qualifizieren und so ihr Wissen auch nach ihrem Weggang von der Schule verfügbar machen. Das Vorhaben wird derzeit mit dem Ziel fortgesetzt, das Konzept in die Fläche zu tragen und hierbei besonders Schulen mit bildungsbenachteiligten Schülerinnen und Schülern in den Blick zu nehmen.

Darüber hinaus besteht ein umfangreiches und vielschichtiges medienpädagogisches Angebot im außerschulischen Sektor. Sowohl im Bereich der Jugendhilfe als auch seitens der Landesmedienanstalt Rheinland-Pfalz (Landeszentrale für Medien und Kommunikation) werden zahlreiche Konzeptionen, Projekte und Initiativen im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenz

angeboten. Die einzelnen Maßnahmen können in der Kleinen Anfrage 2475 (LT-Drucks. 15/3912) nachgelesen werden.

„Cyberbulling“ und „Cybermobbing“

Strafrechtlich relevante Inhalte können auch im Zusammenhang mit Cyberbulling und Cybermobbing auftreten. Unter den Begriffen versteht man die gezielte Beleidigung und Drangsalierung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel durch einzelne Personen oder auch Gruppen beispielsweise über das Internet, in Chatrooms, beim Instant-messaging oder auch mittels Mobiltelefon. Opfer werden durch Bloßstellungen im Internet permanent belästigt und durch die Verbreitung falscher Behauptungen gemobbt, so dass beispielsweise der Straftatbestand der Beleidigung in Betracht kommt.

Es gibt viele verschiedene Formen, die diese Art von Belästigung annehmen kann. Dazu zählen neben der Verbreitung von diffamierenden Fotos oder Filmen über das Internet auch die Gründung von Diskussionsgruppen in sozialen Netzwerken, die ausschließlich der Lästerei über gezielt ausgewählte Personen dienen. Ebenso vielschichtig wie die unterschiedlichen Mobbing-Formen sind auch deren Motive.

Häufig sind Schülerinnen und Schüler in Cyberbulling-Attacken involviert. Auch wenn das Mobben unter Kindern kein neues Phänomen darstellt, so bringen die neuen Medien auch neue Gefahren und Risiken. Zum einen werden Beleidigungen und Diffamierungen einer sehr breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zum anderen stellt sich die Entfernung von Internet-Inhalten als sehr schwierig dar. Selbst wenn es dem Opfer gelingt, Inhalte aus dem Internet entfernen zu lassen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Inhalte bereits von anderen Personen gespeichert wurden und an anderer Stelle erneut veröffentlicht werden.

Kinder und Jugendliche können das Risiko, Opfer von Cyberbulling-Attacken zu werden, senken, indem sie vorsichtig mit ihren eigenen Daten umgehen. Wird eine Person dennoch Opfer von Cyberbulling, ist dem Opfer zu empfehlen, sich zuerst an den Betreiber der Seite zu wenden. Der Anbieter ist dazu verpflichtet, die diffamierenden Inhalte von der Plattform zu entfernen und gegebenenfalls auch zu

verhindern, dass der Täter weiterhin auf der Plattform kommuniziert. Das stellt in der Regel die schnellste Möglichkeit dar, entsprechende Inhalte von der Plattform zu entfernen. Schnelligkeit ist in einem solchen Fall wichtig, damit Inhalte nicht kopiert werden können und sich an anderer Stelle wieder finden. Eine weitere Möglichkeit stellt natürlich eine Anzeige des Täters bei der Polizei dar. Sofern Kinder und Jugendliche betroffen sind, sollten sie sich an erwachsene Personen wenden, weil es bei Cyberbullying-Attacken einer überlegten und abgestimmten Vorgehensweise bedarf.

Auch wenn noch keine gesicherten Zahlen vorliegen, kann man dennoch festhalten, dass das Thema Cyberbullying in den vergangenen Jahren zunehmend thematisiert wird. Daher greifen eine Vielzahl von Angeboten im Bereich der schulischen sowie außerschulischen Medienbildung diese Thematik auf. Auf großes Interesse bei Lehrkräften stieß das im November 2008 durchgeführte Expertenhearing „Cyberbullying - Menschen am Pranger des 21. Jahrhunderts“. Die Ergebnisse des Hearings wurden anschließend in der Fachpublikation „Blickpunkt, Schwerpunkt-Cyberbullying“ zusammengefasst und steht inzwischen allen Schulen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

Darüber hinaus werden in der schulischen sowie außerschulischen Medienbildung eine Reihe weiterer Materialien eingesetzt. Hierzu zählen unter anderem das „klicksafe-Lehrerhandbuch, Know-How für junge User“, sowie dessen Zusatzmodul „Was tun bei Cybermobbing?“. Auch bei den Fortbildungsangeboten der Lehrkräfte zum Jugendmedienschutz, beispielsweise bei den Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Jugendmedienschutzberaterinnen und -berater sowie der Ausbildung der „Medienschouts“ kommt diesem Thema ein hoher Stellenwert zu. Darüber hinaus existieren eine Vielzahl von Broschüren, die das Thema Cyberbullying aufgreifen und Mediennutzerinnen und -nutzern Tipps geben, so auch das im Juni 2010 vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur in Zusammenarbeit mit jugendschutz.net herausgegebene Faltblatt „Sicher vernetzt - Kinder und Jugendliche in Internet-Communitys“.

15.2 Verbraucherschutz zur Vermeidung von Vermögensschäden durch Betrug und Kostenfallen durch neue Medien

Lockanrufe, versteckte Abos, Datenraub: Nach einer Studie zum Medienumgang von Jugendlichen waren im Jahre 2007 bereits 15 % aller 12 bis 19-Jährigen von Internetabzocke betroffen. Und das sind nicht wenige, denn 98 Prozent der Jugendlichen in dieser Altersgruppe nutzen mittlerweile regelmäßig das Internet.

Um Jugendliche aufzuklären und besser vor den Gefahren von Handy- und Internetabzockern zu schützen, sind Vertreter und Vertreterinnen von 21 Eltern-, Verbraucher- und Schülerorganisationen sowie Ministerien im Verbraucherdiallog „Neue Medien – Kundenschutz für Jugendliche“ zusammengekommen. Entstanden ist das Projekt „Digitale Medien“, das die Anbieter von medienpädagogischen Angeboten in Rheinland-Pfalz miteinander vernetzt und die Fachkompetenz bündelt.

Die Ergebnisse des Verbraucherdialoges sind in der Broschüre „Handy und Internet-Tipps gegen Kostenfallen“ des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz zusammengefasst worden. Die Broschüre nennt neben Tipps gegen Kostenfallen auch eine Vielzahl von Ansprechpartnern und Anlaufstellen, die beim sicheren Umgang mit neuen Medien helfen. Die Broschüre liegt an vielen Schulen, bei der Polizei, in Beratungsstellen sowie Jugendeinrichtungen aus.

Als zentrale Beratungsstelle im Land hat die Verbraucherzentrale ein landesweites Infotelefon (01805/60756060¹) eingerichtet, das an 20 Stunden in der Woche zu technischen und rechtlichen Fragen bei digitalen Medien Auskunft erteilt. Daneben bieten die sechs Beratungsstellen der Verbraucherzentrale zusätzlich pro Jahr rund 1000 Beratungen durch Fachanwälte an.

Neben der Arbeit in der Verbraucherzentrale finden an den Schulen im Land jährlich etwa 100 Workshops, Projektstage oder Vorträge, sowie zehn Elternabende zum Thema „Kostenfalle Handy und Internet“ statt (eine Anmeldung für diese Elternabende kann unter <http://eltern.medienkompetenz.rlp.de/> erfolgen).

¹ (0,14 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz; maximal 0,42 Euro pro Minute aus dem Mobilfunk)

Aufgrund der großen Nachfrage, vor allem von Schulklassen, wurde die Förderung im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um 45.000 Euro auf derzeit insgesamt 155.000 Euro erhöht.

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) und die Zentralstelle für IT und Multimedia im Ministerium des Innern und für Sport (ISM) haben sich als Finanzierungspartner auf eine gleichbleibende Förderung für das Jahr 2010 geeinigt.

Datenmissbrauch oder Fragen zum Urheberrecht im Internet spielen auch eine immer größere Rolle in den Beratungen der Verbraucherzentrale. Insgesamt betreute die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz im Jahre 2009 über 18.800 Anfragen aus dem Bereich Telekommunikation und Medien. Die Zahl der Anfragen stieg damit im Vergleich zu 2007 um rund 60 Prozent. Vor allem die Internetabzocke bereitete den Verbraucherinnen und Verbrauchern 2009 zunehmend Sorge und bildete den Beratungsschwerpunkt.

16. Schutz überschuldeter Menschen vor unseriöser Schuldnerberatung

Überschuldete Menschen können Beratung und Unterstützung bei den vom Land Rheinland-Pfalz als geeignet anerkannten Beratungsstellen erhalten. Eine Anerkennung erhält eine Stelle nur dann, wenn sie die entsprechenden Vorgaben und Anforderungen des Landesgesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) erfüllt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz seriöse und qualifizierte Hilfestellung bei Überschuldung finden können. Dies bietet auch besseren Schutz davor, Opfer von Betrug- oder Untreuestraftaten zu werden. Die Beratung erfolgt kostenlos.

Insgesamt sind 59 Stellen als geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständiger Behörde anerkannt. Vom Land werden 52 Beratungsstellen gefördert, die fachspezifische

Unterstützung durch das ebenfalls geförderte Schuldnerfachberatungszentrum an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhalten. Die für das Jahr 2008 vorgesehene Höhe der Landesförderung zur Durchführung von Schuldnerberatungen beträgt 1.923.000 Euro.

Nach der Novellierung der AGInsO am 23. Dezember 2008, hat der Schutz überschuldeter Menschen vor unseriösen gewerblichen Schuldenregulierern eine entscheidende Verbesserung erfahren (vgl. hierzu Abschnitt B.II.5).

II. Nachsorgender Opferschutz

Opfer einer Straftat zu werden bedeutet oft eine tiefe Zäsur im Leben eines Menschen. Häufig sind die Opfer durch die Tat traumatisiert. Die körperlichen Verletzungen einer Tat heilen in vielen Fällen vergleichsweise schnell aus, materielle Schäden lassen sich oft ausgleichen. Unter den von der Tat verursachten psychischen Folgen haben die Opfer aber in vielen Fällen noch viel länger zu leiden.

Ein sensibler Umgang aller Behörden und Institutionen, aber auch der Gesellschaft mit Kriminalitätsoptionen ist deshalb unverzichtbar. Opfer von Straftaten brauchen unsere Unterstützung. Besonders wichtig ist hierbei auch, dass die Opfer mit ihren Ängsten und Sorgen ernst genommen werden und dass sie sich nach der Tat in dem Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin oder bei der Geltendmachung von Schadensersatz nicht im Stich gelassen fühlen. Dies stellen in Rheinland-Pfalz verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer durch Betreuung, Begleitung, Beratung und Information oder wirtschaftliche Unterstützung sicher. Der Beitrag der vielen mit Opferschutz und Opferhilfe befassten freien Träger und Vereine ist dabei nicht wegzudenken. Eine umfassende Darstellung des von diesen Institutionen erbrachten Engagements auf dem Gebiet des Opferschutzes ist angesichts der Vielfältigkeit und der Vielzahl dieser Projekte im Zweiten Opferschutzbericht nicht möglich. Auch wenn daher in dem vorliegenden Bericht nur einige Projekte im Zusammenhang mit den Bemühungen der Landesregierung um die Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz

beispielhaft genannt werden, ist allen Organisationen und den dort tätigen Bürgerinnen und Bürgern für ihren unermüdlichen Einsatz und ihr ehrenamtliches Engagement im Opferschutz herzlich zu danken.

1. Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsopfern

1.1 Allgemeines

Der sachgerechte Umgang mit Opfern kann maßgeblich dazu beitragen, Tatfolgen zu mildern, individuelle Krisensituationen des Opfers zu bewältigen und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Es ist wichtig, dass sich Opfer sowohl von den nichtstaatlichen als auch den staatlichen Einrichtungen und insbesondere von den Strafverfolgungsbehörden angenommen, verstanden und ernst genommen fühlen.

Der Umgang der Polizei mit den Opfern von Straftaten hat in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung, weil sie häufig erste Anlaufstelle der Betroffenen ist. Opferschutz ist daher von allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu gewährleisten und selbstverständlicher Bestandteil polizeilichen Alltagshandelns.

Ein sensibler Umgang ist insbesondere bei Geschädigten von Sexualdelikten unerlässlich. Die Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfolgt in Rheinland-Pfalz durch spezielle Fachkommissariate der örtlich zuständigen Kriminalinspektion. Die Opfer sexueller Gewalttaten werden auf Wunsch nahezu ausschließlich von Polizeibeamtinnen vernommen. Die Landespolizeischule bietet spezielle Aus- und Fortbildungsseminare an, so dass besonders geschulte Beamtinnen und Beamte auch außerhalb der Regeldienstzeiten zur Verfügung stehen.

In jeder Polizeiinspektion stehen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fälle von Gewalt in engen sozialen Beziehungen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten liegen für Rheinland-Pfalz zu einzelnen Deliktsbereichen spezielle Handlungsanleitungen vor:

- Der Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Umgang mit Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen umfasst u.a. Fragen des Umgangs mit Opfern, der Gesprächsführung und der Vernehmung sowie der Zusammenarbeit mit Interventions- und anderen Beratungsstellen. Der Leitfaden wird derzeit überarbeitet;
- Das Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes von gefährdeten Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel;
- Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei - hat eine Handlungsanleitung „Sexualdelikte - Spurensicherung am Tatort, beim Opfer und beim Täter“ erarbeitet. Ferner steht die Vorgangsbearbeitungshilfe „Sexualdelikte“ zur Verfügung.

In dem Leitfaden „Stalking“ sind Handlungsempfehlungen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für angemessene repressive und präventive Reaktionen in Fällen der Nachstellung, dem sogenannten „Stalking“, zusammengestellt. Er beschreibt das Phänomen, geht ausführlich auf den Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) ein und gibt im Abschnitt „Ablauf des polizeilichen Interventionsprozesses“ zweckdienliche Hinweise für den Umgang mit Opfern sowie Täterinnen und Tätern.

1.2 Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei

1.2.1 Opferbelange in der Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei (Diplomstudiengang)

Für den Opferschutz sind das Verständnis und die Sensibilität für die Betroffenheit und die Belange der Opfer von Straftaten besonders wichtig. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV), Fachbereich Polizei, bezieht die Belange der Opfer deshalb durchgehend in die Lehrinhalte ein. Im bis 2011 angebotenen Diplomstudiengang wird der Opferschutz insbesondere in den Fächern Kriminologie und Kriminalistik behandelt.

In dem Studienfach Kriminologie wird im Hauptstudium der Prozess der Viktimisierung näher erörtert und die Rolle des Opfers vor, während und nach der Tat erläutert. Die rechtliche Stellung des Opfers im Strafverfahren sowie die Rolle und Einflüsse von Polizei und Verletzten bei der Anzeigenerstattung werden näher beleuchtet.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere verdeutlicht, dass die Opferhilfe nicht zuletzt wegen des Erstkontaktes der Polizei mit dem Verletzten eine wesentliche Aufgabe für die Polizei ist. Ergänzend wird dargestellt, dass sich die Polizei mittlerweile auch dieser Herausforderung angenommen hat.

Auch in dem im Hauptstudium anstehenden Themenkomplex „Kriminalprävention“ wird in wesentlichen Teilen auf die opferbezogene Prävention, die vielfältigen Vorbeugungsmöglichkeiten und die Chancen, die nunmehr auch die Präventionsarbeit in den Kommunen eröffnet, eingegangen. Seit 2009 findet ein eintägiger Thementag zur Opferhilfe statt, in den alle Studierenden eines Studienganges eingebunden werden. Hierzu sind Referentinnen und Referenten aus

der polizeilichen Praxis und Vertreterinnen und Vertreter des WEISSEN RINGS e.V. eingeladen, die durch ihre Vorträge und Darstellungen dem Themenbereich „Opferhilfe“ auch ein konkretes Bild verleihen. Im Rahmen eines Ideenwettbewerbes sind die Studierenden aufgefordert, im Rahmen von Gruppenarbeiten die Thematik der Opferhilfe in Bildern, Fotografien oder auch Filmbeiträgen zu erschließen und auszudrücken. Die hierbei erzielten Ergebnisse werden vielfach im Rahmen der Opferhilfe bei den Polizeipräsidiien oder bei Veranstaltungen des WEISSEN RINGS e.V. verwendet.

In dem Studienfach Kriminalistik werden in verschiedenen Stadien des Studiums Aspekte des Opferschutzes und der Opferhilfe vermittelt. Bereits im Grundstudium werden unter der Überschrift „Bürger und Polizei“ die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Polizei erarbeitet. In diesem Zusammenhang nimmt die Opferfürsorge eine wesentliche Rolle ein. Die Studierenden erfahren somit bereits zu Beginn ihres Fachhochschulstudiums eine kriminalistische Bewertung zum Stellenwert der oder des Verletzten im Strafverfahren und werden für Beratungs- und Unterstützungsangebote der Polizei sensibilisiert. Die Rollen von Opfer und Polizei werden klar beschrieben. Im weiteren Studium wird in den Themenkomplexen „Vermisstensachbearbeitung“, „Todesermittlungen“, „Jugendsachbearbeitung“ und insbesondere „Vernehmungen“ der Bereich Opferhilfe mit einbezogen.

1.2.2 Opferbelange in der Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei (Bachelor-Studiengang)

In dem seit 2009 angebotenen Bachelor-Studiengang „Polizeidienst“ sind der Opferschutz und die Opferhilfe als ein zentrales Thema integriert. Im Rahmen des aktuellen hochschuldidaktischen Konzeptes und der Modularisierung wird eine ganzheitliche und interdisziplinäre Erfassung der Belange der Opfer im Studium ermöglicht und um polizeipraktische Trainingsanteile ergänzt.

Im Modul 7 „Handlungsfeld Prävention“ wird das Thema „Opferschutz, Opferhilfe sowie Opferrechte“ zentral als eigenständiger Bereich ausgewiesen. Die Rolle des Opfers als Beteiligter im Entstehungsprozess der kriminellen Tat, aber insbesondere in der Phase nach der Tat, wird hierbei detailliert besprochen. Im Bereich der sozialen Kompetenz wird die besondere Sensibilität im Umgang mit Opfern allgemein, aber auch mit Opfern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen (Seniorinnen und Senioren, Jugendliche, Opfer mit Migrationshintergrund) vermittelt. Die intensive Erörterung der Merkblätter zum Opferschutz ist obligatorisch. In gleicher Weise wird immer wieder auf die vielfältigen Informationsangebote zu Opferschutz und Opferhilfe aufmerksam gemacht, die mittlerweile als Serviceangebot in polizeilichen Wissensplattformen eingestellt sind. In diesem Modul wird auch der WEISSE RING als ein freier Träger im Bereich der Opferhilfe gesondert vorgestellt. Es ist in jedem Studiengang ein Seminartag geplant, der eine ganzheitliche Befassung der Thematik unter anderem mit Vorträgen aus der polizeilichen Praxis, von verschiedenen Opferhilfeorganisationen, einer Opferanwältin oder -anwalts und der Zeugenkontaktstelle ermöglicht.

Das Modul 9 „Handlungsfeld Strafverfahren“ vermittelt in der Lehrveranstaltungseinheit „Anzeigenaufnahme und weitere Ermittlungsführung im Strafverfahren“ Kenntnisse zu Aspekten des Opferschutzes und befähigt die Studierenden in praktischen Trainingseinheiten zur Berücksichtigung der Opferbelange im unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern.

1.2.3 Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung

Der Film „Nah dran“, der für die polizeiliche Aus- und Fortbildung entwickelt wurde, zeigt in fünf Episoden (Verkehrsunfall, Wohnungseinbruch, Raub unter Jugendlichen, Gewalt in engen sozialen Beziehungen, „Stalking“) alltägliche Einsatzsituationen der Polizei. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sollen für Opfersituationen sensibilisiert und ihre Kompetenz im Umgang mit Opfern gefördert werden. Die realitätsnahen Handlungen regen zur inhaltlichen Auseinandersetzung

an. Dabei sollen das eigene Verhalten gegenüber Opfern überdacht, Einfühlungsvermögen und Verständnis für deren Situation entwickelt und Verhaltensalternativen erarbeitet werden.

Das Lernprogramm „Opferschutz Interaktiv“ dient dem Empathietraining und der Wissensvertiefung auf der Basis von Opfersituationen, wie sie im Film „Nah dran“ geschildert werden. Als Lernanwendung bietet dieses Modul Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Möglichkeit, sich selbständig mit dem Thema „Opferschutz“ zu beschäftigen.

Darüber hinaus finden Opferbelange im Rahmen der polizeilichen Fortbildung zum Beispiel in folgenden Seminaren vertieft ihren Niederschlag:

- „Opferhilfe, Opferberatung – ein sensibles Aufgabenfeld polizeilicher Arbeit“
(Das Seminar informiert zentral über die verschiedenen Felder polizeilicher Opferberatung und -betreuung und verweist auch auf außerpolizeiliche Opferhilfeangebote.),
- „Fallmanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“
(Polizeilicher Umgang mit den Opfern von Stalking und Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie Betreuungs- und Hilfsangebote.),
- „Verhaltensorientierte und sicherungstechnische Prävention“
(Das Seminar gibt Hinweise für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungszentren bzw. Polizeiläden bei den Polizeipräsidien, wie Opfer durch Änderungen ihres Verhaltens eine künftige Opferwerdung und damit Viktimisierung vermeiden können),
- „Bekämpfung des Menschenhandels“
(Maßnahmen des Zeugen- und Opferschutzes),
- „Erstmaßnahmen in speziellen Sofortlagen der Kriminalitätsbekämpfung“
(Dieses Seminar vermittelt Fertigkeiten zum sensiblen Umgang mit Opfern im Rahmen polizeilicher Erstmaßnahmen.),
- „Sachbearbeitung von Straftaten nach dem Ausländerrecht“

(Fokussierung auch auf Opfer mit Migrationshintergrund),

- „Sachbearbeitung im Bereich der Jugenddelinquenz“

(Täter-Opfer-Ausgleich, Schwerpunkt: Jugendliche als Opfer von Jugendlichen, Umgang mit jugendlichen Opfern von Straftaten),

- „Brandermittlungen“

(Opferbetreuung und -befragung).

Vielfach sind in die Seminare Opferhilfsorganisationen eingebunden, die aus ihrem Blickwinkel die Interessen der Opfer beleuchten, so z.B. im Rahmen des Seminars „Bekämpfung des Menschenhandels“ durch einen eigenständigen Beitrag von Solwodi e.V. oder im Rahmen des Seminars „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ durch Vorträge der Interventionsstellen und der Frauenhäuser.

Im Rahmen des Projektes „Polizei und Demenzkranke“ werden die Polizeibeamtinnen und -beamten des Wechselschicht- bzw. Kriminal- und Bezirksdienstes besonders im Umgang mit Demenzkranken als Opfer von Straftaten eingewiesen. Dabei liegt ein Schwerpunkt im angemessenen Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen, deren Viktimisierung sich krankheitsbedingt von anderen unterscheidet.

Darüber hinaus ist die spezifische Opferberatung als ein wesentlicher Inhalt der Zielvereinbarung „Behinderte Menschen und Polizei“, einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, der „Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.“ und dem Ministerium des Innern und für Sport, in dem dort vereinbarten Aktionsplan festgelegt. So sollen unter dem Stichwort „Schutz vor Kriminalität“ beispielsweise Selbstverteidigungskurse angeboten werden und der selbstverständliche Umgang mit behinderten Menschen in die Ausbildung junger Polizeibeamtinnen und -beamter integriert werden. Dabei soll die Zusammenarbeit mit zivilen Einrichtungen verstärkt werden, zum Beispiel mit der „Stiftung Bad Kreuznacher Diakonie für die Belange behinderter Menschen“ oder dem „Zentrum für selbstbestimmtes Leben in Mainz“.

Ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen der rheinland-pfälzischen Polizei zur Stärkung der „Interkulturellen Kompetenz“ in der Polizei liegt in der Förderung des allgemeinen und besonderen Kulturverständnisses. Bei den Polizeibeamtinnen und -beamten soll ein Verständnis für unterschiedliche Wertvorstellungen und Handlungsmuster vermittelt werden. Insgesamt soll auch die Kompetenz erhöht werden, sich in Opfer mit unterschiedlichem Migrationshintergrund hinein zu versetzen und den Umgang mit Opfern anderer Kulturkreise angemessener und zielgerichteter zu gestalten.

Neben diesen speziell auf Opferschutz und -hilfe ausgerichteten Seminaren fließen die Opferschutzbelange in vielfältige andere Fortbildungsangebote ein. Im Seminar „Bedeutung digitaler Medien für die polizeiliche Sachbearbeitung“ wird zum Beispiel das Thema Opferwerdung durch die Nutzung von Internet und die Präsenz in Sozialen Netzwerken behandelt. Angebote der Opferhilfestellen, Verbraucherzentralen und mögliche Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Opfersituationen werden integriert. Fortbildungsangebote und Fachtagungen zur Verhinderung und Bewältigung von Schul-Amoklagen beinhalten ebenfalls viktimologische Elemente. So werden in Fallbeispielen und in Gruppenarbeiten potenzielle Einsatz- und Führungskräfte der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Lehrkräfte und Schulleiterinnen und Schulleiter im Erkennen von Gefährdungsaspekten und in der Vorbereitung auf solche Ereignisse kompetent beraten und geschult. .

1.3 Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz

Ein großer und seit dem Jahr 2008 stetig zunehmender Anteil der Fortbildungen des Justizressorts für Mitarbeitende in der Justiz, insbesondere für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer befasst sich entweder ausschließlich oder doch zu wesentlichen Anteilen mit dem Opferschutz.

Insbesondere bei den für Assessorinnen und Assessoren angebotenen Fortbildungsveranstaltungen ist das Thema Opferschutz zentraler Bestandteil der unterschiedlichen Module. Im Bereich des Jugendstrafrechts, der Fortbildungen für junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Strafrichterinnen und Strafrichter sind die Zeugenbegleitung, Fragen des Menschenhandels und der Täter-Opfer-Ausgleich zentrale Themen.

Auch die weiteren Tagungen auf Landesebene, verstärkt solche mit interdisziplinärem Ansatz, und die Tagungen der Deutschen Richterakademie, zu denen Rheinland-Pfalz Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsendet, nehmen den Opferschutz aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blick, wobei es bei den unterschiedlichen Bereichen auch zu Schnittmengen kommt.

Der Schutz von Kindern bildet innerhalb der Fortbildungen zum Opferschutz den Schwerpunkt.

Exemplarisch können hier seit Oktober 2008 folgende Fortbildungen angeführt werden:

- Der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung, Interdisziplinäre Tagung zu dem Phänomen "Gewalt in engen sozialen Beziehungen" (2008)
- Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen (2008)
- Kindeswohl bei Trennung und Scheidung - Neue interdisziplinäre Erkenntnisse, Sichtweisen und Maßnahmen? (2009)
- Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt (2009)
- Gewalt in der Familie und Datenschutz
Im Rahmen dieser interdisziplinären Tagung wurde zu dem Gesichtspunkt der Gewalt in engen sozialen Beziehungen die Datenoffenbarungspflicht in Abgrenzung zum Datenschutz aus Opferschutzsicht erörtert. (2009)

- Der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung (Deutsche Richterakademie 2010)
- Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch (Deutsche Richterakademie 2010)
- Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren - rechtlicher Rahmen und psychologische Aspekte (2010)
- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung - Perspektive des Jugendamts, Perspektive des Familiengerichts (2010)
- Fehler in aussagepsychologischen und familienpsychologischen Sachverständigengutachten (2010)
- Kindliche Traumatisierung und Bindung bei häuslicher Gewalt (Deutsche Richterakademie 2010)

Der Schutz von Opfern von sexueller Gewalt ist im Bereich der Fortbildung ebenfalls ein sehr wichtiges Thema. Hier sind folgende Fortbildungsveranstaltungen zu nennen:

- Menschenhandel, Zwangsprostitution, Schleusung - Aufbaumodul (2008)
- Europäischer Menschenrechtsschutz (Deutsche Richterakademie 2009)
- Rückfallrisiken bei Sexualstraftaten erkennen und vermindern (2009)
- Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen (Deutsche Richterakademie 2009 und 2010)
- Internationaler Menschenhandel (Deutsche Richterakademie 2009 und 2010)
- Aktuelle Entwicklungen in Kriminalistik und Strafrechtspflege (Deutsche Richterakademie (2008, 2009 und 2010)

Die Justiz setzt sich auch intensiv mit der Frage auseinander, inwieweit ein Migrationshintergrund Ursache für Gewalt ist und wie Opfer geschützt werden können. Hierzu wurden folgende Tagungen angeboten:

- Häusliche Gewalt in Migrantenfamilien (2009)
- Konfliktmanagement mit Menschen aus fremden Kulturen im Bereich der Justiz (2010)

- Partnergewalt, insbesondere bei Russlanddeutschen (2010)
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen, insbesondere in Familien mit Migrationshintergrund (2010)

Auch folgende Tagungen zu den Erscheinungen des Rechtsextremismus nehmen die Opfersicht in den Blick:

- Rechtsradikalismus und Neonazismus - neueste Tendenzen (Deutsche Richterakademie 2010)
- Aktuelle Entwicklungen des Rechtsextremismus (Deutsche Richterakademie 2010)

Bei Tagungen zum Jugendstrafrecht steht der Täter-Opfer-Ausgleich deutlich im Mittelpunkt. Beispielhaft für eine Vielzahl von Tagungen zum Jugendstrafrecht zu nennen ist die Veranstaltung:

- Einführung in das Jugendstrafrecht
Schwerpunkt der Tagung waren die Möglichkeiten der Diversion und des Täter-Opfer-Ausgleich (Deutsche Richterakademie 2010)

Auch bei Tagungen mit dem Schwerpunkt des Verfahrensrechts spielen Gesichtspunkte des Opferschutzes eine wesentliche Rolle:

- Das Adhäsionsverfahren (2008)
- Täter-Opfer-Ausgleich und allgemeine Schadenswiedergutmachung im Strafprozess (Deutsche Richterakademie 2009)
- Fragen des Opferschutzes (Deutsche Richterakademie 2009)
- Machtlos gegen Hass im Internet (Deutsche Richterakademie 2010)

Die Planungen für die Tagungen im Jahr 2011 machen deutlich, dass die Verbesserung des Opferschutzes im Rahmen der Justizfortbildung ein wichtiges Anliegen bleibt. Es sind unter anderem folgende Veranstaltungen geplant:

- Umgang mit den Zeugenkontaktstellen
- Vernehmungstechnik im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Schamgefühls von Opfern
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen, der alte Mensch als Opfer
- Adhäsion
- Psychotraumatologie - Organisierte sexuelle Ausbeutung und die traumatisierten Überlebenden: Erkennen und Handeln; interdisziplinäre Tagung
- Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung
- Jugendstrafrecht zwischen Jugendhilfe und Vollzug
- Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen
- Gewalt in der Familie - Familien- oder strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch
- Der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung
- Das Opfer in der Strafrechtspflege
- Internationaler Menschenhandel
- Recht, Gewalt, Aggression

Wie in den Vorjahren wurde auch 2009 ein Erfahrungsaustausch der Sexualdezernentinnen und Sexualdezernenten der Staatsanwaltschaften organisiert, bei dem u.a. die nachfolgenden Themen mit Bezug zum Opferschutz erörtert worden sind:

- Durchführung ambulanter Sexualstraftätertherapien im Rahmen von Weisungen durch die psychotherapeutische Ambulanz der Justiz in Ludwigshafen bzw. die psychotherapeutische Ambulanz im Auftrag der Justiz in Trägerschaft von „pro familia Trier e.V.“,
- Neuerungen durch das 2. Opferrechtsreformgesetz,
- Erfahrungen mit aussagepsychologischen Sachverständigengutachten,
- Beiordnung eines Opferanwalts in Fällen offensichtlich unbegründeter Strafanzeigen,

- Kooperationsvereinbarung mit dem WEISSEN RING e.V.,
- Zusammenarbeit der Justiz mit den Frauennotrufen,
- Möglichkeiten der Verbesserung des Opferschutzes durch Zeugenbegleitprogramme,
- Zusammenarbeit mit Ermittlungsgerichten bei Videovernehmungen.

Bei der diesjährigen Veranstaltung am 23. November 2010 wird das Thema „Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Kinderschutzdienste und der Staatsanwaltschaften in Ermittlungsverfahren wegen Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ im Mittelpunkt stehen. Insbesondere soll bei der Besprechung auch über die Ergebnisse und die Beratungen des Runden Tisches der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ berichtet sowie eine erste Einschätzung der dortigen Vorschläge zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen geschädigter Kinder und der Stärkung der Rechte der Nebenklage sowie zu einer möglichen Erweiterung der Anzeigepflicht nach § 138 StGB auf Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis behandelt werden.

2. Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel und Internetangebote

Für Opfer von Straftaten gibt es verschiedene Angebote, die über ihre Rechte und bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote informieren. Die einzelnen Informationsangebote befassen sich hierbei entweder allgemein mit dem Opferschutz oder schwerpunktmäßig mit Opfern bestimmter Delikte. Die Broschüren und Faltblätter sowie darüber hinausgehende Informationen sind auch auf den Internetseiten der Ministerien abrufbar. Im Einzelnen liegen insbesondere folgende Informationsangebote vor:

2.1 Das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren

Das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren informiert Kriminalitätsopter über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Es nennt zudem auch Kontaktdaten von Behörden, Institutionen und Organisationen der Opferhilfe, die zur Klärung allgemeiner Fragen oder möglicher Ansprüche behilflich sein können. Das Merkblatt ist im Jahr 2009 durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe aktualisiert worden. Hierbei sind die für den Opferschutz wichtigen Änderungen berücksichtigt worden, die durch das Zweite Opferrechtsreformgesetz eingetreten sind. Das Merkblatt wird in verschiedenen Sprachen eingesetzt. Rheinland-Pfalz wird diese wichtigen Informationen auch in Blindenschrift zur Verfügung stellen.

2.2 Der „Leitfaden für Opfer von Straftaten“ und die Broschüre „Als Zeuge vor Gericht“

Der „Leitfaden für Opfer von Straftaten“ informiert Kriminalitätsopter über ihre Rechte und Pflichten im Ermittlungs- und Strafverfahren. Die maßgeblichen Regelungen für Zeuginnen und Zeugen sind in der Broschüre „Als Zeuge vor Gericht“ des Ministeriums der Justiz dargestellt.

2.3 Infobroschüren "Kriminalitätsopter finden Hilfe - sprechen Sie mit uns"

Der WEISSE RING hat in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium im Jahr 2010 eine Infobroschüre "Kriminalitätsopter finden Hilfe - sprechen Sie mit uns" speziell für die Information von Kriminalitätsoptern durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften erarbeitet. Auf dem Faltblatt sind die Hilfs- und Unterstützungsangebote des WEISSEN RINGS verzeichnet. Es ist beabsichtigt, nach Eindruck der Kontaktdaten der jeweils örtlich zuständigen Außenstelle des WEISSEN RINGS noch im laufenden Jahr 2010 mit der Verteilung der Infobroschüren zu beginnen. Die Faltblätter werden beim WEISSEN RING und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften,

insbesondere bei den Zeugenkontaktstellen, für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen.

Auf den Polizeidienststellen stehen entsprechende Broschüren des WEISSEN RINGS für die Information von Kriminalitätsoptionen durch die Polizei zur Verfügung. Diese Faltblätter gibt der WEISSE RING in Kooperation mit dem Ministerium des Innern und für Sport heraus.

2.4 Die Broschüre „Kinderschutz und Strafverfolgung“

Die Broschüre „Kinderschutz und Strafverfolgung“ des Ministeriums der Justiz informiert über mögliche Ansprechpartner, über die Einschaltung des Jugendamtes und über das Strafverfahren unter den besonderen Aspekten von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von körperlicher oder sexueller Misshandlung geworden sind.

2.5 Informationen für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen hat die Broschüren „Hilfe für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“, „Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden“ sowie „Was tun, wenn Ihr Mann Sie schlägt“ (in Deutsch, Türkisch und Russisch) aufgelegt.

Die vom Ministerium des Innern und für Sport entwickelte Broschüre „Rat und Hilfe“ stellt für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen einen Überblick über ihre Rechte und die zur Verfügung stehenden Hilfeangebote dar.

In Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen wird den Opfern die Informationsschrift „Wer schlägt, muss gehen - eine Erstinformation der Polizei“ übergeben. Die Broschüre informiert über Hilfe- und Beratungsangebote und stellt die maßgeblichen Regelungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes und des Gewaltschutzgesetzes dar.

2.6 Informationen für Opfer von „Stalking“

Über das Programm „Polizeiliche Kriminalprävention“ ist unter www.polizei-beratung.de/mediathek/Merkblätter das Merkblatt „Stalking“ abrufbar. Es gibt Opfern von „Stalkern“ konkrete Tipps und Ratschläge, wie sie sich erfolgreich zur Wehr setzen können.

Die Broschüre „Was tun gegen Stalking?“ des Justizministeriums bietet ebenfalls Rat und Hilfe für Opfer von Nachstellungen, Verfolgungen und Belästigungen.

2.7 Informationen für Opfer von Sexualdelikten

Für die Opfer von Sexualdelikten stehen auch verschiedene Informationsmaterialien zur Verfügung: Neben den Hinweisen auf regionale Hilfeeinrichtungen (z.B. Frauennotrufe, Frauenhäuser, Beratungsstellen) informiert insbesondere die Broschüre des Ministeriums des Innern und für Sport und der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe „VERGEWALTIGT - Informationen und Hilfsangebote für Frauen in Rheinland-Pfalz.“

2.8 Informationen zur Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Ein Faltblatt des Justizministeriums informiert über die Aufgaben der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz und ihrer Erreichbarkeit und Einzelheiten zur Antragstellung. Die Homepage enthält darüber hinaus weitere Informationen zur Satzung und den Zuwendungsrichtlinien der Stiftung sowie ein Formular für einen Zuwendungsantrag zum Herunterladen.

2.9 Traumaleitfaden - Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung

Im Auftrag des Bundeskriminalamtes wurde mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch eine externe Stelle der „Traumaleitfaden - Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung“ erstellt und im Mai 2009 veröffentlicht.

Der Leitfaden ist für Polizei, Justiz und die kommunale Verwaltung als Hilfestellung bei der Einschätzung von Reaktionen und Verhaltensweisen traumatisierter Opfer des Menschenhandels sowie für den entsprechenden Umgang mit diesen Opfern gedacht.

Er besteht aus einem ausführlichen Handbuch (119 Seiten) sowie drei unterschiedlichen Broschüren als Kurzfassung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung.

Das Handbuch kann bei Bedarf über das Bundeskriminalamt bezogen werden.

2.10 Angebot „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“:

Seit März 2010 wird die „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“ angeboten. Diese ist Bestandteil des „Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz“ (www.beratungsnetzwerk-rlp.de) und wird in Kooperation mit der opfer- und täterHILFE e.V. (www.outh.de) durchgeführt.

Die Beratung, bei der ausschließlich die Bedürfnisse des Opfers im Mittelpunkt stehen, ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Sie umfasst sowohl Informationen als auch psychologisch begleitete Gespräche. Die Erstattung einer Anzeige ist keine Voraussetzung für die Beratung. Die Begleitung zu polizeilichen

Vernehmungen, zur Gerichtsverhandlung oder zu ärztlichen Untersuchungen gehören ebenso dazu. In Einzelfällen können Trauma-Experten oder Opferanwältinnen und -anwälte hinzugezogen werden bzw. eine entsprechende Weitervermittlung erfolgen. Für Angehörige und andere Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Tatzeugen besteht ebenfalls ein Unterstützungsangebot.

Die „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“ ist per Email: opferberatung@lsja.rlp.de oder unter der Rufnummer 06131 – 2877789 erreichbar.

3. Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern im Allgemeinen

3.1 Beratungszentren und Rahmenkonzeption "Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz"

In den Polizeilichen Beratungszentren werden darüber hinaus u.a. nachfolgende Aufgaben mit Bezug zum nachsorgenden Opferschutz wahrgenommen:

- Intensivierung der Opferhilfe und Opferberatung durch Erstellung und Pflege einer Opferhilfedatei sowie der Weitervermittlung Betroffener an Fachstellen,
- Information der Opfer über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens, Aufklärung über die Rechte im Strafverfahren sowie Hinweise auf weitere Rechte und bestehende Hilfsangebote,
- Kontinuierliche Netzwerkarbeit mit externen Opferhilfeeinrichtungen,
- Verhaltensorientierte Beratung zu allen Themenbereichen sowie die Beratung potenziell gefährdeter Personen oder Zielgruppen,
- Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen.

Die Opferberatung der Polizei verfolgt vorrangig den verhaltensorientierten Ansatz. Demnach richtet sie sich an potentielle Opfer ebenso, wie an Bürgerinnen und Bürger, die bereits Opfer einer Straftat geworden sind.

Opferberatungen erfolgten überwiegend in den Deliktsfeldern Raub/Diebstahl, Einbruch, Bedrohung, Belästigung, Nachstellung (offizielle Bezeichnung für

„Stalking“), Sexualdelikte und Gewalt in engen sozialen Beziehungen, in gravierenden Einzelfällen aber auch die Betreuung von Opfern nach Tötungsdelikten, tödlichen Verkehrsunfällen und anderen schädigenden Ereignissen. Der zeitliche Ansatz einer einzelnen Opferberatung ist abhängig vom Delikt und der Person des Opfers. In der Regel ist für eine Beratung ein Zeitanatz von 30 bis 60 Minuten zu veranschlagen. Im Einzelfall können mehrere Beratungen sowie eine Nachbetreuung in einem zeitlichen Umfang von mehreren Stunden je betreuter Person erforderlich sein.

Die vom LKA erstellte Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“ ist mit Wirkung vom 10. Juli 2009 durch das Ministerium des Innern und für Sport umgesetzt worden. Dem Konzept liegt zu Grunde, dass Opferschutz Aufgabe einer jeden Polizeibeamtin und eines jeden Polizeibeamten ist.

In den Beratungszentren der Polizei sind „Ansprechstellen Opferschutz“ eingerichtet, welche die Aufgabe vor allem behördenintern verankern und für die nötige Fortbildung der Beamtinnen und Beamte Sorge tragen. In Einzelfällen erfolgt die Beratung von Opfern, Zeugen und Angehörigen mit dem Ziel der schnellstmöglichen Vermittlung an Fachstellen, insbesondere wenn es um die Bewältigung von Traumata geht. Die Rahmenkonzeption bietet den Polizeibeamtinnen und -beamten Orientierung beim Umgang mit Opfern von Straftaten und sonstigen schädigenden Ereignissen. Sie gewährleistet eine kompetente Handhabe und stellt ein gleichmäßiges Angebot sicher.

3.2 Zeugenkontaktstellen

Die im Sicherheitskonzept P.R.O. Sicherheit in Rheinland-Pfalz vorgesehene flächendeckende Einrichtung von Zeugenkontaktstellen ist umgesetzt worden. Seit dem 2. März 2009 bestehen bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes insgesamt knapp 80 Zeugenkontaktstellen. An einzelnen Standorten haben mehrere Justizbehörden gemeinsame Zeugenkontaktstellen gebildet. Die Zeugenkontaktstellen sind hierbei nicht nur im Bereich der Strafgerichte bzw. der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern an allen Gerichtsbarkeiten eingerichtet worden.

Die Zeugenkontaktstellen leisten einen unverzichtbaren Beitrag für eine bürgernahe und opferfreundliche Justiz. Eine Aussage vor Gericht stellt für viele Geschädigte eine schwerwiegende Belastung und Beeinträchtigung als Folge des Strafverfahrens dar. Eine möglichst opferfreundliche Gestaltung der äußeren Begebenheiten und der Vernehmung selbst dienen nicht nur der Erfüllung von Zeugenpflichten, sondern können auch einer sogenannten sekundären Viktimisierung von Opferzeuginnen und -zeugen entgegenwirken. Die Aufgabe der Zeugenkontaktstellen ist es, Zeuginnen und Zeugen durch umfassenden Rat und vielfältige tatkräftige Hilfe vor Ort zu unterstützen. Daneben sollen sie Zeuginnen und Zeugen, die einer weitergehenden Hilfe bedürfen, Kontakte zu entsprechenden Beratungs- und Hilfsangeboten staatlicher Stellen oder freier Träger vermitteln. Insoweit kommt den Zeugenkontaktstellen eine wichtige Lotsenfunktion zu.

Die Hilfs- und Unterstützungsleistungen der Zeugenkontaktstellen im Einzelnen sind vielfältig: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen erteilen beispielsweise Informationen zu den örtlichen Gegebenheiten, zu bestehenden Betreuungsmöglichkeiten oder zu den Rechten und Pflichten von Zeuginnen und Zeugen. Neben der Hilfe von Zeuginnen und Zeugen durch Rat bieten sie aber bei Bedarf beispielsweise kindlichen, gebrechlichen oder körperbehinderten Zeuginnen und Zeugen auch tatkräftige Hilfe an. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines von vielen Opfern als besonders belastend empfundenen unmittelbaren Aufeinandertreffens mit dem Angeklagten vor oder nach der Gerichtsverhandlung. Falls die Zeugin oder der Zeuge ein solches Aufeinandertreffen verhindern möchte, stellen die Zeugenkontaktstellen dies durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicher.

Eine zentrale Aufgabe der Zeugenkontaktstellen ist auch die Vernetzung mit Einrichtungen und Organisationen außerhalb der Justiz, die ebenfalls im Opferschutz tätig sind. Zu nennen sind hier neben Behörden wie dem Jugendamt oder der Polizei insbesondere auch die freien Träger der Opferhilfe. Allen Zeugenkontaktstellen stehen daher unter anderem Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner beim WEISSEN RING, den Kinderschutzdiensten, der Polizei, den Frauennotrufen oder SOLWODI zur Verfügung. Alle Zeugenkontaktstellen haben umfangreiches Informationsmaterial, welches sie in die Lage versetzt, die Zeuginnen

und Zeugen umfassend über Hilfsangebote für Opfer in Rheinland-Pfalz zu informieren.

Die Erreichbarkeit der Zeugenkontaktstellen als zentrale Anlaufstelle für alle Zeuginnen und Zeugen zu den üblichen Dienstzeiten ist gewährleistet. In den Dienstgebäuden und in den jeweiligen Internetpräsentationen der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgen deutliche Hinweise auf die Zeugenkontaktstellen. Auf einem der Zeugenladung beigefügten Merkblatt bzw. durch einen Hinweis in der Ladung selbst wird auf die Angebote der Zeugenkontaktstellen hingewiesen.

Nach einem Jahr der Tätigkeit der Zeugenkontaktstellen hat das Justizministerium im Frühjahr 2010 mit der Evaluierung begonnen. Nach einer Auswertung der bei den Zeugenkontaktstellen in ihrem ersten Tätigkeitsjahr erhobenen Fallzahlen kann als erstes Fazit gesagt werden, dass bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Zeugenkontaktstellen als zentrale Anlaufstellen für Zeuginnen und Zeugen von den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut angenommen worden sind. Die Zeugenkontaktstellen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie der Staatsanwaltschaften vermeldeten im ersten Jahr insgesamt 3479 Kontaktaufnahmen von Rat- und Hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürgern. In 222 Fällen konnten die Zeugenkontaktstellen kindlichen, gebrechlichen oder körperbehinderten Menschen praktische Hilfeleistung gewähren. Die aus Opferschutzgründen besonders wichtige Verhinderung eines ungewollten unmittelbaren Aufeinandertreffens der Zeugin oder des Zeugen mit dem Angeklagten vermieden sie in 97 Fällen durch entsprechende organisatorische Maßnahmen. Eine zeitintensivere Zeugenbegleitung nahmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen in insgesamt 43 Fällen vor. Die im Rahmen der Evaluierung erhobenen Fallzahlen zeigen, dass für die Zeugenkontaktstellen als zentrale Anlaufstellen für alle Zeuginnen und Zeugen bei den Zivil- und Strafgerichten bereits im ersten Tätigkeitsjahr ein erheblicher Bedarf besteht. Sie leisteten somit bereits im ersten Jahr ihrer Tätigkeit einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz.

Der Umstand, dass die Zeugenkontaktstellen der Fachgerichtsbarkeit (Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichte), bei der naturgemäß Zeugenvernehmungen und Fragen des Opferschutzes eine erheblich geringe Bedeutung haben als bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, im Erhebungszeitraum

lediglich eine geringe Resonanz gefunden haben, wird bei der weiteren Evaluation der Zeugenkontaktstellen behandelt werden.

3.3 Weitere Zeugenbetreuung und Zeugenbegleitprogramme

Zeuginnen und Zeugen sind für die Justiz für die Aufarbeitung und Ahndung von Straftaten von zentraler Bedeutung. Ihre Aussagen sind häufig ein wichtiges Beweismittel, um den Täter zu überführen. Zeuginnen und Zeugen, insbesondere solche, die durch die Tat selbst verletzt worden sind, erleben die Situation, in Anwesenheit des oder der Angeklagten und weiterer Verfahrensbeteiligter ihre Erinnerungen an manchmal lange zurückliegende Ereignisse zu schildern, häufig als belastend. Eine Justiz, die auch ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden will, darf Zeuginnen und Zeugen nicht auf ihre Rolle als Beweismittel für das Verfahren beschränken. Es ist vielmehr erforderlich, sie mit ihrer gesamten Persönlichkeit wahrzunehmen und zu respektieren. Ein wichtiger Gesichtspunkt hierbei ist, dass Zeuginnen und Zeugen die Hilfestellung bekommen, die sie im jeweiligen Einzelfall benötigen. Nicht alle Zeuginnen und Zeugen brauchen dabei eine professionelle Unterstützung während des Verfahrens, bei vielen wird man aber von einer solchen Notwendigkeit ausgehen können. Die Art und Weise, wie die Zeuginnen und Zeugen unterstützt werden müssen, ist dabei ebenfalls ganz unterschiedlich.

Die Zeugenkontaktstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Opferansprechstellen der Polizei unterstützen Zeuginnen und Zeugen durch vielfältige Maßnahmen der Hilfestellung durch „Rat“ und „Tat“. Allerdings gibt es auch Zeuginnen und Zeugen, die beispielsweise als traumatisiertes Opfer einer Straftat Hilfe brauchen, die über das Angebot der Zeugenkontaktstellen der Justiz oder der Ansprechstellen Opferschutz der Polizei hinausgehen. Hier setzt das Angebot der Zeugenbegleitung an: Sie gewährleistet eine intensivere und zeitlich längere Unterstützung und richtet sich in erster Linie an Opfer von Straftaten. Die Zeugenbegleitung besteht nicht nur in der Unterstützung der Zeuginnen und Zeugen bei der Aussage vor Gericht oder der Polizei, sondern bietet vielfältige und ganz unterschiedliche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Verletzte können sich bereits direkt nach der Anzeigenerstattung oder sogar schon direkt nach der Tat

melden und können durch das gesamte Verfahren begleitet werden. Die Zeugenbegleitung kann je nach Angebot umfassen:

- die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Anzeige,
- die Vermittlung von anwaltlicher Hilfe,
- die Begleitung zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Polizei, Gericht, Gutachtern,
- die Koordination mit anderen relevanten Personen bzw. Institutionen (Jugendamt, Schule),
- die Erläuterung des Verfahrensablaufs insgesamt,
- die Betreuung und Begleitung vor und während der Vernehmung;
- die Kontaktaufnahme zu Gericht oder Staatsanwaltschaft (soweit keine Nebenklagevertretung besteht), um beispielsweise eine Videovernehmung oder den Ausschluss des Angeklagten oder der Öffentlichkeit während der Vernehmung anzuregen;
- die Betreuung unmittelbar nach der Vernehmung;
- die Informationen über Aufarbeitungsmöglichkeiten sowie eine entsprechende Vermittlung nach Abschluss des Verfahrens.

Seit 1999 werden an zwei Standorten Projekte zur Zeugenbegleitung mit den oben dargestellten Angeboten durchgeführt. In Frankenthal/Pfalz führen Fachkräfte der Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft die Zeugenbegleitung durch. Im Bezirk des Landgerichts Mainz wird die Zeugenbegleitung vom Internationalen Bund als freiem Träger in Zusammenarbeit mit der Justiz angeboten. Die Fachkraft des Internationalen Bundes hat im Jahr 2010 erfolgreich die Fort- und Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleiterin absolviert.

Unabhängig von diesen Maßnahmen bieten freie Träger weitreichende Beratungs- und Betreuungsangebote namentlich zum Schutz von Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution, von Gewalt in engen sozialen Beziehungen oder von sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch an, die bei entsprechendem Bedarf auch Maßnahmen der Zeugenbegleitung beinhalten können. Die Angebote der Zeugenbetreuung und -begleitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstellen des WEISSEN RINGS sind in Abschnitt D.II.15, S. 204, gesondert dargestellt.

Die Unterarbeitsgruppe II (Optimierung der Zeugenbetreuung und -begleitung) der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz beschäftigt sich gegenwärtig mit der Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes zur Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz. Darin soll eine übersichtliche und verständliche Darstellung der verschiedenen Angebote und ihres jeweiligen Adressatenkreises erfolgen. Opfern soll es erleichtert werden, das für ihren Bedarf optimal passende Hilfsangebot zu finden. Das Konzept wird auch die verschiedenen Formen von Prozessbegleitung darstellen und eine relativ neue Form, die Psychosoziale Prozessbegleitung beschreiben. Auch sollen Möglichkeiten zur Ausweitung von Angeboten der Psychosozialen Prozessbegleitung aufgezeigt werden.

3.4 Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts

Eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist nur möglich, wenn es den Strafverfolgungsbehörden gelingt, die für eine Verurteilung erforderlichen Beweise zu sammeln. Zeugenaussagen kommt hierbei oftmals entscheidende Bedeutung zu. In schwerwiegenden Fällen sind zur Erhaltung der Aussagefähigkeit und -willigkeit gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und damit zur Sicherung des Strafverfahrens Maßnahmen des Zeugenschutzes erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes im Jahre 2001 wurden erstmals bundeseinheitliche Regelungen geschaffen, die die Grundlagen für die Durchführung spezifischer Maßnahmen des Zeugenschutzes bilden.

Darüber hinaus haben die Innenminister-/senatoren sowie die Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder zur Vereinheitlichung der Zeugenschutzmaßnahmen im Bundesgebiet gemeinsame Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen verabschiedet (Stand 17. Februar 2003).

In Rheinland-Pfalz sind die Zeugenschutzdienststellen dem LKA und den Polizeipräsidien angegliedert. Die Entscheidung, ob eine Zeugin oder ein Zeuge in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wird, trifft die Polizei auf der Grundlage festgelegter Kriterien im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Sowohl bei der Durchführung des Zeugenschutzprogramms durch das LKA als auch bei der Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen durch die Polizeipräsidien werden nicht nur Opfer von Kriminalität geschützt, sondern auch Personen, die ihrerseits Beschuldigte einer Straftat sind und gegen Mittäterinnen und Mittäter aussagen wollen.

Ihr Schutz während und gegebenenfalls nach ihrer Mitwirkung bei der Überführung von besonders gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern ist ebenfalls ein Beitrag zum Opferschutz.

4. Das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)

2000 wurde das ressortübergreifende Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (kurz: RIGG) mit der Zielsetzung ins Leben gerufen, ein umfassendes Präventions- und Interventionskonzept zu entwickeln. Es wurden die Grundlagen neuer Gesetze, Materialien, Fortbildungen und auf die Betroffenen zugehende Hilfeangebote geschaffen. Die Federführung liegt bei dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen.

Aktuelle Schwerpunktthemen im RIGG

Einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz leisten neben Frauenhäusern, Frauenhaus-Beratungsstellen und Frauennotrufen die seit 2003 neu eingerichteten Interventionsstellen. Sie arbeiten pro-aktiv, das heißt, sie nehmen nach einem Polizeieinsatz Kontakt mit von Beziehungsgewalt betroffenen Frauen auf, wenn diese damit einverstanden sind. Die Interventionsstellen treffen auf große Akzeptanz bei den Betroffenen. Durch ihr Vorgehen können sie auch Betroffene erreichen, die von sich aus keine Beratungsstelle aufsuchen würden.

Der Ausbau des Netzes von Interventionsstellen wird 2010 mit einer 16. Interventionsstelle in Pirmasens abgeschlossen.

Seit 2009 wird mit den Frauenhäusern, den Frauenhaus-Beratungsstellen, den Interventionsstellen und den Frauennotrufen an der Ausbildung eines gemeinsamen Beratungs- und Interventionsverbundes gearbeitet. Die Hilfeeinrichtungen haben zwar unterschiedliche Beratungsaufgaben und -zugänge, ihre Angebote sind aber zum Teil aufeinander bezogen und ergänzen sich. Die abgestimmte enge Zusammenarbeit soll sich auch in den Einrichtungsstatistiken niederschlagen und damit zu mehr Transparenz bezüglich der Hilfebedarfe und der Erreichbarkeit der Gewaltbetroffenen beitragen.

Ein weiterer Baustein des RIGG ist die Vernetzung und Präventionsarbeit mit Berufsgruppen aus dem Kindergarten-, Schul- und Gesundheitsbereich. Seit 2008 werden pro Jahr bis zu drei halbtägige Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Hebammen zum Thema „Gewalt macht Frauen krank: Erkennen – ansprechen – helfen“ in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V., dem örtlichen regionalen Runden Tisch und den Bezirksärztekammern durchgeführt. Die Teilnehmenden werden in den Veranstaltungen geschult, die gesundheitlichen Folgen von Gewalt zu erkennen, durch Gewalt verursachte Verletzungen gegenüber der Patientin anzusprechen und sie darin zu bestärken, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Eine Fachgruppe des RIGG befasst sich mit der Frage, wie von Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kindern am effizientesten geholfen werden kann. Hierzu wird ein Handlungsleitfaden zur standardisierten Zusammenarbeit von Polizei, Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, Jugendämtern und Familiengerichten erstellt.

Eine weitere Fachgruppe des RIGG hat ein Fortbildungsmodul für Erziehungskräfte ausgearbeitet, das Informationen und Handlungskompetenzen für die Arbeit mit Kindern im Vorschulalter, die von Beziehungsgewalt direkt oder indirekt betroffen sind und Traumata-Symptome aufweisen, darstellt. Die Fortbildungen sind bereits erfolgreich angelaufen.

Das Interventionsprojekt bietet ein vielschichtiges und weitgefächertes Leistungsspektrum. Ein Überblick über die vielfältige Arbeit im Rahmen des Projekts lässt sich über die Internet-Seite www.rigg.rlp.de gewinnen.

5. Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz

Die seit 1997 bestehende Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz in Landau ist eine Einrichtung im Rahmen des rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG). Die Einrichtung wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen und vom Ministerium des Innern und für Sport gefördert. Die von der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz und dem Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe Landau e.V. eingerichtete Stelle unterscheidet sich konzeptionell von den übrigen Interventionsstellen u.a. dadurch, dass sie neben der Betreuung von Opfern - unter strenger räumlicher und personeller Trennung - auch Täterarbeit leistet.

Zur weiteren Optimierung der Tätigkeit hat die Universität Darmstadt mit finanzieller Förderung des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz im März 2010 mit der Evaluation der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz begonnen. Die Untersuchung, die die drei Teilbereiche Gerichtshilfe (Clearingstelle), Opferberatungsstelle und Täterarbeitseinrichtung umfassen wird, soll sich über einen Zeitraum von 18 Monaten erstrecken.

6. Kooperationskonzept zum Schutz der Opfer von Menschenhandel/Zusammenarbeit mit SOLWODI e.V.

Menschenhandel ist ein Gewaltdelikt, das physische und psychische Schäden bei den Opfern verursacht, massiv in ihr Selbstbestimmungsrecht eingreift und traumatische Auswirkungen haben kann. Die Opfer, meist Frauen ausländischer Nationalität, erstatten wegen fehlenden Vertrauens zu den Strafverfolgungsbehörden selten Anzeige, obwohl gerade ihre Angaben für den Tatnachweis von großer Bedeutung sind. Sie haben Angst vor Repressalien und scheuen daher eine Aussage vor Gericht oder sind zum Teil durch die auf Gewalterfahrung zurückzuführende starke Traumatisierung zeitweise nicht zu verwertbaren Aussagen

fähig. Wirksame Zeugenschutzmaßnahmen tragen daher wesentlich zur Förderung und Erhaltung der Aussagebereitschaft der Opfer bei.

Nicht alle gefährdeten Zeuginnen und Zeugen in Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels erfüllen die engen Voraussetzungen des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes für eine Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamtes.

Zur Gewährleistung eines wirksamen Opferschutzes auch außerhalb des Zeugenschutzprogramms sowie für die Gewinnung von Zeuginnen und Zeugen haben daher die fachlich tangierten Ministerien, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und SOLWODI e.V. das „Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen des Menschenhandels“ erarbeitet.

Kernpunkt dieses am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen und in 2008 aktualisierten Kooperationskonzepts ist die Möglichkeit, Opferzeuginnen unter bestimmten Voraussetzungen sowie unter Berücksichtigung aufenthaltsrechtlicher Regelungen bei Sicherung ihres Lebensunterhalts anonym und geschützt unterzubringen und psychosozial zu betreuen.

Zur Betreuung, Beratung und Begleitung der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution hält SOLWODI e.V. (der Name steht für „SOLidarity with WOmEn in DIstress“) ein breitgefächertes Angebot bereit. Die in Rheinland-Pfalz bestehenden Beratungsstellen in Boppard, Mainz und Ludwigshafen sowie ein so genanntes Internationales Frauenhaus in Koblenz werden durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen bezuschusst.

Die im Rahmen des Kooperationskonzeptes von den Kommunen gewährten Leistungen (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und den Sozialgesetzbüchern II und XII) werden, soweit nicht aus gesetzlichen Regelungen ein anderer Anspruch

besteht, aus einem vom Ministerium des Innern und für Sport hierfür geschaffenen Fonds erstattet.

Da eine erfolgreiche Kooperation vor allem Wissen über die unterschiedlichen Zielsetzungen und gegenseitige Akzeptanz voraussetzt, erlebt die Umsetzung des Konzeptes durch die vor Ort stattfindenden Treffen der beteiligten Stellen eine stetige Verbesserung. Dies bestätigte auch das am 14. Mai 2009 auf Landesebene durchgeführte Forum für den Erkenntnisaustausch über erste praktische Erfahrungen mit dem neuen Konzept, an dem Vertreterinnen und Vertreter aller Verwaltungs- und Vollzugsebenen sowie der Fachberatungsstellen teilnahmen.

7. Schutz der Opfer von Zwangsheirat

Gesicherte Fallzahlen zum Thema Zwangsverheiratung liegen weder für die Bundesrepublik Deutschland noch für Rheinland-Pfalz vor. Es dürfte von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld auszugehen sein. Der Bund hat eine Untersuchung über das Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2010 vorliegen.

Im Juli 2007 hat die Landesregierung das Integrationskonzept für das Land Rheinland-Pfalz verabschiedet. Es ist Richtschnur für die Integrationspolitik bis zum Ende der Legislaturperiode. Das Konzept betont die Achtung des Grundgesetzes einschließlich der Gleichberechtigung der Geschlechter als unabdingbare Voraussetzung für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Im Rahmen der Umsetzung des Integrationskonzepts lud das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (MASGFF) 2008 zu einem Workshop ein mit dem Thema, wie die Vorbeugung und Hilfe bei (drohender) Zwangsverheiratung weiter verbessert werden kann. Daran nahmen teil: Vertreterinnen und Vertretern des MASGFF, des Innen- und des Justizministeriums und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, des Landesbeirats für Migration und Integration sowie weitere Partnerinnen und Partnern der Integrations- sowie der Frauen- und Mädchenarbeit. Eines der Ergebnisse des Workshops war eine Arbeitsgruppe zum Thema Zwangsverheiratung, die an konkreten Verbesserungen

arbeitet. Seit April 2010 setzt diese Arbeitsgruppe ihre Arbeit im Rahmen der „AG FOKUS: Opferschutz“ des Ministeriums der Justiz fort.

Folgende Maßnahmen wurden bislang eingeleitet:

- Seit Mai 2009 beteiligt sich Rheinland-Pfalz an Sibel, einer Online-Beratung für junge Migrantinnen, die familiären Unterdrückungen wie Zwangsverheiratungen ausgesetzt sind. Sibel ist ein Angebot der Berliner Kriseneinrichtung Papatya unter Trägerschaft des Türkisch-Deutschen Frauenvereins Berlin.

Betroffene Mädchen und junge Frauen haben nun eine virtuelle Anlaufstelle und können erfahrenen Pädagoginnen oder Psychologinnen per e-Mail über Internet anonym ihre Probleme schildern. Beraten wird in Deutsch, Türkisch, Kurdisch, Englisch und Französisch. Die weitere Unterstützung reicht von Ratschlägen zur selbstbestimmten Lebensgestaltung bis zur Vermittlung in regionale Hilfesysteme und im Extremfall auch in Schutzeinrichtungen.

Wichtigste Kooperationspartner für Sibel sind in unserem Bundesland Solwodi Rheinland-Pfalz e.V., Fachstelle Mainz und das MädchenHaus FemMa e.V., Mainz.

- Neuauflage des interkulturellen Ratgebers "Mädchen in Konfliktsituationen": Der Ratgeber richtet sich an Beratungsstellen und gibt Hinweise zur Lösung von Konflikten junger Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund in ihren Familien, auch bei (drohender) Zwangsverheiratung.
- „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“ – unter diesem Titel hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe herausgegeben. Sie wurde im Landesjugendhilfeausschuss vorgestellt und allen Jugendämtern des Landes zur Verfügung gestellt.
- SOLWODI hat mit Unterstützung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen ein Projekt gestartet, um insbesondere Beratungsstellen in schwierigen Fällen (drohender) Zwangsverheiratung zu

unterstützen, die Arbeit der verschiedenen Stellen besser zu koordinieren und Fälle von Zwangsverheiratung in Rheinland-Pfalz zu dokumentieren.

- Fortbildung für Schulsozialarbeiter/innen ab Herbst 2010 in der Regie von FemMA und Solwodi zum Thema Zwangsverheiratung.

8. Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge

Aus Mitteln der Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration (BLMI) werden bereits seit mehreren Jahren die im folgenden benannten Projekte zur Betreuung von traumatisierten Flüchtlingen im Wege der Kofinanzierung im Rahmen einer EFF-Förderung (Europäischer Flüchtlingsfonds-Förderung) unterstützt. Die Hilfestellung kann auch Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution zugute kommen.

So bietet das Diakonische Werk der Pfalz Beratung und Begleitung besonders schutzwürdiger Flüchtlingsfrauen an. Die Höhe der Förderung durch die BLMI betrug im Jahr 2008 6.000 Euro.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Altenkirchen zielt mit dem Projekt „PHÖNIX“ auf eine Verbesserung der psychosozialen Versorgung von psychisch belasteten Flüchtlingen im nördlichen Rheinland-Pfalz. Die Förderhöhe durch die BLMI betrug für das Jahr 2008 2.000 Euro.

Der Caritasverband für Region Rhein-Mosel-Ahr e.V. bietet in dem Projekt „IN TERRA“ eine psychosoziale Fachstelle für Flüchtlinge, die von der BLMI mit 5.000 Euro für das Jahr 2008 gefördert wurde.

9. Unterstützung der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution bei ihrer Heimkehr

9.1 Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution

Neben den Bund-Länder geförderten bundesweiten Rückkehrprogrammen REAG und GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)/Government Assisted Repatriation Programme (GARP)) können Opfer von Menschenhandel oder der Zwangsprostitution in Rheinland-Pfalz eine zusätzliche Rückkehrhilfe erhalten.

Da die Opfer von Menschenhandel - zumeist Frauen und junge Mädchen, die zur Prostitution gezwungen wurden - Gefahr laufen, auf Grund von Bedürftigkeit und Ausweglosigkeit nach der Ankunft im Heimatland erneut in die Fänge krimineller Menschenhändler zu geraten, benötigen sie nach ihrer Rückkehr besondere Unterstützung und Zuwendung, die ihnen eine nachhaltige Reintegration ermöglicht.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt daher Opfern von Menschenhandel oder Zwangsprostitution eine zusätzliche Rückkehrhilfe in Form von unterstützenden Reintegrationsmaßnahmen (Sachleistungen), die im Zielland durch beauftragte Nichtregierungsorganisation sichergestellt werden.

Die Reintegrationsmaßnahmen reichen von der Hilfe am Ankunftsflughafen bei Formalitäten der Einreise, Organisation der Abholung, Erstunterbringung und Weiterreise an den Heimatort bis hin zu medizinischer oder psychologischer Betreuung, sozialer und rechtlicher Beratung sowie Vermittlung von Ansprechpartnern für Fragen der beruflichen Aus- und Fortbildung und Angeboten zur Eingliederung in den lokalen Arbeitsmarkt.

9.2 Landesinitiative „Rückkehr“

Die Landesinitiative „Rückkehr“, die im Jahr 2005 startete, wird trotz der schwierigen Finanzlage fortgeführt, um die Rückkehrförderung in den Kommunen weiter zu verstärken und zu verbessern. Das Land hat den Landkreisen und kreisfreien Städten hierfür sowohl im Jahr 2009 als auch in 2010 einen Betrag von jeweils 1,4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, der ihnen die Möglichkeit eröffnet, eigene Rückkehrmaßnahmen zu entwickeln und zu finanzieren. Um hier jeweils konkrete Einzelfalllösungen erarbeiten zu können, ist es den Kommunen freigestellt, ob sie die Mittel als Geld- oder Sachleistungen an die Betroffenen, für Aufbauhilfen oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Heimatland, für Transportkosten oder zur Beseitigung von Abschiebungshindernissen nutzen. Förderfähig sind Ausreisewillige und -pflichtige.

Für den in der Aufstellungsphase befindlichen Haushalt 2011 sind weitere Haushaltsmittel eingestellt, um auch künftig die Förderung der freiwilligen Rückkehr im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr durch die Kommunen unterstützen zu können.

Parallel hierzu fördert das Land eine Beratungshilfestelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Trier und Simmern-Trabach, das die Kommunen bei der Planung und Durchführung der Rückkehrmaßnahmen begleitet und unterstützt, sowie das Verbindungsbüro dieses Trägers im Kosovo, welches für die Kommunen im konkreten Einzelfall vor Ort recherchiert und die Rückreise vorbereitet. Es ist beabsichtigt, diese Projekte auch weiterhin zu fördern.

10. Bundesratsinitiative:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“

Rheinland-Pfalz hatte Ende 2007 den Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“ (BR-Drs. 872/07) in den Bundesrat eingebracht. Ziel dieser Gesetzesinitiative es, die Rechtsstellung der Opfer von Zwangsheirat und schweren Fällen der Nachstellung (dem sogenannten Stalking) im Ermittlungs- und Strafverfahren zu verbessern. Sowohl Straftaten der Zwangsverheiratung als auch schwere Fälle der Nachstellung greifen regelmäßig in besonders schwerwiegender und nachhaltiger Weise in die Lebensführung und den höchstpersönlichen Lebensbereich der Opfer ein. Gerade für Opfer dieser Straftaten ist es daher besonders wichtig, dass sie ihre Rechte sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung möglichst effektiv wahrnehmen können. Zur Verwirklichung dieser Ziele sah der von Rheinland-Pfalz eingebrachte Gesetzentwurf daher vor, die Nebenklagebefugnis auf die Opfer von Zwangsverheiratungen zu erstrecken. Ebenso sollte sowohl für die Opfer dieser Delikte als auch für die von schweren Fällen von „Stalking“ die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Gerichte den Verletzten unabhängig von ihren Einkommensverhältnissen eine kostenlose Opferanwältin oder -anwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beordnen können. Dadurch sollte den Opfern von Zwangsverheiratungen auch geholfen werden, aus den menschenverachtenden Zwangsgefügen auszubrechen und somit auch die in diesem Bereich bestehende hohe Dunkelziffer verringert werden.

Der Bundesrat hat am 25. April 2008 die Einbringung des Gesetzentwurfes in den Deutschen Bundestag beschlossen (BR-Drs. 245/08 -B), die Bundesregierung hatte zu dem Gesetzentwurf positiv Stellung genommen und sämtliche Ziele in ihrem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (Zweites Opferrechtsreformgesetz) übernommen. Nachdem der Deutsche Bundestag das Zweite Opferrechtsreformgesetz einschließlich der von Rheinland-Pfalz mit seiner Gesetzesinitiative eingebrachten Anregungen am 3. Juli 2009 beschlossen hatte, war der Gesetzentwurf von Rheinland-Pfalz gegenstandslos geworden. Rheinland-Pfalz hat sich somit als ein wichtiger

Impulsgeber für die Verbesserung der Rechtsstellung und des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schweren Fällen des „Stalking“ erwiesen.

11. Bundesratsinitiative:

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien

Auf Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz hat der Bundesrat am 12. Februar 2010 einen Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht, durch den die Sanktionsmöglichkeiten bei Genitalverstümmelungen durch die Schaffung einer ausdrücklichen strafrechtlichen Regelung verbessert werden sollen. Damit soll zugleich ein deutliches Zeichen unserer Rechtsordnung gegen diese unmenschliche Praxis gesetzt werden.

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung eines völlig neuen eigenständigen Straftatbestandes - § 226a Strafgesetzbuch - vor, durch den die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer Frau durch Beschneidung oder in ähnlicher Weise mit Freiheitsstrafe „nicht unter zwei Jahren“ sanktioniert werden soll.

Einbezogen werden in die Strafbarkeit auch Taten, die nicht in Deutschland, sondern im Ausland erfolgt sind, wenn das Opfer zur Zeit der Tat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers soll die strafrechtliche Verjährung ruhen. Die geschädigte Frau kann damit also auch dann noch Anzeige erstatten, wenn sie der Familie sozusagen „entwachsen“ ist.

Parallel dazu wird in der Strafprozessordnung die Nebenklagebefugnis für Opfer von Genitalverstümmelungen sowie die Möglichkeit der Bestellung eines Rechtsbeistandes für die betroffenen Frauen geschaffen.

Damit werden zum einen die Sanktionsmöglichkeiten bei Genitalverstümmelungen deutlich verbessert, zum anderen aber auch die notwendige Mitwirkungsrechte der Opfer an entsprechenden Strafverfahren gestärkt.

Die Bundesregierung hat bei Weiterleitung des Gesetzentwurfes des Bundesrates an den Bundestag ausgeführt, sie teile die Einschätzung des Bundesrates, dass es sich bei der Verstümmelung weiblicher Genitalien um eine schwerwiegende Grundrechts- und Menschenrechtsverletzung handele. Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung seien allerdings noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung derzeit von einer detaillierten Bewertung des Gesetzentwurfes des Bundesrates abgesehen. Sie teilte aber mit, sie werde die weiteren parlamentarischen Erörterungen „konstruktiv begleiten“.

12. Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen

12.1 Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser - Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (MASGFF) fördert 2010 die 17 Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz mit insgesamt 1.346.900 Euro. Sie sind nach wie vor unersetzliche, gesellschaftlich notwendige Einrichtungen, die einen anonymen und betreuten Schutzraum bieten. Aufgrund des oftmals hohen Bedrohungspotenzials der Täter bieten die gerichtlichen Schutzanordnungen und Wohnungsüberlassungen nach dem Gewaltschutzgesetz nicht immer eine Alternative zum Frauenhaus. Im Jahr 2009 wurden 832 Frauen und 720 Kinder in den Frauenhäusern in Rheinland-Pfalz aufgenommen. Insgesamt stehen 277 Plätze zur Verfügung.

Die Frauenhäuser bieten anonyme Unterkunft, Aufnahme Betroffener bei Tag und Nacht sowie psychosoziale Beratung an. Sie unterstützen die Frauen bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven, beraten zu rechtlichen und finanziellen Fragen und bieten auf Kinder bezogen sozialpädagogische Einzel- und Gruppenarbeit an. Daneben werden auch ehemalige Frauenhausbewohnerinnen nachbetreut. Im Jahr 2009 fanden 2.338 persönliche und 2.558 telefonische nachgehende Beratungen statt. Fast alle Frauenhäuser offerieren zudem ein präventives Beratungsangebot in ihren Beratungsstellen. Die Beratung wendet sich an Frauen, die von Krisen in der Partnerschaft, Gewalt in engen sozialen

Beziehungen, Zwangsheirat oder „Stalking“ betroffen sind. Im Jahr 2009 wurden mehr als 4.150 persönliche und telefonische Beratungen durchgeführt.

Seit 2010 arbeitet ein Team aus drei Frauenhaus-Mitarbeiterinnen an einem Konzept zur Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenzen in den Frauenhäusern. Auf der Basis einer Bestandsaufnahme der bisherigen Arbeit mit Migrantinnen sollen Schlüsse auf eine diesbezügliche Optimierung der Frauenhausarbeit gezogen werden. Angedacht sind auch die Unterstützung von Leitbildprozessen zur Interkulturalität in den Frauenhäusern sowie eine Zusammenarbeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit lokalen Migrantinnenorganisationen. Dieser Entwicklungsprozess wird vom MASGFF 2010 mit 25.000 Euro gefördert.

12.2 Autonome Frauennotrufe - Fachstellen für sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist nach wie vor ein hoch tabuisiertes Problem. Nach verschiedenen repräsentativen Untersuchungen muss davon ausgegangen werden, dass jede siebte Frau schon einmal Opfer sexualisierter Gewalt wurde.

Allein in Rheinland-Pfalz zeigten 706 Frauen im Jahr 2009 eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung bei der Polizei an. Im selben Jahr wurden 794 Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern angezeigt. 79 Prozent der Betroffenen waren Mädchen. Die Dunkelziffern werden sehr viel höher geschätzt.

Die Beratungsstellen bieten Frauen und Mädchen in Fällen sexualisierter Gewalt, sexueller Belästigung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung auch in engen sozialen Beziehungen und bei „Stalking“ Hilfe an. Nach einem anonymen telefonischen Erstkontakt können psychosoziale Beratung und Krisenintervention, rechtliche Informationen zur Anzeigenerstattung und zum Gewaltschutzgesetz, Begleitung zur Polizei, zu Gerichten, zu Ärztinnen und Ärzten usw. angeboten werden. Darüber hinaus werden Selbsthilfeangebote, wie etwa Selbsthilfegruppen, offeriert. Auch Frauen, die in ihrer Kindheit sexuell missbraucht wurden, erhalten Hilfe. 2009 nahmen insgesamt 1.987 Personen die beraterische Unterstützung der

Notrufe in Anspruch, davon 1.180 betroffene Frauen und Mädchen und 807 Bezugspersonen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen fördert 2010 die zwölf Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz mit insgesamt 608.500 Euro.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauennotrufe führt zurzeit ein "Ganzheitliches Präventionsprojekt gegen sexualisierte Gewalt" durch, welches in seiner Entstehung und in der inhaltlichen Ausgestaltung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und das Institut für schulische Fortbildung und für schulpyschologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz (IFB) begleitet wurden. Das Ziel des Projekts besteht darin, Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und Lehrkräfte für Fälle drohender oder bestehender sexueller Gewalt zu sensibilisieren. Das Programm wird als Pilotprojekt an fünf Ganztagschulen in Rheinland-Pfalz durchgeführt (Oberwesel, Koblenz, Mainz, Trier und Zweibrücken) und nach den gesammelten Erfahrungen auch an anderen Ganztagschulen angeboten werden. Das Pilotprojekt wird begleitend evaluiert.

Vom Frauennotruf in Mainz wird ein Seminar für Lehrkräfte der Klasse 9 bis 13 unter dem Titel "Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!" angeboten. In diesem Seminar soll es den Teilnehmenden ermöglicht werden - neben der Auseinandersetzung mit den Fakten und Daten zu Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch, Nötigung und sexueller Belästigung - auch selbst eine klarere Haltung zu finden. Die Überprüfung der eigenen Einstellung zu sexualisierter Gewalt ist ebenso Seminarinhalt wie der bessere Umgang mit betroffenen Mädchen und Jungen.

Beim Notruf Mainz ist zudem eine von der Aktion Mensch finanzierte Präventionsstelle angesiedelt. Hauptaufgabe der Stelle ist es, Präventionskonzepte weiterzuentwickeln, Schulen anzusprechen und zu gewinnen und Präventionsangebote zu organisieren.

Weitere Schwerpunkte der Frauennotrufe seit 2008 waren die bundesweite Kampagne „Dialog“, eine öffentlichkeitswirksame Aufklärungsarbeit zu K.O.-Tropfen sowie die Veröffentlichung eines Leitfadens für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in

Einrichtungen der Behindertenhilfe zum Thema „Überlegt handeln im Umgang mit sexueller Gewalt“.

Weitere Hilfen für von Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen wie das „Mädchenhaus“ von FemMa e.V. in Mainz, das Präventionsbüro „Ronja“ des Frauennotrufs in Westerburg oder die Psychotherapeutische Fachstelle im Warbede Frauenzentrum Worms werden weitergeführt.

12.3 Weitere Hilfen für von Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen

Im Rahmen seines Gesamtkonzeptes „Mädchenhaus“ bietet FemMa e.V. in Mainz sowohl eine Mädchenuzuflucht, ein Mädchentreff, eine Sozialtherapeutische Beratungsstelle, eine Mädchen-Wohngruppe und betreutes Wohnen an. Die Mädchenuzuflucht wird jährlich mit 20.000 Euro und die Sozialtherapeutische Beratungsstelle für Mädchen jährlich mit 21.200 Euro durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen bezuschusst.

Das Präventionsbüro „Ronja“ in Westerburg leistet Prävention vor sexueller Gewalt gegen Mädchen. Betroffene können über ein Mädchentelefon Kontakt aufnehmen und beraten werden. Außerdem werden Fortbildungen und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte an Schulen angeboten. Die Einrichtung wird jährlich mit 25.400 Euro durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen gefördert.

Die Psychotherapeutische Fachstelle im Warbede Frauenzentrum Worms bietet psychologische Einzeltherapie für Frauen und Mädchen an, die sexuelle Gewalt erlebt haben. Das Angebot richtet sich insbesondere an traumatisierte Betroffene, die wegen der oft langjährig notwendigen Behandlung durch die Krankenkasse nicht oder nicht mehr ausreichend finanziell unterstützt werden. Die Einrichtung erhält jährlich 23.800 Euro Fördermittel durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen.

13. Förderung der Kinderschutzdienste und des Deutschen Kinderschutzbundes

Das Netz der Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz konnte zwischen 2008 und 2010 um drei weitere Einrichtungen erweitert werden, so dass jetzt 17 Kinderschutzdienste Begleitung und Beratung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch wurden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, anbieten. Für die Förderung dieser Dienste freier Träger hat das Land außerdem den Haushaltsansatz von 685.000 Euro ab 2009 auf 830.000 Euro erhöht. Damit wird nicht nur in den Kommunen eine Struktur niedrigschwelliger kind- und jugendspezifisch ganzheitlich arbeitender Opferschutz-Fachdienste, die u. a. auch die Begleitung in Strafverfahren anbieten, gestärkt, sondern auch die Struktur von Fachdiensten, die fallbezogen fachberatende Funktion übernehmen.

Über die Tätigkeit der Kinderschutzdienste informiert eine vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur herausgegebene Broschüre, die auch online abrufbar ist (www.mbwjk.rlp.de/fileadmin/Dateien/Downloads/Jugend/KSD-Broschuere.pdf).

Weiterhin unterstützt werden konnte auch die Arbeit der Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes, zu der u. a. die Förderung gewaltfreier Erziehung beispielsweise durch seine Kurse „Starke Eltern – Starke Kinder“ gehört. Einen besonders niedrigschwelligen Zugang zu Gespräch und Beratung bietet auch für Kinder, die Gewalt erfahren haben, das Kinder- und Jugendtelefon, an dem sich der Kinderschutzbund an zehn Standorten in Rheinland-Pfalz beteiligt. Für die Förderung der Arbeit der Orts- und Kreisverbände im Bereich der Elternkurse „Starke Eltern - Starke Kinder“ und der „Elterntelefone“ stellte das Land insgesamt 30.000 Euro und für das Kinder- und Jugendtelefon 35.800 Euro zur Verfügung.

Für die institutionelle Förderung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Kinderschutzbundes stellt das Land pro Jahr 60.700 Euro zur Verfügung, Der Kinderschutzbund wirkt wie auch die Kinderschutzdienste im Rahmen der lokalen Netzwerke in Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes mit (vgl. Abschnitt D. I. 4.1, S. 118).

14. Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin

Kernaufgabe der Forensischen Ambulanz ist das Sichern und Dokumentieren von Verletzungen bei Opfern von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung. Die Forensische Ambulanz ist inzwischen ein wichtiger Bestandteil der Interventionskette gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Sie steht den erwachsenen, meist weiblichen Opfern ebenso zur Verfügung wie den Kindern.

Im Jahr 2002 entschloss sich der Leiter der Rechtsmedizin, Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban, und sein Team, erstmals unentgeltlich Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen zu untersuchen. Insgesamt 30 waren es in jenem Jahr. Von da an kletterte die Zahl der Untersuchungsanfragen kontinuierlich nach oben und zog die Institutionalisierung der Einrichtung nach sich. Die Gründung der Forensischen Ambulanz in 2007 war die Konsequenz aus der Gesamtentwicklung. Seit dieser Zeit hat die Einrichtung im Institut für Rechtsmedizin an der Universitätsmedizin Mainz nahezu eine Vervierfachung der Untersuchungsanfragen von 155 (2007) auf 550 (2009) registriert.

Das Ministerium des Innern und für Sport fördert derzeit die Einrichtung mit jährlich 80.000 Euro. Die Untersuchung ist an keinerlei Bedingungen geknüpft, beispielsweise die Anzeigenerstattung bei der Polizei. Die hohe Zahl der Untersuchungsanfragen soll dabei nicht erschrecken. Die Bemühungen der Landesregierung in den vergangenen Jahren haben das Thema aus der Tabuzone in die Öffentlichkeit gebracht. Das bewirkt eine höhere Sensibilität des Umfelds einerseits und höhere Fallzahlen andererseits. Eine Anzahl von Fällen, die wahrscheinlich vorher auch begangen wurden, aber bislang im Dunkelfeld verblieben.

Für die Zukunft strebt die Forensische Ambulanz eine noch engere Vernetzung mit Jugendämtern, Kinderklinik und Kinderchirurgie der Universitätsmedizin sowie

niedergelassenen Kinderärztinnen und -ärzten an, um so den Opferschutz noch mehr zu verbessern.

15. Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.

Der WEISSE RING ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten. Er hilft seit mehr als 30 Jahren Opfern von Straftaten - unabhängig vom Bestehen einer Mitgliedschaft - durch persönliche Betreuung und menschlichen Beistand. Die Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen und die Gewährung finanzieller Unterstützung bei materiellen Notlagen von Kriminalitätsoptionen beispielsweise durch die Erteilung von Beratungsschecks für eine anwaltliche oder psychotraumatische Erstberatung gehören ebenso zu den Hilfsmaßnahmen des WEISSEN RINGES. Der WEISSE RING unterhält in Rheinland-Pfalz 26 Außenstellen, in denen über 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind. Die Justiz arbeitete auch in der Vergangenheit bereits in vielfältiger Weise mit dem WEISSEN RING zusammen. Um diese gute Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz weiter zu verbessern, haben das Justizministerium und der Landesverband des WEISSEN RING e.V. am 21. April 2009 eine Kooperationsvereinbarung im Bereich Opferschutz und Opferhilfe geschlossen. Diese umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

- Der WEISSE RING gewährleistet die ständige Erreichbarkeit seiner Außenstellen für die Opfer und die Behörden der Justiz. Er unterstützt die Zeugenkontaktstellen der Justiz. Die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen stehen den Zeugenkontaktstellen als Ansprechpartner zur Verfügung;
- Der WEISSE RING unterstützt die Justizbehörden bei der Aus- und Fortbildung im Bereich Opferhilfe;
- Die Justiz weist die Opfer von Straftaten auch auf das Hilfsangebot des WEISSEN RINGES hin; der WEISSE RING stellt hierfür ein Faltblatt zur Verfügung, aus dem sich auch die Hilfsmöglichkeiten und die Erreichbarkeit der zuständigen Außenstelle ergeben;

- Mit ausdrücklicher Zustimmung des Opfers können die Justizbehörden die Daten des Opfers an die örtlich zuständigen Außenstellen des WEISSEN RINGS weitergeben. Ebenfalls mit ausdrücklicher Zustimmung des Opfers berichtet der WEISSE RING den Justizbehörden über die durchgeführten Hilfsmaßnahmen in den von der Justiz übermittelten Fällen;
- Das Justizministerium begrüßt und unterstützt das ehrenamtliche Engagement von Angehörigen der Justizbehörden im WEISSEN RING;
- Der WEISSE RING weist in geeigneten Fällen von ihm betreute Kriminalitätsoffer auf die Möglichkeiten eines von den rheinland-pfälzischen Konfliktschlichtungsstellen durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichs hin; auf Wunsch des Opfers können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGS die Opfer als Begleitpersonen bei der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs unterstützen;
- Die Kooperationspartner tauschen Informationen über einschlägige Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen und Tagungen aus und koordinieren die gegenseitige Beteiligung.

Die praktische Zusammenarbeit des WEISSEN RING und der Justiz erfolgt in vielen Bereichen:

Der Jury, die über die Verleihung des vom Justizministerium in Kooperation mit dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Journalistenverbandes und der Fachgruppe Medien des verdi Landesbezirks Rheinland-Pfalz ausgerichteten Journalistenpreises „Opferschutz“ entscheidet, gehört mit dem rheinland-pfälzischen Landesvorsitzenden Karl-Heinz Weber auch ein Vertreter des WEISSEN RINGS an.

Der stellvertretende Landesvorsitzende des WEISSEN RING e.V., Heinz Günter Brill, gehört als ständiges Mitglied dem Plenum der interdisziplinären Arbeitsgruppe Fokus: Opferschutz an. Zudem arbeitet er in zwei Unterarbeitsgruppen mit, die sich mit Fragen der Entschädigung von Opfern bzw. der Optimierung der Zeugenbetreuung und -begleitung beschäftigen.

Die Außenstellen des WEISSEN RING stehen den Zeugenkontaktstellen der Justiz als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen vermitteln Zeuginnen und Zeugen, bei denen sich ein Bedarf für eine intensivere Beratung und Begleitung zeigt, an die Ansprechpartner der freien Träger wie beispielsweise den Außenstellen des WEISSEN RINGS. Der WEISSE RING hat in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium ein Faltblatt "Kriminalitätsoffer finden Hilfe - sprechen Sie mit uns" erarbeitet. Bei den Besprechungen der Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Behördenleiter der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften im Jahr 2009 wurde die Kooperationsvereinbarung des Justizministeriums mit dem Landesverband des WEISSEN RINGS behandelt. An dem im März 2010 vom Oberlandesgericht Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz ausgerichteten Erfahrungsaustausch der Zeugenkontaktstellen nahmen auch Vertreterinnen und Vertreter des WEISSEN RINGS teil. Im Bereich der Justiz fanden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen gemeinsame Besprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Außenstellen des WEISSEN RINGS statt.

16. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

16.1 Durchführende Stellen

Die Ziele des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) sind die Förderung des Rechtsfriedens, die spezifische, tatbezogene Einwirkung auf die Täterin oder den Täter und die Wahrung berechtigter Opferinteressen. In Rheinland-Pfalz ist seit 1997 ein flächendeckendes Netz von Schlichtungsstellen zum Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden. In allen acht Landgerichtsbezirken in Rheinland-Pfalz sind so genannte Koordinierungsstellen eingerichtet, die von freien Trägern der Opfer- und Straffälligenhilfe betrieben werden.

Die Träger der Einrichtungen in den jeweiligen Landgerichtsbezirken sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Bad Kreuznach	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer und Täterhilfe Rheinhessen e.V.
Koblenz	Projekt „Täter-Opfer-Ausgleich“ des Vereins Bewährungshilfe e.V.
Mainz	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V.
Trier	Projekt „Handschlag“ der Arbeitsgemeinschaft Starthilfe Trier e.V.
Frankenthal	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V.
Kaiserslautern	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V.
Landau	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V.
Zweibrücken	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V.

Die Teilnahme an einem TOA steht jedem Opfer einer Straftat offen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder der Straftat, durch die die Schädigung erfolgte.

Die Schlichtungsstellen sind grundsätzlich sowohl mit erwachsenen, als auch mit heranwachsenden und jugendlichen Täterinnen und Tätern befasst.

Im Jugendbereich ist der TOA von besonderer Bedeutung, da mit straffällig gewordenen jungen Menschen in erzieherischer Art und Weise Perspektiven für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Tat und eine Bewältigung ihrer Folgen sowie eine Sensibilisierung für die Rechtsgüter und Belange Anderer erreicht werden sollen. Teilweise existieren daher Konfliktschlichtungsstellen auch bei den kommunalen Jugendämtern, die sich die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs vorbehalten haben.

16.2 Finanzierung der freien Träger

Zur Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs leistet die Landesjustizverwaltung jährlich Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zur Förderung der Opfer- und Straffälligenhilfe. In den Jahren 2009 und 2010 waren dies jeweils 100.000 Euro, die auch der Absicherung der Schlichtungsstellen zugute kamen. Diese Summen decken jedoch nur einen Teil der tatsächlichen Ausgaben. Im Wesentlichen erfolgt die finanzielle Absicherung der Projekte durch Zuweisung von Geldbußen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Im Jahr 2009 wurden den freien Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe 2.788.698,13 Euro an Geldbußen zur Durchführung des TOA und weiterer Projekte zugewiesen.

16.3 Verfahrenszahlen

Die Zahl der abgeschlossenen Verfahren hat sich seit dem Start des Projekts von jährlich zunächst 500 Verfahren kontinuierlich erhöht und sich in den Jahren 2008 und 2009 auf einem erfreulichen Niveau von deutlich über 3.000 Verfahren stabilisiert. Nach Mitteilung des Service-Büros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln belegt Rheinland-Pfalz hiermit einen Spitzenplatz.

In einer großen Anzahl der Verfahren konnte eine Einigung zwischen den Konfliktparteien erzielt werden. Sofern eine Einigung scheiterte, war dies überwiegend auf die ablehnende Haltung auf Täterseite zurückzuführen. Dagegen lag die Verweigerung bei den Opfern unter 20 Prozent. Dies spricht für die hohe Akzeptanz des Instruments bei den Opfern.

Neben der mit dem TOA verbundenen Aussöhnung der Konfliktparteien haben die Täter materielle Leistungen als Schadenswiedergutmachungen erbracht. Im Jahr 2009 lag die Summe bei 367.438 Euro, 2008 bei 561.133 Euro.

16.4 Bemühungen zur Ausweitung des TOA

Aus Sicht der Landesregierung ist das Potenzial an geeigneten Verfahren noch nicht ausgeschöpft. Sie strebt daher weiter eine Steigerung der Fallzahlen in den nächsten Jahren an. Erreicht werden kann dieses Ziel durch eine Einbeziehung von Straftaten der mittleren Kriminalität in einen Täter-Opfer-Ausgleich. Das Justizministerium wirbt deshalb für eine verstärkte Anwendung des TOA im Zwischenverfahren. Gerade mit Blick auf diese Bemühungen steht die Landesregierung in regelmäßigem Kontakt mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Konfliktschlichtungsstellen. Diese berichten von einer grundsätzlich positiven Entwicklung. Bei mehreren Staatsanwaltschaften sei eine Steigerung der Verfahren festzustellen, in denen mit Anklageerhebung ein TOA angeregt wurde.

Die Justizverwaltung beabsichtigt, in einem neuen Projekt auch bei bereits verurteilten und in Haft befindlichen Täterinnen und Tätern eine nachträgliche Aussöhnung zwischen den Konfliktparteien zu erproben. Deshalb wurde in Zusammenarbeit mit der LAG der Konfliktschlichterinnen und Konfliktschlichtern im Jahr 2010 ein Workshop zum Thema TOA im Vollzug durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Workshops sollen zur Erarbeitung von Hilfestellungen für die Praxis für die praktische Umsetzung eines TOA auch im Justizvollzug genutzt werden.

17. Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern

17.1 Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz bearbeiten das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sowie die Ämter für soziale Angelegenheiten Koblenz, Landau, Mainz und Trier die Anträge von Opfern von Gewalttaten auf die Gewährung der ihnen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zustehenden Leistungen. Das Verfahren nach dem OEG und die für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehenden Informationen sind im Ersten Opferschutzbericht dargestellt (dort Abschnitt 18.1.1 und 18.1.2, Seiten 313 bis 316).

Die arbeitsstatistischen Daten zur Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes seit 1998 lauten:

Jahr	Unerledigte Erstanträge 01.01.	Eingang	Erledigungen				Unerledigte Erstanträge 31.12.
			①	②	③	④	
1998	679	783	84	255	258	325	540
1999	540	612	70	263	263	82	474
2000	474	496	81	193	82	131	483
2001	483	542	58	137	78	288	464
2002	464	584	41	137	98	286	486
2003	486	639	60	154	91	337	483
2004	483	710	56	153	96	350	538
2005	538	768	38	183	102	473	510
2006	759 *	751	56	200	125	540	589
2007	589	790	62	137	139	410	631
2008	631	745	77	111	153	384	651
2009	651	814	46	120	168	429	702

* = Korrektur nach Bestandsüberprüfung

① = Rentenbewilligungen

② = Anerkennungen unter 25 v.H.

③ = Heilbehandlung, keine Schädigungsfolgen

④ = Ablehnungen, sonstige Erledigungen

17.2 Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Die im Jahre 2002 vom Land Rheinland-Pfalz zur individuellen ergänzenden Unterstützung der Opfer von Straftaten errichtete *Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz* unterstützt Personen, die in Rheinland-Pfalz wohnen oder hier zum Opfer einer Straftat wurden. Zuwendungen (bis zum Höchstbetrag von 5.000 €) können diesen Opfern gewährt werden, wenn sie durch die Straftat in eine finanzielle

Notlage geraten sind, die sie auf andere Weise nicht beheben oder lindern können. Deshalb hilft die Stiftung nur subsidiär, wenn das Opfer vom Täter oder von Dritten keinen Schadensersatz oder sonstige Leistungen (insbesondere nach dem Opferentschädigungsgesetz) erhalten hat oder erhalten kann. Außerdem unterstützt die Stiftung gemeinnützige Organisationen, die sich um individuelle Opferbetreuung kümmern.

Die Stiftung hatte im Jahr 2008 über 40 neu eingegangene Zuwendungsanträge zu entscheiden. Das waren rund 18 % weniger als im Jahr 2007. 23 Anträge – und damit fast 60 % – wurden im Jahr 2008 von Frauen gestellt, davon (wahrscheinlich) sechs von Frauen mit Migrationshintergrund. Weitere drei Anträge betrafen sexuelle Gewalt gegenüber Kindern. Alle diese Anträge resultierten aus Gewalt in engen sozialen Beziehungen.

Acht Anträge, von denen einer nicht weiter verfolgt wurde, stellten gemeinnützige Organisationen (Frauenhäuser, Notrufe), die insbesondere Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anboten. Die Anträge wurden mit Beträgen zwischen 405 Euro und 1.000 Euro beschieden.

Endgültig abgelehnt wurden 15 Anträge (= 37,5 %), zumeist weil

- keine strafbare Handlung gegenüber dem Antragsteller vorlag oder keine strafgerichtliche Verurteilung des Schädigers erfolgt oder angestrengt worden war (**5 Fälle**) ,
- die Straftat keine finanzielle *Notlage* des Opfers zur Folge hatte oder der Antragsteller keinen Versuch unternommen hatte, seinen Schaden vom Täter ersetzt zu erhalten (5 Fälle),
- die Schädigung schon vor Errichtung der Stiftung eingetreten war (3 Fälle),
- der Schuldenstand nicht Folge der Straftat war (sondern schon zuvor bestand).

Mit Zuwendungen zwischen 500 Euro und 4.000 Euro für die individuelle Opferhilfe belief sich die im Jahr 2008 ausgezahlte Zuwendungssumme auf insgesamt 31.915,06 Euro (nach der Rekordsumme von rund 47.000 Euro im Jahr 2007, 16.800 Euro im Jahre 2006 und 9.300 Euro im Jahr 2005).

Den von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffenen Frauen wurden Zuwendungen gewährt, damit diese

- nach einem notwendigen Wohnungswechsel eine neue Wohnung beziehen und/oder einrichten konnten (in aller Regel),
- Bekleidung anschaffen konnten,
- Reparaturen an Einrichtungsgegenständen und sonstigen Sachen nach Gewaltexzessen ihrer (früheren) Partner vornehmen konnten.

In den übrigen Fällen wurden Zuwendungen beispielsweise gewährt:

- 4.000 Euro dem Opfer eines versuchten Mordanschlags durch den eigenen Ehemann, der dann eine Selbsttötung beging,
- 1.593 Euro einem langzeitgeschädigten Opfer eines Überfalls,
- 500 Euro dem Opfer eines „Mietnomaden“ .

Im Jahre 2009 stieg die Zahl der Anträge – im Vergleich zum Vorjahr – um 40 % auf 56 Anträge. 33 dieser Anträge gab der Vorstand statt, das sind rund 59 %. 28 Anträge (also genau 50 %) wurden von Frauen gestellt, davon acht von Frauen mit (wahrscheinlich) Migrationshintergrund. Elf der Anträge betrafen sexuelle Gewalt in unterschiedlichen Erscheinungsformen (vier davon gegenüber Kindern), aber überwiegend in engen sozialen Beziehungen.

Von gemeinnützigen Organisationen (Frauenhäuser, Notrufe), die insbesondere Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anboten, wurden elf Anträge gestellt, denen mit Beträgen zwischen 500,00 Euro und 1.000,00 Euro überwiegend stattgegeben wurde.

Zuwendungen wurden im Übrigen beispielsweise gewährt:

- dem Opfer eines brutalen Raubüberfalls 2.840,00 Euro,
- 2.500 Euro dem Opfer jahrelanger Misshandlungen durch den eigenen Ehemann,
- 3.000 Euro dem Opfer einer Körperverletzung,
- 2.000 Euro einem älteren Ehepaar, das durch einen Trickbetrüger um seine Ersparnisse gebracht wurde,

- 2.000 Euro der Mutter eines kindlichen Vergewaltigungsopfers für den erforderlichen Wohnungswechsel.

3.000 Euro waren der Höchstbetrag, der im Jahre 2009 als Zuwendung dem Opfer einer Straftat zuerkannt wurde.

Bei den 20 abgelehnten Anträgen überwog als Versagungsgrund (in zehn Fällen) das Nichtvorliegen einer finanziellen Notlage des Opfers. Auch wurden 2009 immer noch Fälle aufgegriffen, die sich vor Errichtung der Stiftung (im Jahre 2002) ereigneten hatten und die darum nach der Satzung von vornherein ausschieden; ebenso solche, in denen die Stiftung nur subsidiär hätte eintreten können, wenn vom Täter oder von Dritten kein Ersatz erlangt worden ist oder zu erlangen wäre, was aber vom Antragsteller nicht versucht wurde. Renten- und Schmerzensgeldzahlungen mussten nach den Bestimmungen der Satzung ebenfalls abgelehnt werden.

Drei Anträge wurden von den Antragstellern nicht weiter verfolgt.

Insgesamt leistete die Stiftung im Jahre 2009 Zuwendungen im Betrag von 35.405,00 Euro, bei Einnahmen in Höhe von 31.077,93 Euro. Der Mehrbedarf konnte den Rücklagen entnommen werden, die den steuerrechtlichen Vorgaben des Finanzamtes Mainz entsprechen.

Auch in den Jahren 2008/2009 galt: Wo der Stiftungs-Vorstand Zweifel hatte, ob die Opfer auf Grund ihrer psychischen Verfassung die zugewendeten Beträge ohne Hilfe Dritter bestimmungsgemäß einsetzen können - aber auch, um sicher zu gehen, dass die Zuwendungen nicht in falsche Hände gelangen (nämlich die der Peiniger) -, hat er die Gelder wieder in einer Reihe von Fällen treuhänderisch an namentlich benannte Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGES überwiesen, die sich zur Übernahme von Kontrollaufgaben im Interesse der Stiftung bereit erklärt hatten. Daneben machte der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch, beispielsweise Mietrückstände oder offene Rechnungen unmittelbar an die Gläubiger zu überweisen. Mit den Außendienstmitarbeitern des WEISSEN RINGES hat die Stiftung weiterhin

vertrauensvoll zusammengearbeitet, ebenso mit den Mitarbeiterinnen der „Notrufe“ und Frauenhäuser.

17.3 Projekt „Saubere - sichere Stadt“

Das von dem kriminalpräventiven Rat der Stadt Koblenz "Initiative Sicherheit in unserer Stadt" initiierte Projekt "Saubere - sichere Stadt" wurde im Berichtszeitraum fortgeführt.

Koblenz gilt daher seit Ende 2006 als "Graffiti-frei". Selbst wenn neue Farbschmierereien angebracht werden, ist in der Regel gewährleistet, dass diese innerhalb von 24 Stunden entfernt werden.

Das erfolgreiche Projekt stößt auch bei anderen Kommunen auf reges Interesse.

18. Opferschutz durch den Einsatz von Videokonferenztechnik

Opfer einer Straftat empfinden es in nicht wenigen Fällen als eine besondere Belastung, die Aussage als Zeugin oder Zeuge in unmittelbarer Anwesenheit des Angeklagten und weiterer Verfahrensbeteiligter machen zu müssen. Nach den §§ 168e und 247a Strafprozessordnung kann das Gericht die Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen grundsätzlich getrennt von den übrigen Anwesenheitsberechtigten durchführen, wenn andernfalls die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen bestünde. Die Zeugin oder der Zeuge ist von den übrigen Verfahrensbeteiligten räumlich getrennt und die Vernehmung wird mittels einer sogenannten Videokonferenz zeitgleich in den Gerichtssaal übertragen. Eine solche, vom Gesetz aus Opferschutzgründen ausdrücklich vorgesehene Vorgehensweise, die dem vom Landgericht Mainz im Jahr 1995 erstmals angewendeten sogenannten „Mainzer Modell“ nachempfunden ist, vermeidet somit das unmittelbare Aufeinandertreffen des Opfers mit dem Angeklagten im Gerichtssaal. Um die technische Durchführbarkeit solcher Videokonferenzen weiter zu verbessern, hat Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 eine umfangreiche Neuausstattung der Landgerichte und

Justizvollzugseinrichtungen mit modernsten Videokonferenzsystemen vorgenommen. Insgesamt sind nunmehr acht Landgerichte, acht Justizvollzugs- und zwei Jugendstrafanstalten sowie das Ministerium der Justiz mit neuester Technik ausgestattet. Rheinland-Pfalz ist damit das einzige Land, das eine flächendeckende Ausstattung aller Landgerichte und Justizvollzugseinrichtungen vorzuweisen hat. Um den heutigen technischen Anforderungen gerecht zu werden, hat Rheinland-Pfalz neben der bereits erwähnten Neu- bzw. Ersatzausstattung der Gerichte und Justizvollzugsbehörden mit modernsten Videokonferenzsystemen als erstes Bundesland den Umstieg von ISDN-Konferenzen auf die zukunftssichere Internet-Protokoll-Technik realisiert. Durch die Umstellung auf diese Technik konnte die Datenübertragungsrate vervierfacht und eine deutliche Verbesserung der Bild- und Tonqualität erreicht werden. Das neue hochauflösende Bildformat HD und eine qualitativ hochwertige Übertragung werden so ermöglicht. Bei dieser hervorragenden Bildqualität ist für alle Verfahrensbeteiligten auch eine Interpretation von Gesichtsausdrücken und der Körpersprache möglich. Darüber hinaus wurde in der rheinland-pfälzischen Justiz ein System eingeführt, das besondere Innovationen im Bereich der Videokonferenztechnik nutzt. Durch die Anschaffung der sogenannten „Desktop-Conferencing-Technik“ ist zudem die Herstellung der Verbindung zwischen dem Gerichtssaal und dem gesonderten Raum, in dem die Zeugin oder der Zeuge vernommen wird, erheblich erleichtert und somit anwenderfreundlicher worden.

Eine weitere bedeutsame Einsatzmöglichkeit der Videokonferenztechnik im Bereich des Opferschutzes ist zudem die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen im Wege der Rechtshilfe in Strafverfahren mit Auslandsbeteiligung.

Auch im Bereich des Straf- und Jugendstrafvollzuges kommt der Videokonferenztechnik unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes eine Bedeutung zu: Sie kann dort eingesetzt werden, um die aufwändige persönliche Vorführung von Gefangenen im Rahmen der Strafvollstreckungsüberprüfung entbehrlich zu machen. Durch den Einsatz dieser Technik ist die Zahl der Vorführungen im Rahmen dieser Anhörungen erheblich reduziert worden. Schließlich kann die Videokonferenztechnik auch im Bereich der Zusammenarbeit der Sozialen Dienste in der Justiz eingesetzt werden. Insbesondere bei den Planungen zur Entlassungsvorbereitung können erforderliche Maßnahmen effektiver in einem Videogespräch zwischen den Sozialen

Diensten im Vollzug und der Bewährungshilfe unter Beteiligung des Gefangenen abgeklärt werden. Dies führt letztlich zu einer zielgenaueren Planung und kann somit einen Beitrag zum vorbeugenden Opferschutz durch eine weitere Verbesserung der Resozialisierung leisten.

19. Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Opferschutz - AG „FOKUS: Opferschutz“

19.1 Allgemeines

Trotz aller im Opferschutz insbesondere in den letzten Jahren erreichten Verbesserungen bleibt es auch künftig wichtig, stets zu überlegen und zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen es noch Lücken bei den opferschutzrechtlichen Regelungen und bei ihrer Umsetzung in der täglichen Praxis gibt. Für eine weitere Optimierung des Opferschutzes müssen hierbei die Ideen und das Fachwissen aus ganz unterschiedlichen Disziplinen und Fachrichtungen zusammengeführt werden. Zahlreiche Institutionen und Behörden mit oft ganz unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten können im Opferschutz nur etwas erreichen, wenn sie gut und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Das Beispiel der Zeugenbegleitung kann dies anschaulich verdeutlichen: Für ein nach einer Straftat traumatisiertes Opfer ist für eine optimale Betreuung sowohl eine kompetente Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch eine fachkundige Opferanwältin oder -anwalt als auch eine psychosoziale Betreuung durch eine qualifizierte Fachkraft notwendig. Für eine optimale Betreuung des Opfers müssen die rechtliche und die psychosoziale Unterstützung aufeinander abgestimmt und zusammengeführt werden. Gerade im Opferschutz ist somit die Verfolgung eines interdisziplinären Ansatzes für die Erreichung nachhaltiger Verbesserungen unverzichtbar. Um die Vernetzung der verschiedenen Institutionen auf dem Gebiet des Opferschutzes zu fördern und das Wissen und die Kompetenzen von Fachleuten ganz unterschiedlicher Disziplinen zusammenzuführen, hat sich Ende November 2009 nach umfangreichen Vorarbeiten unter Federführung des Justizministeriums die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz konstituiert.

19.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Dem Runden Tisch der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz gehören insgesamt 30 Personen an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen aus ganz unterschiedlichen Fachrichtungen und verschiedenen Institutionen, Behörden und Organisationen des Opferschutzes. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Justizministerium und den Ministerien des Innern und für Sport, für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur sind Vertreterinnen und Vertreter aus Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Anwalt- und Ärzteschaft in der Arbeitsgruppe vertreten. Da die im Bereich des Opferschutzes tätigen freien Träger im Opferschutz eine herausragende Bedeutung haben, ist die Mitarbeit von Angehörigen zahlreicher freier Träger in der Arbeitsgruppe besonders wichtig. Mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt a.D. Horst Roos fungiert ein sehr kompetenter und im Opferschutz seit vielen Jahren sehr engagierter Praktiker als Vorsitzender der Arbeitsgruppe. Die Geschäftsführung liegt beim Justizministerium.

Sämtliche Mitglieder der Arbeitsgruppe nehmen diese sehr zeitintensive Aufgabe ehrenamtlich und sehr engagiert wahr.

Folgende Personen gehören dem Plenum der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz an:

Horst Roos (Vorsitzender des Plenums und der Unterarbeitsgruppe V)		Trier
Werner Acker	Jugendamt (für AG Süd der Jugendämter)	Mainz
Hermann Babilon	Oberlandesgericht (Zeugenkontaktstelle)	Koblenz
Heinz Brill	WEISSER RING	Mainz
Elmar Buschbacher	Rechtsanwalt	Frankenthal
Dr. Florian Edinger (Vorsitzender Unterarbeitsgruppe V)	Stellv. Beauftragter für Migration und Integration der Landesregierung Justizministerium	Mainz
Martin Graßhoff		Mainz
Dr. Dagmar Heine-Wiedenmann	Ministerium für Arbeit,	Mainz

Dr. Günther Hock	Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Landesärztekammer Rheinland-Pfalz	Mainz
Dr. Stefanie Hubig	Justizministerium	Mainz
Gabriele Hufen	Sozialdienst katholischer Frauen	Mainz
Eva Jochmann	Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe	Mainz
Regina Kempf	Landgericht (Bewährungshilfe)	Zweibrücken
Dr. Stefanie Kirchhart	FemMa	Mainz
Günter Köhler (Vorsitzender der Unterarbeitsgruppe I)	Landgericht (Strafrichter)	Trier
Iris Körner	Justizministerium	Mainz
Martin Kotsch (Vorsitzender der Unterarbeitsgruppe III)	Staatsanwaltschaft (Gerichtshilfe)	Frankenthal
Barbara Liß	Landesjugendamt	Mainz
Dr. Geraldine Morguet (Vorsitzende der Unterarbeitsgruppe VI)	Staatsanwaltschaft	Mainz
Regine Noll	SOLWODI	Mainz
Maike Pohl	Polizeipräsidium Mainz (Opferberatung)	Mainz
Julia Reinhardt (Vorsitzende der Unterarbeitsgruppe IV)	Opfer- und Täterhilfe Rheinessen (Täterarbeitseinrichtung)	Bad Kreuznach
Ursula Schade	Internationaler Bund	Mainz
Heike Scheid (Vorsitzende der Unterarbeitsgruppe II)	Rechtsanwältin	Koblenz
Sigrid Simper	Kinderschutzdienst	Landau in der Pfalz
Gernot Stiwitz	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	Mainz
Franz Weisbrodt	Amtsgericht (Familienrichter)	Landau in der Pfalz
Klaus Welter	Ministerium des Innern und für Sport	Mainz
Sissi Westrich	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	Mainz
Monika Zisterer-Schick	Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz	Ludwigshafen/ Rhein

19.3 Ziele der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz soll ein Ideen- und Impulsgeber für weitere Verbesserungen im Bereich des Opferschutzes sein. Die Anregungen könnten zum einen eine bessere praktische Umsetzung auf der Grundlage bereits bestehender gesetzlicher Regelungen betreffen. Hier sind beispielsweise eine Optimierung der Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten oder aber die Erarbeitung neuer ganzheitlicher Umsetzungskonzepte zu nennen. Möglich ist aber auch, dass die Arbeitsgruppe bei ihrer Beratung feststellt, dass es in bestimmten Bereichen auch einer Änderung gesetzlicher Regelungen auf Bundes- oder Landesebene bedarf. Daher könnten vom Runden Tisch auch Impulse für solche Gesetzesinitiativen ausgehen. Durch die Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen und der verschiedenen Einrichtungen soll nicht zuletzt auch die Vernetzung aller Beteiligten im Bereich des Opferschutzes verbessert werden. Die Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz soll schließlich auch ein Beitrag dazu leisten, dass für die Politik, aber auch für die Gesellschaft die Thematik des Opferschutzes im wahrsten Sinne des Wortes im „FOKUS“ bleibt und auch weiterhin die ihm gebührende Bedeutung einnimmt.

19.4 Bisherige Arbeit

Der Runde Tisch hat sich am 23. November 2009 im Ministerium der Justiz konstituiert. Bei der Auftaktveranstaltung wurden die Ziele und Themen, die die Arbeitsgruppe bearbeiten sollen, in einem offenen Verfahren nach der Open-Space-Methode gefunden. Unter Begleitung durch fachkundige Moderatorinnen und Moderatoren der Polizei konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an insgesamt vier Stationen ihre Vorstellungen hinsichtlich ihrer Ziele, Inhalte und Methoden für die künftige Arbeit des Runden Tisches einbringen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Auftaktveranstaltung wurden insgesamt sechs Unterarbeitsgruppen gebildet, die sich jeweils einem bestimmten Themenbereich widmen:

- Verbesserungen bei der Erlangung von Schadensersatz und Entschädigung
- Optimierung der Zeugen- und Opferbetreuung

- Verbesserung des Opferschutzes in der täglichen Praxis
- Bessere Vernetzung der verschiedenen Träger und Institutionen im Opferschutz
- Optimierung des Opferschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Migrantinnen und Migranten
- Optimierung des Schutzes kindlicher und jugendlicher Opfer.

Die Mitglieder der bisherigen Arbeitsgruppe „Zwangsverheiratung“ des Landesbeirats für Migration und Integration gehören alle ebenfalls der Unterarbeitsgruppe V von FOKUS: Opferschutz an. Dadurch konnte das Fachwissen und die Kompetenz der in dem wichtigen Bereich des Opferschutzes von Migrantinnen und Migranten in einem Gremium zusammengeführt werden.

Neben der Auftaktveranstaltung am 23. November 2009 fanden bisher Sitzungen des Plenums der AG FOKUS: Opferschutz am 5. Februar, 30. April, 29. Juni und am 6. September und 17. November 2010. Eine weitere Sitzung ist für Anfang des Jahres 2011 vorgesehen.

Die Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz hat für ihre Arbeit vereinbart, dass die Unterarbeitsgruppen die einzelnen Themen besprechen und Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung durch das Plenum erarbeiten sollen. Auf den bisherigen Sitzungen hat das Plenum bereits einige Beschlüsse mit Empfehlungen und Anregungen zur Optimierung des Opferschutzes aus verschiedenen Bereichen gefasst. Diese sollen in einem Bericht der Arbeitsgruppe, über den das Plenum Anfang des Jahres 2011 beraten soll, zusammengefasst und an die jeweiligen Adressaten der Empfehlungen übergeben werden.

Neben der Beratung und Diskussion von Anträgen gaben bei den Sitzungen des Runden Tisches jeweils Referentinnen und Referenten wichtige Impulse für die weitere Arbeit. So hat Frau Diplom-Psychologin Dr. Iris Stahlke vom Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. über die Bedeutung der psychosozialen Prozessbegleitung für traumatisierte Opfer referiert. Der Rechtsanwalt Markus J. Herzog, Fachanwalt für Strafrecht aus Koblenz, hat den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Opferschutz aus der Perspektive eines Strafverteidigers dargelegt. Der

Vorsitzende der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz, Prof. Friedrich Pukall, hat in einem Referat die für den Opferschutz wichtige Arbeit der Stiftung vorgestellt. Frau Diplom Psychologin und Diplom-Mediatorin (FH) Eva Schaab von SOLWODI Ludwigshafen stellte in ihrem Referat die besonderen Belange von Migrantinnen und Migranten im Opferschutz vor. Die Leiterin der Psychotherapeutischen Ambulanz der Justiz in Ludwigshafen, Frau Psychologierätin Zisterer-Schick, referierte über die Bedeutung der Tatgeneigten- und Dunkelfeldarbeit mit pädophil Veranlagten für den vorbeugenden Opferschutz. Oberstaatsanwalt Dr. Moll von der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz und Maike Pohl, die Leiterin der Ansprechstelle für Opferschutz beim Polizeipräsidium Mainz, stellten ihre Überlegungen für die Einrichtung von Opferschutzbeauftragten dar. Herr Kriminalhauptkommissar Gerd Metzdorf vom Beratungszentrum des Polizeipräsidiums Mainz erläuterte die speziellen Gesichtspunkte, die für die Verhinderung von Straftaten zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren oder beim Opferschutz für diese Personengruppe besonders wichtig sind.

19.5 Ausblick

Die Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz hat sich zum Ziel gesetzt, nach etwa einem Jahr einen Bericht über die bisherige Arbeit und Empfehlungen und Anregungen für Maßnahmen und Schritte zur weiteren Optimierung des Opferschutzes vorzulegen. Dieser Bericht wird nach der Verabschiedung durch den Runden Tisch den jeweiligen Adressaten für die jeweiligen Empfehlungen mit der Bitte übermittelt, eine Umsetzung und Verwirklichung der Anregungen zu prüfen. Nach der bisherigen Planung der Arbeitsgruppe soll der Bericht Anfang des Jahres 2011 im Plenum beraten und verabschiedet werden. Die Arbeitsgruppe wird sich dabei auch mit der Frage befassen, ob sie ihre Arbeit mit dem vorstehend erwähnten Bericht als beendet ansieht oder ob sie auch anschließend ihre Arbeit fortsetzt.

20. Mitarbeit beim Runden Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“

Die Bundesregierung hat im März 2010 im Zusammenhang mit der verstärkten öffentlichen Diskussion über Verdachtsfälle sexuellen Kindesmissbrauchs einen ressortübergreifenden Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ eingerichtet. Für den Bereich des Bundesministeriums der Justiz ist die Arbeitsgruppe „Durchsetzung Strafanspruch - rechtspolitische Folgerungen - Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ unter Vorsitz von Frau Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger gebildet worden. Die Arbeitsgruppe Justiz hat in den weiteren Beratungen zwei Unterarbeitsgruppen gebildet: Die erste Unterarbeitsgruppe hat sich mit Fragen des Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren beschäftigt, die zweite soll Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdachtsfällen von Straftaten ausarbeiten.

Rheinland-Pfalz war mit einer Vertreterin aus dem Justizministerium in der Unterarbeitsgruppe Opferschutz vertreten. Diese Unterarbeitsgruppe hat sich insbesondere mit der Frage befasst, wie die Belastungen von Opfern sexuellen Missbrauchs von Kindern im Ermittlungs- und Strafverfahren weiter reduziert werden können. Rheinland-Pfalz hat sich in den Beratungen der Unterarbeitsgruppe insbesondere für die Stärkung der Psychosozialen Prozessbegleitung für die Opfer von Sexualdelikten eingesetzt und auf die Bedeutung der Entwicklung von einheitlichen Standards hierfür hingewiesen. Die entsprechenden Anregungen von Rheinland-Pfalz sind in den Abschlussbericht der Unterarbeitsgruppe aufgenommen worden, den das Bundesministerium der Justiz im September 2010 vorgelegt hat.

E. Schlussbetrachtung und Ausblick

Für die Landesregierung hat der Opferschutz auch weiterhin eine herausragende Bedeutung. Er ist im Rahmen der umfassenden und ganzheitlichen Sicherheitsstrategie der Landesregierung P.R.O. Sicherheit in Rheinland-Pfalz ein wichtiger Grundpfeiler dieses Konzepts. Die rheinland-pfälzische Landesregierung wird dabei den Opferschutz auch künftig nicht nur unter dem nachsorgenden Gesichtspunkt eines sensiblen und respektvollen Umgangs mit Menschen, die Opfer von Kriminalität geworden sind, betrachten. Opferschutz ist vielmehr auch unter dem Blickwinkel der Vorbeugung und Prävention zu sehen. Ein so verstandener Opferschutz verhindert nämlich im Idealfall, dass überhaupt erst eine Straftat begangen wird. Es gilt dabei stets, auf neue Gefahren schnell und angemessen zu reagieren. Gleichzeitig müssen aber auch die bisherigen Projekte und Maßnahmen auf den Bereichen des Opferschutzes fortlaufend auf ihre Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls weiter optimiert werden.

Aber auch im Umgang mit Opfern einer Straftat muss sich ein moderner Rechtsstaat, der sich auch seiner sozialen Verantwortung bewusst ist, gerecht werden. Eine Zeugin oder ein Zeuge darf nicht als bloßes Beweismittel gesehen werden, welches zum Nachweis einer Straftat unverzichtbar ist. Opfer sind vielmehr gerade auch in ihrer Rolle als Zeugen in einem Gerichtsverfahren mit ihrer gesamten Persönlichkeit wahrzunehmen. In diesem Sinne hat in den letzten zehn Jahren ein tiefgreifender Bewusstseinswandel in der Bevölkerung, aber auch in der Justiz und in der Gesetzgebung stattgefunden. Dieser Weg muss konsequent weiter gegangen werden. Im Opferschutz ist bei allen erzielten Verbesserungen die ständige Suche nach Lücken bei den rechtlichen Regelungen oder Unzulänglichkeiten bei der praktischen Umsetzung eine ständige Aufgabe. Die Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz wird Anfang 2011 - etwa ein Jahr nach ihrer Konstituierung - in einem Bericht Anregungen und Vorschläge zur weiteren Optimierung des Opferschutzes vorlegen. Über die Umsetzung dieser Vorschläge und die Weiterentwicklung des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz insgesamt wird der Dritte Opferschutzbericht 2012 Rechenschaft ablegen.